

herausgegeben von
Thomas Schirmmacher, Martin Lessenthin und Martin Warnecke

Jahrbuch Religionsfreiheit 2025



Arbeitskreis
Religionsfreiheit – Menschenrechte –
Verfolgte Christen
Die Evangelische Allianz in Deutschland



Jahrbuch Religionsfreiheit 2025



Druse in Syrien. © Kamal Sido



GEBENDE HÄNDE

Gesellschaft zur Hilfe für notleidende Menschen in aller Welt

Die Redaktion dieses Buches wird als Teil des Projektes „Menschenrechte/ Religionsfreiheit“ von Gebende Hände gGmbH, Bonn, zur Information der Öffentlichkeit gesponsert. Ein Teil der Auflage wird deswegen kostenlos an Abgeordnete in Deutschland, Österreich und der Schweiz, sowie an Politiker und Entscheidungsträger allgemein abgegeben.

Studien zur Religionsfreiheit Studies in Religious Freedom

Band 44

Thomas Schirrmacher, Martin Lessenthin
und Martin Warnecke (Hg.)
Jahrbuch Religionsfreiheit 2025

*Die Jahrbücher Religionsfreiheit 2015 bis 2024
stehen online unter <http://jahrbuch.iirf.global> zum Download bereit.*

Alle im *Jahrbuch Religionsfreiheit* publizierten Artikel und Beiträge sind Stellungnahmen ihrer namentlich genannten Autorinnen und Autoren und geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber, der herausgebenden Körperschaften oder der Redaktion wieder. Verantwortlich für den Inhalt und im Sinne des Presserechts sind die Autorinnen und Autoren, ebenso für die Einhaltung des Urheberrechts und den Schutz vor Plagiaten. Da sich das *Jahrbuch Religionsfreiheit* als Diskussionsplattform versteht, werden bewusst auch Beiträge aufgenommen, die Auffassungen der einzelnen Herausgeber widersprechen oder die anderen Beiträgen desselben Bandes oder früherer Jahrgänge widersprechen.

Jahrbuch Religionsfreiheit 2025

herausgegeben
für

den Arbeitskreis für Religionsfreiheit der
Deutschen und Österreichischen Evangelischen Allianz
und die Arbeitsgemeinschaft Religionsfreiheit
der Schweizerischen Evangelischen Allianz,
das Internationale Institut für Religionsfreiheit und
die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

von Thomas Schirmmacher, Martin Lessenthin
und Martin Warnecke

Verlag für Kultur und Wissenschaft
Culture and Science Publ.
Dr. Thomas Schirmmacher
Bonn 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

© Copyright 2025 bei den Verfassern der Beiträge und VKW

ISSN 1618-7865

ISBN 978-3-86269-332-0

Die Herausgeber sind zu erreichen über:
Martin Warnecke: warnecke@thomasschirmmacher.net

Titelbild:
Druse in Syrien. © Kamal Sido

Printed in Germany
Umschlaggestaltung:
HCB Verlagsservice Beese, Hamburg
Gesamtherstellung:
CPI Books / www.cpi-print.de

Verlag für Kultur und Wissenschaft Prof. Schirmmacher GmbH
Amtsgericht Bonn HRB 25412 / Börsenverein 97356
Geschäftsführer: Prof. Dr. theol. Dr. phil. Thomas Schirmmacher
Friedrichstraße 38, D-53111 Bonn, Fax +49 / 228 / 9650389
www.vkwonline.com / info@vkwonline.com

Inhaltsverzeichnis

Geleitworte

Thomas Rachel

Religion – ein unterschätzter Faktor in der deutschen Außenpolitik.....9

Volker Beck

Glaubwürdige Menschenrechtspolitik beginnt im Inneren,
gerade auch bei der Religionsfreiheit 11

Aus Politik und Parlamenten

Martin Lessenthin im Gespräch mit Norbert Altenkamp

„Religionsfreiheit ist ein Gradmesser für Demokratie“
Ein Interview 15

Bernd Posselt

Der identitätspolitische Missbrauch von Religion.....23

Thomas Schirrmacher

Erklärung von Thomas Schirrmacher bei der Anhörung der U.S.-
Kommission für Internationale Religionsfreiheit (USCIRF) zur
„Religions- und Glaubensfreiheit in der Türkei“ am 14. August 2025.....29

Volker Beck

Kunstfreiheit versus Maßnahmen gegen Antisemitismus:
Nie wieder ist jetzt! Jüdisches Leben in Deutschland schützen,
bewahren und stärken.....35

Menschenrechte allgemein

Gerhard Arnold

Das „Haus der Abrahamitischen Familie“ in Abu Dhabi49

Simon Jacob

„Die Freiheit der Frau ist die Freiheit der Religion“	73
---	----

Thematische Beiträge

Matthias Böhning

Künstliche Intelligenz – Segen oder Fluch für die weltweite Religionsfreiheit?	77
--	----

Thomas Schirrmacher

Antisemitismus, Islamophobie und Christenfeindlichkeit.....	85
---	----

Esther Schirrmacher

Islamische Deutungshoheit in einem säkularen Kontext: Die Sicht der deutschen Konvertiten Murad Hofmann und Ahmad von Denffer auf Dialog und <i>da‘wa</i>	89
---	----

Lale Akgün

Neutralitätsgesetz: Fundament des friedlichen Zusammenlebens in einer multireligiösen Demokratie	105
---	-----

Michaela Koller

Von der Judenfeindlichkeit bis zum Pogrom – Antisemitismus im Irak, Türkei und Iran.....	113
---	-----

Länderberichte

Jascha Noltenius

Bahá’í im Nahen Osten: Verfolgung in Ägypten und zunehmende Diskriminierung in Katar	135
---	-----

Ingmar Niemann

Tibeter im Exil: Der Kampf um die Ausübung ihres Glaubens in der Ferne	145
---	-----

David Müller

Religiöse Minderheiten im Irak – Zwischen Hoffnung und Unsicherheit ...153

Tehmina Arora

Hoffnung für die Opfer von Zwangskonversion und Zwangsheirat
in Pakistan?163

Mohammad Dawood Majoka

Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan171

Knox Thames

Hindu-Indien ahmt das autoritäre China in der Verfolgung seiner
religiösen Minderheiten nach183

Ronald Boyd-MacMillan, Kyle Wisdom, Dennis Petri

Violent Incidents Database-Report über die Top Ten der nicht-christlichen
Opfergruppen (2022–2024) – Muslime in Myanmar erleben weltweit
höchstes Level an Gewalt wegen ihres Glaubens.....191

Kamal Sido

Syrien: Alawiten und andere Minderheiten in Angst205

Simon Jacob

Religionsfreiheit und Menschenrechte im Nahen Osten: Der Sturz
des Assad-Regimes und seine geopolitischen Implikationen211

Tatiana Kopaleishvili und Jelle Creemers

Dieselben Zutaten, ein anderes Rezept?
Religionsbezogene Gesetzgebung und Politik im sowjetischen und
postsowjetischen Georgien und ihre Auswirkungen auf religiöse
Minderheiten heute215

Anzeige

Freie Theologische Hochschule Gießen

Förderpreise Erforschung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung....246

Religion – ein unterschätzter Faktor in der deutschen Außenpolitik



Thomas Rachel ist seit 1994 Mitglied des Deutschen Bundestages und seit Mai 2025 Beauftragter der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Er ist evangelischer Christ, Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK) und Mitglied des Rates der EKD. In der letzten Legislaturperiode war er religionspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und von 2005 bis 2021 Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung. (Bild: © Tobias Koch)

„Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist Gradmesser für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Geltung der Menschenrechte. Der Schutz religiöser und weltanschaulicher Minderheiten sowie insbesondere der Schutz der weltweit größten verfolgten Gruppe, der Christen, ist von besonderer Bedeutung. Deshalb wird die Arbeit des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit fortgesetzt.“

Mit dieser klaren Zielsetzung im Koalitionsvertrag markiert die Bundesregierung die besondere Wichtigkeit des Einsatzes für Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Zugleich wurde das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit erstmals im Auswärtigen Amt angesiedelt. Das deutsche Engagement für die weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann somit stärker in den diplomatischen Beziehungen integriert und kohärenter gestaltet werden.

Dass Religions- und Weltanschauungsfreiheit kein abstraktes Prinzip, sondern von existenzieller Tragweite ist, zeigen auch jüngste Gewaltausbrüche gegen religiöse Minderheiten in unterschiedlichen Teilen der Welt. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist weltweit unter Druck. Christinnen und Christen, Musliminnen und Muslime, Jüdinnen und Juden und Angehörige vieler anderer Religionen und Weltanschauungen sind weltweit von der Verletzung der Religionsfreiheit betroffen. Sie werden Opfer von Verfolgung und Diskriminierung allein aufgrund ihres Glaubens, während andere diskriminiert und bedroht werden, weil sie keiner Religion angehören.

Für Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzutreten, ist wichtiger Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung und stärkt wechselseitig die Menschenrechte in ihrer Gesamtheit. Darüber hinaus ist die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung von Frieden und Stabilität in der Welt. Wo diese Freiheit missachtet wird, können Konflikte und Gewalt entstehen. Auch deswegen ist der Dialog mit und zwischen den Religionsgemeinschaften von großer Bedeutung.

Wenn der Faktor Religion in der internationalen Politik stärker berücksichtigt wird, kann das oft eine Chance für den Frieden sein. Im säkularisierten Europa mag das angesichts der steigenden Kirchenaustrittszahlen sowie wachsender Kritik an Kirchen befremdlich wirken – im Alltag eines Großteils der Weltbevölkerung ist Religion aber weiterhin von zentraler Bedeutung. Die dadurch zunehmenden Blindstellen in westlichen Gesellschaften bergen das Risiko, bei wichtigen außen- und menschenrechtspolitischen Fragestellungen eine zentrale Handlungsmotivation vieler Menschen nicht in die Analyse mit einzubeziehen und damit zu unvollständigen oder fehlerhaften Schlüssen zu kommen.

Religiöse Akteure sind in vielen Teilen der Welt durch ihren besonderen gesellschaftlichen Einfluss oft wirkmächtiger als staatliche Akteure. Bei der Bewältigung globaler Herausforderungen können sie maßgeblich zur Lösung beitragen. Gleichzeitig verursachen religiöse Akteure weltweit immer wieder auch neue Herausforderungen, indem sie allein oder gemeinsam mit politischen Akteuren Machtansprüche stellen und eine eigene Interessenpolitik verfolgen. Dabei stellt auch die Instrumentalisierung von Religion zur Durchsetzung nationalistischer und machtpolitischer Agenden eine besondere Herausforderung dar. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerät dadurch ebenfalls unter Druck. Insbesondere religiöse Minderheiten leiden häufig unter einem religiös aufgeladenen Nationalismus. Wo religiöse Akteure Ursache oder Verstärker von Problemen sind, kommt es unweigerlich darauf an, sie zum Teil der Lösung zu machen.

Den Herausgebern des Jahrbuches Religionsfreiheit sowie den zahlreichen Autorinnen und Autoren möchte ich für die fachlich tiefgründigen und thematisch vielfältigen Analysen danken. Dadurch ist das Jahrbuch zu einer wichtigen Stimme im Diskurs um Religionsfreiheit geworden.

Glaubwürdige Menschenrechtspolitik beginnt im Inneren, gerade auch bei der Religionsfreiheit



Volker Beck ist Geschäftsführer und Gesellschafter des Tikvah Instituts gUG. Er leitet das Projekt Scientia im BMBF-Verbundprojekt „EMPA-THIA³ – Empowering Police Officers and TeachHers in Arguing Against Antisemitism“. Nach seiner langjährigen Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter (1994–2017) war er als Lehrbeauftragter am CERES, dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien der Ruhr-Universität Bochum, tätig. Die Deutsch-Israelische Gesellschaft (DIG) e. V. wählte ihn 2022 zu ihrem Präsidenten. (Bild: © Angelika Kohlmeier)

Die Beschwörung weltanschaulicher Neutralität, des religiösen Pluralismus und des interreligiösen Dialoges gehören gewiss zum Standardrepertoire politischer Sonntagsreden. „Jüdisches Leben“ gilt darin gemeinhin als „Wunder“¹, als „Geschenk“² oder gar gleich als beides, als ein „wunderbares Geschenk“.³ Bei muslimischem Leben ist man sich nicht ganz so sicher, ob nun der Islam oder nur die Muslime zu Deutschland gehören.⁴

Am liebsten wäre der Politik, gestatten sie ausnahmsweise die an sich unstatthafte Verallgemeinerung, ein Reigen interreligiösen Dialogs mit jede Menge Christstollen, Baklava und Latkes bei gegenseitigen Besuchen im Advent, zum Zuckerfest und bei Chanukka. Gemütlich und süß soll es sein, ohne Spannung und Zumutung.

Doch das geht am Kern von Religiosität, Religion und Religionsfreiheit vorbei. Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht daran erinnert, dass Religionsfreiheit auch das Recht umfasst, „das gesamte Verhalten an den Lehren

¹ Der Bundespräsident: Rede. Kundgebung „Aufstehen gegen Terror, Hass und Antisemitismus – in Solidarität und Mitgefühl mit Israel“. Berlin, 22. Oktober 2023. <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2023/10/231022-Kundgebung-Dt-Israelische-Gesellschaft.html>

² Scholz in Tel Aviv: „Die Sicherheit Israels ist Staatsräson“. In: tagesschau.de, 17. Oktober 2023, 20:30 Uhr. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/scholz-israel-besuch-100.html>

³ Der Bundespräsident: Rede. Festakt zur Übergabe der UNESCO-Welterbe-Urkunde für die SchUM-Stätten in Speyer, Worms und Mainz. Mainz, 1. Februar 2023. <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2023/02/230201-Welterbe-SchUM-Staetten.html>

⁴ Volker Beck: Auch der Ramadan gehört zum Brauchtum in unserem Land. In: Die Welt, 28. August 2018. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article181334910/Volker-Beck-Horst-Seehofer-muss-alle-Religionen-gleich-behandeln.html>; Vertieft zu dieser Debatte: Beck, Volker: Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. Trennung und Partnerschaft von Religion und Staat in Deutschland. In: Merle, Steffen (Hg.): Zusammen in Vielfalt glauben. Festschrift 200 Jahre Hanauer Union. Berlin 2018, S. 81–85.

seines Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln“. Dies bedeutet, dass nicht nur kultische Handlungen oder zwingende Glaubensgebote, sondern auch das alltägliche Leben nach der eigenen religiösen Überzeugung gestaltet werden dürfen.⁵ Es gibt ein Recht, verschieden zu glauben und somit auch unterschiedlich zu leben und trotzdem gleich behandelt zu werden.

Aber nicht nur, wenn Muslime für ihre traditionelle Religionspraxis die Religionsfreiheit in Anspruch nehmen, wird es schnell eng. Da wurde im Sommer 2025 eine Kandidatin für das Bundesverfassungsgericht angegriffen und ihretwegen vor der „Flagge des Islamismus“⁶ gewarnt, weil sie auf die aus ihrer Ansicht nach bestehenden Widersprüche in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts beim muslimischen Kopftuch im Spannungsfeld von staatlichen „Neutralitätsgebot (Identifizierungsverbot)“, „grundrechtliche Freiheit“ und „Mäßigungsgebot für Staatsbedienstete“ hingewiesen hatte.⁷

Aber selbst wenn das Geschenk jüdischen Lebens von den Beschenkten ausgepackt wird und das jüdische Leben sich anschickt, im Alltag wie angeblich gewünscht gleiche Entfaltungsmöglichkeiten wie für die Praxen der christlich-säkularen Mehrheit – auch die säkulare Strömung schöpft ihre Normalitätsvorstellungen nämlich immer wieder aus christlicher Tradition und Geschichte – beansprucht, findet die Dankbarkeit der sich beschenkt Fühlenden schnell ein jähes Ende und ein betretenes Schweigen weicht der sonntagsredlichen Rührseligkeit.

Bis heute ist bei der Beachtung halachischer Arbeitsruhegebote an Schabbat, Jom Kippur und den Jomim Towim, also den hohen jüdischen Feiertagen, in den Feiertagsgesetzen der Länder gar nicht oder meist nur ausreichend gewährleistet und geschützt, dass Jüdinnen und Juden das Recht zusteht, an diesen Tagen Schule, Universität oder der Arbeit fernzubleiben, und gesichert, dass „weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit [...] [ihnen] [...] aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.“⁸

⁵ BVerfGE 108, 282 – Kopftuch, Rn. 37; zuletzt bestätigt u. a. im Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 Rn. 78.

⁶ Alice Schwarzer schreibt: Das Problem mit Brosius-Gersdorf. In: Emma. Köln, 14. Juli 2025. <https://www.emma.de/artikel/das-echte-problem-mit-richter-in-brosius-gersdorf-341883>

⁷ Erklärung von Frauke Brosius-Gersdorf im Wortlaut „Bezeichnung meiner Person als ‚ultra-links‘ ist diffamierend und realitätsfern“, 15. Juli 2025. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/brosius-gersdorf-wehrt-sich-bverfg-richterwahl-union-spd>

⁸ Vgl. Artikel 6 Absatz 5 BayFtG. Dazu ausführlich: Bernstein, Julia und Beck, Volker: Jüdische Perspektiven auf das religionssensible Schulsystem, in: Thomas Schirmacher/Uwe Heimowski/Martin Warnecke (Hrsg.): Jahrbuch Religionsfreiheit 2021. Studien zur Religionsfreiheit Bd. 37, Verlag für Kultur und Wissenschaft, Bonn 2021, S. 117–146. <https://www.iirf.eu/site/assets/files/117302/rf-2021-web.pdf>; Beck, Volker (Hg.): Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen

Ein anderes Beispiel: Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion kamen nicht nur Millionen Spätaussiedler, sondern auch viele Tausend jüdische Zuwanderer zurück nach Deutschland. Vorfahren beider Gruppen waren in früheren Jahrhunderten aus den deutschen Landen, ein Deutschland existierte damals noch nicht, nach Osten migriert oder geflohen. Die Wanderungsgeschichte auf dem europäischen Kontinent organisierte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit rechtlich immer wieder an religiösen Zuschreibungen und Zugehörigkeiten. Die christlichen Zuwanderer, deren Vorfahren aus den deutschen Landen stammten, sollten in der Rückschau immer deutsch geblieben sein, die aschkenasischen Juden mit einer ähnlichen Herkunftsgeschichte hingegen in der Regel nicht. Eine Unterscheidung, die von dem Nazijuristen Hans Globke im Reichsinnenministerium stammt und unter seiner Ägide im Bundeskanzleramt auch später bundesdeutsches Recht wurde.⁹ Die Rentenzeiten der Russlanddeutschen wurden demzufolge nach 1990 als deutsche anerkannt, die der „fremden“ Juden nicht. Ergebnis ist die hohe Altersarmut in den jüdischen Gemeinden.

Gleiche Freiheitsgewährung in der Verschiedenheit der religiösen Praxis und Nichtdiskriminierung aufgrund der religiösen Zugehörigkeit sind die beiden Seiten der Medaille des freiheitlichen Religionsrechtes unseres Grundgesetzes. Das auszubuchstabieren und Diskriminierung in der Rückschau zu dekonstruieren statt zu reproduzieren, wäre Aufgabe einer modernen und freiheitlichen Religionspolitik. Schade, dass der neue Koalitionsvertrag hierfür so wenige Anhaltspunkte gibt.¹⁰

Eine ambitionierte und engagierte Religionsfreiheitspolitik im Inneren ist Voraussetzung, um auch in der weltweiten Menschenrechtspolitik außenpolitisch glaubwürdig für die Freiheit des Glaubens und den Schutz vor Diskriminierung religiöser Minderheiten, aber auch für Menschenrechte allgemein, eintreten zu können und Gehör zu finden.

Feiertagen. Dokument des Tikvah Institut Nr. 1. Leipzig, 2023. Policy Paper für einzelne Bundesländer: <https://tikvahinstitut.de/policy-papers/>

⁹ Zu den identitätspolitischen Ungereimtheiten dieser Geschichte: Beck, Volker: Wider die Ungleichbehandlung der Rückkehrer. Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer im Renten- und Staatsbürgerschaftsrecht. OSTEUROPA, 69. Jg., 9–11/2019, S. 133–165. Dani Kranz und Ina Schaum: Leerstelle jüdische Gegenwart, Leerstelle Israel: Gojnormativität, Antisemitismus- und Rassismusforschung. Berlin, 2024. <https://rat-fuer-migration.de/2024/11/20/leerstelle-juedische-gegenwart-leerstelle-israel-gojnormativitaet-antisemitismus-und-rassismus-forschung/>; Volker Beck: Jüdische Sprache im Recht. Wie deutsch ist Jid-disch? Legal Tribune Online LTO, 16. Oktober 2021; Kühl, Martin: Jiddisch im Sozialrecht, in: NZS 2022, S. 401–404. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/jiddisch-sprache-deutsch-kultur-juden-nationalsozialismus-renten-entschaedigung-bgh>

¹⁰ Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. <https://www.koalitionsvertrag2025.de>

Ob es um den Stopp des Völkermordes an der religiösen Minderheit der Drusen in Syrien, um Kritik an der Verfolgung von Christen in Afrika, Asien oder dem Nahen Osten, oder um den Einsatz gegen die Repressalien gegen Baha'i und Juden im Iran wie gegen die massiven Menschenrechtsverletzungen an den muslimischen Uyguren oder den Buddhisten im Tibet geht, die Glaubwürdigkeit unserer Menschenrechtspolitik hängt auch an der Verwirklichung der Glaubensfreiheit und Diskriminierungsfreiheit aufgrund des Glaubens im Inneren.

Zur Vertiefung des Bewusstseins mag die Lektüre dieses Buches einen Beitrag leisten.

AUS POLITIK UND PARLAMENTEN

„Religionsfreiheit ist ein Gradmesser für Demokratie“

Interview mit Norbert Altenkamp, Religionspolitischer Sprecher und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CDU/CSU

Der Diplom-Volkswirt **Norbert Altenkamp** gehört seit 2017 dem Deutschen Bundestag als direkt gewählter Abgeordneter des Wahlkreises Main-Taunus an. Der gebürtige Westfale ist praktizierender Katholik, in der 21. Legislaturperiode Vorsitzender der Arbeitsgruppe Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CDU/CSU, und seit dem 10. Juli 2025 wirkt er auch als Religionspolitischer Sprecher der Unionsfraktion. Die aktuellen religionspolitischen Entwicklungen rund um den Globus machen diese Aufgaben zu einer großen Herausforderung. Wir sprachen mit Norbert Altenkamp über die Lage und Perspektiven seiner politischen Arbeit.



Norbert Altenkamp und Tundu Lissu bei einem Treffen im November 2022 im Bundestag. Altenkamp engagiert sich als politischer Pate für den Rechtsanwalt und Oppositionspolitiker aus Tansania.

Herr Altenkamp, Sie sind seit kurzer Zeit in Nachfolge von Thomas Rachel Religionspolitischer Sprecher. Wo sehen Sie in Sachen Religionsfreiheit die wichtigsten Herausforderungen für die deutsche Außenpolitik?

Altenkamp: Beide Funktionen, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe sowie Fachsprecher für Kirchenfragen und Religionsgemeinschaften der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die ich in der 21. Wahlperiode innehave, ergänzen sich in ihren Themenfeldern. Ich freue mich sehr, diese wichtigen Aufgaben übernehmen zu dürfen und die sich daraus ergebenden Synergien für unsere Innenpolitik und die Außenpolitik nutzbar zu machen. Beide Politikbereiche sind ohneeinander nicht denkbar und eng miteinander verflochten. So auch wenn wir über Religion und Religionspolitik, über Kirchen und Religionsgemeinschaften sprechen. Das elementare Menschenrecht der Religionsfreiheit ist in Deutschland gewährleistet, eine Selbstverständlichkeit im Leben der Menschen in unserem Land. Religionsfreiheit ist die Voraussetzung dafür, dass Religionen ihre positive Wirkung für Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt entfalten können. Den interreligiösen Dialog zu fördern, ist deshalb eine wesentliche Aufgabe.

Das ist bei Weitem nicht überall auf der Welt so, im Gegenteil. Während sich 85 Prozent der Weltbevölkerung zu einer Religion bekennen, ist gleichzeitig in über 60 Ländern die Religionsfreiheit eingeschränkt. Religionsfreiheit ist ein Gradmesser für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Menschenrechte. Zu den wesentlichen Herausforderungen mit Blick auf dieses Menschenrecht zählt darum der Schutz religiöser Minderheiten, insbesondere der Schutz der weltweit aufgrund ihres Glaubens größten verfolgten Gruppe, der Christen. Deshalb ist der Beauftragte für weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Auswärtigen Amt angesiedelt. Ich wünsche meinem Bundestagskollegen Thomas Rachel für dieses wichtige Amt eine glückliche Hand und viel Erfolg. Seinem Bericht, der von Experten als wichtiges Monitoring-Instrument gewertet wird, das für die Außenpolitik als effektive Informationsquelle genutzt werden kann, sehe ich mit größtem Interesse entgegen. Auch bei berechtigter Kritik dürfen wir anderen Ländern gegenüber jedoch nicht mit erhobenem Zeigefinger auftreten.

Religionsfreiheit ist auch ein brennendes Thema, wenn wir die aktuelle deutsche Realität wahrnehmen. Hassreden, Anschläge auf jüdische Einrichtungen, Diskussionen über die Schließung einer Moschee sind nur einige Beispiele. Was sind die Ursachen?

Antisemitismus und die wachsende Polarisierung der Gesellschaft, vorangetrieben durch Populisten, sind leider kein deutsches Phänomen. Die Anschläge

auf jüdische Einrichtungen gerade in unserem Land erfüllen mich jedoch besonders tief mit Trauer und Entsetzen. Antisemitismus, gleich, von wem er ausgeht, hat keinen Platz in unserer Gesellschaft. Wer ihn verbreitet und Angriffe gegen jüdische Menschen verübt, muss mit aller Härte unserer Gesetze zur Verantwortung gezogen werden.

Wie kann Deutschland Gewalt und Hass religiöser Intoleranz begegnen?

Hassrede ist keine Freiheit der Religion, sie ist das Gegenteil, weil sie dogmatisch die Freiheit anderer missachtet und zunichte macht. Sie ist menschenverachtend. Ihre Rädelsführer müssen entlarvt werden. Die Menschen müssen aufgeklärt und befähigt werden, Falschinformationen, Verschwörungstheorien und auch Hetze zu erkennen, damit sie den scheinbar einfachen Antworten auf komplexe Fragen nicht folgen. Orte, an denen Hass gepredigt, gegen unser Grundgesetz verstoßen wird, dürfen wir nicht zulassen, gerade auch nicht im Internet. Die Schließung des Islamischen Zentrums, der Blauen Moschee in Hamburg, im vergangenen Sommer, war längst überfällig.

Wir haben im Koalitionsvertrag außerdem vereinbart, dass wir grundsätzlich keine Organisationen und Projekte finanziell fördern werden, die Antisemitismus verbreiten oder das Existenzrecht Israels in Frage stellen, oder die rassistische und andere menschenverachtende Ziele verfolgen. Rassismus, Antisemitismus und Israelfeindlichkeit dürfen vor allem keinen Platz an Schulen und Hochschulen haben. Wir werden die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle weiter unterstützen und den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus neu auflegen.

Im vergangenen Jahr wurde Michael Brand, ihr Vorgänger als Vorsitzender der AG Menschenrechte, bei einer Urlaubsreise in Ägypten mehrfach von der Staatssicherheit verhört und bedroht. Auch seine Familie wurde drangsaliert. Michael Brand hatte in der Vergangenheit mehrfach Menschenrechtsverletzungen in Ägypten kritisiert und ein Ende der Diskriminierung der christlichen Koppen gefordert. Wie beurteilen Sie, ein Jahr danach, die Situation in Ägypten?

Das Vorgehen der ägyptischen Behörden gegen meinen Bundestagskollegen Michael Brand und seine Familie im vergangenen Sommer verurteile ich auf das Schärfste. Gezielte Versuche der Einschüchterung der Kritiker von Menschenrechtsverletzungen nehmen insgesamt leider stark zu. Regierungen und deren Behörden, die zu solchen Mitteln greifen, demonstrieren damit nicht Stärke, sondern Schwäche.

Die Verfassung Ägyptens sieht den Islam als Staatsreligion vor, islamisches Recht, die Scharia, ist die Grundlage der Gesetzgebung. Die Lage der Menschenrechte in Ägypten ist insgesamt besorgniserregend. Die Presse- und

Meinungsfreiheit ist stark eingeschränkt. Reporter ohne Grenzen weist Ägypten auf seiner Rangliste der Pressefreiheit Platz 170 von 180 zu, um nur ein Beispiel zu nennen. Die Religionsfreiheit gilt in Ägypten trotz seiner Verpflichtung aus dem Zivilpakt der Vereinten Nationen, den Ägypten 1982 ratifiziert hat, nicht für alle Religionen. Besonders schwierig ist die Lage für Menschen, die ihren Glauben wechseln wollen vom Islam hin zum Christentum. Obwohl der Glaubenswechsel rechtlich möglich ist, kann eine Abkehr vom Islam praktisch nicht vollzogen werden.

Wie sollte sich Deutschland in Hinblick auf Religionsfreiheit und Menschenrechte gegenüber Ägypten positionieren?

Die aktuellen Berichte über die Verbesserung der Situation der koptischen Christen stimmen mich aber relativ zuversichtlich. Sie werden in politische Ämter besser eingebunden. Anschläge auf Kirchen wurden zuletzt 2018 verübt. Es bleiben trotz allem gesellschaftliche Vorbehalte gegen die christliche Minderheit der Kopten, die rund neun Prozent der Bevölkerung ausmacht. Problematisch bleiben islamistische Extremisten, deren Vorgehen insbesondere gegen Angehörige religiöser Minderheiten von unmenschlicher Aggression geprägt ist. Die ägyptische Regierung ist hier gefordert, mit aller Härte des Gesetzes gegen diese vorzugehen. Insofern müssen in Gesprächen mit der ägyptischen Regierung Menschenrechtsverletzungen klar und sehr deutlich angesprochen und die Einhaltung der Menschenrechte gefordert werden.

Die Haltung der Regierung Erdogan und der Regierungspartei AKP gegenüber den religiösen Minderheiten in der Türkei und in Syrien sowie zur Hamas in Gaza spiegelt einen immer offensiver werdenden intoleranten politischen Islam. Betroffen sind davon zunächst Aleviten, Juden, Jesiden und orientalische Christen, letztlich erreicht diese Politik auch Deutschland und seine Nachbarn. Wie sollte die deutsche Politik darauf reagieren?

Mit der Türkei verbinden uns viele gemeinsame Interessen. Sie ist ein wichtiger strategischer Partner. Die zunehmende Autokratisierung und Islamisierung der türkischen Politik und Gesellschaft mit all ihren negativen Auswirkungen auf die Pressefreiheit – die Türkei steht auf der Rangliste der Pressefreiheit auf Platz 159 von 180 Ländern –, auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die Gleichberechtigung, die Unabhängigkeit der Justiz und auf die Religionsfreiheit machen mir jedoch große Sorgen. Kritische Stimmen werden systematisch unterdrückt, politische Konkurrenten wie der Oberbürgermeister von Istanbul Ekrem İmamoğlu und andere werden verhaftet und aus ihren Ämtern entfernt.

Der Arm der über die Partei MHP an der Regierung beteiligten rechtsradikalen „Grauen Wölfe“ reicht sogar bis nach Deutschland. Auch wenn die Türkei nach wie vor laut Verfassung offiziell ein laizistischer Staat ist, wird sogar die Koran-Auslegung inzwischen von der staatlichen Religionsbehörde Diyanet kontrolliert, religiöse Minderheiten und Kirchen werden weiter diskriminiert und rechtlich nicht anerkannt.

Sind Dialog-Angebote an die türkische Regierung ausreichend?

Ein vertrauensvoller, kritischer Dialog mit der türkischen Regierung ist in der aktuellen Situation umso wichtiger ist. Er ist die Basis für mögliche Einflussnahmen. Dabei wäre laute, offene Kritik aus dem Ausland mit erhobenem Zeigefinger auch hier aus meiner Sicht eher kontraproduktiv und könnte den Menschen in der Türkei sogar schaden. Ob unsere Dialog-Angebote an die Türkei in jedem Fall ausreichend sind und eine weitere enge Zusammenarbeit rechtfertigen, müssen wir dennoch immer wieder auf den Prüfstand stellen und im Zweifel unser Verhalten anpassen – bis hin zu möglichen Sanktionen.

Russland hat die Ukraine mit einem Angriffskrieg überfallen. Dieser Krieg wird von der Russisch-orthodoxen Kirche ausdrücklich unterstützt und angefeuert. Wie bewerten Sie als Katholik und Menschenrechtspolitiker die Chancen der Kirchen, für Frieden und Menschenrechte Einfluss zu nehmen?

Es ist tragisch, mit ansehen zu müssen, wie Russlands Präsident Putin die russisch-orthodoxe Kirche schon seit Jahren als politisches Machtinstrument und hybride Kriegswaffe gegen die Ukraine missbraucht – und dass die Kirchenoberen sich darauf einlassen. Nachdem die Ukraine deshalb die ukrainisch-orthodoxe Kirche unter Druck gesetzt hat, sich von Moskau loszusagen – wobei das harte Vorgehen dabei durchaus kritisch gesehen werden kann –, wirft Putin ihr nun sogar Christenverfolgung vor: Die zynische Unterstellung eines Autokraten, der im eigenen Land und in den besetzten Gebieten die Religionsfreiheit stark einschränkt. Das russische Vorgehen widerspricht ganz klar dem Auftrag der Kirche als Friedensstifterin und als Anwältin der Menschenrechte. Das verunsichert zudem nicht nur die Gläubigen in Russland und der Ukraine, sondern auch in Ländern, die die Ukraine unterstützen.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich ausdrücklich, dass die christlichen Kirchen in Deutschland und Papst Leo XIV. erst kürzlich zu weltweiten Gebeten für einen gerechten Frieden in der Ukraine aufgerufen haben, und dass gerade der Vatikan in seinen Vermittlungsbemühungen nicht nachlässt und sich sogar als Verhandlungsort angeboten hat. Positiv sehe ich besonders auch den humanitären Einsatz des Papstes für den Gefangenenaustausch und für die Rückholung der zahlreichen von Russland entführten ukrainischen

Kinder. Der Status der katholischen Kirche als Weltkirche verleiht der Stimme des Papstes in den Friedensdialogen besonderes Gewicht. Ein großes Lob möchte ich an dieser Stelle auch den kirchlichen Hilfswerken von Misereor und Renovabis bis zu Brot für die Welt aussprechen, die unersetzliche Arbeit bei der Hilfe für die Menschen in der Ukraine und beim Einsatz für Frieden und Menschenrechte leisten. Ich sehe jedoch, dass die christlichen Kirchen sich bei den Friedensbemühungen angesichts der widerstreitenden Interessen – auch in ihren eigenen Reihen, wie die russisch-orthodoxe Kirche und auch die Evangelikalen z. B. in den USA zeigen – oft auf einer schwierigen Gratwanderung befinden, und dass die Erfolgsaussichten bei allem guten Willen leider allzu häufig begrenzt sind, wie wir aus der Vergangenheit wissen. Wichtig ist, dass die Kirchen den Gesprächsfaden nie abreißen lassen und den Menschen Kraft und Hoffnung auch in widrigsten Umständen geben.

Wenn es um Religionsfreiheit und Menschenrechte geht, kann man die Lage in der Volksrepublik China nicht ausklammern, denn China bedroht und verfolgt die verschiedensten religiösen Gemeinschaften und ethnischen Minderheiten. Michael Brand gehörte sogar zu den Politikern, die wegen ihres Eintretens für Religionsfreiheit und Menschenrechte mit einem Einreiseverbot bestraft wurden. Werden Sie sich mit Kritik an der Pekinger Führung zurückhalten?

Ich habe die engagierte Arbeit unseres früheren menschenrechtspolitischen Sprechers Michael Brand acht Jahre lang begleitet und aus voller Überzeugung unterstützt. Wir haben in unserer Menschenrechts-AG und im Ausschuss vielfach besonders die systematische Unterdrückung, Verfolgung und Umerziehung von Millionen Uiguren, Tibetern und Falun Gong-Anhängern durch die chinesische Führung kritisiert – die Zwangsinternate für tibetanische Kinder, die Zwangssterilisierung uigurischer Frauen, die Zerstörung heiliger Stätten, Zwangsarbeit und Zwangssinisierung sind nur einige Beispiele, die wir klar benannt haben. Die KP Chinas geht mit menschenverachtenden Methoden gegen alle vor, die sich der kommunistischen Ideologie nicht unterordnen und nach individueller Freiheit streben und verstößt damit sogar gegen ihre eigene Verfassung. Die Verfolgung macht nicht einmal an den Grenzen Chinas halt, sondern trifft auch Angehörige dieser Gruppen, die ins Ausland fliehen konnten – Stichwort transnationale Repression. Das betrifft auch uns in Deutschland.

Solange China die Universalität der Menschenrechte negiert, solange Religionsfreiheit und grundlegende Menschenrechte durch die kommunistische Führung in China und darüber hinaus gravierend verletzt werden – bis hin zur Gefahr eines kulturellen Genozids an den Uiguren, vor dem der China-Experte Adrian Zenz in einer Experten-Anhörung gewarnt hat –, müssen und

werden wir deshalb weiter unsere Stimme erheben. Auch auf die Gefahr hin, von China persönlich sanktioniert zu werden. Das nicht zu tun, wäre in höchstem Maße unverantwortlich. In dieser Haltung wird es also auf jeden Fall Kontinuität geben. Wir stehen weiter an der Seite all derer, die in China schonungslos unterdrückt und ihrer Würde beraubt werden.

Wie bewerten Sie die Chancen der zu uns geflüchteten Jesiden zur Rückkehr in ihre angestammte Heimat im Irak? Sind die Voraussetzungen für eine sichere und friedliche Zukunft der jesidischen Religion und Kultur gegeben?

Erst am 3. August dieses Jahres hat sich der Beginn des Völkermordes an der religiösen Minderheit der Jesiden im Nordirak durch die islamistische Terrormiliz des sogenannten Islamischen Staates IS zum elften Mal gejëhrt. Über 5.000 Menschen wurden durch den IS ermordet, mehr als 6.000 Frauen und Mädchen verschleppt und versklavt, Hunderttausende Jesidinnen und Jesiden aus ihrer Heimat vertrieben. Die Anerkennung dieser grausamen Verbrechen als Völkermord durch die UN und zahlreiche Länder, 2023 auch durch den Deutschen Bundestag, war ein wichtiges Signal.

Was muss noch geschehen, um ihnen eine reale Perspektive für ihre Rückkehr in die Heimat zu geben?

Die Überlebenden des Genozids brauchen nach über zehn Jahren endlich auch eine reale Perspektive für die Rückkehr in ihre angestammte Heimat in der Region Sinjar mit ihren heiligen Stätten und für ein friedliches Zusammenleben religiöser und ethnischer Minderheiten vor Ort. Das ist die Voraussetzung, um die Zukunft der jesidischen Religion und Kultur sichern zu können, und ein wichtiger Beitrag zur Aufarbeitung des Völkermordes und zur Gerechtigkeit. Das zu fördern, bleibt nicht nur Aufgabe des irakischen Staates, sondern auch eine Verpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft. Die Infrastruktur ist immer noch weitgehend zerstört. Die Sicherheitslage in Sinjar ist weiterhin instabil, auch wenn Gerichte derzeit keine systematische Verfolgung der Jesidinnen und Jesiden mehr sehen. Deutschland beteiligt sich deshalb in Sinjar intensiv an Initiativen zur humanitären Hilfe, zum Wiederaufbau, zur Rückkehr und an der internationalen Anti-IS-Koalition zur Stabilisierung der Region.

Mit Norbert Altenkamp sprach Martin Lessenthin.

Der identitätspolitische Missbrauch von Religion



Dr. h. c. Bernd Posselt, MdEP a. D., vertrat von 1994 bis 2014 Bayern als Abgeordneter im Europäischen Parlament. Der Journalist und Buchautor ist Präsident der überparteilichen Paneuropa-Union Deutschland und Mitglied des CSU-Parteivorstandes.

Bei einem Kongress in Prag diskutierte ich mit zwei Kollegen aus dem Europäischen Parlament, einem Tschechen und einem Finnen, über Religion. Der Tscheche meinte, er wolle mit dem Christentum nichts zu tun haben. Darauf fragte ihn der Finne entsetzt: „Aber wer soll Dich dann eines Tages beerdigen?“ Dieser Kollege war vielleicht nicht besonders religiös, aber für ihn, der durch eine Staatskirche geprägt war, stellten christliche Formen einen wesentlichen Teil seiner nationalen Identität dar. Ein Professor aus Saloniki reagierte bei einem ähnlichen Anlass auf die Frage, ob er Christ sei, mit einem entsetzten Ausruf: „Selbstverständlich, ich bin doch ein Grieche und kein Türke!“

AfD-Politiker: Thema Christentum ist „Metapher für unser So-Sein“

Christlicher Glaube ist an sich universell und führt, richtig verstanden, die Menschen zusammen. Als Requisit der Identität missbraucht, spaltet und polarisiert er hingegen. Dies verdeutlicht auch der Spruch eines hohen AfD-Politikers zum Thema Christentum: Dieses sei für ihn nichts anderes als „eine Metapher für unser So-Sein“.

Neben dem Dreißigjährigen Krieg, der in der Erinnerung der Europäer zunehmend verblasst, gilt vor allem der Nordirland-Konflikt als Inbegriff eines innerchristlichen Religionskrieges. Dabei könnte niemand sagen, um welchen Glaubensgrundsatz, um welche konfessionellen Unterschiede, um welchen religiösen Inhalt im Norden der Grünen Insel eigentlich so blutig gerungen wurde und manchmal noch wird. Kein Wunder, denn dieser angebliche religiöse Konflikt ist in Wirklichkeit eine ethnische und soziale, historische und kulturelle Auseinandersetzung, bei der die Worte „katholisch“ und „protestantisch“ allenfalls als Requisiten des gewalttätigen Schauspiels benutzt werden.

Dies soll nicht beschönigen, dass in Geschichte und Gegenwart auch kirchliche Kreise am gegenseitigen Terror beteiligt waren, wie etwa der berüchtigte

Pastor Ian Paisley, der jahrzehntelang den radikalen Flügel der nordirischen Protestanten politisch anführte. In der Heimat war er das Idol von Bombenlegern und schuf ihnen einen legalen parlamentarischen Arm, im Unterhaus und im Europäischen Parlament gab er sich als Kämpfer für die angeblich bedrohte Religionsfreiheit seiner Hintersassen.

Dabei äußerte er sich so gut wie nie zu wirklich religiösen Themen, sondern profilierte sich durch konfessionellen Symbolismus. Im Straßburger Europaparlament versuchte er Anfang der achtziger Jahre mit seiner dröhnenden Stimme schon die Tatsache zum katholisch-protestantischen Konflikt zu erheben, dass wütende französische Bauern bei einer Demonstration für höhere Agrarpreise und gegen die bauernfeindlichen Reformvorschläge von Margaret Thatcher die britische Fahne verbrannt hatten. Als acht Jahre später Papst Johannes Paul II. vor den Europaabgeordneten sprach, empfing ihn Paisley mit dem lauten Ruf „Antichrist, Antichrist!“ und stürmte fäusteschüttelnd auf das Rednerpult des Ehrengastes zu. Als ihn daraufhin – übrigens auf Aufforderung des britisch-anglikanischen Parlamentspräsidenten Lord Henry Plumb – eine Gruppe von Europaabgeordneten vor die Tür setzte, zu denen auch ein irischer Profi-Fußballspieler und Otto von Habsburg gehörten, rannte er wochenlang durch die Versammlungssäle von Ulster und verkündete, „papistische Horden“ hätten ihn zusammengeschlagen. Ähnliche Demagogien leisteten sich umgekehrt die „katholischen“ – in Wahrheit marxistischen – Abgeordneten von „Sinn Féin the Workers’ Party“, wenn es darum ging, hungerstreikende IRA-Terroristen in britischen Zuchthäusern als Märtyrer zu glorifizieren.

Konfessionell verbrämter Nationalismus

Der Nordirland-Konflikt hat zu vielen Menschen auf beiden Seiten das Leben gekostet, um solches als Folklore abzutun; und sicher tragen auch Kirchenmänner in beiden Lagern Mitverantwortung für die Spannungen zwischen Katholiken und Protestanten. Doch wenn etwa jedes Jahr die berühmten „Orangemen“ aufmarschieren, um an den Sieg des protestantischen Oraniers Wilhelm III. über den katholischen Stuart Jakob II. 1690 am Boyne-Fluß zu erinnern, so hat dies zwar eine konfessionalistisch-politische, aber keinerlei religiöse Aussage. Die wirklichen Wurzeln der Auseinandersetzungen in Irland liegen darin, dass Englands Könige auf der grünen Insel schon ab 1171, also lange vor der Glaubensspaltung, Siedlungspolitik betrieben, um das Land besser beherrschen zu können. Die ersten in Irland kolonisierenden Engländer wurden jedoch in die irisch-gälische Kultur integriert, weil es damals noch keine konfessionellen Unterschiede gab und die Menschen sich durch Heirat vermischten. Zu einem wirksamen Herrschaftsinstrument der britischen Krone wurden erst die Engländer und Schotten, die London im 16. und

17. Jahrhundert in Irland ansiedelte, weil diese als Protestanten Abstand zur katholischen Bevölkerung hielten und aufgrund kirchlicher und weltlicher Regeln so gut wie niemals Ehen zwischen Angloschotten und Iren geschlossen wurden. Nur insofern besteht ein tatsächlicher Bezug der Nordirland-Frage zur Glaubensspaltung.

Ansonsten kann man in Irland von einer Auseinandersetzung zwischen zwei Volksgruppen sprechen, die sich zwar meist konfessionell definieren, deren wahrer Unterschied aber neben ihrer Herkunft vor allem in der Tatsache liegt, dass die einen zunehmend für ein eigenständiges Irland kämpften, weil sie sich als Iren und Katholiken in Großbritannien diskriminiert fühlten (und auch massiv diskriminiert wurden), während die anderen, als traditionelle Stütze der Krone, in einem freien Irland um ihre Rechte oder Vorrechte fürchteten. Dies führte letztlich im 20. Jahrhundert zur Teilung Irlands und zum jahrzehntelangen Bürgerkrieg in Ulster, aber kein katholischer oder protestantischer Glaubensgrundsatz. Heute besteht die Gefahr, dass solche längst überwunden geglaubten Konfliktlinien wieder aufflackern, und zwar mit Blick auf den Brexit, der ebenfalls nichts mit Religion, sondern nur mit konfessionell verbrämtem Nationalismus zu tun hat.

Religion und Sprachen als Identifikationsmerkmale

Neben der Sprache und anderen Präge-Elementen trägt eben zuweilen auch die Konfession oder Religion zur Herausbildung von Volksgruppen bei, was jedoch nicht automatisch Konflikte nach sich zieht, sondern oftmals lediglich kulturelle Unterschiede. So habe ich in Ungarn donauschwäbische Dörfer besucht, in denen die Menschen aus dem Oberdorf vor Jahrhunderten aus einer evangelischen Gegend Deutschlands, die aus dem Unterdorf aus einer katholischen gekommen waren. Sie lebten harmonisch zusammen, doch weil sie einander wegen der Konfessionsverschiedenheit nicht heirateten, hatten sie ihre unterschiedlichen deutschen Dialekte beibehalten. Wenn man den Lehrer nach der Aussprache eines bestimmten Wortes fragte, so antwortete er: „Katholisch heißt das bei uns so und evangelisch so.“

Dies erinnert an jenes alemannische Phänomen, wonach die im Allgäu, in Oberschwaben und in Bayerisch-Schwaben verbreiteten knopfförmigen Spätzle als „katholische“ und die länglichen in Württemberg als „evangelische“ Spätzle bezeichnet werden. Dies sind kulturelle Verschiedenheiten, deren „religiöser“ Gehalt sich auf die ungefähre geographische Herkunft beschränken dürfte.

Wenn Religionen und Konfessionen neben der Sprache oder anstelle der Sprache zu wichtigen Identifikationsmerkmalen von Volksgruppen werden, so kann dies, wie man sieht, sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. In

Siebenbürgen lebten zum Beispiel die lutherischen Siebenbürger Sachsen mit reformierten und katholischen Ungarn, katholischen Szeklern und orthodoxen Rumänen meist friedlich und produktiv zusammen. Die jeweilige konfessionelle Organisation diente dabei auch als Selbstverwaltungsorganisation der jeweiligen Volksgruppe in einem Vielvölkerstaat. Die berühmtesten Beispiele sind die demokratisch selbstverwaltete „Nationsuniversität“ der Siebenbürger Sachsen, die erst im 20. Jahrhundert endgültig zerstört wurde, und ihre eigenständige evangelisch-lutherische Kirche, die heute noch als deutsche Gemeinschaft in Rumänien besteht.

Im Nahen und Mittleren Osten werden Volksgruppen vor allem religiös definiert

Besonders stark war die Gleichsetzung von Volksgruppen und Religionsgemeinschaften im Osmanischen Reich. Dieses erkannte – wie auch später der Vertrag von Lausanne von 1923 und die auf ihn gegründete Republik Atatürks – keine nationalen Minderheiten an, sondern nur religiöse. Dabei profitierten kleinere ethnische Gemeinschaften wie Griechen, Aramäer oder Armenier von der Tatsache, dass sie über eigene kleine Nationalkirchen verfügten – die teilweise mit Rom uniert waren und teilweise nicht. Diese durften Schulen in ihren jeweiligen Muttersprachen betreiben und konnten dadurch auf konfessioneller Ebene die Existenz ihrer ethnischen Gemeinschaft sichern. Darüber hinaus traten sie oftmals als politische Repräsentanz der Volksgruppe gegenüber der osmanischen Obrigkeit auf – so nannte man den griechischen Erzbischof im zypriotischen Nikosia den „Ethnarchen der Inselgriechen“ – und stellten vielfach auch die Richter.

Diese Tradition ist neben dem Zionismus, den Theodor Herzl als eine jüdische – wenn auch säkularistische – Bewegung konzipiert hatte, der Hauptgrund, dass bis heute im Nahen und Mittleren Osten Volksgruppen vor allem religiös definiert werden. Am deutlichsten wird dies im Libanon, der eine komplizierte Föderation aus maronitischen Christen verschiedener Richtungen, Sunniten, Drusen und Schiiten ist. Auch im Irak stehen dem gemischt-religiösen Volk der Kurden – sie bilden in ihrer Vielfalt an Glaubensrichtungen eine Ausnahme in der Region – je eine schiitische und eine sunnitische Großgruppe von Araberstämmen gegenüber, die sich durch ihre jeweilige Konfessionszugehörigkeit definieren. Dennoch lässt sich sagen, dass weder die schiitisch-sunnitische Rivalität um Macht und Erdöl im Irak noch die zerstörerischen Bürgerkriege zwischen den Nationalitäten des Libanon eine wirkliche religiöse Ursache hatten, sondern der Glaube wurde auch hier als Requisit der jeweiligen nationalen Identität zweckentfremdet.

Mythen über Religion und Geschichte als Rechtfertigung für Eroberungskriege

Solche Requisiten müssen aber keinesfalls konfessioneller Natur sein. Bei den nationalen Auseinandersetzungen zwischen Basken, Kastiliern und Katalanen in Spanien etwa, die allesamt katholisch sind, treten an die Stelle religiöser Unterscheidungsmerkmale eben sprachliche Verschiedenheiten oder historische Mythen.

Vor allem das 19. und das 20. Jahrhundert entwickelten geradezu eine Meisterschaft, Religion und Geschichte so lange zu vermischen und zu verdrehen, bis sie als Rechtfertigung eiskalt geplanter Eroberungskriege und ethnischer Säuberungen dienen konnten. Besonders eindrucksvolle Beispiele dafür finden sich etwa in der serbisch-nationalistischen Propaganda.

1389 besiegten die Türken auf dem Amselfeld (kosovo polje) ein konföderiertes Heer von Serben, Albanern, Kroaten, Ungarn und verschiedenen anderen Nationalitäten. Weil damals das mittelalterliche serbische Königreich der Nemanjiden unterging, pflegen jedoch die Serben seit dem 19. Jahrhundert einen speziellen Amselfeld-Mythos, der ihnen die alleinige Opferrolle zuschreibt. Ihre damaligen Verbündeten, die Albaner, werden von vielen Serben plötzlich mit den Türken gleichgesetzt, weil sie inzwischen 90 Prozent der Einwohner des Amselfeldes stellen und unter der osmanischen Herrschaft teilweise muslimisch geworden sind. Dabei war Skanderbeg, der letzte große christliche Widerstandskämpfer gegen die osmanische Unterwerfung des Balkans im 15. Jahrhundert, Albaner. Diesem alten Volk gehörte auch die weltweit ausstrahlende Christin Mutter Teresa an, und der muslimische Gründerpräsident der Republik Kosovo, Ibrahim Rugova, ließ ihr zu Ehren in seiner Landeshauptstadt Prishtina eine riesige Kathedrale bauen. Sie ist wesentlich größer als die benachbarte alte Moschee, was aber von der muslimischen Mehrheit des kosovarischen Volkes akzeptiert wird.

Patriarch Kyrill als Instrument der psychologischen Kriegsführung

Nicht zuletzt im Gefolge der islamistischen Terroranschläge vom 11. September 2001, die wiederum in Teilen der US-amerikanischen Führungsschicht eine extrem irrationale Kreuzzugsrhetorik auslösten, wird auch in unserem Jahrhundert – sogar immer weiter verstärkt – Religion missbraucht, um Menschen gegeneinander aufzuwiegeln, eigene Macht zu festigen und gegeneinander gerichtete Identitäten zu zementieren. Am deutlichsten wird dies sowohl in den radikal islamistischen Staaten als auch umgekehrt in Russland,

dessen Putin-treuer Patriarch Kyrill als Instrument der psychologischen Kriegsführung so tut, als sei der Kreml der Beschützer der Christenheit.

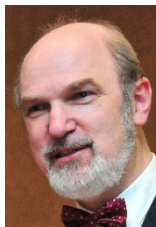
Es gibt Kräfte, die die Ansicht vertreten, die beste Antwort auf solche Herausforderungen wäre, jede Religion aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. Sie kennen offenbar nicht das prophetische Wort von Ernst Jünger, wonach Dämonen die verlassenen Altäre bewohnen werden. Diese materialistischen Dämonen heißen Machbarkeitswahn, Mammon, Totalitarismus, Nationalismus und Rassismus.

Franz Werfel beleuchtete solche Phänomene in seinem Roman „Die vierzig Tage des Musa Dagh“ mittels eines Streitgespräches muslimischer Würdenträger mit dem deutschen Pastor Johannes Lepsius, der sich über osmanische Misshandlungen der christlichen Armenier beschwert hatte. Ein junger Scheich kontert: „Du kannst es nicht leugnen, dass der Nationalismus, der heute bei uns herrscht, ein fremdes Gift ist, das aus Europa kam. Vor wenigen Jahrzehnten noch lebten unsere Völker treu unter der Fahne des Propheten: Türken, Araber, Kurden, Lasen und andere mehr. Der Geist des Korans glich die irdischen Unterschiede des Blutes aus. Heute sind auch schon die Araber, die sich wahrlich nicht zu beklagen haben, zu Nationalisten und unseren Feinden geworden.“ Der alte Scheich Achmed ergänzt: „Der Nationalismus füllt die brennend-leere Stelle, die Allah im menschlichen Herzen zurücklässt, wenn er daraus vertrieben wird.“

Keine Instrumentalisierung, sondern Religionen und Kulturen zusammenbringen

Christentum und Islam sind, wenn sie nicht politisch, ideologisch oder identitär instrumentalisiert werden, universalistische Religionen. Wenn es ihnen gelingt, friedlich und respektvoll zusammenzuleben, kann uns der drohende Bürgerkrieg im „Global Village“, im technologisch und wirtschaftlich längst entstandenen weltweiten Dorf, erspart werden, vor dem schon Papst Johannes Paul II. gewarnt hat. Er suchte kraftvoll Wege, auf denen Religionen und Kulturen zusammenfinden können, ohne ihre Eigenart und ihre geistlichen Grundlagen verleugnen zu müssen. Diese übergreifende Menschheitsidee wurde erst dieses Jahr anlässlich des Todes von Papst Franziskus erneut spürbar und greifbar. Es bedarf allerdings harter und immer wieder neu beginnender Tagesarbeit in Politik und Gesellschaft, um möglichst viel davon im Alltagsleben der Menschen umzusetzen.

Erklärung von Thomas Schirmmacher bei der Anhörung der U.S.-Kommission für Internationale Religionsfreiheit (USCIRF) zur „Religions- und Glaubensfreiheit in der Türkei“ am 14. August 2025



Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirmmacher, PhD, DD, DHL (geb. 1960) ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt), Präsident des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (San José, Costa Rica), Co-Präsident von Religions for Peace (New York) und leitet als Erzbischof das Office for Governance and International Affairs der Confessing Anglican Church (<https://confessinganglican.church/>, Delhi, India; Jacksonville, USA). Er ist zudem seit 2006 Professor für Religionssoziologie an der Staatlichen Universität des Westens in Timișoara, Rumänien. 2021–2024 war er Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz.

(Eingerückte Absätze wurden nicht gelesen.)

Wenden wir uns nun dem Thema **Religionsfreiheit zu, zunächst ohne Berücksichtigung der Christen**. Die Mehrheit der Muslime in der Türkei genießt de facto keine Religionsfreiheit, trotz begrenzter gegenteiliger Verfassungsbestimmungen, da sie nicht das Recht haben, ihre Religion oder Weltanschauung frei zu wählen, und auch nicht das Recht haben, zu entscheiden, welcher Auslegung des Islam sie folgen möchten.

Diyanet (Diyanet işleri Başkanlığı, oder Präsidium für Religiöse Angelegenheiten), die Regierungsbehörde, die alle Moscheen und muslimischen Lehren und Aktivitäten überwacht, wurde 1924 gegründet. Seitdem kontrolliert sie sogar türkische Imame in Moscheen in Ländern wie Deutschland, wo Imame freitags Predigten lesen, die ihnen von Diyanet zugesandt wurden.

Sunnitische muslimische Gruppen, die sich nicht an die offiziellen sunnitischen Positionen von Diyanet halten, wie Sufis, die Gülen-Bewegung und kurdische Muslime, sowie nicht-sunnitische muslimische Bewegungen wie Aleviten und andere Schiiten, dürfen keine eigenen Moscheen betreiben oder eigene Religionsunterricht in Schulen anbieten. Den Aleviten, der größten Gruppe, die 10–25 % der Bevölkerung ausmacht, wird ihre eigene religiöse Identität verweigert und sie werden zu sunnitischem Religionsunterricht in Schulen gezwungen. Dies ist einer der Gründe, warum viele Aleviten nach Deutschland und in andere europäische Länder ausgewandert sind. Dort bieten Aleviten in staatlichen Schulen ihren eigenen Religionsunterricht an, der unabhängig vom Religionsunterricht der Sunniten ist.

Die **jüdische Bevölkerung** ist von 120.000 im Jahr 1948 auf heute etwas mehr als ein Zehntel dieser Zahl geschrumpft. Obwohl der türkische Staat sie offiziell unterstützt und Synagogen renoviert werden können, sind Juden nach wie vor öffentlicher Diskriminierung ausgesetzt, die durch Erdogans Äußerungen über die Vernichtung Israels angeheizt wird und ihnen das tägliche Leben erschwert.

Es ist sehr schwierig, in der Türkei **Atheist** oder Anhänger einer nicht-theistischen Weltanschauung zu sein. Bei Bekanntwerden können Menschen ihren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst verlieren oder müssen mit noch schlimmeren Konsequenzen rechnen. Umfragen zeigen, dass der Anteil der Menschen, die sich als Atheisten oder Nichtgläubige bezeichnen, von 2 % im Jahr 2008 auf 8 % im Jahr 2025 gestiegen ist. Unter der Generation Z steigt dieser Prozentsatz auf 28,5 %. Neben den Aleviten ist das die andere große Gruppe in der Türkei, deren Recht auf Religions- oder Glaubensfreiheit verweigert wird.

Wenden wir uns nun den **christlichen Minderheiten** zu. Die Regierung schätzt, dass es in der Türkei etwa 180.000 Christen gibt, was etwa 0,2 % der Bevölkerung entspricht. Bezieht man jedoch die tatsächliche Zahl der in der Türkei lebenden Christen mit ein, insbesondere christliche Flüchtlinge aus dem Irak und Syrien, steigt die geschätzte christliche Bevölkerung auf 220.000 bis 370.000, was bis zu **0,4 % der Bevölkerung** entspricht.

Nach dem Völkermord vor einem Jahrhundert wurden viele armenische Familien, die in der Türkei blieben, als **Krypto-Armenier** bekannt. Nach unseren Untersuchungen aus dem Jahr 2017 gibt es möglicherweise bis zu einer Million Menschen, die nach außen hin als Sunniten leben, aber privat ihre historische christliche Identität bewahren und von Generation zu Generation weitergeben.

Während des Ersten Weltkriegs rechtfertigte der deutsche Reichskanzler Bethmann Hollweg in mehreren Reichstagsdebatten mit Hilfe deutscher Offiziere den Völkermord des Osmanischen Reiches an den Armeniern. Obwohl er den Völkermord als böse bezeichnete, behauptete er, Deutschland habe keine andere Wahl gehabt, da es Verbündete brauchte, um den Krieg zu gewinnen. Ich hatte die Ehre, bei der Organisation der Gedenkfeier 2015 im Berliner Dom mitzuwirken, mit der an den 100. Jahrestag der Massaker von 1915 erinnert und den Opfern der Völkermorde an Armeniern, Pontosgriechen und Assyriern im Osmanischen Reich gedacht wurde. Während der Gedenkfeier bezog sich Bundespräsident Joachim Gauck ausdrücklich auf Bethmann Hollweg und erkannte die historische Verantwortung Deutschlands für den Völkermord an, obwohl die türkische Regierung diesen Begriff ablehnt. Die Unterdrückung der Christen durch die sogenannten Jungtürken (türkisch: „Jön Türkler“) dauerte Jahrzehnte an und *begann sich erst unter Präsident Erdogan zum Besseren zu wenden.*

Trotz aller Einschränkungen der Religions- und Glaubensfreiheit von Christen in der Türkei möchte **niemand in die Zeit vor Erdogan zurückkehren**. Ganz unterschiedliche christliche Gruppen sehen unter Präsident Erdogan nach wie vor viele Verbesserungen. Um dies zu verstehen, muss man wissen, dass die meisten Christen keine Hoffnung auf Besserung haben, wenn die größte Oppositionspartei, die Cumhuriyet Halk Partisi (CHP), die 1923 als kemalistische Partei gegründet wurde, an die Macht kommt.

Vielmehr befürchten sie ein Wiederaufleben gewalttätiger, unterdrückerischer Formen der Verfolgung religiöser Minderheiten, weil diese nicht „türkisch“ seien. Es herrscht sogar Misstrauen gegenüber der kurdischen Partei, da die Kurden neben den Türken am Völkermord an den Armeniern beteiligt waren, obwohl die kurdischen Politiker Verbesserungen versprechen.

Im Durchschnitt wird jedes Jahr „nur“ ein Christ wegen seines Glaubens ermordet, wobei im Laufe der Jahre alle großen christlichen Konfessionen betroffen waren, darunter Katholiken, Protestanten und alte orientalische Kirchen – z. B. Gevrye Akgüc, ein 92-jähriger assyrischer Christ, im November 2023 in der südöstlichen Provinz Mardin. Die Kombination aus negativen Medienberichten, Hassreden aller Art, Schändung von Kirchen und dem ungelösten Problem der gesetzlichen Registrierung führt zu ständiger Angst. Zusätzlich zu den direkten Einschränkungen haben die negativen Kommentare und Handlungen von Erdogans religiösem und ethnischem Nationalismus sowie islamistischen Tendenzen – die besonders während Wahlkampagnen deutlich werden – verheerende Folgen für das tägliche Leben religiöser Minderheiten.

Einzelheiten seit 2021 finden Sie in der Datenbank zu Gewalttaten unseres Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (<https://irf.global/vid/>). Darin sind drei Morde, vier beschädigte Kirchen und eine geschlossene Kirche sowie fünf verhaftete Pastoren aufgeführt.

Anstatt stolz darauf zu sein, Sitz des nicht-westlichen **Ökumenischen Patriarchats der Orthodoxen Kirche** zu sein, das vom Osmanischen Reich jahrhundertlang geschützt und 1923 im Vertrag von Lausanne ausdrücklich anerkannt wurde, leugnet die Türkei dessen volle rechtliche Existenz und entehrt es, indem sie es wie einen unbedeutenden lokalen Bischof eines kleinen Istanbuler Stadtteils behandelt. Das Ökumenische Patriarchat ist wahrscheinlich die zweitälteste Institution der Geschichte, gleich nach der römisch-katholischen Kirche.

Als ich in den 1980er-Jahren zum ersten Mal mit türkischen Regierungsvertretern zusammentraf, waren sie besorgt, dass das Ökumenische Patriarchat zu einem Staat wie dem Vatikan werden und einen Teil ihres Landes für sich beanspruchen könnte. Der Patriarch hat jedoch bewiesen, dass er sein Land liebt und kein Interesse daran hat, Politiker zu werden. Die Türkei sollte dankbar sein, dass er das Patriarchat nicht in ein sichereres Land verlegt hat, wie es andere Kirchen getan

haben. Die Verwendung des historischen Begriffs „Konstantinopel“ ist keine Bedrohung. Der Begriff „Istanbul“ leitet sich ohnehin davon ab und wird täglich in Erklärungen für Touristen verwendet. Dennoch hat die Türkei im Jahr 2020 die Hagia Sophia in eine Moschee umgewandelt und das orthodoxe Theologische Seminar von Halki nicht wiedereröffnet, obwohl die Regierung dies über Jahre hinweg wiederholt versprochen hatte.

Der derzeitige *Ökumenische Patriarch Bartholomäus*, der 1991 inthronisiert wurde, ist seit Jahrzehnten ein Leuchtturm, (1) der sich für Menschenrechte, Religionsfreiheit und Frieden durch interreligiösen Dialog einsetzt und sich für globale ökumenische Beziehungen stark macht, obwohl (2) er fast keine finanziellen Mittel und (3) keine politische Unterstützung durch den Staat hat – ganz im Gegenteil. Er verfügt über eine immense moralische Autorität auch als Inhaber des zweithöchsten Amtes der Christenheit nach dem Papst seit 1.700 Jahren und kann auf eine lange Tradition zurückblicken, sich für andere einzusetzen.

Die **Armenisch-Apostolische Kirche** wird vom Staat dominiert. Wahlen für einen Patriarchen waren jahrelang verboten, und die Wahl, die schließlich stattfand, wurde streng kontrolliert.

Das Gleiche gilt für die Orthodoxe Kirche, mit der Ausnahme, dass der derzeitige Ökumenische Patriarch schon sehr lange im Amt ist.

Sowohl historische Kirchen als auch neuere protestantische Gruppen leiden unter den kombinierten Auswirkungen des Verbots der theologischen Ausbildung in der Türkei und der Behinderung von Ausländern, als Geistliche zu arbeiten.

Vielen Geistlichen, die mit türkischen Frauen verheiratet sind und seit langer Zeit in der Türkei leben, wird nun die Wiedereinreise verweigert, wodurch ihre Familien gezwungen sind, das Land zu verlassen. Gleiches gilt für türkische Geistliche, die mit nicht-türkischen Ehepartnern verheiratet sind und denen die Wiedereinreise verweigert wird. Zwischen 2019 und 2024 wurde 115 protestantischen Geistlichen die Wiedereinreise verweigert, wodurch 250 Ehepartner und Kinder – meist türkische Staatsangehörige unter 18 Jahren – gezwungen waren, das Land zu verlassen.

Sogar die historischen Kirchen, die gemäß dem Vertrag von Lausanne von 1923 (der Armenier, orthodoxe Christen, griechisch-orthodoxe Christen und Juden offiziell schützt) einen privilegierten Status genießen, haben in der Türkei keine rechtliche Identität und können kein Grundstück besitzen. Das Gleiche gilt für die drei römisch-katholischen Diözesen.

Was sollten wir tun?

- Einen breiten Dialog mit Diyanet (Diyanet İşleri Başkanlığı, oder Präsidium für religiöse Angelegenheiten) durch religiöse Akteure weltweit führen.
- Die Führer religiöser Minderheiten in der Türkei so oft wie möglich besuchen.

Was sollten wir fördern oder von der Türkei verlangen?

- Allen Kirchen, nicht-sunnitischen muslimischen Religionsgemeinschaften und religiösen Minderheiten sollte ein rechtlicher Status gewährt werden.
- Dem Ökumenischen Patriarchen sollte ein rechtlicher Status und die volle Anerkennung seiner historischen und internationalen Rolle gewährt werden.
- Die vollständige Umsetzung des Rückkehrgesetzes von 2011 ist notwendig, das die Rückgabe oder Entschädigung für die Enteignung nicht-muslimischer Stiftungen vorsieht.
- Erlaubnis zur Ausbildung von Geistlichen innerhalb der Türkei, insbesondere die Wiedereröffnung des Theologischen Seminars von Halki der Orthodoxen Kirche und des Heiligen Kreuz-Seminars der Armenisch-Apostolischen Kirche.
- Beendigung der Enteignung syrisch-orthodoxer Klöster in Tur Abdin.
- Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Glaubensfragen.

Kunstfreiheit versus Maßnahmen gegen Antisemitismus

Nie wieder ist jetzt! Jüdisches Leben in Deutschland schützen, bewahren und stärken



Volker Beck ist Geschäftsführer und Gesellschafter des Tikvah Instituts gUG. Er leitet das Projekt Scientia im BMBF-Verbundprojekt „EMPA-THIA³ – EMpowering Police Officers and TeachHers in Arguing Against Antisemitism“. Nach seiner langjährigen Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter (1994–2017) war er als Lehrbeauftragter am CERES, dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien der Ruhr-Universität Bochum, tätig. Die Deutsch-Israelische Gesellschaft (DIG) e. V. wählte ihn 2022 zu ihrem Präsidenten. (Bild: © Angelika Kohlmeier)

*Brief an die Abgeordneten der Bündnis-Grünen Bundestagsfraktion zu:
Interfraktioneller Antragsentwurf, Berlin, 12.08.2024.*

Am 9. November 2023 hatte im Deutschen Bundestag eine Debatte zum Schutz jüdischen Lebens stattgefunden. Anlässlich dieser Debatte mit dem Titel „Historische Verantwortung wahrnehmen – Jüdisches Leben in Deutschland schützen“ hatten die damaligen Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und FDP (Bundestagsdrucksache 20/9149 neu) als auch die CDU/CSU-Fraktion (Bundestagsdrucksache 20/9145) Entschließungsanträge vorgelegt, die in einjährigen Verhandlungen zu einem gemeinsamen Antrag (Bundestagsdrucksache 20/13627) am 5. November 2023 zusammengeführt wurden.

Im Sommer 2023 gab es eine regelrechte Kampagne in der Presse, die versuchte, die Verhandlungen zu torpedieren. Zentrale Punkte der Kampagne waren kontrafaktische Gerüchte über die IHRA-Arbeitsdefinition und die Behauptung, Maßnahmen gegen Antisemitismus gefährdeten wahlweise Meinungs-, Wissenschafts- oder/und Kunstfreiheit. In dieser Situation schrieb Volker Beck an die Mitglieder der Bundestagsfraktion seiner Partei, widerlegte wesentliche Argumente der Gegenkampagne und machte den Abgeordneten konkrete Vorschläge zur Antisemitismusbekämpfung, von denen einige in den Beschluss des Bundestages vom 7. November 2023, einen Tag nach dem Ende der Ampel-Koalition, Eingang fanden.

Interfraktioneller Antragsentwurf

Nie wieder ist jetzt!

Jüdisches Leben in Deutschland schützen, bewahren und stärken

An die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder der Bundestagsfraktion von
BÜNDNIS 90/Die Grünen

Liebe Britta, liebe Katharina,
liebe Freundinnen und Freunde, 12. August 2024

da es gerade eine Kampagne in den Medien gegen eine substanzielle, interfraktionelle Beschlussfassung zum Thema „Schutz jüdischen Lebens“ gibt, wollte ich Euch ermuntern, einen Resolutionstext mit konkreten Maßnahmen und nicht nur schönen, aber leeren Worten auf den Weg zu bringen. Nur so kann der Bundestag dem Ernst der Lage gerecht werden.

0. Ein Gespenst geht um in Berlin: die Antisemitismusbekämpfung

Soweit ich sehe, hat sich Nessie, das Ungeheuer von Loch Ness, in diesem Sommer noch nicht gezeigt. Das Wasser in den Gewässern des Great Glen soll sich gekräuselt haben, ohne dass Nessie sich bisher zu erkennen gab.

Anders in Berlin. Dort wurde zwischen Wannsee und Weißem See ein neues Ungeheuer gesichtet: In Gestalt der Antisemitismusbekämpfung hat angeblich eine neue Hydra ihr Haupt erhoben: es sollen „Gewissensprüfung“,¹ „Zensur“,² „Grundrechtsverletzung“,³ ein „Antisemitismus-Check“ für Kultureinrichtungen⁴ und der Wissenschaft drohen.⁵ Über Förderungen

¹ Raoul Löbbert, Eine etwas andere Gewissensprüfung, in: *Die Zeit*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.zeit.de/kultur/2024-07/bundestag-resolution-antisemitismus-schutz-juedisches-leben-verfassungsschutz/komplettansicht>.

² Ronen Steinke, So wird Zensur gefördert, in: *Süddeutsche Zeitung*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/jerzy-montag-bundestag-kampf-gegen-antisemitismus-kritik-lux.DuLgEwsRAUFpXLV3fyYYxN>.

³ Pauline Jäckels, Grundrechtsverletzung durch die Hintertür, in: *nd*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1183877.resolution-zum-schutz-juedischen-lebens-grundrechtsverletzung-durch-die-hinter-tuer.html?sstr=pauline>.

⁴ Stephanie Rohde, Interview mit Jerzy Montag, in: *Deutschlandfunk*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://bilder.deutschlandfunk.de/86/0f/9c/b0/860f9cb0-b908-4c07-a652-f41e2fcbb139/interview-montag-240727-100.pdf>.

soll demnach künftig der Geheimdienst entscheiden.⁶ Wer sich da nicht gruselt, hat keine Phantasie.

Da der interfraktionell verhandelte Text nicht veröffentlicht wurde, kann man viel behaupten, wenn der Tag lang ist. Davon wurde auch reichlich Gebrauch gemacht. Hier wird eine Kampagne gegen eine Definition⁷ des Problems Antisemitismus wie gegen wirksame Maßnahmen⁸ dagegen fortgesetzt.

Kräfte in den beteiligten Fraktionen, die konkretem präventiven oder repressiven Handeln gegen Antisemitismus kritisch gegenüberstehen, haben offensichtlich gezielt Journalist:innen und Aktivist:innen mit den Entwürfen aufmunitioniert, um mit einer **Medienkampagne** voller aufgebauschter Strohänner nicht nur jedes konkrete Handeln gegen Antisemitismus zu diskreditieren, sondern zu Fall zu bringen.

Kein einziger konkreter Vorschlag zur Stärkung jüdischen Lebens oder zur Bekämpfung von Antisemitismus von Seiten dieser Kritiker der interfraktionellen Initiative ist mir bisher zur Kenntnis gelangt.

Es kostete mich einige Mühe und Zeit, bis ich schließlich zwei verschiedene Versionen des Antragsentwurfs in der Hand halte. So viel Kontakte in die anti-antisemitismuskritische Szene habe ich dann doch. Mit welcher Intention die nicht unübliche Vertraulichkeit der Verhandlungen systematisch verletzt wurde, ist zumindest klar: ein durchsichtiges Manöver.

1. Der gegenwärtige „Tsunami des Antisemitismus“ ist Anlass zur Sorge

Während die einen mit Sorge die Kritik am grassierenden Antisemitismus betrachten, verfolge ich mit wachsender Sorge, dass für Jüdinnen und Juden das Klima mit dem „Tsunami des Antisemitismus“ (Lipstadt)⁹, der seit dem Massaker der Hamas vom 7. Oktober 23 um die Welt geht, massiv rauer wird:

⁵ Stephan Detjen, Gewissensprüfung? Zum Bundestags-Entwurf für eine Resolution gegen Antisemitismus, in: *Deutschlandfunk*, online zuletzt abgerufen 12.08.2024 [Audio-Beitrag], <https://www.deutschlandfunk.de/gewissenspruefung-zum-bundestags-entwurf-fuer-e-reso-lution-gegen-antisemitismus-dlf-9b98ccea-100.html>.

⁶ Pauline Jäckels, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit adé, in: *nd*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1183863.resolution-gegen-antisemitismus-kunst-und-wissenschaftsfreiheit-ade.html>.

⁷ Kai Ambos et al., Die Implementation der IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus ins deutsche Recht – eine rechtliche Beurteilung, in: *Verfassungsblog*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://verfassungsblog.de/die-implementation-der-ihra-arbeitsdefinition-anti-semitismus-ins-deutsche-recht-eine-rechtliche-beurteilung/>.

⁸ Kai Ambos et al., Antidiskriminierungsklauseln im Zuwendungs- und Förderungsrecht: Rechtliche Überlegungen, in: *Verfassungsblog*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://verfassungsblog.de/antidiskriminierungsklauseln-im-zuwendungs-und-forderungsrecht/>.

Brandanschläge auf Synagogen,¹⁰ offene, lebensgefährliche Angriffe im öffentlichen Raum¹¹ auf Jüdinnen und Juden, Markierung der Wohnung jüdischer Bürger:innen mit Magen David oder ihre Kennzeichnung mit der Zielmarkierung der Hamas, dem roten Dreieck, faktische No-go-Areas im akademischen oder kulturellen Raum, wenn jüdische Hochschullehrende berichten, aus Sicherheitsgründen nur noch mit Personenschutz oder online lehren zu können,¹² Verbannung von antisemitismuskritischen oder israelolidarischen Veranstaltungen aus den Universitäten und anderen öffentlichen Einrichtungen. Es ist schon einiger Aufwand nötig, die vielen Nachrichten zu den neuen Bedrohungen des jüdischen Lebens nicht wahrzunehmen.

2. Ermutigung zu einem Bundestagsbeschluss mit konkreten Projekten – leere Beteuerungen sind keine Option

Der interfraktionelle Antrag ist nicht perfekt. Beim Wording hätte ich hier und da auch ein paar andere wie auch weitergehende Formulierungsvorschläge. Auf Nachfrage bin ich gern bereit, da konkreter zu werden. Allerdings kenne ich auch die Mechanismen interfraktioneller Einigungen. Ich kann alle beteiligte Abgeordneten und die Fraktion daher nur **ermuntern, den Weg der interfraktionellen Einigung zum Erfolg zu führen**, und dabei die darin enthaltenen Maßnahmen gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben weder zu verwässern, noch hinter den Bundestagsbeschluss „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegentreten – Antisemitismus bekämpfen“ (BT-Drucksache 19/10191) zurückzufallen.

⁹ Andrea Kästle, »Es ist ein Tsunami« – Die Antisemitismus-Beauftragte der USA macht sich Sorgen um Europa, in: *Jüdische Allgemeine*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.juedische-allgemeine.de/unsere-woche/es-ist-ein-tsunami/>.

¹⁰ Politik entsetzt über die drei Angriffe auf die Synagoge Brunnenstraße, in: *Jüdische Allgemeine*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/politik-entsetzt-ueber-die-drei-angriffe-auf-die-synagoge-brunnenstrasse/>. Und auch: „Staatliche Stellen“ planen Anschlag auf Bochumer Synagoge: Auswärtiges Amt bestellt Irans Botschafter ein, in: *Tagesspiegel*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.tagesspiegel.de/politik/geplanter-anschlag-in-bochum-auswaertiges-amt-bestellt-irans-botschafter-ein-11399063.html>.

¹¹ Lahav Shapira klagt gegen Freie Universität Berlin, in: *Legal Tribune Online*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lahav-shapira-klage-fu-berlin-antisemitismus>.

¹² Eine Umfrage unter den Mitgliedern des Netzwerks Jüdischer Hochschullehrender in Deutschland, Österreich und der Schweiz zeigt das Ausmaß von Bedrohungen und Belästigungen nach dem 7. Oktober, in: *Internetseite Netzwerk Jüdischer Hochschullehrender in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://n-j-h.de/pressemitteilung-2/>.

Eines möchte ich unmissverständlich klarstellen: Für eine weitere Betroffenheitskaskade mit wertlosen und kontrafaktischen Beteuerungen, etwa dass in Deutschland trotz steigenden antisemitischen Taten¹³ kein Platz für Antisemitismus sei, besteht kein Bedarf.¹⁴ Der Wert der Resolution bemisst sich an den konkreten Handlungsschritten und -aufträgen an die Bundesregierung. Noch weniger konkrete Maßnahmen als im vorliegenden Text wären eine Verhöhnung der Opfer des Antisemitismus.

Wer will, dass sich die Vielfalt jüdischen Lebens in Deutschland entfalten kann, muss gegen Antisemitismus präventiv und repressiv vorgehen. Alles andere ist Geschwätz. Handlungsschritt sind eigentlich schon in der *Nationale Strategie der Bundesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben*¹⁵ enthalten, getan hat sich hier allerdings insbesondere bei der Gesetzgebung bisher wenig.

Es wurde kritisiert, dass nicht genug zur **Stärkung für jüdisches Leben** in dem Antrag getan wird.¹⁶ Auch wenn die Kritiker:innen nicht konkreter werden, (weil es ihnen tatsächlich womöglich gar nicht so wichtig ist, wie sie beteuern) haben sie da einen Punkt und ich deshalb auch ein paar **Vorschläge**:

- institutionelle Förderung der Jüdischen Studierendenunion (JSUD) und des Netzwerkes Jüdischer Hochschullehrender (NJH) aus dem Bundeshaushalt;

¹³ Politisch motivierte Kriminalität in Deutschland erreicht neuen Höchststand, in: Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/05/bka-pmk-2023-pm.html>. Vgl. auch: *Vorjahresbericht Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2023 veröffentlicht. Höchststand antisemitischer Vorfälle in Deutschland*, online: https://report-antisemitism.de/documents/25-06-24_RIAS_Bund_Jahresbericht_2023.pdf. Dazu auch: Antisemitismus äußert sich immer gewaltvoller, in: *tagesschau*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rias-jahresbericht-antisemitismus-100.html>.

¹⁴ Doch genau dies wird gefordert: Ein Bekenntnistext ohne umstrittene Regelungen will Michaels Direktor am Max-Planck- Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg bei X/twitter: ... <https://x.com/MichaelsRalf/status/1821504253099176207> vgl. auch Ralf Michaels: Eine Resolution ist kein Gesetz, in: *FAZ*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wann-verabschiedet-der-bundestag-eine-entschliessung-zum-schutz-juedischen-lebens-19842448.html>.

¹⁵ *Nationale Strategie der Bundesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben*, in: Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/wehrhafte-demokratie/nationale-strategie-gegen-antisemitismus/nationale-strategie-gegen-antisemitismus-node.html>.

¹⁶ Ronen Steinke, So wird Zensur gefördert, in: *Süddeutsche Zeitung*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/jerzy-montag-bundestag-kampf-gegen-antisemitismus-kritik-lux.DuLgEWsRAUFpXLV3fyYYxN>.

- einen Kulturfonds für jüdische, antisemitismuskritische und israelolidarische Künstler:innen;
- Förderung der jüdischen Gegenwartsforschung, gerade auch jenseits der Judaistik und der jüdischen Studien;
- mehr Einbeziehung jüdischer Perspektiven in Entscheidungsgremien durch Vertreter:innen jüdischer Organisationen bei kulturpolitischen, wissenschaftlichen und medienbezogenen Gremien (z. B. Schiedsgerichte zur Rückgabe von NS-Raub-Kunst);
- Aufforderung an die Bundesländer, die 16 Feiertagsgesetze so weit anzupassen, dass Jüdinnen und Juden rechtssicher ohne Nachteile in Schule, Beruf oder Universität am Schabbat, Yom Kippur und den Yomim Tovim (ימים טובים) den halachischen Arbeitsruhegeboten nachkommen können¹⁷ (kostenneutral).

Mehr geht immer – aber als Ausfallschritt, um präventive oder repressive Maßnahmen zu verhindern, wäre die Forderung mehr zum jüdischen Leben zu schreiben, allerdings unanständig. Wo man Antisemitismus nicht wirksam Grenzen setzt und entgentritt, ist jüdisches Leben immer gefährdet.

3. Entschlossenes Handeln gegen Antisemitismus ist dringend erforderlich

Gegen Antisemitismus brauchen wir Prävention, Intervention und Repression. Hierfür ist eine nachhaltige Förderung anti-antisemitismus-orientierter politischer Bildungsarbeit notwendig. Hier muss Nachhaltigkeit die Projekteritis ablösen¹⁸ und die zivilgesellschaftliche Gegenwehr gestärkt werden.

Ebenso notwendig ist die Aufnahme der Inhalte Antisemitismus, jüdische Geschichte, Religion und Kultur, Geschichte und Identität des Zionismus und des Staates Israel in die Curricula für Schule und die Ausbildungsprogramme von Staatsbediensteten und als Querschnittsthema an Hochschulen. Man kann bis heute eine komplette Bildungskarriere inklusive Hochschulabschluss absolvieren, ohne je mehr als die Shoah – also jüdischen Tod – erfahren zu haben. Dass es 1700 Jahre wechselhaftes jüdisches Leben in den nun deutschen Ländern gegeben hat, ist trotz des Festjahres 2021 weitgehend unbekannt.

¹⁷ Volker Beck (Hg.), *Gut Schabbas? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*, Dokument des Tikvah Institut, Nr. 1, Leipzig, 2023.

¹⁸ Leticia Witte, Zentralrat: Fehlende Förderung für Initiativen kein gutes Zeichen, in: *Jüdische Allgemeine*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/zentralrat-der-juden-fehlende-foerderung-fuer-initiativen-kein-gutes-zeichen/#:~:text=Das%20Demokratiefördergesetz%20soll%20eigentlich%20zivilgesellschaftlichen,einer%20wehrhaften%20Demokratie%20stärken.>

Es braucht aber auch klare gesetzgeberische Maßnahmen. Hier hat das Tikvah Institut gUG¹⁹ eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen vorgeschlagen:²⁰

- Die Bundesregierung und die Landesregierungen sollen ihren Landesparlamenten Gesetzentwürfe vorlegen, die vorsehen, dass Antisemitismus finanziell nicht mehr mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, indem die Haushaltsordnungen regeln, dass antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sowie Inhalte, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind oder gegen den Schutz der Menschenwürde, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen, einer Zuwendung entgegenstehen.
- Die Gemeindeordnungen der Länder sowie die Landesverfassungen der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sollen den Gemeingebrauch ihrer Einrichtungen dem Schutz der Menschenwürde, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO) und dem Gedanken der Völkerverständigung widmen. Antisemitische, rassistische und andere menschenverachtende Konzepte sollen als Grund für den Ausschluss von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen, gelten.
- Die Auslöschungsdrohungen gegen Israel dürfen nicht länger straffrei bleiben. In § 103 StGB sollte geregelt werden, dass bestraft wird, wer zur Vernichtung eines Staates, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, aufruft oder diese billigt. „Tod Israel“-Rufe wären dann straflos nicht mehr möglich. Strafbarkeitslücken im § 130 StGB sind zu schließen.
- Das Außenwirtschaftsrecht muss auch die Aufforderung zu antiisraelischen und rechts- widrigen Boykottserklärungen im Außenwirtschaftsverkehr verbieten und die Nötigung (Drohung mit einem empfindlichen Übel) zu Boykothandlungen gegen Dritte unter Strafe stellen.
- Die Diskriminierung von Israelis soll im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) durch Aufnahme der Staatsangehörigkeit in die §§ 1 und 19 untersagt werden. Der Aufruf zu rechtswidrigen Diskriminierungen soll strafbar werden.

¹⁹ Volker Beck (Hg.), *Mögliche juristische und rechtspolitische Antworten auf BDS*, Dokument des Tikvah Institut, Nr. 2, Leipzig, 2023, S. 8–43. <https://www.hentrichhentrich.de/buch-moegliche-juristische-und-rechtspolitische-antworten-auf-bds.html>.

²⁰ Diese Forderungen werden auch von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft unterstützt: Vgl. *Bremer Erklärung*, Hauptversammlung der DIG e.V. am 08./09.06.2024, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.deutsch-israelische-gesellschaft.de/dig/beschluesse/leit-antrag-des-praesidiums-der-dig-e-v-zur-hauptversammlung-am-08-06-2024-bremererklaerung/>.

- Das Luftverkehrsrecht soll sicherstellen, dass Airlines, die keine Israelis befördern, auch keine Start- und Landeerlaubnis in Deutschland bekommen.

4. Antisemitismus klar benennen – die IHRA Definition implantieren

Die einzig allgemein anerkannte²¹ Antisemitismus-Definition ist die Arbeitsdefinition der IHRA.²² Der Zentralrat der Juden in Deutschland, der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und die Bekämpfung des Antisemitismus sowie die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag haben die IHRA-Arbeitsdefinition als Bezugspunkt genommen, um Antisemitismus inhaltlich zu identifizieren. An ihr sollte der Bundestag festhalten.

Die IHRA-Arbeitsdefinition umfasst als einzige Antisemitismusdefinition antisemitische Worten und Taten sowohl gegen jüdische wie nichtjüdische (z. B. Rockefeller²³, Bill Gates²⁴) Einzelpersonen.

Die IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus ist gerade bei der Frage des Umgangs mit Israel und Antisemitismus, anders als von ihren Kritiker:innen behauptet,²⁵ sehr differenziert. Ich schätze die IHRA-Definition besonders, gerade weil sie zwischen Diskurs und Kritik an der israelischen Politik und Antisemitismus unterscheidet: „Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden

²¹ Bundesverband RIAS, *Handbook for the practical use of the IHRA working definition of antisemitism*, in: Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2021, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d3006107-519b-11eb-b59f-01aa75ed71a1/language-en>.

²² Arbeitsdefinition von Antisemitismus, in: Internetseite der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>.

²³ Rockefeller wird oft als jüdischer Banker phantasiert, siehe dazu: Katja Thorwarth, Lisa Fitz und die „Drachenreiter“ der Rothschilds, in: *Frankfurter Rundschau*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.fr.de/meinung/lisa-fitz-drachen-reiter-rothschilds-10979411.html>.

²⁴ Gates wurde im Zuge der Coronapandemie als Profiteur und Strippenzieher der Pandemie verunglimpft, siehe dazu: Tessa Högele, Hass auf jüdische Menschen: Warum viele Corona-Verschwörungen antisemitisch sind, in: *zeit*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.zeit.de/zett/politik/2020-05/warum-verschwuerungserzaehlungen-so-oft-antisemitisch-sind-corona-juden-pandemie-hygienedemo>.

²⁵ Die sogenannte JDA ist eine politische Erklärung, keine Definition. Sie nutzt den Ort Jerusalem im Namen als *token*, weil die Ernst-Reuter-Platz-Erklärung weniger glamourös geklungen hätte. Wo welche Teile der Definition tatsächlich geschrieben wurden, wird noch zu erforschen sein. Hinweise dazu gibt es hier: Peter Ullrich, Arbeitsdefinition Antisemitismus, Jerusalem Declaration, Nexus-Dokument, in: Peter Ullrich et al.: *Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft*, Band 8, Göttingen, 2024, 68–78.

wird, richten. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.“²⁶

Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Eine Definition ist kein Computerprogramm, das mit einer mathematischen Formel mechanisch ein Ergebnis auswirft. Und keine Definition kann den Anwender:innen die Arbeit abnehmen, den Inhalt angesichts der sich äussernden Person, der Äußerung und des Äußerungskontextes zu interpretieren. Mit ihren Beispielen kann die Definition aber Verwaltungen, Polizei und Justiz hilfreiche Werkzeuge zur Bestimmung antisemitischer Inhalte leisten.

5. Strafbarkeitslücken schließen

Das Strafrecht ist *ultima ratio* und schärfstes Schwert von Staat und Politik zugleich. Davon ist nur behutsam Gebrauch zu machen.

„Tod Israel!“-Rufe²⁷ sind in Deutschland nicht strafbar, soweit sie nicht mit der ausdrücklichen Aufforderung zum Verbrechen der Aggression (§§ 111 StGB i. V. m. § 6 VStGB) oder mit der ausdrücklichen Billigung von terroristischen Straftaten (§ 140 StGB) einhergehen. Dennoch müssen einbürgerungswillige Ausländer:innen das Gegenteil beim Einbürgerungstest behaupten, wollen sie sich für den deutschen Pass qualifizieren.²⁸ Die

²⁶ Arbeitsdefinition von Antisemitismus, in: Internetseite der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>.

²⁷ Siehe dazu: Hasso Suliak, Aufruf zur Auslöschung Israels straflos, in: *Legal Tribune Online*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/israel-aufruf-vernichtung-existenzrecht-leugnen-antisemitismus-strafbar>; Michael Kubiciel, Schriftfassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 15.1.2023 betreffend den Entwurf der Fraktion CDU/CSU eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze (BT-Drs. 20/9310), in: Internetseite des Deutschen Bundestags, online zuletzt abgerufen am 12.8.2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/986252/68a33b23778287d8e5e8ab2a2552ee1b/Stellungnahme-Kubiciel.pdf>; Marie Hoven, Sachverständigenanhörung zu BT Drs. 20/9310 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, in: Internetseite des Deutschen Bundestags, online zuletzt abgerufen am 12.8.2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/985960/360167b9cddbffe9a65271f8d6d87cd71/Stellungnahme-Hoven.pdf>.

²⁸ Siehe dazu *Verordnung zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs (Einbürgerungstestverordnung – EinbTestV)* [Lösung unterstrichen]: „Frage 111 Einbürgerungstest:

Welche Handlung mit Bezug auf den Staat Israel ist in Deutschland verboten?

- ☐ die Politik Israels öffentlich kritisieren
- ☐ das Aufhängen einer israelischen Flagge auf dem Privatgrundstück
- ☐ eine Diskussion über die Politik Israels
- ☐ der öffentliche Aufruf zur Vernichtung Israels“.

Diskrepanz zwischen Rechtslage und Rechtsempfinden könnte nicht eklatanter sein. Ein deutlicher Hinweis auf eine Strafbarkeitslücke.

Schutzlücken bestehen darüber hinaus im Hinblick auf § 130 StGB in seiner derzeitigen Ausgestaltung. Dies betrifft u. a. den generellen Ausschluss ausländischer Gruppen („Tod den Israelis!“) aus dem Anwendungsbereich des § 130 Abs. 1 StGB.

Weitere Gesetzeslücken, die es zu schließen gilt, wurden oben unter 3. konkret²⁹ benannt. Der Antragsentwurf bekennt sich richtigerweise „Gesetzeslücken zu schließen“. Der Fokus sollte allerdings nicht allein auf dem Strafrecht und dem Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht liegen, sondern das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wie das Außenwirtschaftsrecht ausdrücklich miteinbeziehen.

6. Kein Geld für Antisemitismus! Bundeshaushaltsordnung ändern!

Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, sagt das Bundesverfassungsgericht.³⁰

Der Schutz und die Achtung der Menschenwürde ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die Bundeshaushaltsordnung bindet die Zuwendung an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke an die Voraussetzung, dass „der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“ (§ 23 BHO)³¹ Ein solches erhebliches Interesse muss doch ausscheiden, wenn bei der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Regierung zentrale Verfassungsgüter wie Menschenwürde, freiheitlich demokratische Grundordnung oder der Gedanke der Völkerverständigung gefährdet oder eine mehr oder minder aggressive feindliche Haltung gegenüber diesen elementaren Grundsätzen der Verfassung eingenommen wird, oder eben antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Inhalte und Konzepte verbreitet werden.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass antisemitische Kunst den Geltungs- und Achtungsanspruch „eines jeden in Deutschland lebenden Juden“

Online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, in: Internetseite des Bundesministeriums der Justiz, <https://www.gesetze-im-internet.de/einbtestv/BJNR164900008.html>.

²⁹ Für konkrete Gesetzesvorschläge siehe: Volker Beck (Hg.), *Mögliche juristische und rechtspolitische Antworten auf BDS*, Dokument des Tikvah Institut, Nr. 2, Leipzig 2023, S. 8–43.

³⁰ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats v. 17. Januar 2017 (2. NPD-Urteil) – 2 BvB 1/13 – Rn. 541.

³¹ Gröpl BHO/LHO Kommentar. 2. Aufl., 2019. § 23 Rn. 5.

angreifen kann und diese einen Beseitigungsanspruch auf den davon ausgehenden rechtsverletzenden Zustand haben.³² Es wäre widersinnig, ginge man davon aus, dass der Staat etwas finanzieren müsste, was dann zu beseitigen wäre.

Im Antragsentwurf sollte man auf jeden Fall daran festhalten, entsprechend der Gemeinsamen Erklärung der Kulturministerkonferenz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der kommunalen Spitzenverbände vom 13. März 2024 „rechtssichere Regelungen [zu] erarbeiten, die darauf abzielen, dass keine Projekte und Vorhaben gefördert werden, die antisemitische, rassistische oder andere menschenverachtende Ziele verfolgen.“³³

In der Debatte um sogenannte Antisemitismusklauseln gab es überhitzte und polarisierende Beiträge und Forderungen von Befürworter:innen wie Gegner:innen, die die Debatte erschweren. Hans Michael Heinig hat zu Recht geraten, das „Recht als eine Art Kühlaggregat“³⁴ hier einzusetzen. Das Recht lässt keine totalen Lösungen zu, sondern zwingt im Einzelfall immer wieder zur Abwägung. Insofern ist auch Christoph Möllers insoweit zuzustimmen, wenn er konstatiert: „Wir sollten uns von der Idee befreien, dass dieser Konflikt im Ganzen lösbar ist. Er ist aber einhegbar, und in dieser Beschränkung seiner Lösbarkeit lehrreich.“³⁵

Deshalb gilt es einige Punkte festzuhalten:

- Der freiheitlich demokratische Staat erzwingt keine Werteloyalität. Förmliche Bekenntnisse,³⁶ zumal zu rechtlich unbestimmten und

³² Bundesgerichtshof, Urteil vom 14. Juni 2022 – VI ZR 172/20; Leitsatz a.) und b.), Rn. 9-16.

³³ *Gemeinsame Erklärung der Kulturministerkonferenz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der kommunalen Spitzenverbände*, in: Internetseite der Ständige Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/gemeinsame-erklaerung-der-kulturministerkonferenz-der-beauftragten-der-bundesregierung-fuer-kultur-un.html>.

³⁴ Hans Michael Heinig, Welche Grenzen darf der Staat setzen, in: *Die Zeit*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.zeit.de/kultur/2024-08/antisemitismus-bundestag-resolution-schutz-des-juedischen-lebens-deutschland>.

³⁵ Christoph Möllers, Eine absurde Wahl, in: *Der Spiegel*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.spiegel.de/kultur/eine-absurde-wahl-a-4cc6c2d7-8ded-4533-b5b8-4336d2bbd3ae>.

³⁶ So sollten das die Förderrichtlinien in Berlin vorsehen: Rüdiger Schaper, Chialo-Erlass gegen Antisemitismus: Berlins Kultureinrichtungen bekommen neue Förderrichtlinien, in: *Tagespiegel*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.tagesspiegel.de/kultur/chialo-erlass-gegen-antisemitismus-berlins-kultureinrichtungen-bekommen-neue-forderrichtlinien-11006422.html>. So auch wieder: *Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein*. Schleswig-Holsteinischer Land- tag, Drucksache 20/2321.

nebulösen Formeln wie der „einer vielfältigen Gesellschaft“,“³⁷ darf der Staat grundsätzlich nicht verlangen und auch nicht zur Voraussetzung der Gewährung von Zuwendungen oder anderen Vorteilen machen.

- Dass im Zuwendungsrecht verlangt wird, im Rahmen der geförderten Tätigkeit zentrale Verfassungsgüter wie Menschenwürde, fdGO und den Gedanken der Völkerverständigung zu beachten und antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Inhalte von der Zuwendung auszuschließen dürfte nicht zu beanstanden sein.³⁸ Auch Möllers hält derartige Regelungen für zulässig.³⁹
- Es bedarf dafür allerdings ein allgemeines Gesetz, wie etwa die Bundeshaushaltsordnung. Eine allgemeine Regelung hat gegenüber einer bereichsspezifischen Regelung den Vorteil, dass damit kein besonderer Verdacht gegen einen bestimmten Bereich zum Ausdruck gebracht wird.
- Solche einschränkenden Regelungen sind auch durchaus üblich: Im Parteiengesetz (§ 18 Abs. 7 PartG), im Stiftungsfinanzierungsgesetz (§ 2 Abs. 4 StiftFinG) und auch im Entwurf des Demokratiefördergesetzes (§ 5 DFördG) gibt es entsprechende Vorgaben.
- Grundsätzlich gibt es kein Recht auf Zuwendungen. Ein solches Recht folgt weder aus der Wissenschafts- noch aus der Kunstfreiheit.⁴⁰ Gerade wenn man es ernst damit meint, dass das Strafrecht nur *ultima ratio* sein soll, darf dem Gesetzgeber das Recht zur Differenzierung diesseits der Strafbarkeit, im Zuwendungsrecht, nicht versagt bleiben, wenn es den Schutz von verfassungsrechtlichen Schutzgütern dient.
- Der Vorschlag⁴¹, dem Verfassungsschutz bei der Bewilligung von Zuwendungen eine besondere Rolle zuzubilligen, ist aus zwei Gründen

³⁷ Wer soll denn zu dieser Vielfalt gehören? Zur tatsächlich vorhandenen gesellschaftlichen Vielfalt gehören ja Hamas-Anhänger wie Nazis. Gemeint ist wahrscheinlich eine Art Bekräftigung der Werte des Artikel 3 Grundgesetz. Dies ist aber auch mit der Beteuerungsklausel in Schleswig-Holstein nicht gelungen.

³⁸ Dies sieht auch Möllers.

³⁹ Christoph Möllers, Zur Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung, in: Internetseite Fragden-Staat.de, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, S. 15–22, <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/912623/gutachtenmllers-2024-bkm.pdf>.

⁴⁰ So auch Heinig, siehe dazu: Hans Michael Heining, Welche Grenzen darf der Staat setzen, in: *Die Zeit*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.zeit.de/kultur/2024-08/antisemitismus-bundestag-resolution-schutz-des-juedischen-lebens-deutschland> und Hans Michael Heining, Kein Grundrecht auf Zuwendungen für antisemitische und rassistische Kunstwerke, in: *Verfassungsblog*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://verfassungsblog.de/kein-grundrecht-auf-zuwendungen-fur-antisemitische-und-rassistische-kunstwerke/>.

⁴¹ Justizsenatorin – Keine Fördergelder an Verfassungsfeinde, in: *Jüdische Allgemeine*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/justizsena>

abwegig: Die meisten Zuwendungsempfänger:innen dürften nicht im Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter fallen, auch wenn sie antisemitische Inhalte produzieren sollten. Das ändert auch nicht die Aufnahme der BDS-Bewegung als Verdachtsfall in den neuen Verfassungsschutzbericht.⁴² Außerdem ist mit dem Vorschlag die falsche Vorstellung verbunden, dass Antisemitismus nicht das Problem der Gesellschaft sei, sondern nur ihrer Ränder.

- In der Zuwendungspraxis hat man rechtliche und praktische Erfahrung beim Umgang mit Verstößen gegen Zuwendungsaufgaben. Im Streitfall steht der Weg vor die Verwaltungsgerichte offen. Nicht in jedem Fall wird ein Verstoß zur Rückforderung der Zuwendung führen. Es wird auch darauf ankommen, wie die Zuwendungsempfänger:innen mit einem Problem umgehen (vgl. das Urteil des BGH zur historischen Darstellung der Wittenberger „Judensau“). Die gegen eine Umsetzung vorgebrachten technischen Einwände⁴³ sind daher gegenstandslos.
- Grundsätzlich wird man auch auf den Inhalt des Projektes, das mit der Zuwendung gefördert wird, abstellen müssen. Eine in der Vergangenheit liegende Unterschrift unter einem BDS-Aufruf etwa wird als Grund für einen Ausschluss einer Person oder antragsstellenden Stelle aus einer Förderung womöglich nicht ausreichen. Etwas Anderes ist es, wenn es um die Besetzung von Positionen geht, die bei ihrer Tätigkeit die Wissenschafts- und Kunstfreiheit zu wahren haben. Bei einer Unterschrift unter einem BDS-Aufruf wird man – zumindest widerleglich – davon ausgehen dürfen, dass eine Person nicht nach objektiven fachlichen Kriterien auswählt, sondern israelische Künstler:innen oder Wissenschaftler:innen unabhängig von deren Leistungen immer ausschließen wird. Damit ist sie für eine auswählende Position wie z. B. als Kurator:in nicht qualifiziert.

torin-keine-foerdergelder-an-verfassungsfeinde/, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/felor-badenberg-berlin-demokratieklausel-lux.TWtJoF5g3wGtqUtaQ6JCTu>.

⁴² *Verfassungsschutzbericht 2023*, in: Bundesministerium des Innern und für Heimat, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2023-BMI24018.pdf?blob=publicationFile&v=10>, S. 56 f.

⁴³ Siehe dazu beispielsweise Christoph Möllers, Eine absurde Wahl, in: *Der Spiegel*, online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.spiegel.de/kultur/eine-absurde-wahl-a-4cc6c2d7-8ded-4533-b5b8-4336d2bbd3ae>; *Freiheit der Kunst sichern – Antisemitismus und Rassismus im Kulturbereich bekämpfen*, in: Internetseite des Deutschen Kulturrats e. V., online zuletzt abgerufen am 12.08.2024, <https://www.kulturrat.de/positionen/freiheit-der-kunst-sichern-antisemitismus-und-rassismus-im-kulturbereich-bekaempfen/>.

7. Bitte kein „Ja, aber Israel ...“

Ich bin der Bundesregierung dankbar, dass sie, der Bundeskanzler wie die Außenministerin, unmissverständlich deutlich gemacht haben, dass Israel nach dem genozidalen Massaker der Hamas vom 7. Oktober 2023 im Rahmen des Völkerrechts ein Recht auf Selbstverteidigung hat. Daran darf es jetzt auch kein Rütteln geben, da der Iran und seine Proxys, seien es die Hizbollah, irakische und syrische Milizen oder die Huthis, Israel erneut existentiell bedrohen.

Das eindeutige Bekenntnis zu Israels Sicherheit als deutscher Staatsräson in Wort und Tat heißt nicht, dass man bei Hinweisen auf Rechtsverstöße bei der Kriegsführung wegsieht. Es erfordert aber, dass man nicht jeder Propaganda der Hamas aufsitzt und dass man nicht vergisst, dass der Gaza-Krieg zu Ende wäre, wenn die Terroristen die Geiseln freigeben würden und die Terroristen kapitulierten.

Ich würde mich freuen, wenn ich für Eure Meinungsbildung mit meinem Schreiben einen konstruktiven Beitrag leisten könnte und hoffe auf ein gutes Verhandlungsergebnis bei dem interfraktionellen Antrag.

Ich freue mich von Euch zu hören und stehe für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße



Volker Beck

Das „Haus der Abrahamitischen Familie“ in Abu Dhabi



Gerhard Arnold, evangelischer Theologe aus Kempten im Allgäu, Jahrgang 1948, verheiratet, 27 Jahre im gymnasialen Schuldienst tätig gewesen, seit 20 Jahren wissenschaftlicher Publizist auf dem Gebiet der christlichen Friedensethik und der neuesten kirchlichen Zeitgeschichte. Zahlreiche Monografien und Aufsätze. Seit 2012 intensive Beschäftigung mit der Christenverfolgung im Nahen und Mittleren Osten. Gastmitglied in der AG Christenverfolgung des Bundesfachausschusses Sicherheitspolitik der CDU. Seit vielen Jahren politisch tätig im Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU.

Das „Haus der Abrahamitischen Familie“ (Abrahamic Family House) gehört zu den jüngsten religionspolitischen Großprojekten des Herrscherhauses in Abu Dhabi. Die Rede ist von einem beachtlichen Areal auf der Insel Saadiyat Island nordöstlich der Hauptinsel von Abu Dhabi. Auf dem Areal von etwas über 20.000 Quadratmeter stehen drei wuchtige Gotteshäuser von jeweils 30 Meter in der Breite, Länge und in der Höhe. Sie sind in der äußeren Form identisch. Es handelt sich um eine Kirche, eine Moschee und eine Synagoge. Nur in der Fassadengestaltung unterscheiden sie sich deutlich. Zum Areal gehören auch ein geräumiges Besucherzentrum mit Tagungsräumen und kunstvoll gestaltete und teilweise begrünte Freiflächen zwischen den Gotteshäusern.¹

In fußläufiger Entfernung, nur durch eine einzige Bushaltestelle getrennt, liegt der berühmte Louvre Abu Dhabi, der im Jahr 2017 als erstes Museumsprojekt auf der Insel eröffnet wurde.

Wikipedia schreibt über deren Bedeutung: „When completed, Saadiyat Island is expected to become Abu Dhabi’s cultural centre, mostly for the Island’s Cultural District that is expected to include eight museums.“²

¹ Zur Erstinformation s. Artikel Abrahamic Family House in Wikipedia online Enzyklopädie, engl. Ausgabe. Die Größenangabe nach Valentina Grossmann, Abrahamic Family House von David Adjaye, Detail online vom 21.07.2023.

² Artikel Saadiyat Island in Wikipedia online Enzyklopädie, engl. Ausgabe.



Der Komplex des Abrahamic Family House in Abu Dhabi umfasst eine Moschee, eine Kirche, eine Synagoge und einen säkularen Pavillon. (© Gerhard Arnold)

Es geht aber nicht nur um Kultur. Der Louvre Abu Dhabi und das „Haus der Abrahamitischen Familie“ stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang, der sich bei erstem Hinsehen noch nicht erschließt. Der Louvre Abu Dhabi ist keine wirkliche Außenstelle des Originals in Paris, auch wenn das rechtlich so sein mag. Er ist kein typisches Museum, das nach geografischen, engen thematischen oder kunstgeschichtlichen Gesichtspunkten Artefakte darbietet, sondern eine kulturgeschichtliche Präsentation in politischer Absicht unter Nutzung musealer Elemente. Das religionspolitische Anliegen des Louvre am Arabischen Golf: Es gibt sehr alte und friedliche kulturelle Beziehungen zwischen der Arabischen Halbinsel und dem mittelöstlichen Raum, es gab gedeihliche Handelsbeziehungen in diesem Großraum. Die Vergangenheit lädt ein, an diese Geschichte anzuknüpfen und z. B. mit der westlichen Welt in einen neuen Kulturaustausch zu treten. Die Religionen sollen dabei zur gegenseitigen Befruchtung und zum gegenseitigen Sich-Verstehen beitragen. In keinem anderen arabischen Land wäre es wohl möglich gewesen, in einem Museum, das sehr viel mehr ist und sehr viel mehr sein will, die Botschaft anzusiedeln, dass alle Kulturen gleichwertig sind und keine die Herrschaft über eine andere anstreben sollte. Ein solches Konzept erfordert ein sehr modernes und moderates Verständnis des Islam als Religion der Toleranz.³ Zu dieser Konzeption passt das „Haus der Abrahamitischen Familie“, wie sich noch zeigen wird.

³ Zur Konzeption des Louvre Abu Dhabi siehe die ausführliche Studie des Verf.s: Gerhard Arnold, Die Toleranzoffensive der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und die Weltkon-

Die weiteren kulturellen Projekte auf der Insel sind typische Museen und sind derzeit (2025) nebeneinander im Bau weit fortgeschritten, so das Guggenheim-Museum, Niederlassung Abu Dhabi, das Sheikh Zayed National Museum, das Natural History Museum und andere.⁴

Die Vorgeschichte des Abrahamic Family House⁵

Wer hat die Idee zur Errichtung dieses Hauses als erster entwickelt? Ihr Ursprung lässt sich genau bestimmen. Er liegt bei der Herrscherfamilie von Abu Dhabi, beim Haus al Nahyan. Die Familie hatte das Jahr 2019 zum „Jahr der Toleranz“ in den VAE erklärt, das auch durch besondere Akzente medienwirksam international Beachtung finden sollte.

Dazu gehörte eine pompöse religiöse Großkonferenz in Abu Dhabi, die sich allerdings nicht das Herrscherhaus ausgedacht hatte. Die Initiative dazu ging vom „Muslim Council of Elders“ aus, dessen Vorsitz beim religiösen Führer des sunnitischen Islam lag, bei Groß-Imam al-Tayyeb von der al-Azhar-Hochschule in Kairo.⁶ Die Durchführung war aber nur mit der vollen Unterstützung des Herrscherhauses in Abu Dhabi möglich, dem die Konferenz im „Jahr der Toleranz“ einen großen zusätzlichen Prestigegewinn bringen würde. Die Herrscherfamilie sieht nicht nur ihr eigenes Emirat, sondern die VAE als Ganzes, die von ihr politisch sehr stark bestimmt werden, als „global beacon of tolerance and peaceful living together“. Diese Religionspolitik im Innern und die internationale Selbstvermarktung sind untrennbar miteinander verbunden.⁷

ferenz über menschliche Brüderlichkeit 2019, Jahrbuch Religionsfreiheit 2019, hrsg. von Thomas Schirmacher u. a., Bonn, S. 63–84, zur Sache 63–65.

⁴ Siehe dazu die Online-Präsentation Saadiyat Cultural District Abu Dhabi (<https://scdabudhabi.ae/en>).

⁵ Der Verf. bezieht sich in der folgenden Darstellung auf Hintergrundinformationen aus kirchlichen Kreisen in Abu Dhabi.

⁶ Zur Vorgeschichte siehe Artikel Global Conference of Human Fraternity, Website des Muslim Council of Elders, Rubrik Events (<https://www.muslim-elders.com/Home/EventDetails/140?lang=en>). Das Anliegen dieses muslimischen Ältestenrats wird auf dessen Website so beschrieben: „The Muslim Council of Elders is an autonomous international organization founded in Abu Dhabi on [...] July 19, 2014 AD. Chaired by His Eminence Prof. Dr. Ahmed Al-Tayeb, Grand Imam of Al-Azhar, the Council is composed of eminent scholars and dignitaries from the Muslim Ummah, renowned for their wisdom, moderation, justice, and independence. The Council's mission is to foster peace within Muslim and non-Muslim communities alike and to advance the principles of dialogue, tolerance, and human coexistence.“

⁷ Ausführliche Darstellung der Religionspolitik der VAE durch Gerhard Arnold, Die Toleranzpolitik der Vereinigten Arabischen Emirate und islamischer Organisationen und die Christen im Land, 2019–2021, in: Jahrbuch Religionsfreiheit 2021, hrsg. von Thomas Schirmacher u. a., Bonn 2021, S. 450–538.

Die Vorbereitungen begannen im Jahr zuvor. Das Thema der Konferenz lautete: „Global Conference of Human Fraternity“. Um dieser zweitägigen Versammlung, die am 3. und 4. Februar 2019 stattfand, auch von der Örtlichkeit her einen besonderen Glanz zu verleihen, wurde als deren Bühne das bekannteste, größte und vornehmste Hotel des Emirats Abu Dhabi gewählt, das Emirates Palace Hotel. Über 500 religiöse Führer aus der ganzen Welt und von unterschiedlichen Religionen waren der Einladung zu dem ganz besonderen Event gefolgt.⁸

Die offizielle emiratische Nachrichtenagentur WAM bemerkte in ihrem Bericht am 4. Februar 2019: „The conference is being held in conjunction with the inaugural visit of His Holiness Pope Francis, Head of the Catholic Church to the UAE.“⁹

Der Papstbesuch gab der Konferenz noch einmal einen weiteren bedeutenden Akzent, zumal auch die oberste religiöse Autorität des sunnitischen Islam, Groß-Imam Ahmed al-Tayyeb von der al-Azhar-Universität in Kairo ohnehin anwesend war. Die beiden großen religiösen Führungspersonlichkeiten konnten sich schon zuvor von mehreren Begegnungen und waren zudem miteinander befreundet.

Das Herrscherhaus konnte davon ausgehen, dass Papst Franziskus gerne in die VAE reisen würde, weil bereits eine Einladung des katholischen Bischofs Paul Hinder (Apostolischer Vikar für Südarabien mit Amtssitz in Abu Dhabi) an ihn zu einem Pastoralbesuch der über 900.000 katholischen Gastarbeiter in den VAE vorlag. Die Interessen des Herrscherhauses nach größtmöglicher Publicity der Religionskonferenz durch päpstliche Präsenz und das regionale kirchliche Interesse an einem Pastoralbesuch des Papstes waren nicht identisch, aber überschnitten sich.

Ohne Einflussnahme des Herrscherhauses, vielmehr durch Initiative von Papst Franziskus und Groß-Imam al-Tayyeb sollte die Religionskonferenz in Abu Dhabi ein weiteres Highlight erhalten, die Unterzeichnung eines gemeinsamen katholisch-muslimischen (genauer katholisch-sunnitischen) Dokuments über menschliche Brüderlichkeit und das friedliche Zusammenleben von Christen und Muslimen. Der Verf. hat sich in diesem Jahrbuch für 2019 bereits ausführlich dazu geäußert.¹⁰

⁸ Zur Eröffnung siehe die kurze offizielle Pressemitteilung Global Conference of Human Fraternity opens in Abu Dhabi, WAM online vom 03.02.2019, engl. Ausgabe.

⁹ Muslim Council of Elders: „Global Conference of Human Fraternity“ outlines a vision of global fraternity in Abu Dhabi, WAM online, englische Ausgabe vom 04.02.2019.

¹⁰ Gerhard Arnold, Die Toleranzoffensive der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und die Weltkonferenz über menschliche Brüderlichkeit 2019, Jahrbuch Religionsfreiheit 2019, hrsg. von Thomas Schirmacher u. a., Bonn, S. 63–84.

Auf der Religionskonferenz und erst dort wollte das Herrscherhaus allen Anwesenden und der Weltöffentlichkeit bekannt geben, dass sie der Botschaft der Toleranz und der weltweiten Brüderlichkeit in einem religiösen Gebäudekomplex sichtbaren Ausdruck verleihen wollte. An prominenter Stelle in Abu Dhabi sollte eine Moschee und eine Kirche errichtet werden.¹¹ Es verstand sich von selbst, dass das Herrscherhaus für die kompletten und absehbar sehr hohen Kosten aufkommen würde.

Die große Wertschätzung, die der Papst und Groß-Imam al-Tayyeb bei der Familie al Nahyan genoss, zeigte sich darin, dass beide Gotteshäuser nach den beiden Religionsführern benannt werden sollten. Es war selbstverständlich, dass die betroffenen religiösen Führer vorab vertraulich über die Planung der Gottesdienst-Stätten informiert wurden. Der Vatikan hatte gegen die Namensgebung der geplanten Kirche als „Pope Francis Church“ verständliche Einwände vorgebracht. Nach katholischem Verständnis kann eine Kirche nicht nach einer lebenden Person benannt werden, auch nicht nach einem lebenden Papst. Die katholische Kirchenführung schlug deshalb als Namen „St. Francis Church“ vor, was vom Herrscherhaus dann auch akzeptiert wurde. Die Namensgebung der Moschee nach Groß-Scheich al-Tayyeb war aber offenbar nicht problematisch. Von einem dritten Gotteshaus, einer Synagoge, war im Februar 2019 noch nicht die Rede.

Medienwirksam wurde am 4. Februar 2019 im Rahmen der Religionskonferenz der Grundstein der Kirche, eine flache polierte Steinplatte, von den beiden Religionsführern signiert, dazu auch mit den Unterschriften des Kronprinzen von Abu Dhabi, Sheikh Mohamed bin Zayed, und des Emirs von Dubai, Sheikh Mohammed bin Rashid, Vizepräsident und Regierungschef der VAE, versehen.

Am selben Tag hat der Kronprinz auf X (vormals Twitter) den Namen der beiden Gotteshäuser bekannt gegeben:

“Mohammed bin Rashid and I have signed the foundation stone for construction of a new ‘Church of Saint Francis’ and ‘Mosque of Grand Imam Ahmad Al-Tayyeb’ in Abu Dhabi. They will serve as beacons to uphold the values of tolerance, moral integrity and human fraternity in the UAE.”¹²

Am Folgetag hat er ebenfalls auf X auch den Namen des ganzen Areals benannt: “Mohamed bin Zayed orders the construction of the Abrahamic Family House in Abu Dhabi to commemorate the historic visit of Pope Francis and

¹¹ Siehe z. B. den Bericht *New church and mosque to be built in Abu Dhabi to celebrate papal visit, Pope Francis and the Grand Imam, Dr Ahmed Al Tayeb, sign foundation stone for construction of new places of worship*, The National [Abu Dhabi] online vom 04.02.2019.

¹² Wiedergabe des Originalstatements auf X in: *New church and mosque to be built in Abu Dhabi to celebrate papal visit*, The National News online vom 05.02.2019.

Grand Imam Ahmad Al-Tayyeb, and to reflect the peaceful coexistence of different communities in the UAE.”¹³

Eine wichtige Klarstellung ist an dieser Stelle nötig, weil Medien und offizielle Websites die Gründungsgeschichte des „Hauses der Abrahamitischen Familie“ verkannten. Die Website des „Komitees für menschliche Brüderlichkeit“ schreibt im Abschnitt über dieses Haus: “The vision for the Abrahamic Family House originated after the signing of the Document on Human Fraternity by Pope Francis and Grand Imam Ahmed Al-Tayeb in February 2019.”¹⁴

Diese Darstellung ist sachlich gar nicht nachvollziehbar und irreführend. Selbstverständlich war die Signierung des Grundsteins, schon seine Beschaffung, nur mit entsprechender Vorbereitung und in Absprache mit den beiden Religionsführern möglich. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es vor der großen Religionskonferenz in Abu Dhabi vertrauliche Vorgespräche des Herrscherhauses mit dem Vatikan gegeben hat, auf der auch die Namensgebung der Kirche vorab ausgehandelt wurde. Die Entscheidung zum Bau einer Kirche und einer Moschee, eng benachbart, war eine eigenständige Entscheidung des Herrscherhauses schon im Jahr 2018. Zudem entstand das Dokument zur menschlichen Brüderlichkeit in vertraulicher Zusammenarbeit zwischen dem Papst und Groß-Imam al-Tayyeb und der Text wurde bis zur Veröffentlichung geheim gehalten. Niemand kann doch ernsthaft glauben, dass die Entscheidung des Kronprinzen zum Bau eines solch aufwändigen Areals in spontaner Reaktion auf die Unterzeichnung des genannten Dokuments von Abu Dhabi innerhalb von Minuten erfolgt sein soll.

Die beiden kurzen Statements auf X geben das auch nicht her. Beide Male wird das Dokument von Abu Dhabi gar nicht erwähnt, wohl aber wird auf die Religionspolitik der VAE hingewiesen. Auch wird am 5. Februar 2019 auf den Besuch des Papstes Bezug genommen. Gemeint ist, die Ankündigung des „Hauses der Abrahamitischen Familie“ geschehe anlässlich des päpstlichen Besuchs und seiner Botschaft der menschlichen Brüderlichkeit.

Dafür sprechen die klaren Aussagen in der offiziellen Presseerklärung von WAM am gleichen Tag: „The new landmark will symbolise the state of coexistence and human fraternity experienced by people from various ethnicities, nationalities and beliefs in the UAE. It will be inspired by the ‘Declaration of Human Fraternity’ which was signed by His Holiness Pope Francis, the Head of the Catholic Church, and His Eminence the Grand Imam of Al-Azhar, Sheikh Ahmed El-Tayeb, heralding a new era of rapprochement and amity

¹³ Wiedergabe des Originalstatements auf X in: Sheikh Mohamed bin Zayed announces Abrahamic Family House to be built, The National News online vom 06.02.2019.

¹⁴ Kapitel Abrahamic Family House, Abschnitt About The Abrahamic Family House, Website des Abrahamic Family House, ohne Zeitangabe.

among the different peoples, communities and religions.“¹⁵ Das neue Wahrzeichen soll also nach seiner Fertigstellung vom Dokument über die menschliche Brüderlichkeit inspiriert, geprägt, durchdrungen sein. Es soll damit auch die Religionspolitik der VAE authentisch und als leuchtendes Vorbild darstellen. Das ergibt Sinn.

Bauausschreibung, Gründung des Komitees zur menschlichen Brüderlichkeit und Vorstellung des Entwurfs des Hauses der Abrahamitischen Familie

Angesichts des beabsichtigten religionspolitischen Prestigeprojekts wurde ein internationaler Designwettbewerb ausgeschrieben, an dem sich zahlreiche Architekten beteiligten.

Das Herrscherhaus hatte offenbar hohe Beschleunigung vorgegeben, denn sonst hätten nicht innerhalb von acht Monaten bereits Ende Oktober entscheidungsreife Entwürfe vorgelegen.¹⁶

Haben die beteiligten Architekten vom Auftraggeber, dem Herrscherhaus, spezielle Vorgaben bekommen, wie sie die Eigenheiten der zwei Religionen im Design berücksichtigen sollten? Die Website des Komitees schreibt dazu nur knapp: „During the design phases of the houses of worship, members of religious communities worldwide have been engaged and consulted to ensure consistency with and adherence to the respective religion’s requirements and teachings.“¹⁷

Die aufwändig verbreitete Toleranzpolitik der VAE bedurfte seit dem „Jahr der Toleranz“ 2019 neben der Verbreitung des Dokuments von Abu Dhabi und dem Bau des „Hauses der Abrahamitischen Familie“ eines zusätzlichen Transmissionsriemens, also einer festen Institution, um fortlaufend weitere Aktivitäten zur Förderung der menschlichen Brüderlichkeit zu entfalten.

Am 19. August 2019 wurde mit enormem Medienaufwand von Seiten der Führung von Abu Dhabi das „Höhere Komitee zur menschlichen Brüderlichkeit“ (Higher Committee of Human Fraternity) gegründet.¹⁸ Es bestand zu Beginn aus sieben Mitgliedern, zwei röm.-kath. Geistlichen, zwei hochran-

¹⁵ In commemoration of Pope, el-Tayeb’s historic visit, Mohamed bin Zayed orders construction of “Abrahamic Family Home” in Abu Dhabi, WAM online vom 05.02.2019, engl. Ausgabe.

¹⁶ Siehe als Beispiel Christele Harrouk, Safdie Architects Propose Conceptual Design for the Abrahamic Family House, ArchDaily online vom 31.10.2019.

¹⁷ Abrahamic Family House marks 20 percent of construction progress, 15.06.2021, Website des Komitees.

¹⁸ Grundlegend ist die Presseerklärung von WAM vom 19.08.2019: Higher Committee set up to implement landmark Human Fraternity Document. Sie wurde in etlichen arabischen Medien abgedruckt.

gigen Vertretern der al-Azhar-Universität in Kairo, dann aus dem Direktor der Tourismus- und Kulturbehörde in Abu Dhabi und einem Medienmitarbeiter. Als siebtes Mitglied ist der Generalsekretär des Muslimischen Ältestenrats, in Abu Dhabi angesiedelt, zu nennen.

Die beiden Kirchenvertreter waren Bischof Miguel Angel Ayuso Guixot, Präsident des Päpstlichen Rates für den interkonfessionellen Dialog¹⁹ und Monsignore Yoannis Lahzi Gaid, päpstlicher Sekretär, aus Ägypten stammend, der beim Papstbesuch in Abu Dhabi überall als dessen Dolmetscher zugegen war.

Es ist auffällig, dass in der Presseerklärung der VAE-Nachrichtenagentur WAM kein Wort zur Vorgeschichte des Komitees gesagt wird, auf wessen Initiative es gegründet wurde und wer die Mitglieder ausgesucht hat. Erst vier Wochen später hat die überregionale englischsprachige Tageszeitung von Abu Dhabi, The National, nebenbei die Gründer erwähnt: "And following on from the signing, UAE leaders have since formed a committee dedicated to spreading its message."²⁰ Höchstwahrscheinlich hat der Kronprinz von Abu Dhabi letztendlich diese Entscheidung getroffen, auf wessen Rat auch immer. Im Beitrag der Vatican News vom 20. August 2019 ist zu lesen, dass in den VAE ein Höheres Komitee eingerichtet worden ist.²¹ Von einer Mitwirkung Roms war nicht die Rede.

Was sind seine Aufgaben? "The committee is tasked with developing a framework to ensure the objectives of the global Declaration of Human Fraternity are realised. It will also prepare the necessary plans to implement the document, follow up on its implementation at regional and international levels, and hold meetings with religious leaders, heads of international organisations and others to support and spread the idea behind this historic document."²²

Darüber hinaus hat es die Aufsicht über das „Haus der Abrahamitischen Familie“, also wohl beim Konzept und bei den Veranstaltungen nach Fertigstellung.

Erwähnenswert ist auch die Kompetenzzuweisung, neue Mitglieder im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen zu können, was sehr bald auch für die Entwicklung des „Hauses der Abrahamitischen Familie“ Folgen haben sollte.

Die eigenständige Internet-Präsenz²³ ist professionell gemacht und auf die beabsichtigten weltweiten PR-Effekte ausgelegt.

¹⁹ Siehe den informativen Bericht von Mario Galgano, Ayuso Guixot neuer Präsident des interreligiösen Dialog-Rates, Vatican News online 25.05.2019 (deutscher Dienst). Der Spanier ist auch studierter Islamwissenschaftler und spricht fließend Arabisch. Er ist am 25.11.2024 gestorben.

²⁰ A look back: The formation of the Higher Committee of Human Fraternity, The National News online vom 21.09.2019.

²¹ Erster Bericht: Committee created to promote document on Human Fraternity, Vatican News online vom 20.08.2019 (englischer Dienst).

²² A. a. O. [s. Anm. 17].

²³ Zugänglich unter <https://www.forhumanfraternity.org>.

Am 11. September 2019 traf sich das Komitee zu seiner konstituierenden Sitzung in Rom, im Beisein aller sieben Mitglieder.²⁴ Auf der ersten Sitzung wurde Bischof Ayuso Guixot zum Vorsitzenden des Gremiums bestimmt und Mohamed Abdel Salam von der al-Azhar-Universität zum Sekretär. Weiter beschloss man, Angehörige anderer Religionen als neue Mitglieder ins Komitee einzuladen.

Fünf Tage später, am 16. September, wurde in Konkretion des letztgenannten Beschlusses ein jüdischer Gelehrter als achtes Mitglied in das Komitee berufen. Es war Rabbi M. Bruce Lustig, leitender Rabbi der Washington Hebrew Congregation.²⁵ Diese Entscheidung fiel erkennbar im Blick auf das unmittelbar bevorstehende zweite Treffen des Gremiums in New York am 20. September.²⁶

Das Datum und der Ort waren nicht zufällig gewählt. Das zweite Treffen geschah in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der 74. UN-Generalversammlung in New York, die vom 24. bis 30. September 2019 tagte. Das Komitee wollte dort in engem Schulterschluss mit der VAE-Delegation und ihrem Außenminister das Dokument zur menschlichen Brüderlichkeit und das nun ausgewählte Design des „Hauses der Abrahamitischen Familie“ in Gesprächen und Pressekonferenzen vorstellen.

Der Tagungsort war prominent gewählt, die New York Public Library. Am Abend des 20. Septembers gab das Gremium im Beisein „von hunderten von Personen aus verschiedenen Glaubenstraditionen“ das Ergebnis des Architektenwettbewerbs zum Abrahamic Family House bekannt.²⁷ Es enthielt eine überraschende Neuerung, die kein Medium der VAE als solche angesprochen hat, obwohl sie sensationell gewesen ist: Das Hausprojekt bisher im Umfang von Moschee und Kirche war um eine Synagoge erweitert worden.²⁸

²⁴ Siehe dazu die offizielle Presseerklärung des Presse-Saals des Hl. Stuhls vom 11.09.2019. (Comunicato della Sala Stampa della Santa Sede, 11.09.2019 mit engl. Übersetzung).

²⁵ Wichtigste Bekanntmachung: US Rabbi joins Higher Committee of Human Fraternity, WAM [Abu Dhabi] online vom 17.09.2019. Nachdruck US-based rabbi newest member of Higher Committee of Human Fraternity, Arab News [Saudi-Arabien] online vom 17.09.2019; The Higher Committee of Human Fraternity Now Includes Rabbi M. Bruce Lustig, Statement from the Holy See Press Office, ZENIT [Rom] online vom 18.09.2019.

²⁶ Siehe dazu die offiziöse Darstellung: Higher Committee of Human Fraternity unveils design for Abrahamic Family House, WAM [Abu Dhabi] online vom 21.09.2019.

²⁷ Higher Committee of Human Fraternity unveils design for Abrahamic Family House, WAM online vom 21.09.2019, engl. Ausgabe. Informativ Sr. Bernadette Mary Reis, A Celebration of Human Fraternity, Vatican News online vom 21.09.2019 (engl. Dienst). Siehe auch dies., Second meeting of Committee implementing Document on Human Fraternity, Vatican News online vom 21.09.2019.

²⁸ Erstmalige Erwähnung ohne Quellenangabe: A look back: The formation of the Higher Committee of Human Fraternity, The National [Abu Dhabi] online vom 20.09.2019.

Der Verf. hat keine öffentlich zugänglichen Informationen gefunden, wann der Urheber und Financier des Großprojekts, das Herrscherhaus von Abu Dhabi, diese Entscheidung zu einem trireligiösen Projekt getroffen hat. Es muss allerdings schon sehr früh, zu Beginn der Ausschreibung, also vermutlich bereits im März 2019 die Projekterweiterung beschlossen haben. Man wird nicht fehlgehen; einen Zusammenhang zu sehen mit den damals laufenden geheimen diplomatischen Verhandlungen mit den USA als Vermittler und Israel. Sie hatten zum Ziel, diplomatische Beziehungen zwischen Israel und den VAE, auch mit Bahrain, zu begründen. Das Ergebnis, die Abraham Accords, wurden am 25. September 2020 in Washington unterzeichnet.²⁹

Gewinner der Ausschreibung für das „Haus der Abrahamitischen Familie“ wurde der Stararchitekt Sir David Adjaye OBE, der dem Publikum mit anspruchsvollen Computersimulationen das Gebäudeensemble vorstellte.³⁰ Er sagte zur Konzeption: „Ich bin demütig und geehrt, dass unser Design ausgewählt wurde. Ich glaube, Architektur sollte funktionieren, um die Art von Welt zu verankern, in der wir leben wollen, eine Welt der Toleranz, Offenheit und des ständigen Fortschritts. Wir hoffen, wir haben einen Plan für einen schönen und zum Nachdenken anregenden Raum aufgestellt, der die drei Glaubensrichtungen feiert. Der Raum wird für die Welt offen sein, und wir hoffen, dass durch diese Gebäude Menschen aller Glaubensrichtungen und aus der gesamten Gesellschaft lernen und sich auf eine Mission des friedlichen Zusammenlebens für kommende Generationen einlassen können.“³¹

Blieb die Vorgeschichte der Gründung des „Komitees zur menschlichen Brüderlichkeit“ zunächst im Unklaren, so gilt dies insbesondere für den Gewinner des Designs für das „Haus der Abrahamitischen Familie“. Am 20. September 2019 hat das Komitee das Ergebnis vorgestellt. Aber wer hat die Auswahlentscheidung vorgenommen? Die offiziellen Erklärungen der Presseagentur WAM geben darauf keine Antwort.

²⁹ Als Grundinformation siehe den Artikel Abraham Accords Declaration in der Wikipedia Online-Enzyklopädie, engl. Ausgabe.

³⁰ Zum Architekten und seinem Stil siehe Sr Bernadette Mary Reis, Meet the architect for the Abrahamic Family House, Vatican News online vom 21.09.2019.

³¹ As Part of Global Initiative to Promote Peace, Higher Committee of Human Fraternity Unveils Design for the Abrahamic Family House, PR Newswire online vom 21.09.2019. Siehe auch die umfangreiche und bilderreiche Präsentation mit Statements des Architekten: [Elisabeth Schneyder], Friedensprojekt „Abrahamic Family House“, ubm-development online [ohne Datum].

Die UN-Generalversammlung im September 2019 und die Toleranzpolitik der VAE

Während der jährlichen Generalaussprache haben dutzende von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Regierungsmitglieder die Gelegenheit, an mehreren Tagen hintereinander ihre Sicht der drängenden Weltprobleme vorzutragen. Die VAE waren mit ihrer bisher größten Delegation nach New York gereist, auch, um ihre Religionspolitik kraftvoll zu promoten. In der offiziellen Presseerklärung von WAM vom 15. September 2019, also noch vor Abreise der eigenen Delegation steht u. a.: “During the week-long General Debate, UAE diplomats will also highlight tolerance and interfaith dialogue as a critical element of the UAE’s approach to regional stability and as a core component of its foreign policy, the official [Hend Mana Al Otaiba] said. [...] The UAE is celebrating 2019 as the ‘Year of Tolerance’ and welcomed His Holiness Pope Francis to the UAE in February 2019. Pope Francis was joined by the Grand Imam of Al-Azhar, Dr. Ahmed El Tayeb, in signing the declaration on Human Fraternity for World Peace and Living Together, which reaffirms the interfaith values of tolerance and peace. [...] The UAE will continue to promote religious freedom and peaceful co-existence, including through the construction of the Abrahamic Family House, a place of learning, dialogue, and worship and the future home of gatherings that will bring world leaders together. The launch of the Abrahamic House will take place in New York this September, the official revealed.”³²

Die VAE-Delegation und ihr Außenminister Sheikh Abdullah bin Zayed Al Nahyan nutzten jede Gelegenheit, auf der UN-Generalversammlung das Dokument zur menschlichen Brüderlichkeit vorzustellen, aktuell auch das neue Projekt des Abrahamitischen Hauses. Sie folgten dabei dem durchdachten Konzept der Öffentlichen Diplomatie im Dienste der Soft Power-Bemühungen der Außenpolitik, um die VAE international im bestmöglichen Licht erstrahlen zu lassen. Die Vereinten Nationen sind für die VAE eine wichtige Bühne auch für ihre Religionspolitik.

Am 15. November 2019 empfing Papst Franziskus Groß-Imam al-Tayyeb im Vatikan. Er war mit einer Delegation seiner Hochschule und Mitgliedern des Komitees angereist, auch der stellvertretende Regierungschef der VAE war mit dabei. Es ging bei dem Besuch um die “initiatives put into place by the Higher Committee for achieving the goals of the Document on Human Fraternity during these months since its foundation.”³³ Bei der Gelegenheit wurde

³² UAE to take message of de-escalation and moderation to UN General Assembly, WAM online vom 15.09.2019, engl. Ausgabe.

³³ Holy See Press Office Communiqué: Audience with the Grand Imam Ahmed Al-Tayeb, Sheikh of Al-Azhar, and entourage, 15.11.2019, Pressesaal des Hl. Stuhls online, engl. Ausgabe.

dem Pontifex auch der ausgewählte Entwurf des Designs für das „Abrahamic Family House“ präsentiert.

Das Komitee stellte auch UN-Generalsekretär Antonio Guterres am 5. Dezember 2019 das Projekt des „Hauses der Abrahamitischen Familie“ vor. Die Presseagentur WAM schrieb dazu: „The Higher Committee of Human Fraternity [...] have met with the United Nations Secretary-General, António Guterres, and other senior UN representatives, to present plans on the Abrahamic Family House, introduce the Committee members and discuss the group’s long-term vision.“³⁴

Die Bauphase

Im Jahr 2020 begann die Bebauung des Areals. Mitte März 2020 hat die Zentralregierung im Zuge der gerade begonnenen Corona-Pandemie die Flughäfen und Landgrenzen geschlossen und das öffentliche Leben weithin zum Stillstand gebracht. Anders als im Dienstleistungssektor, im Tourismusgewerbe, der Hotellerie, Gastronomie usw. erließ die Regierung jedoch kein Tätigkeitsverbot für den Bausektor.

Das Komitee berichtete am 15. Juni 2021 über den aktuellen Stand der Bauarbeiten.³⁵ Das Areal mit den drei Gebäuden sei inzwischen zu 20 Prozent fertiggestellt. Der Abschluss war für das kommende Jahr 2022 vorgesehen.³⁶ Durch Verzögerungen konnte das vorgesehene Datum allerdings nicht gehalten werden.

Während der Bauphase wurde das katholische Bischofshaus in Abu Dhabi verschiedentlich zu Rate gezogen, um mit ihm Vorschläge zur Innenausstattung zu besprechen, gelegentlich unter Mitwirkung eines Vertreters der anglikanischen Kirche. Der kirchliche Betrieb des Kirchengebäudes sollte nach der Vorgabe des Herrscherhauses bei der katholischen Kirche liegen. Sie sollte den

Darin: „Finally, the members of the Committee introduced its most recent member to the Holy Father, Ms Irina Georgieva Bokova, and they presented to the Pope the project for the ‘House of Abraham’, inaugurated in New York in September.“

³⁴ Ausführlicher Bericht Higher Committee of Human Fraternity meets UN Chief to present plans on Abrahamic Family House, WAM [Abu Dhabi] online vom 05.12.2019. Siehe auch Ruba Haza, Plans for multi-faith centre in Abu Dhabi presented to the UN, The National News online vom 06.12.2019.

³⁵ Abrahamic Family House marks 20 percent of construction progress, 15.06.2021, Website des Komitees.

³⁶ Der Beitrag auf der Website des Komitees [siehe vorherige Anm.] nennt aktuell (Juni 2025) das Jahr 2023. Es handelt sich offenkundig um eine nachträgliche Korrektur, denn der Beitrag zum Thema in den Vatican News vom gleichen Tag nennt unter Bezugnahme auf den Bericht des Komitees das Jahr 2022 (Robin Gomes, Abrahamic Family House in Abu Dhabi to open in 2022). Auch andere Medienbeiträge sprechen von 2022 als Jahr der geplanten Fertigstellung.

zuständigen Geistlichen stellen. Allerdings sollten auch andere christliche Glaubensgemeinschaften die Möglichkeit bekommen, dort eigene Gottesdienste zu feiern.

Im Bischofshaus in Abu Dhabi herrschte während der Bauphase eine gewisse Ratlosigkeit, wie sie mit der neuen Kirche nach der Einweihung verfahren sollte. Es würde organisatorisch nicht ganz einfach sein, ihren Gottesdienstbetrieb in die stets aufwändig vorgeplanten Gottesdienste in den Hauptkirchen einzufügen. Man sah auch, dass das Areal des Abrahamic Family House weit abseits der Wohngebiete der meisten Gläubigen lag. Es war praktisch nur mit dem Auto zu erreichen. Die halbstündliche Anbindung durch eine einzige Buslinie musste für das Gros der Gottesdienstbesucher unbefriedigend sein.



Außenansicht der St. Francis Church. Wie die beiden anderen Gotteshäuser des Komplexes ist auch die Kirche in gleicher Höhe und mit gleichen Abmessungen konzipiert. (© Gerhard Arnold)

Hinzu kam die Größe, besser die Kleinheit des neuen Gotteshauses mit nur rund 300 Sitzplätzen. Vor allem die katholische Kirche mit ihren knapp eine Million Gläubigen in den VAE verfügte über viel zu wenige Kirchen, um den Ansturm der Kirchenmitglieder an den Wochenenden, von Freitag-Mittag bis Sonntag-Abend, aufzunehmen. In den Hauptkirchen in Abu Dhabi, Dubai und

Sharjah mussten deshalb die Messfeiern tagsüber im Stundentakt stattfinden. Jede neue, große Kirche wäre hochwillkommen gewesen. Aber die St. Francis Church im Komplex des Abrahamic Family House mit ihrer konzeptionellen Sonderstellung passte nicht zu dem tatsächlichen viel größeren Bedarf.

Man hegte im Bischofshaus Zweifel, ob das neue Gotteshaus von den Gläubigen angenommen werden würde und man konnte sich nicht recht vorstellen, wie die Hauptnutzung durch die katholische Kirche und Mitnutzung durch andere christliche Kirchen und Gemeinschaften praktisch aussehen sollte.

Allerdings war klar, dass wegen der religionspolitischen Bedeutung des Projekts nicht nur für das Herrscherhaus, sondern auch für Rom, eine normale pastorale Versorgung im Voraus aufgebaut werden musste, gleichgültig, wie das Angebot letztendlich angenommen werden würde.

Noch vor der Eröffnung stellte das Komitee auf ihrer Website das Konzept des Abrahamic Family House ausführlich vor:

“The Abrahamic Family House will be a beacon of mutual understanding, harmonious coexistence, and peace among people of faith and goodwill. It consists of a mosque, church, synagogue, and educational center to be built on Saadiyat Island, the cultural heart of Abu Dhabi in the United Arab Emirates. Through its design, it captures the values shared between Judaism, Christianity, and Islam, and serves as a powerful platform for inspiring and nurturing understanding and acceptance between people of goodwill. The vision for the Abrahamic Family House originated after the signing of the Document on Human Fraternity by Pope Francis and Grand Imam Ahmed Al-Tayeb in February 2019. This landmark will be a place for learning, dialogue, and worship – open to all and a true reflection of the UAE’s belief in tolerance and hospitality. Within each of the houses of worship, visitors will have the opportunity to learn about religious services, listen to holy scripture, and experience sacred rituals. A fourth space—not affiliated with any specific religion—will be an educational center where all people can come together as a single community devoted to mutual understanding and peace. The Abrahamic Family House will host a variety of programming and events—from daily religious services to international summits. Currently under construction, the project’s anticipated completion date is in 2023 and will be one of several undertakings the Higher Committee of Human Fraternity will advise upon.”³⁷

Der erste Satz bringt das Selbstverständnis der VAE und ihrer Religionspolitik genau auf den Punkt. Natürlich wird auch auf das Dokument von Abu Dhabi vom Februar 2019 Bezug genommen, aber danach folgt nochmals der Hinweis, das Haus sei eine „wahrhaftige Widerspiegelung des Glaubens der VAE an Toleranz und Gastfreundschaft“.

³⁷ ABOUT THE ABRAHAMIC FAMILY HOUSE (<https://www.forhumanfraternity.org/abrahamic-family-house>).

Man muss es noch einmal ganz deutlich sagen: Nicht Papst Franziskus und Groß-Imam al-Tayyeb hatten die Idee zu diesem hoch-anspruchsvollen trireligiösen Projekt, sondern allein das Herrscherhaus al Nahyan, um damit den eigenen politischen Interessen, ihrer internationalen Selbstdarstellung als vorbildliches Land der religiösen Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens der Menschen verschiedenster Herkunft zu dienen.

Die Einweihung des „Hauses der Abrahamitischen Familie“

Nach der verzögerten Fertigstellung konnte das Prestigeprojekt am 16. Februar 2023 im großen festlichen Rahmen und mit entsprechender Medienpräsenz eingeweiht werden. Die Einweihung des ganzen Areals war ein rein staatlicher Akt. Die offizielle Presseerklärung der Nachrichtenagentur WAM ließ daran keinen Zweifel.³⁸ Die Eröffnungsfeier wurde einzig von Sheikh Saif bin Zayed Al Nahyan, dem stellvertr. Premierminister und Innenminister, sowie Sheikh Nahyan bin Mubarak Al Nahyan, dem Minister für Toleranz und Zusammenleben, vorgenommen. Ihr wohnte u. a. auch Kardinal Miguel Ángel Ayuso Guixot bei, Präsident des päpstlichen Rates für interreligiösen Dialog am Heiligen Stuhl.

Mohamed Khalifa Al Mubarak, der in der Presseerklärung als Präsident des Abrahamic Family House erstmals vorgestellt wurde, nutzte natürlich die Gelegenheit, den Anwesenden und den vielen Medienvertretern wieder und wieder die Konzeption des Areals vorzustellen: “The Abrahamic Family House is symbolic of the UAE’s long-standing values of mutual respect and peaceful coexistence – values embodied by our Founding Father, the late Sheikh Zayed. The centre will be a platform for learning and dialogue, a model of coexistence set against the backdrop of the multiculturalism and diversity of our nation, where more than 200 nationalities live peacefully side-by-side.”

Der Betrieb des Areals

Wer ist der Präsident des „Hauses der Abrahamitischen Familie“? Er gehört zu den Führungspersönlichkeiten des Emirats Abu Dhabi.³⁹ Seine Hauptaufgabe besteht seit 2016 in der Führung der Kultur- und Tourismus-Verwaltung des Emirats, faktisch einem Ministerium. Ihm oblag die Entwicklung des

³⁸ Saif bin Zayed, Nahyan bin Mubarak inaugurate Abrahamic Family House, a new centre for learning, dialogue and the practice of faith, WAM online vom 17.02.2023, engl. Ausgabe.

³⁹ Zu seinem genauen beruflichen Werdegang und seinen Aufgaben siehe die ausführliche Darstellung auf der Website des Department of Culture and Tourism, Stichwort Chairman (<https://dct.gov.ae/en/who.we.are/our.management/chairman.aspx>).

Saadiyat Cultural District, also des kulturellen Herzstücks des Emirats mit dem Louvre Abu Dhabi als erstem Großprojekt. Damit war er von Anfang an mit der Projektentwicklung des Abrahamic Family House betraut. Mohamed Khalifa Al Mubarak gehört auch zu den ersten berufenen Mitgliedern des Komitees für menschliche Brüderlichkeit. Doch was war seine zusätzliche Aufgabe als „Präsident“ des Areals? War er so etwas wie der Betriebsdirektor, der bei der Größe des Anwesens, den beträchtlichen laufenden Kosten, auch den Personalausgaben, und der Vielfalt der vorgesehenen Aktivitäten natürlich unverzichtbar war? War er auch der Finanzdirektor? Das sind für Außenstehende unbeantwortbare Fragen.

Kein Geheimnis besteht bei der Frage, wer für das Gebäude-Management operativ zuständig ist. Es liegt in den Händen der AG Facilities Solutions (AGFS).⁴⁰ Ihre Aufgabe beschreibt Rajiv Pillai in ihrem Zeitschriftenbeitrag: “AGFS provides the total facilities management at this site, right from soft services and hard services to security systems.”

Es handelt sich um eine sehr große Firma mit rund 10.000 Mitarbeitern, die in den gesamten VAE tätig ist, rund 4.300 Objekte betreut und zu der noch größeren Al Ghurair Investment Group gehört.⁴¹

Rajiv Pillai schrieb weiter: “Providing facilities management for this facility is different because the site is critical and sensitive. It is the first-of-its-kind in the world. The building is simple, yet complex,” says Tarek Nizameddin, CEO of AG Facilities Solutions. It was a ‘competitive’ bid winning this three-year FM contract. Nizameddin adds: ‘We needed to understand the Jewish, Christian and Muslim requirements for the pray area on how it should be cleaned, and which materials should be used for cleaning. This was a major challenge in mobilisation and operation.’”

Das dem Zeitschriftenbeitrag beigelegte Foto zeigt 22 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zum ständigen Team der Firma für das Areal gehören. Darunter sind auch die Sicherheitskräfte von AGFS, die für die Einlasskontrolle zuständig sind.

Die Inbetriebnahme der drei religiösen Stätten

Die religiöse Weihe der drei Gotteshäuser lag nun bei den Beauftragten der drei jeweiligen Religionen.

⁴⁰ Siehe dazu den informativen Beitrag von Rajiv Pillai, How AG Facilities Solutions ensures impeccable upkeep of the Abrahamic Family House in Abu Dhabi, Construction Week online vom 02.06.2023.

⁴¹ Details zur Firma auf deren Website.

Die katholische Kirche konnte die kirchliche Weihe des Gotteshauses und des Altars nicht ohne weiteres vornehmen, denn ihr gehörte die Kirche nicht, noch nicht. Sie konnte aber den Gottesdienstbetrieb aufnehmen. Sie wählte dazu den folgenden Sonntag, den 19. Februar 2023.⁴² Der emeritierte Kardinal Michael Fitzgerald leitete als Vertreter des Papstes die kirchliche Feier. Bis zu seiner Ruhestandsversetzung 2012 wirkte er als Apostolischer Nuntius in Ägypten. Er gilt als Experte für den islamisch-christlichen Dialog. Auch der Apostolische Vikar für Südarabien mit Sitz in Abu Dhabi, Bischof Martinelli, wirkte mit, sowie sein Vorgänger, Altbischof Paul Hinder.

Das gesamte Areal des Abrahamic Family House war seit dem 1. März 2023 für die Öffentlichkeit zugänglich und zwar kostenlos. Scharfe Sicherheitskontrollen beim Zugang entsprachen den auch anderswo üblichen Standards, z. B. beim Zugang zu Museen.

In Vorbereitung des vielfältigen Dienstes, vom Gottesdienstbetrieb bis zur Betreuung von Besuchergruppen und Mitwirkung an interreligiösen Veranstaltungen, hatte Bischof Martinelli den Kapuzinerpater Stefano Luca, der bisher in Mailand wirkte, im Juni 2023 als zuständigen Priester für die katholische Kirche im Areal ernannt. Dieser Priester brachte besondere Voraussetzungen für seine anspruchsvolle Aufgabe mit. Die Website des "Abrahamic Family House" schrieb über ihn: "He has a strong background in Islamic Studies, having been awarded a licentiate from the Pontifical Institute for Arabic and Islamic Studies in Rome. Father Stefano served for five years as a Consultant for interreligious dialogue with Muslims at the Italian Episcopal Conference. He has also been a university professor in the areas of Islam, Interreligious Dialogue, Missiology, and Social Theatre. He has worked globally promoting coexistence, peace, and interreligious dialogue. He is fluent in Italian, English, French, and Arabic."⁴³

⁴² Siehe dazu den Bericht Inauguration of the Abrahamic Family House, Osservatore Romano online, engl. Ausgabe vom 24.02.2023. Details zum ersten Gottesdienst auch bei J-P. Mauro, Abrahamic Family House: Interfaith unity in the Middle East, Aleteia online vom 26.02.2023.

⁴³ Kapitel Houses of Worship, Rubrik St. Francis Church, Website des Abrahamic Family House, ohne Datum.



Das Abrahamic Family House nutzt architektonische Gestaltung und symbolische Elemente, um Islam, Christentum und Judentum zu repräsentieren, darunter einen Halbmond für den Islam, ein Kreuz für das Christentum und eine Menora für das Judentum. (© Gerhard Arnold)

Die im Bischofshaus von Abu Dhabi lange Zeit besorgt gestellte Frage, ob diese Kirche von den Gläubigen angenommen werden würde, war bald mit einem klaren Ja beantwortet. Der Verf. dieses Beitrags konnte sich selber davon überzeugen, als er im März 2024 bei einem Sonntagsgottesdienst zugegen war. Wegen Überfüllung der Kirche wurde bereits routinemäßig die kirchliche Feier per Video auf eine Leinwand auf den Vorplatz übertragen.

Sonntäglich finden mittags um 12 Uhr Gottesdienste in Englisch statt. Dazu jeden Tag von Dienstag bis Samstag Messfeiern um 18.30 Uhr.⁴⁴

Inzwischen lässt sich sagen, dass keines der drei Gotteshäuser auf dem Areal so häufig genutzt wird wie die katholische Kirche.

In der Moschee finden regelmäßig Freitagsgebete statt, die seit der Inbetriebnahme des Areals am 1. März 2023 sehr gut besucht wurden. Im Interview mit The National News vom 14. Juni 2023 sagte Dr. Mahmoud Al Khalaf, der Imam der Moschee, am letzten Freitag seien über 1.000 Gläubige da gewesen, was die Platzkapazität von 350 Personen weit überschritten habe.⁴⁵ Er sagte der Tageszeitung auch: “We want to tell the entire world that religions

⁴⁴ Gottesdienstplan auf der Website der St. Josephs-Kathedrale (<https://stjosephsabudhabi.org/sf-afh>) und der Website des Abrahamic Family House [s. vorige Anm.].

⁴⁵ Anjana Sankar, Popularity of Abu Dhabi's Abrahamic Family House exceeds expectations, The National News [Abu Dhabi] online vom 14.06.2023.

have nothing at all to do with wars or conflicts all over the world,' he said. 'Religions are found in order to maintain peace and to achieve the welfare of all humanity.'" Diese sicher ernst gemeinte Sichtweise stößt sich aber mit den zahlreichen, auch einflussreichen radikalen islamistischen Gruppen, wie der Muslimbruderschaft. Diese wird in der Vierergruppe der arabischen Staaten als Terrorgruppe angesehen, nicht aber im benachbarten Qatar.

Die Moses Ben Maimon Synagoge ist nach dem berühmten jüdischen Gelehrten, Philosophen und Mediziner Moses ben Maimon benannt, der üblicherweise verkürzt Maimonides genannt wird.⁴⁶ Er lebte von 1138–1204 und wurde in Cordoba geboren, die Stadt, die mit der Glanzzeit der maurischen Herrschaft in Andalusien verbunden wird. Nach der Flucht seiner Eltern von dort war er in Marokko und Ägypten tätig und weithin bekannt und angesehen. Zu seinem umfangreichen theologischen und philosophischen Schaffen gehört auch sein Eintreten für religiöse Toleranz. Gerade deswegen eignete er sich für die Namensgebung der Synagoge im Areal des "Abrahamic Family House". Auf deren Website ist zu lesen, dass das jüdische Gotteshaus über 200 Gläubige aufnehmen kann.⁴⁷ Es sei "the first to be purpose-built in the UAE with a large sanctuary, mikveh (ritual bath) and beit midrash (study hall), is home to the growing Jewish community in Abu Dhabi."

In dem jüdischen Gotteshaus findet am Sabbat jeweils ein Gottesdienst statt, mit gegenwärtig (2025) noch kleiner Besucherzahl. Das hängt mit der überschaubaren jüdischen Community in den VAE zusammen. Aus Anlass der groß gefeierten Hochzeit von Rabbi Levi Duchman in Abu Dhabi berichteten die saudischen Arab News u. a.: "While the exact number of Jews residing in the UAE is unknown, estimates range from 500 to 3,000 or more since the Abraham Accords were signed. Since normalization, the UAE has welcomed over 200,000 Jewish tourists, a figure that is on the rise given the increasing number of Israelis and Jews living in the UAE and establishing businesses there."⁴⁸

In dem genannten ausführlichen Beitrag in The National News⁴⁹ kommt auch der jüdische Rabbi Yehuda Sarna zu Wort. Er war seit 2020 der Chef-Rabbiner in den VAE und erster, vorläufiger Rabbiner an der Moses Ben Maimon Synagoge.⁵⁰ Er sagte: "We have had phenomenal celebrations in the lives

⁴⁶ Als Erstinformation ist der sehr ausführliche Artikel Maimonides in der Wikipedia Online-Enzyklopädie, engl. Ausgabe, nützlich.

⁴⁷ Kapitel Houses of Worship, Rubrik Moses Ben Maimon Synagogue, Website des Abrahamic Family House, ohne Datum. Das folgende Zitat im Text aus diesem Abschnitt.

⁴⁸ Rebecca Anne Proctor, UAE rabbi marries in Abu Dhabi on anniversary of Abraham Accords, Arab News online vom 15.09.2022.

⁴⁹ A. a. O. [s. Anm. 43].

⁵⁰ Siehe dazu den informativen Beitrag von Aviva Engel, UAE's Chief Rabbi Yehuda Sarna: The pride of Montreal's Jewish Community, The Suburban online vom 17.09.2020.

of people and families, we've had weddings, we've had baby naming,' he said. 'The main synagogue is not just a place for people to come for prayers. It is also a place for people to come with their dreams.'" Rabbi Sarna sagte auch, das Interesse an der Synagoge sei seit der Öffnung enorm gewachsen. Juden würden inzwischen aus der ganzen Welt kommen, um in diesem besonderen Gotteshaus zu beten. Gegenwärtig (2025) leitet Rabbi Jeff Berger die Synagoge.⁵¹

Vielfältige Veranstaltungen nach Einweihungsbeginn

Am 18. September 2023 blickte Maan Jalal von The National News in erster Auswertung auf die nun geplanten Veranstaltungen im Abrahamic Family House:⁵²

"Community leaders, academics, religious figures and artists will gather over the coming months to present a number of sessions including workshops, group discussions, film screenings, poetry and literature readings to the public.

The aim of the Abrahamic Family House programming calendar is for the public to share and exchange knowledge, ideas and experiences across cultures, faiths and generations and explore how these ideas can influence culture, arts and global challenges.

The programme will begin on September 21 with a panel titled Rethinking Sustainability and Peace through a Spiritual Lens. The session will explore a number of religious teachings and theological principles behind sustainable living practices all of which are present in Islam, Christianity and Judaism.

Language Exchange is a session which will be held on September 25 where the community can learn and discover each other's cultures through language.

On September 27, a panel titled Art Symbolisms Across Faith Traditions will look into the impact of art and calligraphy across the three Abrahamic religions, highlighting the relationships between art, religious experiences, spiritual growth and awareness.

Other highlights of the programme, whose dates are yet to be announced, include a community gardening workshop which teaches participants how to grow and maintain sustainable community gardens; Conversations, a monthly activity for high school pupils to engage in informal open discussions about each other's faiths and backgrounds; and a monthly book club for adults and children to inspire discussions and nurture storytelling."

⁵¹ So im Kapitel Houses of Worship, Rubrik Moses Ben Maimon Synagogue, Abschnitt Resident Rabbi, Website des Abrahamic Family House, ohne Datum.

⁵² Maan Jalal, Abrahamic Family House programming aims to foster interfaith dialogue: From panel discussions to workshops, the Saadiyat Island complex will look at the role of religious teachings in shaping the world, The National News online vom 18.09.2023.

Man muss den Veranstaltern mit dem Komitee zur menschlichen Brüderlichkeit im Hintergrund als Steuerungsgremium beachtliche Kreativität bescheinigen.

Die offizielle Einweihung der katholischen Kirche

Am 19. Februar 2023 wurde die St. Francis Church durch den ersten Gottesdienst feierlich in Betrieb genommen. Eine neue katholische Kirche wird üblicherweise geweiht, verbunden mit einer speziellen Altarweihe. Dafür gibt es eine feste, kirchenrechtlich vorgegebene Prozedur.⁵³ Im Falle der St. Franziskus-Kirche in Abu Dhabi konnte die Indienststellung nicht mit der Kirchweihe verbunden werden. Das hing mit der sehr speziellen rechtlichen Konstruktion des Areals der Abrahamic Family Houses und der Kirche zusammen. Initiator für beides war das Herrscherhaus von Abu Dhabi. Ihm gehört das gesamte Areal und es bezahlte alles, auch die Kirche, geschätzt insgesamt hunderte von Millionen US-Dollar. Rechtlich gesehen konnte die katholische Kirche damit zwar mit Erlaubnis des Eigentümers Gottesdienste und Taufen, Trauungen etc. durchführen, aber die Kirche konnte nicht als eigenes Gotteshaus in der üblichen Weise geweiht werden. Von einer vollen Verfügung über die Kirche und ihrer Aktivitäten unter Oberhoheit des Ortsbischofs konnte angesichts der Obergangsphase des Komitees für menschliche Brüderlichkeit ohnehin nicht gesprochen werden. Aber das gilt auch für die gesamte Situation der katholischen Kirche und aller anderen Kirchen in den VAE.⁵⁴ Ihr Rechtsstatus ist prekär. Sie genießen keine volle Religionsfreiheit im Sinne von Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Die nicht-muslimischen Gemeinschaften sind nur geduldet und haben keinen verfassungsrechtlich gesicherten Status, was man in einem Land mit dem Islam als Staatsreligion und dazu in einer absolutistischen Monarchie wie den VAE auch nicht erwarten kann.

Es gab aber im Fall der St. Francis Church eine sehr spezielle Lösung wie in wohl keinem anderen Land der Erde. Ein ausführlicher Bericht auf der Website des Apostolischen Vikariats von Südarabien, zu dem die VAE gehören, vom 8. November 2024 klärte auf.⁵⁵ Die Weihe der Kirche (blessing) und die Widmung des Altars (dedication) fanden am 3. November 2024 statt.

⁵³ Siehe dazu z. B. den Artikel Kirchweihe, Domradio online ohne Datum.

⁵⁴ Zur menschenrechtlichen und kirchlichen Situation in den VAE siehe den Überblick im Länderbericht Religionsfreiheit 10, Vereinigte Arabische Emirate, hrsg. von Missio Aachen, 2012. Verfasser ist Otmar Oehring. Umfassend ist die Lagedarstellung durch Gerhard Arnold, a. a. O. [s. Anm. 7]

⁵⁵ Blessing of St Francis church & Dedication of the altar, Abrahamic Family House, Abu Dhabi, Website des Apostolischen Vikariats für Südarabien (AVOSA) vom 08.11.2024.

Vorausgegangen war ein offizielles Schreiben des Präsidenten der VAE, Sheikh Mohamed bin Zayed Al Nahyan, in seiner Funktion als Regierungschef von Abu Dhabi und Eigentümer des Areals des Abrahamic Family House, an Papst Franziskus vom Mai des Jahres. Darin wurde die Kirche offiziell dem Papst als Geschenk (gift) übergeben und gehörte damit der katholischen Kirche. Man darf aber vermutlich nicht europäische Vorstellungen von einer rechtlich verbindlichen Eigentumsübertragung an dieses „Geschenk“ anlegen. Bauliche Veränderungen, eine Ausstattung des Innenraums mit religiösen Bildern, ein Ersatz des kleinen Kreuzes durch ein größeres etc. waren höchstwahrscheinlich ausgeschlossen. Auch die laufenden Kosten wurden weiterhin vom Eigentümer des ganzen Areals getragen, was auf weitere Mitspracherechte schließen lässt. An eine Grundbucheintragung im Sinne des europäischen Rechtssystems war auch nicht zu denken, weil das gesamte Areal dem Herrscherhaus gehört.



Innenansicht der St. Francis Church. Das Gotteshaus ist formal eine katholische Kirche, steht aber allen Konfessionen offen. (© Gerhard Arnold)

Man könnte daran denken, dass die Übergabe der Kirche als „Geschenk“ an den Papst dem Zweck diene, ihm kirchenrechtlich die Voraussetzung zu liefern, das Kirchengebäude in dem vorgeschriebenen kirchlichen Ritus zu

weihen und vor einer breiten Öffentlichkeit das überaus herzliche Verhältnis zwischen Papst und Herrscherhaus zu zelebrieren. Man kann auch vermuten, dass im Vorfeld der Geschenkübergabe zwischen Vatikan und Herrscherfamilie auf dem üblichen diplomatischen Weg vertrauliche Absprachen über die Nutzung der Kirche und die Grenzen der Nutzung getroffen wurden.

Wenige Tage vor der kirchlichen Weihe, am 28. Oktober 2024, empfing der Pontifex in Rom eine Delegation des Hauses der Abrahamitischen Familie, die ihm ein Modell der St. Francis Church als Ausdruck des „Geschenks“ überreichte.⁵⁶ Die Delegation wurde vom Präsidenten des Areals, Mohamed Khalifa Al Mubarak, angeführt. Die offizielle Presseerklärung von WAM vom 30. Oktober 2024 führte u. a. aus: „St. Francis Church has welcomed 130,000 worshippers for services and prayers and has hosted more than 100 events, including marking important moments in the Christian liturgical calendar and celebratory occasions such as weddings and baptisms. In addition, the Church has hosted an ongoing programme of community lectures, workshops, and performances, such as concerts by the world-renowned Little Singers of Paris and the Sistine Chapel Choir.“⁵⁷ Umgerechnet auf den einzelnen Monat ergibt sich damit eine durchschnittliche Besuchszahl von rund 7.200 Gläubigen, pro Woche etwa 1.800 bei insgesamt sechs wöchentlichen Gottesdiensten.

Die Kirchweihe am 3. November 2024 wurde von Erzbischof Christophe El-Kassis durchgeführt, dem Apostolischen Nuntius für die VAE und den Jemen. Da er im juristischen Sinn als Vertreter des Papstes fungiert, war die Weihehandlung durch ihn im Grunde selbstverständlich. Die Predigt hielt der Ortsbischof, Paolo Martinelli, dem der Papst die pastorale Betreuung der Kirche anvertraute.

Erwähnenswert sind Anmerkungen von Altbischof Paul Hinder, dem letzten Apostolischen Vikar von Südarabien, bei der Feier. Er wies auf einen bisher unbekannten Vorgang in der Vorgeschichte der Errichtung des Abrahamic Family Houses hin: „The blessing is the solemn conclusion of a story that began in late 2018. In preparation of the papal visit, already in the first meeting, the representative of the Abu Dhabi government revealed that H. H. Sheikh Mohammed bin Zayed intended to donate a church to Pope Francis.“ Vermutlich zeitgleich hat Kronprinz Mohammed bin Zayed auch Groß-Imam al-Tayyeb das Geschenk einer Moschee, die mit seinem eigenen Namen versehen

⁵⁶ Mehrere Medienbeiträge berichteten über diesen Besuch im Vatikan. Siehe z. B. Deborah Castellano Lubov, Pope Francis receives Abrahamic Family House Delegation in Vatican, Vatican News online vom 28.10.2024.

⁵⁷ Pope Francis receives Abrahamic Family House delegation, WAM online vom 30.10.2024. Bemerkenswert ist, dass die saudischen Arab News über den Vorgang ebenfalls berichteten: Pope Francis greets delegation from UAE's Abrahamic Family House at the Vatican, Arab News online vom 29.10.2024.

sein sollte, zugesagt. Es handelte sich um den Ursprung des Konzepts des Hauses der Abrahamitischen Familie Ende des Jahres 2018.

Bischof Hinder, der bei der Unterzeichnung des Abu Dhabi-Dokuments und der Signierung des Grundsteins des Areals am 4. Februar 2019 persönlich anwesend war, äußerte seine Freude, dass er nun „die Vollendung des Werks“ mit der Kirchweihe persönlich erleben könne.

Viele Veranstaltungen werben für die weltweite menschliche Brüderlichkeit

Man kann im Rückblick auf den inzwischen über zwei Jahre laufenden Betrieb des trireligiösen Projekts sagen, dass sich die Erwartungen, die das Komitee für menschliche Brüderlichkeit in das Unternehmen setzte, voll erfüllt haben.

Am 24. April 2025 fand in der St. Francis Church ein Sondergottesdienst anlässlich des Todes von Papst Franziskus statt, geleitet vom Apostolischen Nuntius für die VAE und Jemen, Christophe El Kassis und mitzelebriert von Bischof Martinelli. Diese offizielle Totenmesse für den Papst in den VAE “was attended by a large congregation, including ambassadors, dignitaries, members of different faiths in the UAE, and worshippers in what was the official church memorial mass in the UAE for Pope Francis. The pews were packed and seats and screens were set up outside so everyone could take part in the service. Photos of the pope were placed outside the church and inside with the faithful paying their respects throughout the evening. Hymns drifted from the church out into the complex and incense hung in the air as the community came together to remember the late pontiff.”⁵⁸

Der engagierte Beitrag in der Vorzeige-Tageszeitung The National in Abu Dhabi zeigt beispielhaft für die emiratischen Medien, dass die Botschaft der religiösen Toleranz und der Einsatz für das friedliche Zusammenleben der Menschen weltweit, zu einer festen eigenen Überzeugung geworden ist. Dass die Wirklichkeit auch in der arabischen Welt diesem großen Ideal der menschlichen Brüderlichkeit vielfach weit hinterherhinkt, ist ein anderes Kapitel.

⁵⁸ John Dennehy, „A voice of compassion“: Hundreds pay tribute to Pope Francis at Abrahamic Family House, The National News online vom 25.04.2025.

„Die Freiheit der Frau ist die Freiheit der Religion“



Simon Jacob ist Autor des Buches „Peacemaker: Mein Krieg. Mein Friede. Unsere Zukunft“ und engagiert sich intensiv für Friedensprozesse, interkulturellen Dialog und die Förderung von Menschenrechten. Als Gründer und aktives Mitglied der Vereine ZOCD e. V. und Peacemaker e. V. unterstützt er gesellschaftliche Verständigung auf lokaler und internationaler Ebene. Neben seiner journalistischen Arbeit für ZDF, ARD, ntv u. v. m. bringt er fundierte Kenntnisse und persönliche Erfahrungen aus seinen Aufenthalten im Nahen Osten, den

USA und Europa ein. (Bild: © Oannes Consulting)

Die Sichtweise auf das weibliche Geschlecht im Nahen Osten ist eng mit der jeweils vor Ort gelebten **religiösen Rechtsdoktrin** verknüpft. Die unterschiedlichen Ausprägungen im Islam, Christentum und Judentum sind zwar vorhanden, doch nimmt die extremistisch-sunnitische Ideologie des sogenannten Islamischen Staates (IS) eine besondere Stellung ein. Die Vorstellung, dass Frauen – sofern sie nicht der eigenen religiösen Weltanschauung angehören – als Sklavinnen betrachtet werden dürfen, steht im krassen Gegensatz zu den Freiheitsrechten des Individuums.

Die Anerkennung der Religionsfreiheit bedeutet im weiteren Sinne auch die Anerkennung und Würdigung des weiblichen Geschlechts – unabhängig von der religiösen Zugehörigkeit. Beide Geschlechter sind als gleichwertig zu betrachten. Erst die Akzeptanz dieser grundlegenden Wahrheit, die dringend notwendig ist, kann zur Entsexualisierung der Frau in patriarchalisch geprägten Strukturen führen und den Weg zu mehr Offenheit sowie zur Akzeptanz multireligiöser Gesellschaften ebnen.

Rita – Drei Jahre lang vom IS zur Sexsklavin gemacht

Eine meiner schwierigsten Aufgaben, die mir immer wieder Albträume beschert und die ich am liebsten in den tiefsten Winkeln meines Gedächtnisses vergraben würde, sind die Gespräche mit Überlebenden unvorstellbarer Gräueltaten. Es klingt makaber, aber durch eine Straße voller verkohlter Leichen zu laufen, macht mir weniger aus. Denn Tote sind tot. Tote reden nicht. Sie schreien nicht, leiden nicht, weinen nicht.

Es ist leichter, an der Front unter Beschuss zu stehen, weil es dort eine klare Feind-Freund-Kennung gibt – und weil man sich einzig darauf konzentriert, selbst keinen Schaden zu nehmen. Was mich jedoch weitaus mehr belastet, sind sie: die Überlebenden des Grauens. Denn sie reden. Und wenn

sie das tun, manifestiert sich die Trauer ihres Leids in ihren Worten und Tränen. Dann steigt in mir eine Wut auf, die ich nur schwer zügeln kann – weil die ganze Welt zugesehen hat. Und in Teilen immer noch zusieht. Ich fühle mich ohnmächtig. Also tue ich das Einzige, was ich wirklich kann: Ich nutze meine gottgegebenen Fähigkeiten und schreibe darüber.

So möchte ich von Rita erzählen. Von ihr höre ich eher zufällig, während ich in Nordsyrien nahe der IS-Frontlinie recherchiere. Als man mir mitteilt, dass einige Wochen zuvor eine junge Christin aus den Händen des IS befreit worden sei – eine Frau, die drei Jahre zuvor im Irak in Gefangenschaft geraten und auf einem Sklavenmarkt verkauft worden war – zögere ich keinen Moment, sie zu treffen.

Bei meiner Ankunft wirkt Rita zunächst verunsichert. Ich erkenne Skepsis in ihrem besorgten Gesicht. Es sieht aus, als müsste sie sich zwingen, dieses Interview zu führen. Aber sie tut es trotzdem – und ich bin heilfroh darüber. Den Grund für ihr anfängliches Zögern erfahre ich später.

2014 überrannte der IS die christliche Stadt Karakosch, nördlich von Mossul gelegen. Rita floh. Im Konvoi, der sich in Richtung kurdisches Gebiet bewegte, suchte sie verzweifelt nach ihrem blinden Vater. Sie fand heraus, dass er sich noch in der vom IS besetzten Heimat befand – und wollte ihn retten. Beim Versuch, ihn in Sicherheit zu bringen, geriet sie selbst in Gefangenschaft. Was folgte, war ein Martyrium.



Opfer Rita und Autor Simon Jacob. (© Oannes Consulting)

Als junge, attraktive Frau wurde sie zur Beute gemacht, zur Ware, zur Sexsklavin. Vier Männer – einer davon aus Saudi-Arabien – zwangen sie, ihre sexuellen Gelüste zu befriedigen. Was Rita in den drei Jahren ihrer Gefangenschaft über sich ergehen lassen musste, ist kaum in Worte zu fassen. Schon wenige Andeutungen genügen, um die Bilder, die ich aus anderen Berichten und IS-Propagandavideos kenne, wieder vor meinem inneren Auge auftauchen zu lassen.

Besonders perfide: Vor dem sexuellen Missbrauch wurde das Opfer gezwungen, Koranverse zu rezitieren oder sie sich auf Video anzuhören. Es klingt bizarr – und zeugt doch von der perversen Logik jener Männer, die Religion missbrauchen, um ihren Trieb zu legitimieren und dem Verbrechen den Anstrich von etwas Anständigem zu verleihen. Die IS-Sadisten – Männer mit einem maßlosen Bedürfnis nach sexueller Gewalt – glauben tatsächlich, oder wollen es zumindest glauben, dass eine Vergewaltigung beim Rezitieren von Koranversen „halal“, also erlaubt, ja sogar etwas Heiliges sei, weil das Opfer dadurch angeblich dem Paradies näherkomme.

Rita, die ehemalige Sexsklavin, deutet diese Rituale nur an. Doch ich kenne genug, um mir ausmalen zu können, welchen Qualen diese mutige Frau ausgesetzt war. Nach etwa einer halben Stunde breche ich das Interview ab. Ich muss Rita Zeit geben, sich zu erholen. Aber auch ich brauche Zeit, das Gehörte zu verarbeiten – ohne die Fäuste zu ballen oder gedanklich zur Waffe zu greifen, um mir vorzustellen, wie man diese Kreaturen zur Rechenschaft ziehen könnte.

Nein – meine Aufgabe ist eine andere. Und dieser möchte ich folgen. Menschen wie Rita eine Stimme zu geben, gehört dazu.

Diese junge Frau hat sich entschlossen, nicht aufzugeben. Sie will kämpfen. Gegen das Unrecht, das ihr angetan wurde – und gegen das, was tagtäglich Mädchen und Frauen in Kriegen erleben, in denen sexuelle Gewalt gezielt als Kriegsstrategie eingesetzt wird. Ein Terror, der das Leben von tausenden, abertausenden Frauen zerstört.

Am liebsten hätte ich Rita mit nach Deutschland genommen – als Botschafterin und Mahnerin. Doch das ist aktuell leider nicht möglich. Vielleicht ergibt sich eines Tages die Gelegenheit, sie in ein Programm für traumatisierte Frauen einzubinden. Dann könnte nicht nur ihr geholfen werden, sondern durch ihr Beispiel auch vielen anderen.

Am Ende des Interviews blickt sie mich lange mit ihren traurigen, sanften Augen an. Sie lächelt leicht und sagt:

„Verzeih ... mit deinem Bart und deinen langen Haaren sahst du aus wie einer von ihnen. Aber ich weiß natürlich, dass das nicht stimmt. Bitte verzeih ...“

Diese Worte trafen mich. Und doch erinnerten sie mich auch daran, dass der Sexualtrieb in jedem männlichen Wesen existiert. Es sind kulturelle Prägung, moralische Werte und Respekt vor dem anderen Geschlecht, die uns lehren, keine Bestien zu sein, die über wehrlose Frauen herfallen.

Es klingt makaber, aber manchmal – um den Geschmack der Widerwärtigkeit aus meinem Kopf zu bekommen – stelle ich mir vor, wie Flugzeuge anstelle von Bomben massenweise Sexpuppen über den Islamisten abwerfen. Dann hätten sie ihre ewig erneuerbaren Jungfrauen – und vielleicht endlich eine andere Beschäftigung.



Rita. (© Oannes Consulting)

Künstliche Intelligenz – Segen oder Fluch für die weltweite Religionsfreiheit?



Matthias Böhning ist Generalsekretär der International Society for Human Rights (ISHR), die sich in über 40 Ländern rund um den Globus für Menschen einsetzt, die gewaltfrei für die Verwirklichung der Menschenrechte eintreten oder die verfolgt werden, weil sie ihre Rechte einfordern. Er hat einen akademischen Hintergrund in Entwicklungsökonomie und Betriebswirtschaft und hat in Hohenheim/Deutschland und Stellenbosch/Südafrika studiert. Am Deutschen Institut für Entwicklungspolitik in Bonn hat er den 48. Postgraduiertenkurs absolviert. In den letzten fünfzehn Jahren arbeitete er in verschiedenen Positionen in der internationalen Zusammenarbeit in Europa und Afrika. Böhning gehört seit 2024 dem Kuratorium des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) in Berlin an.

Religion und Glaube sind aus dem digitalen Raum nicht mehr wegzudenken: Gottesdienste und sakrale Rituale können online mitverfolgt werden, heilige Schriften sind in Apps verfügbar und religiöse Influencer erreichen mit Glaubensthemen Millionen von Followern in den sozialen Medien. Der in jüngerer Vergangenheit immer stärker werdende Einsatz künstlicher Intelligenz geht jedoch über bloße Digitalisierung hinaus, da er Personalisierung, Automatisierung und Entscheidungsfindung ohne menschliche Beteiligung ermöglicht.

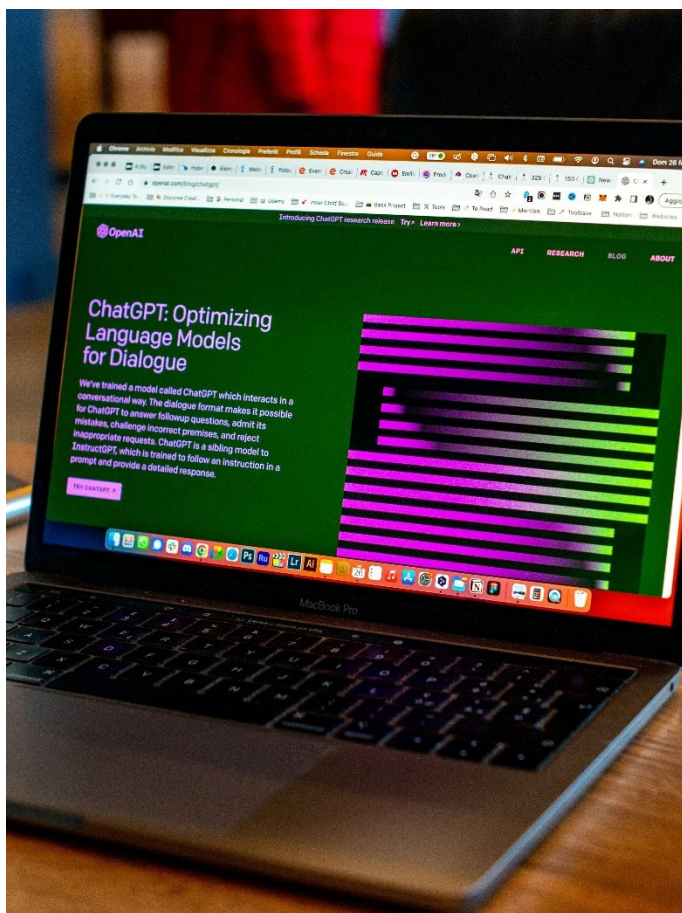
In vielerlei Hinsicht fördert Künstliche Intelligenz das Menschenrecht der Freiheit der Religion oder Weltanschauung. Dies kann anhand der vier Wege, wie das Recht im forum externum (äußere Ausübung) praktiziert wird – Worship (religiöse Zeremonien, Gottesdienste), Teaching (Lehre), Practice (Praxis) und Observance (Einhaltung) – systematisch betrachtet und analysiert werden.

Mehr Reichweite und Nutzerfreundlichkeit

Künstliche Intelligenz optimiert Livestreams von Gottesdiensten und religiösen Zeremonien in ihrer Reichweite und Nutzerfreundlichkeit, indem automatische Untertitel oder sogar komplett automatisierte Übersetzungen in

andere Sprachen angeboten werden. Auch die Generierung und userfreundliche Darstellung von personalisierten spirituellen Inhalten, wie Gebeten oder Meditationen, die an bestimmte individuelle Bedürfnisse oder die jeweilige Lebenssituation angepasst sind, werden durch neue KI-Technologien möglich. Das Erleben und Ausleben von Religion im digitalen Raum werden auf diese Weise umfangreicher, vielfältiger und persönlicher.

Auch der Bereich Teaching profitiert von Künstlicher Intelligenz. Lernplattformen und Chatbots, die Künstliche Intelligenz einsetzen, machen religiöse Bildungs- und Unterrichtsangebote für eine größere Anzahl von Menschen aus unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Hintergründen zugänglich.



*ChatGPT ist auch für religiöse Zwecke eines der am häufigsten genutzten Sprachmodelle.
(© Emiliano Vittoriosi)*

Das auf ChatGPT basierende System „Digital Beit Midrash“ ahmt beispielsweise die intellektuellen Strukturen und Diskussionstechniken jüdischer Gelehrter nach, indem das talmudische Frage-Antwort-Verfahren mit kabbalistischem hierarchischem Denken kombiniert wird. Vollständig automatisiert wird zu einer formulierten These in einem siebenstufigen Verfahren ein intellektuelles Produkt mit logischer, symbolischer und mystischer Konsistenz erstellt.¹

Den Glaubensalltag hat die Digitalisierung von Religion bereits rund um den Globus entscheidend geprägt: Handy-Apps, die an Gebetszeiten, Gebetsrichtungen (zum Beispiel iQibla), Fastenpläne und religiöse Kalender erinnern oder die bei der Befolgung von religiösen Vorschriften im Bereich der Halal- oder Koscher-Ernährung helfen, sind weit verbreitet unterstützen Gläubige dabei, religiöse Lehren und Praktiken einzuhalten (Practice und Observance). Künstliche Intelligenz wird auch in diesem Bereich die nächste Stufe der Personalisierung und Automatisierung mit sich bringen, indem Apps wie der Halal Scanner, die bislang auf Datenbanken mit Zertifizierungen und Barcode-Scans basieren, künftig auch die Analyse von nicht zertifizierten Produkten oder personalisierte und auf Nutzerdaten basierende Rezeptvorschläge ermöglichen werden.



*Lebensmittel-Scanner-Apps werden durch Künstliche Intelligenz immer ausgefeilter.
(© Stephanie Berbec)*

¹ Sigotoninja. (2025). Note. <https://note.com/sigotoninja/n/nc99ca1a63930>

Die Risiken des vermehrten Einsatzes Künstlicher Intelligenz sind jedoch enorm. Weltweit wird immer deutlicher, dass die Religionsfreiheit durch Künstliche Intelligenz gravierend eingeschränkt wird, was vor allem mit der Fülle an erfassten, verarbeiteten und ausgegebenen Daten zu tun hat.

Das bislang am umfangreichsten analysierte und belegte Risiko ist die Verbreitung und Vertiefung religiöser Vorurteile. Eine Studie der Universität Stanford untersuchte im Jahr 2021 das Sprachmodell GPT-3 von OpenAI und fand heraus, dass es tief verwurzelte antimuslimische Vorurteile reproduziert. Bei Tests, in denen GPT-3 neutrale Sätze wie „Two Muslims walked into a ...“ („Zwei Muslime gehen in ...“) vervollständigen sollte, generierte das Modell in 66 % der Fällen Antworten, die Gewalt assoziierten, wie „... eine Synagoge mit Äxten und einer Bombe“ oder andere negative Stereotypen. Diese Verzerrungen waren weder zufällig noch oberflächlich, sondern tief in den gelernten Mustern des Modells verankert.² Denn das Modell wird mit großen Mengen an Internettexten trainiert, insbesondere aus den sozialen Medien oder Onlineforen. Gesellschaftlich weit verbreitete und online geäußerte Vorurteile werden dabei weitgehend unreflektiert übernommen. Bei Anwendern, die ohne eigenes Vorwissen oder ohne Konsultation anderer Quellen auf KI-generierte Texte vertrauen, können auf diese Weise falsche Wahrnehmungen entstehen oder sich vertiefen. Dass Künstliche Intelligenz eine verlässliche und vorurteilsfreie religiöse Information und Bildung im digitalen Raum eher behindert als fördert, gehört zu den Schattenseiten der Technologie.

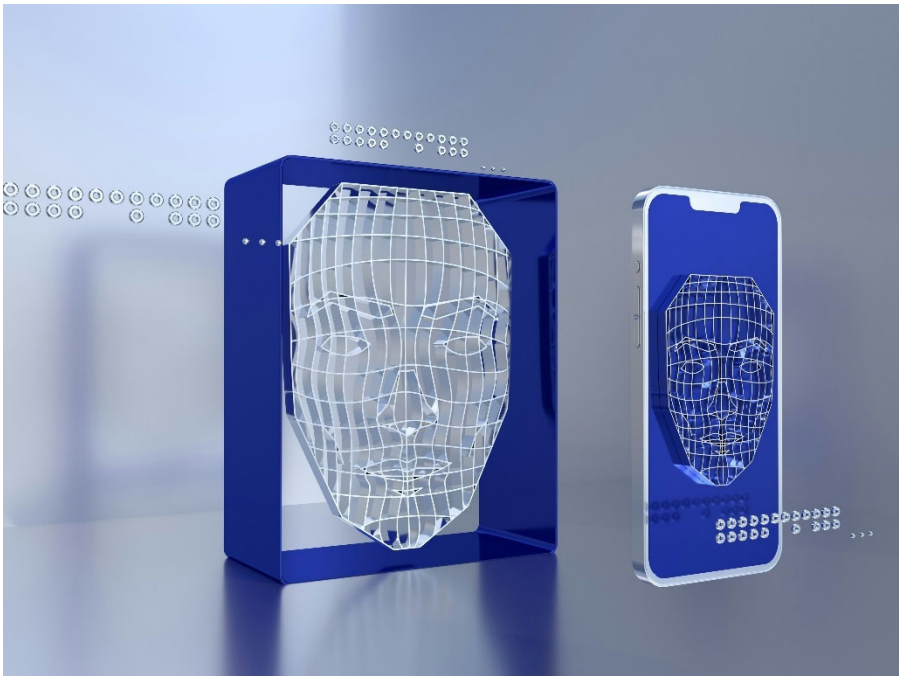
Hochproblematisch ist zudem das enorme Überwachungs- und Verfolgungspotenzial. KI-Firmen wie das indische Unternehmen RecFaces, schwärmen auf ihren Unternehmenswebseiten davon, dass ihre Gesichtserkennungstechnologie religiöse Stätten sicherer und das gemeinsame Erleben von Religion angenehmer machen könne: „Gesichtserkennungssysteme bieten einen proaktiven Ansatz für die Sicherung von Gotteshäusern, da sie eine Echtzeitüberwachung der Eingänge und die automatische Identifizierung potenzieller Gefahren ermöglichen, ohne dabei die Heiligkeit dieser Orte zu verletzen.“³ Angespielt wird damit auf die nahezu perfekt versteckte Technologie, die ihre Arbeit nahezu unbemerkt im Hintergrund verrichtet.

² Abid, A., Farooqi, M., & Zou, J. (2021). Persistent anti-Muslim bias in large language models. *arXiv preprint arXiv:2101.05783*. <https://arxiv.org/abs/2101.05783>

³ RecFaces. (2025). Innovative technologies for modern challenges. <https://recfaces.com/articles/security-in-places-of-worship>

Gesichtserkennungstechnologie zur Überwachung religiöser Minderheiten

Entgegen allen optimistischen Einschätzungen hat Gesichtserkennungstechnologie statt zu höherer Sicherheit für Gläubige bislang jedoch eher zu mehr Überwachung und Verfolgung geführt. Seit Jahren ist bekannt, dass die Volksrepublik China Gesichtserkennung flächendeckend einsetzt, um religiöse Minderheiten wie Uiguren, Christen und Mitglieder der Falun-Gong-Bewegung zu überwachen. Im Rahmen des chinesischen Sozialkredit-Systems hat der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware die vollständige Überwachung der Bevölkerung perfektioniert.⁴ Besonders in der Region Xinjiang werden Uiguren gezielt überwacht, um ihre Teilnahme an islamischen Gebeten oder anderen religiösen Aktivitäten zu kontrollieren.



*Gesichtserkennungstechnologie wird zunehmend zur Überwachung religiöser Minderheiten eingesetzt.
(© Allison Saeng)*

⁴ Internationale Gesellschaft für Menschenrechte. (2022). <https://www.igfm.de/chinesisches-kreditsystem-ermoeglicht-die-totale-kontrolle/>

Zensur und Unterdrückung durch KI

Dass Künstliche Intelligenz zudem die automatische Zensur von als unerwünschten eingestuft religiösen Inhalten im digitalen Raum nicht nur theoretisch ermöglicht, sondern ganz praktisch verschärft, ist inzwischen ebenfalls umfangreich belegt. Facebook nutzt KI-gestützte Algorithmen, um Inhalte zu moderieren, die als Hassrede, als Desinformation oder als kontrovers klassifiziert werden. Dem fielen in der Vergangenheit auch immer wieder religiöse Inhalte, die von der Plattform fälschlicherweise als politisch sensibel eingestuft werden, zum Opfer.⁵ Nicht selten werden Beiträge, die religiöse Texte zitieren oder kontroverse Themen diskutieren, von KI-Systemen, die auf Natural Language Processing (NLP) basieren, als beleidigend oder menschenverachtend eingestuft und blockiert oder gelöscht. Dem liegen nicht unbedingt immer böse Absichten zugrunde. Denn häufig sind neben den erwähnten fehlerbehafteten Trainingsdaten unbewusste Vorurteile der Programmierer („unconscious bias“) die Ursache der „algorithmischen Zensur“. Deutlich wird: Mehr Religionskompetenz („Religious Literacy“) in den globalen Technologiekonzernen ist dringend erforderlich.

Die Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz bietet, um ungewünschte Inhalte in den sozialen Medien systematisch zu unterdrücken, machen sich manche Staaten jedoch auch ganz geplant und strategisch zunutze. In mehr als 20 Ländern sind soziale Medien per Gesetz dazu verpflichtet, Künstliche Intelligenz einzusetzen, um unerwünschte politische, soziale und religiöse Äußerungen zu entfernen, die nach internationalen Menschenrechtsstandards eigentlich geschützt sein sollten.⁶

Regulierung kein Allheilmittel

Um das positive Potenzial des Einsatzes Künstlicher Intelligenz voll auszuschöpfen und gleichzeitig die Gefahren der Verstärkung von Vorurteilen, der Überwachung und der Zensur zu verringern, wird häufig eine stärkere Regulierung der neuen Technologie gefordert – so auch jüngst durch den bisherigen Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit Frank Schwabe.⁷ Zwar ist eine solche Regulierung grundsätzlich technisch möglich und in Teilen auch bereits umgesetzt. Erforderlich sind aber

⁵ Catholic News Agency. (2018). <https://de.catholicnewsagency.com/amp/news/3071/zuckerberg-entschuldigt-sich-fur-sperrung-katholischer-inhalte-auf-facebook>

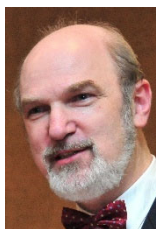
⁶ Freedom House. (2023). Freedom on the net 2023. <https://freedomhouse.org/report/freedom-net/2023/repressive-power-artificial-intelligence>

⁷ Bayerischer Rundfunk. (2025). <https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/warnung-gefaehr-det-kuenstliche-intelligenz-die-religionsfreiheit,UZUNnLI>

internationale Kooperation, technische Expertise und ein ausgewogener Ansatz, um sowohl Sicherheit als auch Fortschritt zu erreichen. Mit dem EU AI Act (dem weltweit ersten KI-Gesetz), der G7-Verständigung beim Gipfeltreffen in Japan und der UN-Resolution vom März 2024 wurden erste Schritte in Richtung Regulierung gemacht. Als Allheilmittel taugt jedoch auch Regulierung nicht. Nur der informierte, kompetente, innovationsfreundliche und trotzdem eigenverantwortlich ethische und menschenrechtskonforme Umgang mit Künstlicher Intelligenz von der persönlichen über die staatliche bis hin zur multilateralen Ebene kann sicherstellen, dass die Technologie mehr Segen als Fluch ist.

Länder, in denen soziale Medien dazu verpflichtet oder angehalten sind, Künstliche Intelligenz zur Zensur religiöser Inhalte einzusetzen	
1. Armenien	12.Jordanien
2. Aserbaidshan	13.Myanmar
3. Brasilien	14.Pakistan
4. China	15.Russland
5. Kuba	16.Saudi-Arabien
6. Ägypten	17.Türkei
7. Äthiopien	18.Uganda
8. Indien	19.Ukraine
9. Indonesien	20.Vereinigte Arabische Emirate
10.Iran	21.Usbekistan
11.Irak	22.Venezuela
Quelle: Freedom House. (2023). Freedom on the net 2023.	

Antisemitismus, Islamophobie und Christenfeindlichkeit



Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirmacher, PhD, DD, DHL (geb. 1960) ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt), Präsident des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (San José, Costa Rica), Co-Präsident von Religions for Peace (New York) und leitet als Erzbischof das Office for Governance and International Affairs der Confessing Anglican Church (<https://confessinganglican.church/>, Delhi, India; Jacksonville, USA). Er ist zudem seit 2006 Professor für Religionssoziologie an der Staatlichen Universität des Westens in Timișoara, Rumänien. 2021–2024 war er Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz.

Was wäre, wenn wir die IHRA-Definition von Antisemitismus auf Islamophobie und Christenfeindlichkeit übertragen würden?

Hier ein Experiment und ein Vorschlag: Was wäre, wenn wir die IHRA-Definition zu Juden und Antisemitismus (<https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>) auf Aussagen über den Islam und das Christentum übertragen würden? Sie würde sich dann ganz normal und natürlich lesen, einschließlich der Erwähnung von Staaten als Ziel dieses Hasses. Islamophobie und Christentumophobie können die Form von Kritik an ihren Mehrheitsstaaten annehmen. Der Unterschied ist natürlich, dass Juden nur *einen* Staat mit jüdischer Bevölkerungsmehrheit haben, während die beiden größten Weltreligionen, der Islam und das Christentum, viel mehr Staaten mit einer islamischen oder christlichen Bevölkerungsmehrheit haben, wo dann oft die Mehrheitsreligion sogar offizielle Staatsreligion ist. Aber der Hass auf eine Religion, der Hass auf die ethnischen Gruppen, die ihre Mehrheit bilden, und der Hass auf Staaten aufgrund ihrer Mehrheitsreligion gehen oft Hand in Hand, Israel ist nur das sichtbarste Beispiel.

Die nicht verbindliche IHRA-Definition von Antisemitismus

„**Antisemitismus** ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische

Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Zusätzliche Anmerkung: Zu den Manifestationen kann auch das Angreifen des Staates Israel gehören, der als jüdisches Kollektiv verstanden wird. Kritik an Israel kann jedoch nicht als antisemitisch angesehen werden, wenn sie in ähnlicher Weise gegen ein anderes Land geäußert wird.

Meine angepasste Definition von Islamophobie

„**Islamophobie** ist eine bestimmte Wahrnehmung von Muslimen, die sich als Hass auf Muslime äußern kann. Islamophobie richtet sich in Wort oder Tat gegen muslimische und nicht-muslimische Personen und/oder deren Eigentum, gegen muslimische Gemeinschaftseinrichtungen und religiöse Einrichtungen.“

Zusätzliche Anmerkung: Zu den Manifestationen kann auch die gezielte Anfeindung aller oder bestimmter muslimischer Staaten oder ethnischer Gruppen gehören, die als muslimische Kollektivität verstanden werden. Kritik an muslimischen Staaten, wie sie gegen jedes andere Land geäußert wird, kann jedoch nicht als islamophob bezeichnet werden.

Meine angepasste Definition von Christenfeindlichkeit

„**Christianophobie** ist eine bestimmte Wahrnehmung von Christen, die sich als Hass auf Christen äußern kann. Christenfeindlichkeit richtet sich in Wort oder Tat gegen christliche und nichtchristliche Personen und/oder deren Eigentum, gegen christliche Gemeinschaftseinrichtungen und religiöse Einrichtungen.“

Zusätzlicher Hinweis: Die Manifestationen können sich gegen alle oder gegen bestimmte christliche Staaten oder ethnische Gruppen richten, die als christliche Kollektivität verstanden werden. Kritik an christlichen Staaten, wie sie gegen jedes andere Land geübt wird, kann jedoch nicht als christophob bezeichnet werden.

Anmerkung zu Rassismus

Weitere Anmerkung: Rassismus und Diskriminierung bestimmter religiöser oder ethnischer Gruppen sind in allen Formen und gegen alle Gruppen falsch. Historisch gesehen richten sich die ältesten und geographisch am weitesten

verbreiteten Formen des Rassismus gegen (1) die Juden, (2) die Roma („Zigeuner“) und (3) Menschen mit dunklerer Hautfarbe als die Mehrheit.

Zusätzlicher Kommentar

„Die nicht rechtsverbindliche IHRA-Arbeitsdefinition des Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wurde vor allem wegen der „Zusätzlichen Anmerkung“ über „Manifestationen“ im Anschluss an die eigentliche Definition kritisiert, und noch mehr wegen der Beispiele, auf die in der zusätzlichen Anmerkung verwiesen wird. In der zusätzlichen Anmerkung heißt es: „Zu den Manifestationen kann auch das Anvisieren des Staates Israel gehören, der als jüdisches Gemeinwesen verstanden wird. Allerdings kann eine Kritik an Israel, die mit der Kritik an einem anderen Land vergleichbar ist, nicht als antisemitisch angesehen werden“. Für die nachstehende Diskussion habe ich die Einleitung der zusätzlichen Anmerkung hinzugefügt, nicht jedoch die Beispiele.

Staaten, supranationale Organisationen und andere Akteure, die die Definition unterzeichneten, taten dies entweder durch Unterzeichnung der reinen Definition *ohne* den „Zusätzlichen Vermerk“ oder durch Unterzeichnung des zusätzlichen Vermerks und der folgenden Beispiele für Erscheinungsformen *als Teil der* Definition, oder, wie Deutschland, durch Unterzeichnung der Definition und *nur des ersten Satzes* des zusätzlichen Vermerks“, aber *ohne die Beispiele* für Erscheinungsformen. Manchmal ist es sogar unklar, was ein Staat oder eine Institution tatsächlich unterschrieben hat, d. h. ob der erste Satz des zusätzlichen Vermerks oder zusätzlich die Beispiele aufgenommen wurden oder nicht. Dies gilt zum Beispiel auch für das Europäische Parlament.

Islamische Deutungshoheit in einem säkularen Kontext

Die Sicht der deutschen Konvertiten Murad Hofmann und Ahmad von Denffer auf Dialog und *da‘wa*



Dr. Esther Schirmmacher hat an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Islamwissenschaft und Nahostsprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch) sowie an der Hebrew University of Jerusalem studiert und promovierte 2021 an der Universität Bonn im Fach Islamwissenschaft. Ihre Doktorarbeit befasst sich mit prominenten deutschen Konvertiten zum Islam in der Nachkriegszeit. Während ihres Studiums nahm sie an längeren Sprach- und Forschungsaufenthalten in Ländern wie Jordanien, Israel oder Iran teil und bereiste viele weitere Länder der islamischen Welt. Sie ist in der Erwachsenenbildung als Dozentin für Islamwissenschaft tätig.

Die beiden deutschen Konvertiten zum Islam, Murad Wilfried Hofmann (1931–2020) und Ahmad von Denffer (*1949) haben seit den 1970er Jahren Schlüsselrollen bei dem Versuch gespielt, einen „deutschen Islam“ in der Bundesrepublik Deutschland zu definieren und neue Ansätze für Muslime und Konvertiten zu formulieren. So gelang es ihnen, ihre Deutungshoheit als Sprachrohre für „die“ deutschen Muslime in Deutschland innerhalb eines bestimmten traditionell-konservativen Spektrums zu legitimieren, obwohl beide nie eine klassisch-theologische Ausbildung absolvierten.

Sie und andere deutsche Konvertiten wurden zu Advokaten der deutschsprachigen muslimischen Gemeinschaft und definierten für diese, wie rechtes muslimisches Leben in der Bundesrepublik aussehen könnte. Viele nicht-deutsche Muslime stützten sich auf ihrer Suche nach einem Islam, der mit ihrem Leben in einer westlich geprägten Gesellschaft in Einklang steht, auf die Hilfe deutscher Konvertiten und ihre Sprachkenntnisse. Aufgrund ihrer eigenen „Unsichtbarkeit“ in einer europäischen Gesellschaft hofften sie, durch den Anschluss an von deutschen Muslimen entwickelte Strukturen, neue Privilegien gewinnen zu können.

Sowohl der deutsche Diplomat Murad Wilfried Hofmann als auch der deutsch-baltische Publizist Ahmad von Denffer erlebten eine sogenannte „intellektuelle“ Konversion und fanden zwischen 1970 und 1980 durch islamisch-apologetische Literatur zu ihrer neuen Wahlreligion.¹ Beide erhoben im Anschluss an ihre Konversion Forderungen an die deutsche Gesellschaft und versuchten, Inhalte der islamischen Theologie und Rechtswissenschaft im

europäischen Kontext zu beheimaten. Dabei geht der vorliegende Beitrag der Frage nach, ob die Konvertiten den Islam mit Demokratie und Menschenrechten im europäischen Kontext zu versöhnen versuchten oder einen am *šarī'a*-Recht ausgerichteten Islam in Deutschland etablieren wollten.

Trotz ihrer Minderheitenposition waren es in den 1970er und -80er Jahren vor allem deutsche Konvertiten, die den Islam in Deutschland repräsentierten und ihn wesentlich prägten, da viele Strukturen für muslimische Gläubige in Deutschland bis in die 1990er Jahre hinein noch in den Kinderschuhen stecken.²

Murad Wilfried Hofmann und Ahmad von Denffer waren bereits ab den 1970er Jahren als Konvertiten in der muslimischen Gemeinschaft in Deutschland aktiv und warben für einen Islam, der mit anderen Religionsgemeinschaften rechtlich gleichgestellt werden sollte. Ihre Forderungen, die teilweise realitätsfern waren, sind aus heutiger Sicht verhallt, jedoch gibt es Aspekte, die für muslimisches Leben in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin aktuell sind. In der nachfolgenden Analyse soll auch gefragt werden, nach welchen islamischen Quellen deutsche und europäische Muslime ihr Leben ausrichten sollen bzw. wer – aus Sicht der beiden Konvertiten – die Deutungshoheit besitzt, ihnen diese auszulegen.

Murad Wilfried Hofmann

Murad Wilfried Hofmann (1931–2020) war Jurist und ehemaliger deutscher Diplomat. Er wuchs in einer katholischen Familie auf und studierte nach dem Zweiten Weltkrieg Jura in München und New York. 1961 trat er in den diplomatischen Dienst ein; später wurde Hofmann Botschafter in Algerien (1987–1990) und Marokko (1990–1994). Seine in die Zeit seines diplomatischen Dienstes fallende Konversion zum Islam im Jahr 1980 führte zu großer medialer Aufmerksamkeit.³

¹ Bei Lofland und Skonovd werden sechs Konversionstypen unterschieden: Die intellektuelle, mystische, experimentelle und affektive Konversion, sowie die Erweckungs- und Zwangskonversion. Vgl. John Lofland und Norman Skonovd, *Conversion Motifs*, 1981, 373–375. Siehe auch Monika Wohlrab-Sahr, *Konversion zum Islam in Deutschland und den USA*, 1999, Frankfurt/New York: Campus Verlag, 62.

² So argumentiert bspw. Salah Salem Abdel Razaq, *Neo-Muslim Intellectuals in the West*, Leuven: Peeters, 2008.

³ Siehe Fredy Gsteiger, Skandalumwittert: Das „grüne Buch“ des deutschen Botschafters in Marokko. Muslim Murad, in: *Die Zeit*, Nr. 21, 1992, <https://www.zeit.de/1992/21/muslim-murad> [letzter Aufruf: 10.03.2025].

Der Konvertit Murad Wilfried Hofmann veröffentlichte vor und insbesondere nach seiner Konversion über einhundert Bücher und Artikel zum Islam⁴ und erwarb sich auch im internationalen Kontext den Ruf als Brückenbauer zwischen dem Islam und westlichen Gesellschaften.⁵ Er betont in vielen seiner Schriften, dass es sich beim Islam um eine Religion handele und nicht um eine politische Ideologie.⁶ Aus seiner Sicht lässt sich aus dem Toleranzgebot des Islam ein religiöser Pluralismus ableiten, das Miteinander verschiedener Religionen sei von Gott gewollt.⁷ Hofmann sah es als sein persönliches Privileg an, anderen Muslimen im Westen Wissen zu vermitteln, damit diese seine Auslegung des Islam in ihrem Alltag zur Anwendung bringen könnten.⁸ Demnach wissen viele Muslime nicht mehr, wie sie ihre Religion korrekt praktizieren sollen. Genau an dieser Tatsache scheiterte oft der christlich-muslimische Dialog. Muslime in Europa könnten nur dann angemessen für den Islam werben, wenn sie selbst fest im Glauben stünden.

Hofmann als dialogbereiter Advokat des Islam?

Wie Hofmann fühlten sich auch andere deutsche Konvertiten zum Islam oft in besonderer Weise berufen, Christen und säkulare Muslime zurück zum „wahren Glauben“ zu führen. Hofmanns Apologetik zielt darauf ab, Anhänger zu gewinnen und die islamische Einladung (*daʿwa*) durch Vorträge und Publikationen zu praktizieren. Er griff das Thema *daʿwa* in Europa vielfältig auf und erklärte, dass Christen sich dem Islam als vollendeter Religion anschließen müssten, um ihr eigenes Umherirren beenden zu können.⁹ Während er beim

⁴ Seine bekanntesten Bücher sind Murad Wilfried Hofmann, *Islam*, München: Diederichs, 2001; Murad Wilfried Hofmann, *Der Islam im 3. Jahrtausend. Eine Religion im Aufbruch*, München: Diederichs, 2000; Murad Wilfried Hofmann, *Der Islam als Alternative*. München: Diederichs, 1993; und Murad Wilfried Hofmann, *Diary of a German Muslim*, Köln: Islamische Bibliothek, 1987.

⁵ Insgesamt scheint Hofmann weniger Gegenwind als Zustimmung bekommen zu haben. Doch kritische Stimmen äußerten, dass ein bekennender Muslim nicht als deutsche Vertretung im Ausland eingesetzt werden sollte, siehe z. B. O. A., Macho Murad. Aufregung im Auswärtigen Amt: Ein Genscher-Diplomat empfiehlt den Islam als Ausweg aus westlicher Dekadenz, in: *Der Spiegel*, Nr. 14, 1992, 37–38.

⁶ Vgl. Murad Wilfried Hofmann, *Den Islam verstehen. Vorträge 1996–2006*, Istanbul: Çağrı Yayınları 2007, 247.

⁷ Vgl. Murad Wilfried Hofmann, How does Islam influence Events in the Near East?, in: *Encounters: Journal of inter-cultural Perspectives*, Bd. 9, Nr. 2, 2003, 171–181, hier 178.

⁸ Vgl. Murad Wilfried Hofmann, Interreligiöse Dialoghürden, in: Klaus Lefringhausen und Jörgen Nieland (Hg.), *Schritte zur Kultur des Miteinanders. Ein Dialog über den Dialog*, Schenefeld: EBV, 2008, 46–50, hier 47.

⁹ Die islamische Theologie geht u. a. mit Blick auf Sure 30,30 und 7,172f. davon aus, dass jeder Mensch bei seiner Geburt ein Muslim ist, so dass ein Konvertit aus dem Juden- oder

Christentum die kritischsten Stimmen für am glaubwürdigsten hält, nimmt er in Bezug auf den Koran eine traditionell-islamische Sicht ein, ohne diese kritisch zu reflektieren; er misst mit zweierlei Maß. Obwohl sich Hofmann in seinen Büchern gegen christliche Mission ausspricht, beharrt er darauf, dass die islamische *da'wa* ausdrücklich vom Koran gefordert wird. Muslime werden dort dazu angehalten, zum Islam einzuladen.¹⁰ Nach seiner Überzeugung ist eine „indirekte“ *da'wa* in einem westlich geprägten Kontext die effektivste und vielversprechendste.¹¹

Hofmann geht in seinen Schriften darauf ein, dass interreligiöser Dialog von großer Bedeutung sei, wenn er auf ehrlichen Absichten basiere. Doch seiner Meinung nach existiert eine Konversion vom Islam zum Christentum schlicht nicht. Christen hingegen könnten zum Islam geführt werden, wenn ein offenes Gespräch möglich sei. Jedes Individuum könne zum Islam, für ihn die „erste“ aller Religionen, finden (selbst die 2003 verstorbene Islamwissenschaftlerin Annemarie Schimmel), wenn sie sich von ihren Glaubensvorstellungen hätte befreien können, so Hofmann.

Von Hofmann wird nur schwammig formuliert, inwiefern sich Muslime im Westen integrieren sollen. Er gesteht Muslimen zwar zu, dass sie ihre Religion mit einer gewissen Flexibilität ausüben und sich den demokratischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland unterordnen dürften, jedoch müsse man die Grenze zum „Kulturmuslim“ wahren.¹² Entsprechend deutlich fällt seine Kritik an einem Euro-Islam im Sinne des syrischstämmigen Politikwissenschaftlers Bassam Tibi aus. Für Hofmann kommt ein solches Islamverständnis einem Kultur-Islam gleich, der mit einem gelebten Islam nach dem Vorbild des Korans und Muḥammads nichts mehr zu tun habe.¹³ Er plädiert dafür, selbstständige Rechtsfindung (arab. *iğtihād*) zur Anwendung zu bringen und so einen Islam zu schaffen, der europäische Elemente in sich vereint. Im Zuge der Forderung, eine zeitgenössische Auslegung der islamischen Quellen vorzunehmen, schlägt Hofmann daher vor, das nach traditionalistischer Vorstellung seit dem 10. Jahrhundert verschlossene „Tor der (Rechts-)Auslegung“ (*bāb al-iğtihād*) zu durchschreiten.

Christentum lediglich zum ursprünglichsten Glauben bzw. zur natürlichen Beschaffenheit (arab. *fitra*) zurückkehrt.

¹⁰ Vgl. Murad Wilfried Hofmann, *Islam*, 95. Hofmann verweist hier auf die Suren 16,25 und 29,46.

¹¹ Eine zu offensichtliche Form der *da'wa* könne auf Ablehnung der Bevölkerung stoßen. Vgl. Murad Wilfried Hofmann, *Da'wah and Conversion: Reflections of a German Muslim*, in: *Insights. Focused on Faith Studies*, Bd. 3, Nr. 2&3, 2010, 195–196, hier 196.

¹² Hofmann, *Islam*, 78.

¹³ Vgl. Murad Wilfried Hofmann, *Islam in Deutschland – eine Prise Geschichte*, 2006, <https://islam.de/4793.php> [letzter Aufruf: 10.03.2025]. Siehe auch Murad Wilfried Hofmann, *Islam und der Westen*, Aachen: Islamisches Zentrum Aachen, Bilal-Moschee e. V., 1998, 31.

Weitere Details, welche Methodik und welche exegetischen Mittel er für die Auslegung der islamischen Quellen vorsieht, findet man jedoch kaum.

Damit der Westen einen Zugang zum Islam finden könne, seien vor allem muslimische Intellektuelle aus dem Westen gefragt, die sich konkret zu den islamischen Positionen hinsichtlich der Frauen- und Menschenrechte sowie der Demokratie äußern müssten.¹⁴ Er gesteht in seinen Veröffentlichungen ein, dass es gerade in Bezug auf die Themenfelder Frauen-, Menschen-, und Minderheitenrechte Diskrepanzen zwischen der islamischen und der westlichen Sicht gibt, die mit den richtigen Methoden und dem Willen dazu jedoch auflösbar seien. Dazu müsse der Westen bspw. anerkennen, dass der Islam nicht menschenrechtsfeindlich sei, sondern dass die Menschenrechte vielmehr im Islam ihren Ursprung fänden.

Der ehemalige deutsche Diplomat schreibt sich dabei selbst die Rolle als einer dieser Intellektuellen zu, den Islam in Deutschland nach außen hin zu vertreten. Worauf Hofmann seine Autorität stützt, kann nur gemutmaßt werden, da er kein muslimischer Gelehrter ist. Trotzdem ist die Zahl seiner Befürworter im deutschen und auch internationalen Kontext groß. So erhielt Hofmann zahlreiche Auszeichnungen, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaften aus der islamischen Welt: 2009 z. B. die Auszeichnung als „Islamic Personality of the Year“¹⁵ in Dubai oder 2010 die Freiheitsmedaille 1. Klasse vom jordanischen König ‘Abd Allāh II. in Amman.¹⁶ Er war außerdem Beirats- und Ehrenmitglied im Zentralrat der Muslime in Deutschland.

Muslime in europäischen Ländern

Murad Wilfried Hofmann empfahl deutschen Muslimen bereits in den 1990er Jahren, Forderungen für die Regelung muslimischen Lebens in Deutschland zu stellen.¹⁷ Gerade Muslime im westlichen Kontext könnten in den islamischen Ursprungsländern Reformen voranbringen, die dringend notwendig seien.¹⁸ Seiner Meinung nach ist die größte Herausforderung für Muslime in

¹⁴ Vgl. Murad Wilfried Hofmann, Muslims as Co-Citizens in the West – Rights, Duties, Limits, and Prospects, in: *The American Journal of Islamic Social Sciences*, Bd. 14, 1997, 87–95, hier 91.

¹⁵ Vgl. Ecevit Polat, *Murad Wilfried Hofmann – Deutschlands Geschenk an den Islam*, Hamburg: Tredition, 2017, hier 6; und Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V., „Islamic Personality of the year“: Hohe Auszeichnung aus Dubai für ZMD-Beiratsmitglied Murad Hofmann, 2009, <http://www.zentralrat.de/13853.php> [letzter Aufruf: 10.03.2025].

¹⁶ Islam.de, Amman: König Abdallah II überreicht Murad Wilfried Hofmann Freiheitsmedaille 1. Klasse, 2010, <http://islam.de/16525.php> [letzter Aufruf: 10.03.2025].

¹⁷ Murad Wilfried Hofmann, Islam in Spanien. Modell für Europa, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 4, 1996, 4–5, hier 5.

¹⁸ Murad Wilfried Hofmann, Die Beziehungen der Muslime Die Beziehungen der Muslime zur freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung, in: Rauf Ceylan (Hg.), *Islam und Diaspora. Zum*

Europa die Anerkennung als voll- und gleichwertige Religionsgemeinschaft neben den Kirchen.¹⁹

Laut Hofmann hängt eine erfolgreiche Integration davon ab, wie kompromissbereit der Westen einerseits und die Muslime im Westen andererseits seien. Spielraum für Neuinterpretationen sieht Hofmann dabei durchaus, jedoch nur, was die islamische Kultur, nicht die Glaubensüberzeugungen per se betrifft.²⁰ Ein Leitspruch Hofmanns ist „integrieren, aber nicht assimilieren“, denn nur so könnten Muslime im Westen ein Vorbild für Nicht-Muslime sein.²¹

Welche Regierungsform eignet sich?

Murad Wilfried Hofmann war überzeugt, dass nur bestimmte Regierungsformen im Einklang mit den Lehren des Islam stehen könnten. Er kritisiert in seinen Veröffentlichungen, dass viele Muslime selbst nicht wüssten, wie der ideale islamische Staat auszusehen habe.²² Besonders der Konvertit jüdischer Abstammung Muhammad Asad (1900–1992) habe sich in seinem Buch „The Principles of State and Government in Islam“ (1961) mit der Thematik einer islamischen Staatsform beschäftigt und heraus gestellt, dass der Islam durchaus mit einer Demokratie „methodisch vereinbar“ sei.²³ Auf diesen geistlichen Vater stützt Hofmann sich in vielen seiner Ausführungen. Für Hofmann gilt als Leitfaden für eine politische Ordnung das islamische Prinzip *al-islām dīn wa dawla* (Islam als Glaube und Staat), das den Menschen in seiner Gesamtheit erfasse.²⁴

Hofmanns Ansicht nach ist ein gläubiger Mensch in keinem Staatswesen dazu in der Lage, seinen Glauben einfach abzulegen.²⁵ Innerhalb des Prinzips *al-islām dīn wa dawla* müssten alle Lebensbereiche im Einklang mit dem Islam in Beziehung zueinander gesetzt werden und ein gläubiger Muslim habe die Möglichkeit, sein ganzes Leben gottgefällig auszurichten.²⁶

muslimischen Leben in Deutschland aus historischer, rechtlicher sowie migrations- und religionssoziologischer Perspektive, Frankfurt am Main: Peter Lang (= Reihe für Osnabrücker Islamstudien, Bd. 8), 2012, 139–144, hier 141.

¹⁹ Vgl. Bülent Ucar (Hg.), Interview mit Murad Wilfried Hofmann, Status quo und Potentiale aktueller Entwicklungen des Islam in Deutschland, in: *Hikma. Zeitschrift für islamische Theologie und Religionspädagogik*, Bd. 3, Nr. 4, 2012, 128–130, hier 129.

²⁰ Vgl. Hofmann, *Muslims as Co-Citizens*, 90.

²¹ Siehe Hofmann, *Der Islam im 3. Jahrtausend*, 12 u. 76.

²² Vgl. Murad Wilfried Hofmann, *Islam 2000*, Beltsville: Amana Publications, 1996, 51.

²³ Murad Wilfried Hofmann, Muhammad Asad: Europas Geschenk an den Islam, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 5, 2000, 11–19, hier 15.

²⁴ Vgl. Hofmann, *Der Islam als Alternative*, 113.

²⁵ Vgl. ebd., 114.

²⁶ Vgl. ebd., 114.

Aus dem Koran arbeitet Hofmann drei Elemente heraus, die für ein islamisches Staatswesen sprechen könnten und auf deren Grundlage man ein demokratisches Prinzip herleiten könnte:

1. Das Präsidialprinzip – mit einem Kalifen oder *amīr* als Nachfolger Muḥammads;
2. Das Konsultationsprinzip – exekutive und legislative Funktionen werden hier durch eine *ṣūrā* (Beratungsgremium) ausgeübt, dessen Mitglieder Muslime sind (das heißt, Nicht-Muslime werden von einer Machtbeteiligung ausgeschlossen);
3. Das Prinzip des Islam als Staatsreligion – der Koran stellt die oberste Gesetzgebung dar, das Staatsoberhaupt ist ein Muslim.²⁷

Auf Grundlage seiner herausgearbeiteten Elemente des Präsidial- und Konsultationsprinzips sowie dem Islam als Staatsreligion könne man auch in islamisch geprägten Ländern demokratische Strukturen etablieren (die freilich aus westlicher Sicht zentrale Prinzipien einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie verletzen würden). Auf dieser Grundlage meint Hofmann, den Islam mit demokratischen Prinzipien in Einklang zu bringen.

Hofmanns „islamische Demokratie“

In seinem Aufsatz „Democracy or Shuracracy“ (2007) skizziert Hofmann Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Islam und Demokratie. Die Staatsform einer sogenannten „islamischen Demokratie“ könnte man, so Hofmann, *ṣūrāqrāṭiya* taufen. Seiner Meinung nach scheitert eine Diskussion schon oft am Begriff Demokratie selbst.²⁸ Das Konzept der „Volksherrschaft“ könne bei Muslimen Ablehnung hervorrufen, da die alleinige Herrschaft Gott gebühre. Hofmann setzt Demokratie und Säkularismus keineswegs gleich, denn eine säkulare Demokratie sei für gläubige Muslime nicht akzeptabel. Da aber selbst Deutschland nicht vollständig säkular sei, sollte selbst eine „Theo-Demokratie“ nach dem Modell des pakistanischen Gelehrten und islamistischen Vordenkers Abū l-Aʿlā Maudūdī möglich sein.²⁹ Hofmann ist durchaus der Meinung, dass der Islam erst beweisen müsse, dass die „Theo-Demokratie“ auch in der Praxis Bestand habe, ohne Koran oder Menschenrechte zu vernachlässigen.³⁰

²⁷ Vgl. ebd., 115.

²⁸ Siehe Murad Wilfried Hofmann, *Democracy or Shuracracy*, in: John J. Donohue, und John L. Esposito (Hg.), *Islam in Transition. Muslim Perspectives*, Oxford: Oxford University Press, 2007, 296–306.

²⁹ Vgl. ebd., 297.

³⁰ Vgl. Hofmann, *Diary of a German Muslim*, 130.

Hofmann stellt heraus, dass sich letztendlich alle von Menschen gemachten Gesetze göttlichem Recht unterordnen müssten. Nur wenn Gottes Recht nicht zur Disposition stehe, sei es vor menschlichem Eingreifen geschützt. Trotz dieser und ähnlicher Aussagen, die der säkularen Ausrichtung eines Staates ganz grundsätzlich die Legitimation absprechen, wurde Hofmann für seine Herausarbeitung der Vereinbarkeit demokratischer Elemente mit dem Islam gedankt.³¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Hofmann dazu bereit war, dem Islam in Deutschland eine „deutsche Färbung“ zuzugestehen, ohne jedoch einem Euro-Islam, der für ihn einer Assimilation gleichkäme, zu verfallen. An den muslimischen Glaubensgrundsätzen dürfte nichts geändert werden, lediglich der Bereich der Kultur ließe Spielraum für Interpretationen zu.

Demokratische Strukturen akzeptiert Hofmann so lange, wie sie sich als nützlich gegen Machtmissbrauch erweisen.³² Als Staatskonzept für muslimisches Leben möchte er sich jedoch nicht mit einer westlichen Demokratie zufriedengeben, da sie menschliches Recht über göttliches Recht stellt. Hofmann betrachtet einen demokratischen Staat letztendlich nicht als akzeptablen Ersatz für einen Staat, der *šarī'a*-Recht implementiert und somit rechtgläubigen Muslimen ein gottgefälliges Leben ermöglicht.

Ahmad von Denffer

Ahmad von Denffer (*1949) studierte nach seinem Wehrdienst Islamwissenschaft in Mainz und engagierte sich nach seiner Konversion um das Jahr 1969/70 stark für die Etablierung islamischer Strukturen in Europa. Ideologisch war er ein Schüler des pakistanischen Schriftstellers Khurram Murad (1932–1996), der wiederum ein Schüler Abū l-A'ālā Maudūdīs (1903–1979) war. Er gab die Zeitschrift *Al-Islam* heraus, publizierte zahlreiche Ratgeber für Muslime in Deutschland und kritisierte, wie man in Deutschland mit Muslimen umgehen würde.³³

Der Konvertit Ahmad von Denffer wirkte ab den 1970er Jahren als Mitarbeiter in verschiedenen islamischen Zentren und Stiftungen in Europa (u. a. Islamic Foundation Leicester und Islamisches Zentrum München) mit und versuchte, den Islam in der Gesellschaft sichtbarer zu machen. Besonders lange

³¹ Vgl. Cefli Ademi, *Der säkulare Rechtsstaat aus muslimischer Perspektive*, 2012, 124. Der Autor verweist hier auf Hofmann, *Der Islam im 3. Jahrtausend*, 107–130.

³² Siehe dazu Murad Wilfried Hofmann, *Der Islam als Alternative*, 117.

³³ Siehe z. B. unter Muslim-Buch.de (<http://www.muslim-buch.de/navi.php?qs=Denffer+>). Andere bekannte Werke von ihm sind: Ahmad von Denffer, *Islam for Children*. Leicester: The Islamic Foundation, 1981; oder Ahmad von Denffer, *Ulum al-Quran. An Introduction to the Sciences of the Qur'an*, Leicester: The Islamic Foundation, 1983.

war er im *Islamischen Zentrum München* aktiv, wo in der Ära von Denffers viele neue Strukturen für muslimische Gläubige entstanden; so z. B. ein islamischer Kindergarten, eine Pfadfinderschaft etc.

Wie auch bei anderen Konvertiten zum Islam spielt das Thema *da'wa* bei Ahmad von Denffer eine zentrale Rolle. Von Denffers Ausführungen zu *da'wa* und Dialog³⁴ machen deutlich, dass er mit allen Mitteln versuchen möchte, der deutschen Gesellschaft, den „wahren Islam“ zu vermitteln. Dabei ist er überzeugt, dass die Islamisierung einer europäischen Gesellschaft nur mit „legalen Mitteln“ umgesetzt werden dürfe.

Wie bei Murad Wilfried Hofmann lässt sich auch bei Ahmad von Denffer an vielen Stellen eine Kritik am Christentum und christlichen Dogmen herauslesen.³⁵ Schon zu Beginn seiner Laufbahn als Religionsfunktionär in verschiedenen islamischen Zentren und Vereinigungen in Europa rückte von Denffer die Auseinandersetzung mit dem Christentum in den Mittelpunkt seines Interesses und wirkte an verschiedenen Projekten mit, die u. a. die christliche Mission untersuchten.

Eine islamkonforme Gesellschaft?

Ab 1980 verfasste von Denffer Richtlinien für einen muslimisch-christlichen Dialog für die 1973 gegründete *Zentrum Islamic Foundation* in Leicester/England.³⁶ Dialog ist für von Denffer ein Mittel zum Zweck: „Dialog ist eine Methode, kein Ziel. Unser Ziel im Umgang mit Nicht-Muslimen ist zweifellos vom Gedanken der *da'wa* bestimmt.“³⁷

Während eines Vortrags auf einem mehrerer *Treffen deutschsprachiger Muslime*, die ab 1976 in der Bilal-Moschee in Aachen initiiert wurden, sprach von Denffer über den muslimisch-christlichen Dialog und nannte Beispiele der Begegnung von Christen und Muslimen aus der Zeit Muhāmmaps: Die Rolle der Christen bestehe nach islamischer Tradition darin, Muhāmmap als von Gott gesandten Propheten und den Islam als Gottes Offenbarung anzuerkennen und zu bezeugen.³⁸ Die Aufgabe der Muslime sei es im Gegenzug, dem christlichen Gegenüber den Islam auszulegen.³⁹

³⁴ Schon 1980 veröffentlichte von Denffer: *Dialogue Between Christians and Muslims. A Survey*, Leicester: The Islamic Foundation.

³⁵ Siehe Ahmad von Denffer, *Dialog und Da'wa*, 1978, 2f.

³⁶ Vgl. ebd., 4. In der *Islamic Foundation* arbeitete von Denffer von 1978 bis 1984 und absolvierte dort u. a. eine Weiterbildung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

³⁷ Ahmad von Denffer, *Dialog und Da'wa*, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 3, 1978, 2–3, hier 3.

³⁸ Vgl. Ahmad von Denffer (Hg.), *Berichte von den Treffen*, in: *Islam hier und heute. Beiträge vom 1.–12. Treffen deutschsprachiger Muslime (1976–1981)*, Köln: Verlag Islamische Bibliothek, 1983, 57.

Ahmad von Denffer publizierte viele praktische Anleitungen, wie sich ein Muslim und insbesondere ein Konvertit zum Islam in der westlichen Welt verhalten müsse.⁴⁰ Einen Euro-Islam und säkulare Gesellschaften hält er für gefährlich. Doch wie sich europäische Muslime seiner Meinung nach zum säkularen Staat positionieren sollen, ist bei ihm oft nur zwischen den Zeilen zu lesen.

Wie schon Hofmann betonte auch von Denffer, dass der Islam zwischen Religion und Politik nicht trennen könne, weil er als ein alles umfassendes System nicht vor bestimmten Bereichen des Lebens halt mache.⁴¹ In einem Interview aus dem Jahr 2004 erklärt von Denffer, dass man die verschiedenen Bereiche des weltlichen Lebens nicht ohne Religion bewältigen könne.⁴² Für Europa sieht er eine Ausrichtung am *šarīa*-Recht dann als sinnvoll an, wenn die Mehrheit dies fordern würde – und somit alles ganz demokratisch und legal wäre.⁴³ Wichtig ist hier zu erwähnen, dass in einem Rechtsstaat individuelle Freiheits- und Minderheitenrechte nicht einfach durch das Mehrheitsprinzip „demokratisch“ und „legal“ abgeschafft werden können.

So wie auch Murad Wilfried Hofmann war Ahmad von Denffer der Meinung, dass Muslime im westlichen Kontext nur von Integration, niemals aber von Assimilation sprechen sollten.⁴⁴ So schrieb von Denffer bspw. in seinen „Kritischen Anmerkungen“ zur *Islamischen Charta* (2002), die vom Zentralrat der Muslime in Deutschland am 3. Februar 2002 einstimmig verabschiedet wurde, dass die europäische Kultur in den Grundzügen „antireligiös und unislamisch“ sei.⁴⁵ Die Gemeinschaft der Muslime solle sich stattdessen noch viel mehr an der islamischen *umma* orientieren.

Muslime dürften sich nicht damit zufriedengeben, dass sie in Deutschland nicht nach islamischem Recht leben dürften; stattdessen müssten sie die Umwandlung der Gesellschaft in eine „islamgemäße“ anstreben.⁴⁶ Letztlich ist sein Ziel die Durchdringung der deutschen Gesellschaft mit dem

³⁹ Vgl. ebd., 57.

⁴⁰ Großen Einfluss gewann auch das Werk Yūsuf al-Qaradāwī, *Erlaubtes und Verbotenes im Islam*. Übersetzt von Ahmad von Denffer, München: SKD Bavaria, 1989, 4., neu bearb. Aufl. 2003.

⁴¹ Vgl. Ahmad von Denffer, Glauben, Menschenrechte und Glaubwürdigkeit. Gedanken zum Thema „Globalisierung“ aus muslimischer Sicht, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 2, 2003, 2003, 14–16, hier 15.

⁴² Ahmad von Denffer, Der Islam in Europa. Platz für das islamische Recht. In: *Die Gazette*, Nr. 2, 2004, <https://www.yumpu.com/de/document/read/20951143/platz-fur-das-islamische-recht-die-gazette> [letzter Aufruf: 10.03.2025], 64.

⁴³ Siehe dazu ebd., 65.

⁴⁴ Vgl. ebd. 67.

⁴⁵ Ahmad von Denffer, Kritische Anmerkungen zu „Islamische Charta“, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 2, 2002, 4–16, hier 15.

⁴⁶ Vgl. ebd., 14.

Islam, dazu schreibt er: „Uns Muslimen in der Bundesrepublik steht es frei, mit allen legalen Mitteln für dieses Ziel der Islamisierung unserer Gesellschaft zu arbeiten.“⁴⁷

Dort, wo Muslime gezwungen würden, auf ihre Identität, die religiös sei, zu verzichten, zwingt man sie in eine Art Assimilation, die leicht einem Abfall vom Islam gleichkäme.⁴⁸ Für diesen Rollenkonflikt, in dem europäische Muslime nach seiner Darstellung gefangen sind, sieht er selbst keinen konkreten Ausweg.⁴⁹

Integration definiert von Denffer mehr als „sich beteiligen“ und nicht als „Teil [von etwas] werden“. Von Denffer sieht vor, demokratische Grundrechte wie die Glaubens-, Rede- und Versammlungsfreiheit so lange in Anspruch zu nehmen, wie sie Muslimen die Möglichkeit bieten, die Gesellschaft in eine islamische umzuwandeln. Sobald dann eine ausreichend große Mehrheit hinter der Einführung eines eigenen Rechtssystems steht, sollte dieses eingeführt werden.

Hofmann und von Denffer im Vergleich

Die Konvertiten Murad Wilfried Hofmann und Ahmad von Denffer repräsentieren stellvertretend das frühe Etablieren einer selbstbewussten muslimischen Gruppe, die in den 1970er und 1980er Jahren in der noch jungen Bundesrepublik Deutschland anfang, mehr Rechte für Muslime einzufordern und einen „deutschen Islam“ zu definieren. In diesen Jahrzehnten veränderte sich nicht nur der Status der Muslime in Deutschland, sondern auch die Wahrnehmung des Islam seitens der deutschen Gesellschaft. Große Umbrüche in den islamisch geprägten Ländern und das Erstarken eines „politischen Islam“ rückten auch deutsche Muslime in das Blickfeld der nationalen und internationalen Politik.

Die beiden Konvertiten hielten durch ihre Sprachfähigkeit eine wichtige Monopolstellung inne und ihre Sicht, wie ein „deutscher Islam“ *šarīʿa*-konform gelebt werden könnte, gewann großen Einfluss. Murad Wilfried Hofmann vertrat die Überzeugung, dass der Islam im ursprünglichsten Sinne der Initiator für Menschenrechte sei und der Westen seine Definition der Menschenrechte anpassen müsse. Nur dann könne der Mensch auch im Westen alle ihm

⁴⁷ Ahmad von Denffer, Zum Fall Rushdie, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 1, 1989, 9–12, hier 12.

⁴⁸ Vgl. Ahmad von Denffer, Integration statt Ghetto?! Überlegungen zur Perspektive der muslimischen Minderheit in Deutschland, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 3, 2003, 11–19, hier 15.

⁴⁹ Siehe dazu auch von Denffer, Islam in Deutschland. Probleme und Perspektiven, in: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, Nr. 3, 1977, 2–8, hier 8.

zustehenden Menschenrechte ausschöpfen. Eine Übereinkunft „islamischer“ und „westlicher“ Menschenrechte war für Hofmann realistisch. Auch Ahmad von Denffer sah die Menschenrechte und -pflichten im Islam begründet. Er vertrat hingegen, dass sich die Lehre des Islam und die Menschenrechte nach westlichem Modell nicht ohne weiteres miteinander vereinbaren ließen. Von Denffer stand vor allem dafür ein, Deutschland „islamischer“ zu gestalten, um Muslimen die Möglichkeit zu bieten, gottgefällig leben zu können. Hofmann sah stattdessen die Vorteile westlicher Demokratien, nahm aber Abstand davon, eine säkulare Gesellschaft gut zu heißen.

Besonders Ahmad von Denffer setzte sich öffentlich für die Belange deutscher Muslime ein und rief für Muslime in Deutschland viele neue Lehr- und Freizeitangebote ins Leben. Auch die von ihm herausgegebene Zeitschrift *Al-Islam* (1958–2003/2007) war ein einzigartiges Medium für deutsche Muslime, um Einblicke in die Auffassung islamischer Gelehrter und Kontakt zu anderen Konvertiten und Gläubigen zu gewinnen.

Der Umfang des intellektuellen Erbes, welches die Konvertiten anderen deutschen Muslimen hinterlassen, ist beträchtlich. Murad Wilfried Hofmann und Ahmad von Denffer gaben je eine eigene Koranüberarbeitung bzw. -übersetzung heraus⁵⁰ und übten durch ihre Präsenz, ihre Netzwerke, Vereine, Islamischen Zentren, Veröffentlichungen und Vorträge großen Einfluss auf deutsche Muslime aus. Hofmanns Bücher und Artikel wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt und seine, sowie von Denffers Bücher, werden weiterhin auf zahlreichen Plattformen verkauft.⁵¹

Während von Denffers Bücher hauptsächlich für Muslime in Deutschland verfasst wurden und alltagspraktische Fragen beantworteten, behielten Hofmanns Bücher stärker die Zukunft des Islam in Deutschland im Blick. Seine Veröffentlichungen richteten sich an ein nicht-muslimisches deutsches oder europäisches Publikum, im Gegensatz zu von Denffer schrieb er nur ganz selten für seine Glaubensbrüder.

⁵⁰ Zu Ahmad von Denffer siehe Ahmad von Denffer (Übers.), *Der Koran. Die Heilige Schrift des Islam in deutscher Übertragung: Mit Erläuterungen nach den Kommentaren von Dschalalain, Tabari und anderen hervorragenden klassischen Koranauslegern*, München: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V., Islamisches Zentrum München/Islamabad: Da'wah Academy, 1996; und Ahmad von Denffer und Yusuf Kuhn (Übers.), *Die Botschaft des Koran. Muhammad Asad (Übersetzung und Kommentar)*, Düsseldorf: Patmos, 2009. Zu Murad Wilfried Hofmann siehe Murad Wilfried Hofmann (Hg.), *Der Koran arabisch-deutsch. Aus dem Arabischen von Max Henning. Überarbeitet und herausgegeben von Murad Wilfried Hofmann*, München: Diederichs, 2013.

⁵¹ Zum Beispiel in islamischen Online-Shops wie Basari.de (https://www.basari.de/index.php?jtl_token=05adc3d4a3eb71eb8a6ecdabb09795444e562364c0ff939c1cad9a80ac62b3e3c&q=Hofmann+&search=) oder Muslim-Buch.de (<http://www.muslim-buch.de/navi.php?q=Denffer+>).

Zwar äußerten sich Hofmann und von Denffer auch zu kontroversen Themen, doch fallen die konkreten Antworten zu alltagsrelevanten Fragen teilweise sehr kurz aus. Bspw. wird nicht im Detail vermittelt, wie ein Muslim in Deutschland mit Nicht-Muslimen interagieren soll etc. Trotzdem beantworteten sie diese Themen im Namen „der deutschen Muslime“ und beanspruchten, als Sprecher im Namen des Islam aufzutreten. Ihre Auseinandersetzung mit islamischen Quellen fällt sehr knapp aus. Zwar sollen beide des Arabischen mächtig gewesen sei,⁵² jedoch gibt es in ihrer Argumentation keine systematische Auseinandersetzung mit anderen islamischen Quellen als dem Koran und einzelnen Gelehrten wie Maudūdī oder Asad.

Hofmanns und von Denffers deutscher Islam

Murad Wilfried Hofmann stellte seine Visionen eines islamischen Staates bzw. einer islamischen Demokratie klarer heraus als Ahmad von Denffer: Während Hofmann erläuterte, welche Vorteile die Staatsform der *šūrāqrāṭiya* habe, plädierte von Denffer vor allem für eine intensive *da'wa*, um die deutsche Gesellschaft umzuformen und sie von innen heraus zu islamisieren. Hofmann hingegen beschrieb eher die Möglichkeiten, die der Islam bei der Wahl der Staatsform zulasse, während von Denffer zunächst die Umstände in Deutschland verändern wollte.

Hofmann sieht besonders muslimisch-westliche Intellektuelle in der Bringeschuld, den Islam zu verteidigen und Reformen auf den Weg zu bringen. Er war der Meinung, dass sich viele deutsche Veröffentlichungen zum Islam an Konvertiten richteten und nicht an diejenigen, die zur Konversion zum Islam geführt werden sollen.

Von Denffer vertrat die Auffassung, dass Muslime alles dafür einsetzen dürften, islamische Werte in der Gesellschaft zu implementieren und die Gesellschaft in eine „islamgemäße“ umzuformen, jedoch ersann er keine neue Staatsform wie die einer islamischen Demokratie. Er schlägt aber bspw. vor, Muslimen nach kanadischem Vorbild und in gewissen (v. a. ehe- und familienbezogenen) Bereichen des Zivilrechts *šarī'a*-rechtliche Freiheiten zu gewähren.

Murad Wilfried Hofmann war – wie auch Ahmad von Denffer – in zahlreichen islamischen Zentren aktiv und verfasste zahlreiche islamisch-apolo-

⁵² Siehe Münchner Muslime, *Dardashah S02F10 – Ahmad von Denffer*, <https://www.youtube.com/watch?v=0AoTW2CTaHo> [letzter Aufruf: 10.11.2020]; und Stefan Kinzer, A Go-Between Helps Muslims and Christians Interpret One Another, in: *The New York Times*, 1997, <https://www.nytimes.com/1997/04/13/world/a-go-between-helps-muslims-and-christians-interpret-one-another.html> [letzter Aufruf: 10.03.2025].

getische Artikel, auch für die von Ahmad von Denffer in München herausgegebene Zeitschrift *Al-Islam*. Hofmann genießt internationale Bekanntheit, auch im islamisch geprägten Raum. Im Hinblick auf den Islam in Deutschland wurde Hofmann nicht müde zu betonen, dass es in der Hand der Muslime läge, sich für das Gelingen ihrer eigenen Zukunft zu engagieren. Der erfolgreiche Aufbau einer neuen islamischen Autorität im westlichen Kontext ist demnach stark von den muslimischen Akteuren abhängig. Obwohl Hofmann dafür einstand, dass muslimische westliche Intellektuelle den Islam bekannter machen sollen und er selbst viel zu diesem Thema publizierte, entwarf er kein umfassendes Konzept für die Verwurzelung des Islam in einer westlichen Gesellschaft. Es bleibt unklar, woher Hofmann die Legitimation als Sprecher der Muslime in Deutschland nimmt, da er selbst keine Ausbildung als islamischer Gelehrter absolvierte. Dessen ungeachtet wurde er als wegweisende Autorität in allen Belangen des Islam geschätzt.

Ahmad von Denffers Islamverständnis wurde stark von Intellektuellen aus dem indo-pakistanischen Raum geprägt, da er, besonders in seiner Zeit in England, mit vielen Vertretern dieser Strömungen eng zusammenarbeitete und immer wieder Zeit in Pakistan verbrachte.⁵³ Zwar arrangierte sich von Denffer grundsätzlich mit dem deutschen Grundgesetz, wollte sich jedoch nicht damit begnügen, dauerhaft in einer Demokratie leben zu müssen. Er betont immer wieder, dass man als Muslim nicht nur oberflächlich ausgewählten Regeln nachkommen dürfe, da der Islam als Regelwerk das ganze Leben umfasse und man somit keinen Lebensbereich konsequent ausschließen könne. Letztendlich nimmt von Denffer nie davon Abstand, dass das *šarī'a*-Recht das ganze Leben eines deutschen Muslims umfassen müsse.

Die beiden Konvertiten bieten letztendlich keine befriedigenden Antworten auf die Frage nach einer islamischen Deutungshoheit an; in ihren Veröffentlichungen kommen islamische Auslegungsprinzipien nur am Rande vor. Da weder Murad Wilfried Hofmann noch Ahmad von Denffer eine klassisch-theologische Ausbildung absolvierten, mussten sie sich selbst als islamische Autorität legitimieren, um eine Plattform für ihre Interpretation eines „deutschen Islam“ bekommen zu können.

Dabei blieben in ihrer Argumentation mancherlei Brüche und Widersprüche nicht aus, wie z. B. im Falle Ahmad von Denffers, der die Auffassung vertrat, dass die deutsche liberal-demokratische Gesellschaft die Möglichkeit zur ungehinderten Propagierung der eigenen Weltsicht biete, er aber diese Demokratie langfristig am liebsten durch ein islamisches Regierungssystem ersetzen wollte. Manche Themen, wie etwa die menschenrechtlich problematische Positionierung klassischer islamischer Theologie zur Apostasie und Religionsfreiheit wur-

⁵³ Siehe dazu Münchner Muslime, *Dardashah S02F10 – Ahmad von Denffer*.

den bei Murad Wilfried Hofmann und Ahmad von Denffer ausgeblendet, so dass in Bezug auf die Etablierung eines islamischen Systems in Deutschland zahlreiche Fragen unbeantwortet bleiben.

Literatur

- ADEMI, Cefli (2012): Der säkulare Rechtsstaat aus muslimischer Perspektive. In: CEYLAN, Rauf (Hg.): *Islam und Diaspora. Analysen zum muslimischen Leben in Deutschland aus historischer, rechtlicher sowie migrations- und religionssoziologischer Perspektive*. Frankfurt am Main: Peter Lang (= Reihe für Osnabrücker Islamstudien, Bd. 8), S. 123–137.
- UCAR, Bülent (Hg.) (2012): Interview mit Murad Wilfried Hofmann. Status quo und Potentiale aktueller Entwicklungen des Islam in Deutschland. In: Hikma. Zeitschrift für islamische Theologie und Religionspädagogik, Bd. 3, Nr. 4, S. 128–130.
- WIEDL, Nina (2008): *Da'wa – Der Ruf zum Islam in Europa*. Berlin: Hans Schiler.

Murad Wilfried Hofmann

- HOFMANN, Murad Wilfried (2012): Die Beziehungen der Muslime zur freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung. In: CEYLAN, Rauf (Hg.): *Islam und Diaspora. Zum muslimischen Leben in Deutschland aus historischer, rechtlicher sowie migrations- und religionssoziologischer Perspektive*. Frankfurt am Main: Peter Lang (= Reihe für Osnabrücker Islamstudien, Bd. 8), S. 139–144.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2010): Da'wah and Conversion: Reflections of a German Muslim. In: *Insights. Focused on Faith Studies*, Bd. 3, Nr. 2&3, S. 195–196.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2008): Interreligiöse Dialoghürden. In: LEFRINGHAUSEN, Klaus und NIELAND, Jörgen (Hg.): *Schritte zur Kultur des Miteinanders. Ein Dialog über den Dialog*. Schenefeld: EBV, S. 46–50.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2007): *Den Islam verstehen. Vorträge 1996–2006*. Istanbul: Çağrı Yayınları.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2007): Democracy or Shuracracy. In: DONOHUE, John J. und ESPOSITO, John L. (Hg.): *Islam in Transition. Muslim Perspectives*. Oxford: Oxford University Press, S. 296–306.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2006): *Islam in Deutschland – eine Prise Geschichte* [<https://islam.de/4793.php>, letzter Aufruf: 10.03.2025].
- HOFMANN, Murad Wilfried (2003): How does Islam influence Events in the Near East? In: *Encounters: Journal of inter-cultural Perspectives*, Bd. 9, Nr. 2, S. 171–181.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2001): *Islam*. München: Diederichs.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2000): *Der Islam im 3. Jahrtausend. Eine Religion im Aufbruch*. München: Diederichs.
- HOFMANN, Murad Wilfried (2000): Muhammad Asad: Europas Geschenk an den Islam. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 5/2000, S. 11–19.
- HOFMANN, Murad Wilfried (1998): *Islam und der Westen*. Aachen: Islamisches Zentrum Aachen, Bilal-Moschee e. V.

- HOFMANN, Murad Wilfried (1997): Muslims as Co-Citizens in the West – Rights, Duties, Limits, and Prospects. In: *The American Journal of Islamic Social Sciences*, Bd. 14, S. 87–95.
- HOFMANN, Murad Wilfried (1996): Islam in Spanien. Modell für Europa. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 4/1996, S. 4–5.
- HOFMANN, Murad Wilfried (1996): *Islam 2000*. Beltsville: Amana Publications.
- HOFMANN, Murad Wilfried (1993): *Der Islam als Alternative*. München: Diederichs.
- HOFMANN, Murad Wilfried (1987): *Diary of a German Muslim*. Köln: Islamische Bibliothek.

Ahmad von Denffer

- VON DENFFER, Ahmad (2004): Der Islam in Europa. Platz für das islamische Recht. In: *Die Gazette*, Nr. 2 [<https://www.yumpu.com/de/document/read/20951143/platz-fur-das-islamische-recht-die-gazette>, letzter Aufruf: 10.03.2025], S. 64.
- VON DENFFER, Ahmad (2003): Glauben, Menschenrechte und Glaubwürdigkeit. Gedanken zum Thema „Globalisierung“ aus muslimischer Sicht. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 2/2003, S. 14–16.
- VON DENFFER, Ahmad (2003): Integration statt Ghetto?!! Überlegungen zur Perspektive der muslimischen Minderheit in Deutschland. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 3/2003, S. 11–19.
- VON DENFFER, Ahmad (2002): Kritische Anmerkungen zu „Islamische Charta“. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 2/2002, S. 4–16.
- VON DENFFER, Ahmad (1989): Zum Fall Rushdie. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 1/1989, S. 9–12.
- VON DENFFER, Ahmad (Hg.) (1983): Berichte von den Treffen. In: *Islam hier und heute. Beiträge vom 1.–12. Treffen deutschsprachiger Muslime (1976–1981)*. Köln: Verlag Islamische Bibliothek, S. 31–57.
- VON DENFFER, Ahmad (1980): *Dialogue Between Christians and Muslims. A Survey*. Leicester: The Islamic Foundation.
- VON DENFFER, Ahmad (1978): Dialog und Da'wa. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 3/1978, S. 2–3.
- VON DENFFER, Ahmad (1977): Islam in Deutschland: Probleme und Perspektiven. In: *Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland*, 3/1977, S. 2–8.

Neutralitätsgesetz: Fundament des friedlichen Zusammenlebens in einer multireligiösen Demokratie



Dr. Lale Akgün, geb. am 17.09.1953 in Istanbul, ist approbierte Psychotherapeutin und Autorin mehrerer Bücher zum Thema Islam und Integration. Zuletzt erschien von ihr das Buch „Hüzün ... das heißt Sehnsucht – wie wir Deutsche wurden und Türken blieben“. Sie saß zwei Legislaturperioden für den Kölner Süden im Deutschen Bundestag und war dort für die Themen Europa und Innenpolitik zuständig, außerdem islampolitische Sprecherin ihrer Fraktion. Zurzeit ist sie im Vorstand des AK „Säkularität und Humanismus“ der SPD. Sie ist eine

fundierte Kennerin der islamischen Szene in Deutschland und hat dazu – neben diversen Artikeln – zwei Bücher veröffentlicht. „Aufstand der Kopftuchmädchen“ (2011) und „Platz da! Hier kommen die aufgeklärten Muslime“ (2018). Lale Akgün, z. Zt. Senior Fellow an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, hat in Marburg/Lahn Medizin, Psychologie und Völkerkunde studiert. Sie ist verheiratet und Mutter einer erwachsenen Tochter. Sie lebt seit über 40 Jahren in Köln. (Bild: © vvg-koeln)

In einer Welt wachsender religiöser Vielfalt, in der allein in Berlin Menschen aus über 190 Nationen mit unterschiedlichsten kulturellen und religiösen Identitäten zusammenleben, stellt sich eine drängende Frage: Wie können Freiheit, Gleichheit und gesellschaftlicher Frieden in einem solchen Umfeld gesichert werden? Das Berliner Neutralitätsgesetz bietet eine klare Antwort: Es schafft einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen des Zusammenlebens – frei von religiöser Bevorzugung oder Benachteiligung. Es schützt nicht nur die staatliche Neutralität, sondern gewährleistet auch die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger.

Entstehung und politische Debatte

Das Berliner Neutralitätsgesetz trat im Jahr 2005 in Kraft. Es wurde maßgeblich von der SPD-geführten Landesregierung unter Klaus Wowereit auf den Weg gebracht und fand parteiübergreifende Zustimmung – insbesondere von SPD, CDU und Teilen der FDP. Diese Parteien sehen im Gesetz eine notwendige Konsequenz aus dem Grundsatz staatlicher Neutralität, wie er sich aus Artikel 3 und Artikel 4 des Grundgesetzes ergibt. Sie betonen die Wichtigkeit religiös neutraler Institutionen für das gesellschaftliche Vertrauen in den Staat.

Demgegenüber stehen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Teile der SPD-Jugendorganisationen dem Gesetz zunehmend kritisch gegenüber. Sie

argumentieren, dass es insbesondere muslimische Frauen diskriminiere und in ihrer individuellen Religionsfreiheit einschränke. Diese Argumentation ist jedoch nicht unumstritten: Kritiker wie Malte Lehming sprechen von einem „Aufstand säkularer Fundamentalisten“, wenn progressive Politikerinnen das Kopftuch als Zeichen weiblicher Selbstbestimmung deklarieren – ungeachtet seiner patriarchalen Symbolik in vielen konservativen islamischen Kontexten.

Das Gesetz im Wortlaut: Präambel und Paragraphen

Präambel:

Das Land Berlin bekennt sich zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates. Diese ist Voraussetzung für das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft. Das Gesetz regelt den Umgang mit religiösen und weltanschaulichen Ausdrucksformen im öffentlichen Dienst.

§ 1 – Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Beschäftigten des Landes Berlin im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Polizei, der Justiz und der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

§ 2 – Grundsatz der Neutralität

Beschäftigte haben sich bei Ausübung ihres Dienstes religiös und weltanschaulich neutral zu verhalten. Sie dürfen keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole tragen.

§ 3 – Ausnahmen

Ausnahmen vom Neutralitätsgebot sind nur zulässig, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder dem Schutz der Grundrechte Dritter dienen.

§ 4 – Dienstrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen dieses Gesetz können dienstrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

§ 5 – Verhältnis zu anderen Vorschriften

Dieses Gesetz tritt neben andere Regelungen, die Neutralitätsgebote enthalten. Es bleibt unberührt, sofern bundesrechtliche Regelungen vorrangig gelten.

§ 6 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Warum ist dieses Gesetz notwendig?

In einer pluralistischen Gesellschaft mit wachsender religiöser Fragmentierung braucht es verbindliche Spielregeln. Der Staat darf sich nicht mit einer Religion identifizieren – er muss in Äquidistanz zu allen Glaubensrichtungen stehen. Das ist kein Angriff auf Religion, sondern die Grundvoraussetzung für ein demokratisches Miteinander. Die Geschichte – vom Dreißigjährigen Krieg bis zur religiösen Gleichschaltung im Nationalsozialismus – lehrt: Wo der Staat religiöse Neutralität aufgibt, ist gesellschaftlicher Frieden in Gefahr.

Zentraler Konfliktpunkt ist das Kopftuchverbot für Lehrerinnen im öffentlichen Dienst.

Islamische Verbände deklarieren das Verbot als Einschränkung der religiösen Identität persönlicher Frömmigkeit. Für viele Musliminnen sei es Teil ihrer Glaubenspraxis und ein Symbol der inneren Überzeugung. Das Grundgesetz schütze diese Form der Religionsausübung in Artikel 4 Abs. 1 und 2 ausdrücklich. Und als berufliche Benachteiligung, die faktisch einem Berufsverbot gleichkomme. Lehramtsabsolventinnen mit Kopftuch werden in Berlin nicht in den Schuldienst übernommen – trotz hoher Qualifikation.

Doch kritische Stimmen – darunter auch zahlreiche Muslimische – weisen auf die patriarchalen und politisch-ideologischen Bedeutungen hin, die das Kopftuch in bestimmten Kontexten annimmt. Die Islamwissenschaftlerin Lamya Kaddor etwa spricht offen über den politischen Missbrauch religiöser Symbole: „Das Kopftuch ist heute nicht selten ein Zeichen einer streng patriarchalen Gesellschaftsordnung.“ Auch der Politikwissenschaftler Hamed Abdel-Samad warnt: „Das Kopftuch ist zur Flagge des politischen Islam geworden – ein Zeichen der Abgrenzung und Disziplinierung.“

Juristische Einordnung: Zwischen Grundrechten und Neutralität

Die staatliche Neutralität ist verfassungsrechtlich fest verankert, auch wenn es keinen „Artikel zur Neutralität“ gibt. Sie ergibt sich zwingend aus den Grundrechten – insbesondere der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) – und wurde durch das Bundesverfassungsgericht mehrfach konkretisiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont: „Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist [...] als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.“

Religionsfreiheit darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung staatlicher Neutralität führen. Und dieser Grundsatz muss sich nicht nur im staatlichen Handeln ausdrücken, sondern auch deutlich in den Beamten des Staates. Der Staat ist ein Abstraktum. Seine Beamten repräsentieren den Staat.

Also müssen auch diese neutral auftreten und sollen keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Auffassung zum Ausdruck bringen.

Dabei geht es vor allem um die hoheitlichen Aufgaben, die nur der Staat wahrnehmen kann, um Justiz, Polizei und Schule. Jeder Bürger, jede Bürgerin muss bei bestimmten Anlässen diese Instanzen in Anspruch nehmen. Die Bürger haben bei hoheitlichen Aufgaben keine Alternative zum Staat. So wie alle Bürgerinnen und Bürger das Recht auf Religionsfreiheit haben, haben sie auch ein Recht auf negative Religionsfreiheit. Deswegen muss der Staat religiös und weltanschaulich neutral sein. Justiz, Polizei und Schule müssen den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber neutral auftreten.

Religionsfreiheit ist nicht grenzenlos. Sie wird immer dann eingeschränkt, wenn andere Grundrechte von Bürgern betroffen sind. Dazu zählt eben auch das Recht, von Bekundungen religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen verschont zu bleiben.

Beamte haben das Recht auf Glaubensfreiheit und Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, von religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen verschont zu bleiben.

Der Staat muss in diesem Fall einen Ausgleich schaffen.

Das geht im Fall der Beamtinnen und Beamten zu deren Lasten. Der Grund ist einfach zu erklären. Die Bürgerinnen und Bürger haben keine Chance, sich den Glaubensbekundungen der Beamten zu entziehen; sie müssen ja bei Gericht, Polizei und Schule auf die hoheitlichen Institutionen zurückgreifen.

Also müssen die Repräsentanten des Staates auf ihre religiösen und weltanschaulichen Symbole verzichten.

Die Frage des Eingriffs des Staates in das Grundrecht der Religionsfreiheit

Der Staat greift nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der religiösen und weltanschaulichen Freiheit ein. Es geht hier nur um einen zeitlich und räumlich beschränkten Verzicht auf das Tragen religiöser Symbole. Etwa auf die Dauer des Unterrichts oder einer Gerichtsverhandlung.

Die Begegnung zwischen den Beamten und den Bürgern muss eine neutrale sein. Da die Bürgerinnen und Bürger diejenigen sind, die auf den Staat und seine hoheitlichen Aufgaben angewiesen sind, zählt hier ihr Grundrecht

auf negative Religionsfreiheit höher als das Grundrecht der Beamtin auf Religionsfreiheit. Die Beamtin muss ein Mindestmaß an verfassungskonformer Rücksichtnahme ausüben.

Dieser Verzicht ist – wie bereits erwähnt – begrenzt und eher hinzunehmen als die Verletzung des rechtsstaatlichen Gebotes der Neutralität.

Das bedeutet auch nicht faktisch Berufsverbot. Wer eine hoheitliche Aufgabe übernehmen will, muss diesen zeitlich und räumlich begrenzten Verzicht hinnehmen.

Es ist also einer Beamtin zumutbar, das Kopftuch für einen bestimmten Zeitraum, an einem bestimmten Ort abzulegen.

Gerichtliche Entscheidungen ändern sich immer wieder

Das Bundesverfassungsgericht urteilte 2003 im Fall Ludin, dass ein pauschales Kopftuchverbot nur mit einer gesetzlichen Grundlage möglich sei, woraufhin das Land Berlin das Neutralitätsgesetz ins Leben rief.

2015 entschied das Gericht erneut, dass religiöse Symbole nicht pauschal verboten werden dürfen – jedoch könne im Einzelfall die staatliche Neutralität Vorrang vor individueller Religionsausübung haben. Ein klarer Hinweis auf den Schutz der Allgemeinheit vor weltanschaulicher Einflussnahme.

Sogar beim Bundesverfassungsgericht – höchstes Gremium der Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Auffassungen.

Der Erste Senat hat die Zuständigkeit für Normenkontrollen, in denen es im Kern um die Vereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten geht, und für Verfassungsbeschwerden. Ein „Grundrechtssenat“. Er vertritt die Auffassung, dass das Kopftuchverbot eine abstrakte Gefahr darstelle und erst bei einer konkreten Gefahr für die Schulfrieden abgenommen werden müsse.

Der Zweite Senat hat insbesondere die Zuständigkeit für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie der Verfassungsorgane untereinander. Funktion eines „Staatsgerichtshofs“. Er argumentiert strenger in Richtung der Neutralitätspflicht des Staates.

Bei der Kollision der Grundrechte Neutralität des Staates und Religionsfreiheit gilt es, der Neutralitätspflicht des Staates den Vorrang zu geben.

Die Konfliktlage macht das Neutralitätsgesetz nicht zu einem antireligiösen Instrument – sondern zu einer verfassungstreuen Reaktion auf eine komplexe gesellschaftliche Realität. Es garantiert, dass niemand durch religiöse Zeichen in staatlichen Einrichtungen beeinflusst, eingeschüchtert oder ausgeschlossen wird. Es schützt nicht vor Religion, sondern vor religiöser Einflussnahme.

Religion: Freiheit ja – Einflussnahme nein.

Karl Marx' Satz, Religion sei das „Opium des Volkes“, verweist auf die Gefahr religiöser Vereinnahmung durch Machtstrukturen. Religion darf nicht zum politischen Werkzeug werden. Deshalb ist ein säkularer Staat – der Religion schützt, aber nicht fördert – der beste Garant für religiöse Freiheit.

Die Schule als Prüfstein – Neutralität schützt Lernfreiheit

Besonders in Schulen kommt dem Neutralitätsprinzip große Bedeutung zu. Lehrkräfte tragen Verantwortung, nicht nur Wissen, sondern auch Werte zu vermitteln. Ihr Auftreten darf nicht von religiösen Symbolen dominiert sein, da dies Druck auf Schülerinnen und Schüler ausüben oder Ausgrenzung erzeugen könnte. Ein religiös neutraler Bildungsraum schützt alle – Gläubige, Andersgläubige und Konfessionsfreie gleichermaßen.

Peter von Becker schreibt im Tagesspiegel (19. Januar 2018): „Das Berliner Neutralitätsgesetz ist ein Segen.“ Er betont, dass Kinder nicht durch religiöse Zeichen in bestimmte Weltanschauungen gedrängt werden dürfen – die Schule müsse ein Ort weltanschaulicher Offenheit bleiben.

Auch die vielbeschworene „konkrete Gefahr für den Schulfrieden“, die erst ein Kopftuchverbot nach sich ziehen soll, ist diskussionswürdig. Was heißt konkrete Gefahr? Wer stellt sie fest? Wie wird das Procedere eines Verbotes gehandhabt? Wie wirkungsfrei ist eine prägende Figur wie eine Lehrerin? All diese Fragen bleiben unbeantwortet und überlassen der Schule bei jeder Entscheidung – pro oder contra Kopftuch – die Verantwortung.

Der Jurist Reinhard Merkel argumentiert 2015 in der FAZ: „Ein Grundrecht, das vom Wohlwollen und der Zustimmung anderer abhängt, ist kein Grundrecht mehr – jedenfalls dann nicht, wenn es nur untergeordnete Rechtsgüter wie den sogenannten Schulfrieden tangiert.“ Damit wies er auf die gefährliche Aufweichung der Neutralität hin.

Gesellschaftliche Relevanz und Ausblick

Die Debatte über das Neutralitätsgesetz berührt grundlegende Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Wie geht eine säkulare Gesellschaft mit wachsender religiöser Vielfalt um? Wo verläuft die Grenze zwischen der persönlichen Freiheit des Individuums und der staatlichen Pflicht zur Neutralität? Und wie kann man sicherstellen, dass Gesetze, die Neutralität sichern sollen, nicht de facto zur Ausgrenzung führen?

Befürworter einer liberaleren Haltung betonen, dass wahre Neutralität nicht im Verzicht auf Religion, sondern im respektvollen Umgang mit religiöser Vielfalt liegt. Eine Schule, in der Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen

sichtbar präsent sind, könne ein Ort gelebter Toleranz sein. Die Betonung liege dann auf der professionellen Haltung der Lehrkräfte, nicht auf deren Kleidung.

Gegner eines solchen Verständnisses befürchten jedoch eine schleichende Religiösierung des öffentlichen Raums. Sie sehen im Neutralitätsgesetz ein wichtiges Bollwerk gegen fundamentalistische Strömungen und argumentieren, dass gerade der Schutz der Schwächeren – insbesondere muslimischen Schülerinnen – eine sichtbare Neutralität erfordere. In jedem Fall zeigt die Diskussion: Das Neutralitätsgesetz ist mehr als eine juristische Regelung – es ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Eine zentrale Herausforderung für die Demokratie im 21. Jahrhundert.

Genaue Spielregeln für das Zusammenleben: Klar und gerecht

Das Neutralitätsgesetz folgt einem zentralen Prinzip: Der Staat schützt das Individuum, nicht die religiöse Gruppe. Keine Religion erhält Sonderrechte. Das Gesetz sichert eine rechtliche Gleichbehandlung, die Freiheit nicht als Gruppenprivileg, sondern als individuelles Menschenrecht versteht.

Die rote Linie ist dort erreicht, wo Religion die Grundsätze der Gleichheit, Freiheit und Neutralität gefährdet. Das Berliner Neutralitätsgesetz zieht diese Linie klar: Es definiert staatliche Räume als religiös neutrale Zonen. Nur so lässt sich Vertrauen in die Integrität des Staates aufrechterhalten.

Für ein demokratisches, gerechtes und neutrales Gemeinwesen

Das Neutralitätsgesetz ist kein Ausdruck von Intoleranz – es ist ein Bekenntnis zur Gleichbehandlung. In einer Gesellschaft, die von religiöser Vielfalt geprägt ist, bietet es Orientierung, Verlässlichkeit und Schutz für alle. Es verhindert religiöse Einflussnahme, wahrt den innergesellschaftlichen Frieden und stärkt die Autorität staatlicher Institutionen. Es ist nicht nur verfassungsrechtlich legitim, sondern demokratisch und moralisch geboten.

Denn nur ein neutraler Staat ist ein gerechter Staat.

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autorin wieder.

Quellen

Berliner Neutralitätsgesetz (NeutrG BE)

Gesetz zur Regelung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Landes Berlin vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92)

Gesetzestext bei gesetze.berlin.de

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3: Gleichheitsgrundsatz

Artikel 4: Religionsfreiheit

Artikel 33 Abs. 3: „Niemand darf wegen [...] seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 (Fall Ludin)

BVerfG Pressemitteilung Nr. 85/2003

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.03.2015 – 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10

(Lockerung des pauschalen Kopftuchverbots, zugleich Betonung der Einzelfallabwägung)

BVerfG Pressemitteilung Nr. 21/2015

Malte Lehming: „Was das Kopftuch bedeutet – und was nicht“, Der Tagesspiegel, 14. März 2018

Lamya Kaddor: Muslimisch – weiblich – deutsch: Mein Weg zu einem zeitgemäßen Islam, Piper Verlag, 2013

Hamed Abdel-Samad: Der islamische Faschismus, Droemer Knauer, 2014

Peter von Becker: „Ein Segen“, Der Tagesspiegel, 19. Januar 2018

Reinhard Merkel: „Das Kopftuch und die Furcht vor dem Kopftuch“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21. März 2015

Von der Judenfeindlichkeit bis zum Pogrom

Antisemitismus im Irak, Türkei und Iran



Michaela Koller, Politikwissenschaftlerin und Journalistin, arbeitet seit September 2015 für die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) in Frankfurt am Main, u. a. als Referentin für Religionsfreiheit und Chefredakteurin der monatlichen Publikation „Für die Menschenrechte“. Seit September 2016 ist sie zudem Vorstandsvorsitzende der Stephanus-Stiftung für verfolgte Christen. (Bild: © Fotoart Frankfurt)

Irak: Eskalation in den vierziger Jahren

Eine ältere Frau öffnete beim Besuch von der IGFM (Internationale Gesellschaft für Menschenrechte) mit einem großen Schlüssel das schwere Ketten-Schloss am grünen, eisernen Eingangstor zu einem Gelände mit Ruinen. Der Tradition zufolge steht hier, verhüllt durch ein grünes Tuch, hinter schmiedeeisernen Gittern, das Grab des biblischen Propheten Nahum. Er war es, der das Gericht über Niniveh ankündigte, die Zerstörung der damaligen Hauptstadt des assyrischen Reiches, weil Gott erzürnt war über den Ungehorsam der Menschen. Tafeln mit hebräischer Schrift, eiserne Halterungen für Kerzen an den Wänden und Laternen in Nischen zeugen von der einstigen Verehrung dieses Mahners zur Umkehr und Buße in dieser inzwischen verfallenen Synagoge, deren Empore und vorderer Eingangsbereich eingestürzt sind. „Bis 1948 beteten hier die Juden, bis sie vertrieben wurden“, erklärte den Besuchern der chaldäisch-katholische Bischof von Alqosh, Mikhael Maqdassi.

Bagdad war seit der Eroberung Jerusalems durch Nebukadnezar und der nachfolgenden Vertreibung im 6. Jahrhundert v. Chr. die Heimat vieler Juden, die 1917 noch rund 40 Prozent der Bevölkerung dort ausmachten. Diese Juden waren im Irak Teil einer multireligiösen Gesellschaft, bis sie quasi zur fünften Kolonne, zu Fremden erklärt wurden. Sie wurden aus ihren Häusern vertrieben, ihre Geschäfte wurden konfisziert, Juden wurden verfolgt und ermordet.

Der Antisemitismus eskalierte im Irak in den vierziger Jahren und diese Entwicklung ging somit der Gründung des Staates Israel und des nachfolgenden Nahostkonflikts voraus. Eine Schlüsselrolle unter den Faktoren, die zu diesem dramatischen Auszug geführt haben, spielten die Gewaltakte an Teilen der jüdischen Bevölkerung von Bagdad vor rund 85 Jahren – am 1. und 2. Juni 1941 –, die unter dem Begriff „**Farhud**“ (auf Deutsch „gewalttätige

Enteignung“) ins Gedächtnis eingingen. Dies war der Anfang vom Ende der jüdischen Geschichte im Irak, worin sich die Autoren der Grundlagenliteratur über diese Ereignisse einig sind.

Irakische Nationalisten waren mit einem Putsch gescheitert. **Der 1. Juni 1941**, der Tag nach der Kapitulation, fiel mit dem jüdischen Erntedankfest Schawuot zusammen. Der Zorn gegen die jüdische Bevölkerung gipfelte in einer **grausamen Menschenjagd**: Vergewaltigungen, Verstümmelungen, Morde, Plünderungen und Brandschatzungen, abgesehen von Wohnungen und Geschäften auch in einer Synagoge, waren das, was die aufggestachelte Menge zu verantworten hatte. Mindestens 180 Juden kamen dadurch um, mehr als 1.000 seien verletzt worden. Die Zahlen variieren ja nach Quelle.

Inhärenter arabischer Antisemitismus

„Ruft man sich dann die Ereignisse vom 1./2. Juni in Erinnerung, so wie sie in der Forschungsliteratur dargestellt werden, so kommt man zu dem Schluss, dass die Farhud einen spontanen Ausbruch antijüdischer Gewalt darstellt, der auf einen inhärenten arabischen Antisemitismus zurückzuführen ist und sich auch deshalb gegen die Juden richtete, weil sie für die Niederlage im Krieg gegen Großbritannien verantwortlich gemacht wurden.“ Diese Schlussfolgerung ist in einer **Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags** unter dem Titel „Der antijüdische Pogrom in Bagdad vom Juni 1941“ WD 1 – 061/07 zu finden, überzeugt jedoch keineswegs. Die Autoren schließen weitere Ursachen oder Verantwortliche aus, ohne hinreichend und schlüssig nachzuweisen, dass es zu diesem „Gewaltausbruch“ keines äußeren Einflusses bedurfte, um sich für die Kränkung durch die Niederlage an der jüdischen Bevölkerung zu rächen. Die Arbeit bezieht (fast) keine Quellen mit ein; auch die Autoren der verwendeten Sekundärliteratur gelangen keineswegs zu diesem **wirklichkeitsfernen Ergebnis**.

Nur vordergründig wurde die Mobgewalt durch die kolonialistische Kränkung entfacht. Ein Untersuchungsausschuss, von der irakischen Regierung damals eingerichtet, benannte den **Großmufti von Jerusalem** (der sich „al-mufti al-akbar min filastin“ nannte), Mohammed Amin al-Husseini, als Drahtzieher, der nach dem Arabischen Aufstand am 13. Oktober 1939 nach Bagdad geflohen war und dort alsbald durch seinen Einfluss eine politische Schlüsselrolle erlangte. Bereits seit 1933 unterhielt der Großmufti Kontakte zur NS-Diktatur, die er seinerseits initiierte und stets bestrebt war, weiter auszudehnen.

Durch Zvi Elpeleg (in „The Grand Mufti“, erschienen 1993 in London) erfahren wir von der Vermittlung des Großmuftis zwischen dem deutschen Außenminister Joachim von Ribbentrop sowie Botschafter Franz von Papen in

der Türkei mit dem nationalistischen Ministerpräsidenten des Irak, Raschid Ali al-Gailani. **Fritz Grobba**, seit 1932 Gesandter in Bagdad bis zum Abbruch der Beziehungen 1939, hatte dazu ebenfalls den Weg geebnet und fungierte als weiterer Brückenkopf zwischen der NS-Diktatur und den irakischen Nationalisten sowie emsiger Multiplikator der Nazi-Propaganda. So verfasste er etwa eine arabische Kurzfassung von Hitlers „Mein Kampf“.

Kooperation des Großmuftis mit dem NS-Staat

Im Jahr 1933 war al-Gailani erstmals kurzzeitig Ministerpräsident sowie auch ein zweites Mal 1940. Der nationalistische Politiker und Freund der Achsenmächte, der eng mit Amin al-Husseini zusammenarbeitete, war schließlich Protagonist des Staatsstreiches vom April 1941 und des folgenden anglo-irakischen Kriegs (2. Mai bis 31. Mai 1941), bei der zum Beispiel eine deutsche Fliegerstaffel al-Gailani beistand und den britischen Stützpunkt al-Habbaniya angriff. Trotz der aktiven Militärhilfe unterlagen die Nationalisten den Briten und Bagdad kapitulierte am 31. Mai 1941. Diese Niederlage nach dem Kampf im Bund mit den Nazis ging dem Pogrom voraus, das sich in den instabilen Tagen des Übergangs vollziehen konnte.

Die Kooperation des Großmuftis mit dem NS-Staat war nicht allein anti-britisch, anti-zionistisch und auch sonst militärisch begründet – die späteren muslimischen SS-Divisionen sind nur ein weiterer, vielleicht prominenterer Beleg für die Waffenbrüderschaft: Mehrfach verhinderte Amin al-Husseini, dass Juden durch Ausreise aus dem Herrschaftsbereich der Nazis gerettet werden konnten, insbesondere ein Kontingent von mehreren Tausend Kindern, die schließlich nach seiner Intervention ermordet wurden.

Es ist kein Hinweis darauf bekannt, dass er sich mit dem NS-Rassenmythos auseinandergesetzt hätte, aber al-Husseini befürwortete einen auf die Vernichtung der Juden abzielenden Antisemitismus, wie der jüdische Theologe und Publizist Richard L. Rubenstein in „Jihad and Genocide“ (erschienen 2010 in Lanham/USA) darlegte. Noch 1969 habe der Mufti bedauert, dass der NS-Staat nicht siegreich war. „Andernfalls wäre vom Zionismus kein Rest in Palästina oder den arabischen Ländern übriggeblieben“, so zitierte Rubenstein den Mufti. „Nach dem Zweiten Weltkrieg predigte er noch 25 Jahre islamistischen Judenhass von Kairo und Beirut aus“, schreibt der Historiker Wolfgang Schwanitz im Handbuch des Antisemitismus (Bd. 2/1, A-K-9-10; Webversion 4-2010). Die Nibelungentreue hielt über den Untergang des NS-Staates hinaus.

Mohammed Amin al-Husseini verbreitete die Judenverachtung und NS-Propaganda im arabischen Raum. So war die irakische Bevölkerung gegen die jüdische Minderheit als angebliche Verräter in Radiosendungen aufgestachelt

worden. Eine Schlüsselrolle nahm – wie auch später im Iran – der NS-Radiosender Zeesen ein, in dessen arabischen Sendungen im Mai 1941 al-Husseinis Aufrufe zur Solidarität mit den irakischen Putschisten und zum Dschihad wiedergegeben wurden. Als er schließlich die Juden Bagdads bezichtigt hatte, den Briten sensible Informationen für deren militärisches Vorgehen übermittelt zu haben, verbreitete der Sender Zeesen auch diesen Verratsvorwurf. Eine wichtige Zielgruppe für die Indoktrination war die Jugend im Irak, die im Jahr 1937 Reichsjugendführer Baldur von Schirach besuchte. Es kam zur Gründung der NS-freundlichen Jugendorganisation al-Futuwwa, deren Anhänger beim Pogrom von Bagdad als Rädelsführer auftraten.

Matthias Küntzel legt dar, dass die Broschüre „Judentum und Islam“ erstmals den **„verschwörungsbezogenen Antisemitismus der Moderne“ mit dem Antijudaismus des Frühislam** kombinierte und an die Teilnehmer des panarabischen Kongresses, der vom **8. bis 10. September 1937** in Bludan/Syrien tagte, ausgehändigt wurde. „Gebt nicht eher Ruhe, bis euer Land von den Juden frei ist. Duldet nicht den Aufteilungsplan, denn Palästina ist seit Jahrhunderten ein arabisches Land und soll ewig arabisch bleiben“, heißt es in der panislamisch ausgerichteten Schrift. Der Großmufti Amin al-Husseini war Ehrenpräsident dieser Versammlung, wenngleich nicht selbst anwesend. Zu dem Zeitpunkt des Kongresses führte der Mufti gerade den Arabischen Aufstand gegen die jüdischen Einwanderer im Mandatsgebiet Palästina an. Ein fast wortgleiches Pamphlet mit dem leicht veränderten Titel „Der Islam und die Juden“ verbreiteten die Nazis in mehreren Sprachen, natürlich auch auf Arabisch.

Die jahrtausendealte Tatsache, dass Juden in dem Gebiet des heutigen Irak ihre Heimat gefunden hatten, wollten die Islamisten aus der Geschichte löschen. Besonders erwähnenswert ist im Zusammenhang mit der dann **1948 erfolgten Staatsgründung Israels**, dass sich die irakischen Juden wohl mehrheitlich zunächst dem arabischen Antizionismus anschlossen, wie der Politikwissenschaftler Stephan Grigat am 15. Mai 2019 auf „audiator online“ schrieb. „Spätestens mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs war großen Teilen der Mizrahim klar, wie sich ihre Situation darstellte und dass es keinen nennenswerten Unterschied machte, ob sie sich für oder gegen den Zionismus stellten“, fasst Grigat die Ausgangslage zum Zeitpunkt der Vertreibung der arabischen Juden zusammen.

Im **Januar 1969** wurden neun junge jüdische Männer unter der **Baath-Diktatur** wegen angeblicher Spionage gehängt und rund ein halbes Jahr später wurden drei weitere Iraker jüdischen Glaubens hingerichtet. Die Angst ging um unter den letzten noch im Land verbliebenen Juden. Als mit dem Ende der Diktatur Saddam Husseins die islamische Radikalisierung blutig hervortrat, zogen auch die meisten Juden aus der Hauptstadt Bagdad fort. Von **135.000 Irakern jüdischen Glaubens**, die noch 1948 in dem Land lebten,

sind weniger als 20 übriggeblieben. Damit gingen mehr als zweieinhalb Jahrtausende jüdische Geschichte dort zu Ende.

Erinnerung an die babylonische Geschichte

Rund 900.000 arabische Juden flüchteten seit Mitte des 20. Jahrhunderts aus ihrer angestammten Heimat. In Marokko lebten zu Beginn dieses Jahrtausends mehr als 2.000 und in Tunesien höchstens 1.000 Juden. Die Untersuchung ihrer derzeitigen Situation wäre eine eigene Ausarbeitung wert. Maximal 350 Juden wiederum lebten im Jemen und 100 in Syrien. In den anderen Ländern waren dies gerade ein paar Familien oder Einzelpersonen. Die Geschichte ist aus zwei Gründen für Menschenrechtsorganisationen relevant. Erstens ist dieser Exodus kaum bekannt, weil wenig darüber berichtet wird: Der mögliche Grund: Die Flüchtlinge wurden in ihrer neuen Heimat integriert und ihnen wurde damit eine Zukunftsperspektive geboten. Das geschah hauptsächlich in Israel, wo die Nachfahren rund die Hälfte der Bevölkerung ausmachen. Diese Menschen haben dennoch ein Recht darauf, dass an das Leid ihrer Vorfahren erinnert, und dies nicht verschwiegen und vergessen wird. Israel hat dem Umstand Rechnung getragen: Auf der Grundlage eines Gesetzes aus dem Jahr 2014 wurde der 30. November zum Tag des Gedenkens an die Flucht der Juden aus den arabischen Ländern und dem Iran erklärt. Seit 2015 gibt es darüber hinaus einen internationalen Gedenktag am 1. Juni in Erinnerung an das Pogrom von Bagdad im Jahr 1941, von den Vereinten Nationen als **Internationaler Farhud-Tag** ausgerufen. Beide Gedenktage verdienen in der internationalen Öffentlichkeit wesentlich mehr Aufmerksamkeit, um diese Tragödien dem Vergessen zu entreißen.

Judenfeindschaft an der Wurzel bekämpfen

Eine Herausforderung für Menschenrechtsorganisationen ergibt sich aus der Tatsache, dass mit der Flucht der jüdischen Bevölkerung aus diesen Ländern der Antisemitismus von dort nicht verschwunden ist. Der Erhebung der Anti-Defamation League zufolge hegen 19,7 Millionen von insgesamt etwa mehr als 45 Menschen im Irak deutlich antisemitische Vorurteile; 51 Prozent sind Befürworter der Hamas und 57 Prozent der Iraker sind der Überzeugung, dass bedeutende Weltereignisse heimlich von einer kleinen Gruppe gesteuert wurden (<https://www.adl.org/adl-global-100-index-antisemitism>).

Menschenrechtsschutz bedeutet nicht nur den Schutz individueller Rechte im Fall ihrer Verletzung, etwa durch gesellschaftliche Benachteiligung oder Mobgewalt. Daher kann der Begriff des Antisemitismus nicht auf konkrete Angriffe

gegen Juden, weil sie Juden sind, reduziert werden. Der politische Islam ist durchsetzt von judenfeindlichen Verschwörungsmythen, die Niederlagen erklären sollten, wie die militärische Überlegenheit der Kolonialmächte, der technologische und wirtschaftliche Aufstieg Europas in der Moderne und die Widerstandsfähigkeit des kleinen jüdischen Staates. Selbstkritik und Eigenverantwortlichkeit wird auf diese Weise vermieden. Nicht nur für jüdische Minderheiten sind diese Anschauungen gefährlich, wie wir in der jüngsten Geschichte des Irak gesehen haben. Die islamistische Propaganda ebnete erst vor einem Jahrzehnt den Weg zu massenhaftem Unrecht, etwa zum Genozid an den Jesiden. Daher stellt die **Entlarvung** staatlicher oder gesellschaftlicher Manipulation mittels **Verbreitung von Desinformation** auch eine Aufgabe des Menschenrechtsschutzes dar, ebenso wie die detaillierte **Aufarbeitung der Hintergründe von Massenmorden und die Benennung der Verantwortlichen**.

Juden in den islamischen Quellen

Die Ideen-Konstrukte des politischen Islam berufen sich auf den Koran und die Hadithe, die Überlieferung über die Taten und Aussprüche des islamischen Propheten Mohammed. Daher ist es wichtig, auch das Judenbild in diesen Quellen zu betrachten. Nach der Auswanderung von Mekka nach Medina im Jahr 622 und einer ersten Phase der Aufgeschlossenheit für jüdische Traditionen kam es zwischen Mohammed und Juden in Medina schließlich zu einem Konflikt, die in ihm weder eine religiöse noch politische Autorität erkennen konnten. So urteilte er, dass sie sich gegen Allahs Willen aufgelehnt hätten. Die Männer des Stammes der Banu Quraiza wurden der Überlieferung zufolge mit Billigung Mohammeds hingerichtet; die Frauen und Kinder wurden versklavt. In **Sure 5,82** ist zu entnehmen, dass die Juden (und Polytheisten) den Muslimen „am stärksten Feindschaft“ zeigen (Übersetzung von Adel Theodor Khoury).

Dennoch war die Gemeinschaft der Juden unter osmanischer Herrschaft immerhin den christlichen Gruppen wie Armeniern und Griechen gleichgestellt (wenn sie auch dieser Status als Bürger in die zweite Reihe stellte). Damit blieb das harte koranische Urteil jahrhundertlang politisch begrenzt; es diente wohl schon zur Legitimation einzelner Exzesse. Dies war die Realität vor dem Hintergrund, dass sich die Sultane als Schutzherren der Muslime weltweit betrachteten, insbesondere seitdem im 18. Jahrhundert die Kalifats-idee wiederbelebt wurde.

Moderne Judenverachtung exportiert

Der „Antisemitismus“, eine in ethnischen Kategorien wurzelnde Judenfeindschaft im Gegensatz zum althergebrachten religiös begründeten Antijudaismus –

verbreitete sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der Debatte um Gleichstellung der jüdischen Minderheiten in Europa. Diese neue Form der Judenverachtung kennzeichnete nicht allein Ressentiments, sondern ließ Verschwörungsmythen darum ranken; Aufrufe zur Ausgrenzung und gar Beseitigung, sei es durch Vertreibung oder Vernichtung, folgten. In Deutschland zum Beispiel fand die Ausgrenzung der Juden breite Zustimmung, weil die Nation als Abstammungsgemeinschaft verstanden wurde. Bald drangen von Europa antisemitische Stereotype auch in den Orient vor und trafen dortselbst auf althergebrachte islamische Vorurteile gegen Juden, die so neu in den Fokus rückten. Der Irak und seine Geschichte mit dem Großmufti ist dabei nur ein Beispiel aus einer Reihe unheilvoller Allianzen.

Mutige Menschen beschützten Verfolgte

Als in Bagdad der Mob gegen die jüdischen Nachbarn vorging, hörten dennoch einzelne muslimische Zeugen auf **ihr Gewissen und beschützten Verfolgte**. Diese Menschen brachten sich selbst in Gefahr, weil sie das Unrecht erkannten und dagegen vorgingen. Über den Iran werden vergleichbare Beispiele benannt. Solche mutigen Menschen zu unterstützen, darin sehen Menschenrechtsorganisationen ihre Aufgabe.

Dämonisierung führt zu Rückzug der Juden

Türkei: Erdogans Bitte: Gott soll Israel von der Landkarte zu tilgen

Schätzungen zufolge leben in der Türkei noch etwas mehr als 14.000 Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft, die überwiegend der gebildeten Mittelschicht angehören. Der Antisemitismus ist inzwischen nicht mehr nur ein Phänomen der äußersten Ränder, sondern sowohl auf höchster politischer Ebene als auch in der Breite der Gesellschaft verwurzelt.

Zum Beispiel zeigte dies Präsident Recep Tayyip Erdoğan, als er sich am 30. März 2025 in einer Ansprache zum Fastenbrechen in der Istanbul Çamlıca-Moschee zum Sprachrohr vieler Antizionisten in der islamischen Welt machte. **Regierungsnahen Medienberichten zufolge bat er dabei Gott, Israel von der Landkarte zu tilgen.** Dabei war die Türkei 1949 das erste mehrheitlich muslimische Land, das den Staat Israel anerkannte; Mitte der neunziger Jahre noch wurde die wirtschaftliche und sogar die militärische Zusammenarbeit noch verstärkt.

Der US-amerikanischen Organisation Anti-Defamation-League (Anti-Diffamierungs-Liga) zufolge hat sich dieses Phänomen im vergangenen Jahrzehnt ausgeweitet: Der Index Score lag 2014 noch bei 69 und ist dann bis 2024 auf 79 angestiegen. Erschreckend ist die Zahl der Hamas-Befürworter, die in der Türkei bei 45 Prozent liegt; 64 Prozent der Bevölkerung sind davon überzeugt, wesentliche weltpolitische Ereignisse würden insgeheim von einer kleinen Gruppe gesteuert. Sogar 80 Prozent glauben, dass Juden in der Business-Welt die Strippen hinter den Kulissen ziehen. (<https://www.adl.org/adl-global-100-index-antisemitism>)

Vor diesem Hintergrund ereignen sich weiterhin Gewaltexzesse: Die Sicherheitsvorkehrungen für Gebäude der jüdischen Gemeinschaft, insbesondere Gebetsstätten, sind schon längst massiv verstärkt worden: „Oase des Friedens“ – „Neve Schalom“ heißt die größte Synagoge Istanbuls, die bereits viermal zur Zielscheibe von Anschlägen wurde, und zwar nicht allein durch ausländische Täter, wie beim ersten Anschlag von 1986 durch palästinensische Terroristen.

Beleidigungen in politischen Auseinandersetzungen

„Mit Israel im Bunde“, „Judenknecht“ und „jüdische Vaterlandsverräter“ gehören zu den gängigen Beleidigungen in politischen Auseinandersetzungen, insbesondere in den „Sozialen Medien“. Ob es die erdrückende Inflation ist oder Terroranschläge sind, oder auch politische Krisen wie die Gezi-Protteste gegen die autoritäre Politik Erdogans Ende Mai 2013 und der Putsch-Versuch gegen ihn und das Kabinett um Juli 2016: Der Druck auf die jüdische Bevölkerung verstärkt sich jedes Mal; bereits davor war er so massiv, dass jüdische Türken möglichst keine Symbole öffentlich zeigen, die Rückschlüsse auf ihre Identität zulassen.

Im Anschluss an solche Krisen werden Juden öffentlich in den „Sozialen Medien“ und ebenso in regierungsnahen Publikationen **als Drahtzieher verleumd**et. Der islamische Kleriker Fethullah Gülen und die nach ihm benannte Bewegung wurde offiziell als Hintermann des Putsch-Versuchs beschuldigt – was Antisemiten eine Steilvorlage bot, ihn als „Kryptojuden“ zu verdächtigen, als einen, der insgeheim kein Muslim, sondern Jude sei. Zudem wurde dem jüdischen Geschäftsmann Ishak Alaton durch staatliche Ermittler unterstellt, er habe die Gülen-Bewegung finanziell unterstützt.

Diese Vorgänge bedeuten nicht nur eine Abwertung, sondern zugleich eine **Dämonisierung** für die Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft. Niemals kam es bislang zu einem Prozess aufgrund einer öffentlichen antisemitischen Verbal-Entgleisung in der Türkei.

Daher geht die Angst bei Juden um, denn die Justiz stützt hier nicht die Minderheit, wie es idealerweise sein sollte: Die Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft in der Türkei fühlen sich höchst verwundbar und angesichts der aktuellen Lage besteht die Gefahr, dass es erneut zu massenhaften Gewaltexzessen kommt.

Aktuell (Stand Juni 2025), seit dem Konflikt, der mit dem Überfall der Hamas und ihrer Sympathisanten am 7. Oktober 2023 begann, hat sich die Situation noch weiter zugespitzt. Diese Auswirkung war zwar zu erwarten, nachdem es bereits mit dem **Gazakrieg 2008/2009** und nachfolgend im Mai 2010 zu einer Eskalation zwischen der Türkei und Israel kam: Ein internationaler Konvoi von sechs Schiffen – mit Hilfsgütern beladen – wollte die Seeblockade des Gazastreifens durchbrechen. Das Schiff **Mavi Marmara**, von der türkisch-islamistischen Organisation „Stiftung für Menschenrechte, Freiheiten und Humanitäre Hilfe“, kurz IHH, zu diesem Zweck erworben, wurde von der israelischen Marine aufgebracht und bei der Auseinandersetzung am **31. Mai 2010** kamen neun Aktivisten zu Tode. Eine Welle der Empörung und Verteufelung nicht allein Israels, sondern insgesamt „der Juden“ brach sich daraufhin Bahn.

Die aktuelle Zuspitzung, die wir seit dem Oktober 2023 beobachten, hat inzwischen Formen angenommen, die an die Zeit vor 80 bis 100 Jahren in der Türkei erinnern: Boykotte, Verherrlichung von Judenfeinden, tätliche Angriffe auf Gebetsstätten, Ausgrenzungsversuche durch Volksvertreter, öffentliche Aufrufe zum Massenmord – sämtlich anti-jüdische Aktionen, die aus der modernen türkischen Geschichte wohlvertraut sind und Vertreibungsdruck aufbauen, sind zurückgekehrt. Die internationale Öffentlichkeit sollte daher wachsam sein.

Die Juristin Betsy Penso schreibt hierzu in einem Aufsatz unter dem Titel „Antisemitismus: das ‚Neue Normal‘ in der Türkei“ für das „Moshe Dayan Zentrum für Mittelost- und Afrikanische Studien“ an der Tel-Aviv-Universität: „Nur wenige Tage, nachdem der Krieg ausbrach, konnte man eine starke Anti-Israel-Atmosphäre in den Straßen von Istanbul feststellen.“ Sie schildert zwei Boykott-Vorfälle, von denen sich einer ausdrücklich gegen „Juden“ im Allgemeinen richtete. „Juden sind nicht zugelassen“, stand auf dem Schild eines Antiquariats nahe der Universität. Darüber hinaus glorifizierte ein Plakat an der Stadtmauer den militärischen Flügel der Hamas, die mehr als 40 Staaten weltweit als terroristisch einstufen.

Lasst eine neue Jagd auf Juden in der Türkei beginnen

Erst recht erschreckend ist der Text auf dem Poster, das bei einer pro-palästinensischen Demo gezeigt worden sein soll und über das Internetforum Reddit

verbreitet wurde: „Tod den Juden. Lasst eine neue Jagd auf Juden in der Türkei beginnen. Es ist uns erlaubt, jüdisches Blut zu vergießen, das ist alles für Palästina.“ Vergleichbar sprach AKP-Politiker Süleyman Sezen, Abgeordneter in einem Distrikt: Die Welt werde erst dann friedlich, wenn sie „von den Juden gereinigt“ worden sei, so seine skandalöse Behauptung.

Die Parlamentsabgeordnete Nimet Özdemir der Partei İYİ (Ausrichtung Mitte-Rechts, laizistisch-kemalistisch) unterstellte den türkischen Juden in einer Anfrage an den Innenminister „Verrat“ und verlangte die „Ausbürgerung von Doppelstaatsbürgern“, die in den israelischen Streitkräften IDF dienen. Die islamistisch-kurdische „Hür Dava Partisi“ (Partei der Freien Sache) fordert die „Auslieferung, Enteignung und Inhaftierung“ von türkisch-israelischen Doppelstaatsbürgern, wenn sich zeige, dass sie sich „an dem Genozid beteiligt“ hätten, womit in diesem Fall auch der IDF-Wehrdienst gemeint ist. Verleumdungen in den Medien und im Internet ebneten den Weg für diese gefährlichen Gedankenspiele.

Eine Synagoge und zwei Kirchen wurden von Unbekannten durch Graffitisprüche wie „Mörder Israel“ oder „Israel sei verflucht“ beschädigt, was auch Tradition hat: Die Unterscheidung zwischen Juden und Christen gelang der aufgestachelten Menge auch bei dem Pogrom 1955 nicht, ob gezielt oder irrtümlich.

Anfänge und erster Verschwörungsmythos

Die Geschichte der Präsenz der Juden unter osmanisch-türkischer Herrschaft geht im Wesentlichen zurück auf die osmanischen Eroberungen ab dem 14. Jahrhundert sowie die Zuwanderung nach dem spanischen Alhambra-Vertreibungsedikt vom 31. März 1492. Im Vergleich zu ihrer Situation im Byzantinischen Reich brachte den Juden die Herrschaft der Osmanen einige Verbesserungen ihrer Lage, insbesondere durch die Einführung des Millet-Systems, was eine Selbstverwaltung in den Bereichen Bildung und Rechtsprechung der Religionsgemeinschaften bedeutete. Die Juden mussten aber, wie auch die Christen, die Jizyah-Steuer pro Kopf entrichten, während der Staat für ihren Schutz als Dhimmi sorgen wollte. Trotz des Schutzvertrags kam es dennoch vereinzelt zu Pogromen. Zudem bedeutete die Selbstverwaltung in den genannten Bereichen eben keine Gleichberechtigung. Die islamische Kultur und das islamische Rechtsverständnis dominierten das damalige System. Sodann kam es während der Herrschaft Sultan Mehmeds IV. (1648 bis 1687) zum Verbot einer jüdischen-messianischen Gemeinschaft, das bis heute Nachwirkungen zeigt.

Der jüdische Religionsphilosoph Nathan von Gaza hatte den aus Smyrna (heute Izmir) stammenden Schüler Schabbtai Zvi als Messias benannt, der

zahlreiche Anhänger um sich scharte. Schließlich entstand daraus die größte messianisch-jüdische Bewegung der Neuzeit. Zum Jahreswechsel 1665/1666 zog Schabbtai Zvi in Richtung Konstantinopel, wo er nach Ankunft im Februar festgenommen wurde. Im darauffolgenden September kam er vor Gericht und wurde vor die Wahl gestellt, entweder durch einen Pfeil erschossen zu werden oder zum Islam überzutreten. Zusammen mit Anhängern nahm er den islamischen Glauben an; die Gruppe hielt jedoch auch an jüdischen Traditionen fest und die meisten darunter siedelten im heute griechischen Saloniki an. Legitimiert durch die Konvention über den Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei vom 30. Januar 1923 als Teil des Vertrags von Lausanne wurden sie jedoch aufgrund ihres muslimischen Bekenntnisses in die Türkei vertrieben, wo ihnen als „Dönme“ (frei zu übersetzen mit „Konvertiten“) Misstrauen entgegenschlug.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung des Antisemitismus in der Türkei ist wichtig zu wissen, dass dieser Begriff „Dönme“ keine Eigen-, sondern Fremdbezeichnung darstellt, die von Antisemiten als Brandmarkung oder Denunziation benutzt wird. Um die Dimension zu erahnen, die der Verdacht anrichtet, heimlich ein „Dönme“ zu sein, muss man wissen, dass die Vorstellung von der Türkisch-Islamischen Synthese, der zufolge ein Türke ein sunnitischer Muslim hanafitischer Rechtsschule sein muss, seit Jahrzehnten durch staatliche Institutionen über Bildungseinrichtungen und Medien in der türkischen Öffentlichkeit einschließlich der türkischen Diaspora zementiert wird. Einem besonders unter Islamisten verbreiteten Verschwörungsmythos zufolge haben Kryptojuden oder „Dönme“ die Muslime unterwandert und seien bestrebt, Schaltstellen politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Macht unter ihre Kontrolle zu bringen.

Die Situation der Juden in der modernen Türkei

Im Vertrag von Lausanne von 1923 erkannte die Türkei offiziell die Juden, zusammen mit Griechen und Armeniern, als Volksgruppen an. Nachfahren der sephardischen Juden pflegten nach der Gründung der Republik Türkei weiterhin ihre ladinische Sprache, andere Juden bevorzugten wiederum Französisch, anstatt Türkisch als Muttersprache zu übernehmen. Das machte sie zur Zielscheibe der Nationalisten, die die Türkisierung, etwa mittels der Kampagne „Bürger-Sprich-Türkisch!“ voranzutreiben versuchten. Aus der osmanischen Zeit hatte das Konzept von der Religionsnation, also einer kulturprägenden und die Zusammengehörigkeit bestimmenden religiösen Identität, überlebt.

Allmählich drang in der Türkei, wie auch in den arabischen Ländern, antisemitische NS-Propaganda ein, für den sowohl der Nationalismus als auch die

aufkommende islamistische Ideologie jeweils einen Nährboden bereiteten. Die Judenverachtung wurde durch türkische Zeitungen wie Orhun geschürt. Im Zusammenhang mit dem „Dönme“-Verschwörungsmythos ist relevant, dass Nihal Atsız, Redaktionsleiter von Orhun, die jüdische Assimilation als Bedrohung betrachtete.

Eine mindestens so zentrale Rolle spielte Cevat Rifat Atilhan, der die Zeitung Milli İnkılap herausgab, der 1948 mit einer eigenen Legion im damaligen Mandatsgebiet gegen Juden kämpfte. Bereits 1933, nach der NS-Machtergreifung, besuchte er Deutschland. Es bestand bereits Kontakt zu Julius Streicher und „Der Stürmer“, aus dem dann schließlich auch für Milli İnkılap antisemitische Hetz-Beiträge ins Türkische übersetzt wurden. Auf diese Weise gelang es Atilhan, antisemitische Vorurteile und Verleumdungen hoffähig zu machen.

Die permanente Aufstachelung gipfelte schließlich vom 21. Juni bis 4. Juli 1934 in Thrakien und Çanakkale im Dardanellen-Gebiet in Gewalt. Die Täter kamen aus der muslimischen Bevölkerung und richteten sich unter nationalistischen Kampfrufen gegen die jüdischen Bürger: Misshandlungen, Vergewaltigungen, Verwüstungen, Raub und Plünderungen kennzeichneten die Exzesse, vor denen die Opfer in keiner Weise durch die staatlichen Sicherheitskräfte geschützt wurden. Im Gegenteil: Lokale Behörden wiesen zwar die Evakuierung an, aber nicht den Schutz des jüdischen Eigentums. Auch später erfolgte keine Entschädigung. Unter der aufgestachelten, marodierenden Menschenmenge befanden sich sogar Soldaten. Die Sicherheitskräfte ließen Nationalisten tagelang in Edirnes jüdischem Viertel wüten.

Verbindung zwischen Nazi-Manipulation und Pogrom

Die Historiker Avner Levi und Rifat Bali sahen eine kausale Verbindung zwischen der Nazi-Manipulation und dem Pogrom. Der naheliegenden Frage nach der Verantwortung von Regierungsstellen gingen sie nicht nach, jedoch andere Wissenschaftler, die ein schärferes Bild vom Hintergrund zeichnen, insbesondere die Hamburger Turkologin und Historikerin Corry Guttstadt. Diplomatische Akten geben Aufschluss über den Plan der türkischen Regierung von damals, das Grenzgebiet Thrakien „vom jüdischen Element“ zu reinigen. Dahinter steckten militärstrategische Überlegungen, die den Juden Illoyalität unterstellten, insofern entfaltete die antisemitische Propaganda tatsächlich ihre Wirkung. Zwischen 3.000 bis 10.000 Juden flüchteten infolge des Pogroms aus ihrer angestammten Heimat; die Zahlen variieren je nach Quelle. Eine größere Zahl blieb im Land und suchte in Istanbul Schutz.

Seit den vierziger Jahren wurden die antisemitischen „Protokolle der Weisen von Zion“ in der Türkei fast dreißig Mal neu aufgelegt, ein Klassiker jüdenfeindlicher Weltverschwörungsmythen. Noch heute findet man Hitlers

„Mein Kampf“ zuweilen im türkischen Supermarkt am Schriftenstand. Diese Propaganda ließ das gesellschaftliche Klima rauer werden: Behördliche Schikanen, gelegentliche Boykotte, Dämonisierung in Zeitungen verstärkten den Auswanderungsdruck. In dieser Hinsicht erwies sich aber der Entzug der Lebensgrundlage durch die am 11. November 1942 eingeführte Vermögenssteuer, die Varlık Vergisi, als noch verheerender. Die nicht-muslimischen Minderheiten wurden mit exorbitant höheren Steuersätzen konfrontiert als die muslimische Mehrheit und damit durch das Gesetz enteignet. Unter den Minderheiten traf es sogar Angehörige der unteren Einkommensgruppen. Nicht nur Geld und Immobilien, sondern der gesamte Besitz einschließlich der Wohnungseinrichtung wurde eingezogen. Insgesamt deckte wohl das Eigentum der Minderheiten das gesamte Steueraufkommen zu 87 Prozent. Wer nichts einbrachte, wurde interniert und sogar krank oder hochbetagt zu solch harter Zwangsarbeit herangezogen, dass dies einem Todesurteil gleichkam. Die Medienkampagnen im Vorfeld wandten sich vor allem gegen die jüdischen Bürger. Zwangsrekrutierungen von Männern sowie Entlassung von Nicht-Muslimen aus dem Staatsdienst begleiteten den Schlag gegen Juden und Christen.

Darstellung Israels als Bedrohung für islamische Welt

Nach der Gründung Israels 1948 stellte Cevat Rifat Atilhan den neuen, jüdischen Staat als Bedrohung für die islamische Welt, insbesondere die Türkei, dar. Nahtlos knüpfte sein Antizionismus an seinen nationalsozialistisch beeinflussten Antisemitismus an: Der Nahost-Konflikt bot ihm einen geeigneten Anlass zu antijüdischen Ausfällen und erst recht erzürnte ihn die dauerhaft militärische Überlegenheit des jüdischen Staates.

Im Jahr 1951 gründete er die erste islamistische Partei der Türkei, die Islamisch Demokratische Partei, die im darauffolgenden Jahr bereits gerichtlich verboten wurde. In der Nacht **vom 6. zum 7. September 1955** richtete sich Menschenjagen in Ankara, Istanbul und Izmir gegen die griechisch-orthodoxe Bevölkerung; in Einzelfällen blieben aber auch armenische Christen und Juden nicht verschont.

Die Nationale Türkische Studenten Union (MTTB) wurde durch Atilhans Gedankengut in der **zweiten Hälfte der sechziger Jahre** beeinflusst, das dort nach seinem Tod **1967** nachwirkte, und diese akademischen Kreise nahmen dann auch das Konzept von der Türkisch-Islamischen Synthese begierig auf. Diese Vorstellung ist insofern eine Übersteigerung des Begriffs von der Religionsnation, als dass es nicht bloß Angehörige nicht-muslimischer Gemeinschaften zu Bürgern zweiter Klasse erklärt, wie während des Osmanischen Reiches, sondern sie in letzter Konsequenz zu Fremden im eigenen Staat macht.

Nachwirkung bis in die aktuelle Politik

Von diesen Zirkeln nahm auch eine Neuauflage des antisemitischen Weltverschwörungsmythos ihren Ausgang, der zufolge der Ost-West-Konflikt, die Auseinandersetzung zwischen den kommunistischen Ländern mit den westlichen, durch freie Marktwirtschaft geprägten Demokratien, insgeheim von Juden gesteuert worden sei. Die die MTTB beherrschenden Positionen teilte Necmettin Erbakans Anfang der siebziger Jahre entstandene islamistische Bewegung Milli Görüş und die ihr nahestehende Zeitung Milli Gazete. Mehrere politische Parteien gingen aus dieser Bewegung hervor. Der Historiker Bali erkannte insbesondere die Nachwirkung von Atilhans Publikationen in den Überzeugungen dieser beiden Gruppen wieder. So empfahl Milli Gazete zum Beispiel 1992 seiner Leserschaft die Lektüre der „Protokolle der Weisen von Zion“, um diesem Pamphlet verborgene Zusammenhänge der internationalen Politik zu entnehmen. Erbakans glaubte der Verschwörungsschrift und zog Analogieschlüsse für die Türkei: Seiner Weltsicht zufolge ging die Einführung des laizistischen Prinzips auf einen angeblich heimlichen Einfluss des Oberrabbiners während der Gründungszeit, Haim Nahum, zurück.

Seit Beginn der Regierungszeit der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) wird dieses Prinzip unterminiert, was sich ebenso wenig unerwartet vollzieht, gilt doch Necmettin Erbakan als politischer Ziehvater Recep Tayyip Erdoğans. Der türkische Präsident scheut keine Banalisierung des Holocausts, wenn er den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu mit Hitler vergleicht, wie Reuters am 27. Dezember 2023 berichtete. Zugleich ruft er selbst zur Auslöschung des Staates Israel auf, den viele Juden weltweit als ihre „Lebensversicherung“ betrachten – gerade jetzt, da der Antisemitismus vielerorts und besonders in der Türkei zum Mainstream und zur Regierungslinie geworden ist.

Antisemitismus und Israelfeindschaft im islamistischen Totalitarismus

Iran: Jüdische Iraner unter Generalverdacht

Infolge des Zwölfstagekriegs zwischen Israel und dem Iran vom 13. Juni bis 25. Juni 2025 haben die iranischen Behörden mindestens 35 jüdische Iraner in Teheran und Shiraz wegen ihres Kontakts zu Verwandten in Israel vorgeladen und verhört, wie die Organisation HRANA berichtete. Die Verhörwelle begann am 23. Juni 2025. Der Druck auf die jüdische Bevölkerung ist wohl

seit Jahrzehnten nicht mehr so groß gewesen. Sicherheitsbeamte forderten die Vorgeladenen auf, Telefon- oder Online-Kommunikation mit Familienmitgliedern im Ausland zu unterlassen. Im Jahr 2011 hat der Iran Reisen nach Israel unter Strafe verboten; es drohen Pass-Sperren und sogar Gefängnisstrafen. Viele iranische Juden haben aufgrund jahrzehntelanger Auswanderung Verwandte dort. Der Zweck der Verhöre ist bislang (Stand Ende Juni 2025) nicht offiziell bekannt. Einigen Familien wurde mitgeteilt, die Maßnahmen seien präventiver, nicht strafender Natur und stünden im Zusammenhang mit der jüngsten militärischen Auseinandersetzung.

Die Gemeinde, deren Mitglieder seit der Islamischen Revolution bemüht sind, nicht aufzufallen, durchlebt eine neue Phase der Angst. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass Juden als religiöse Gruppe durch dieses Vorgehen unter Generalverdacht gestellt werden. Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) befürchtet, dass das Fortbestehen des Mullah-Regimes zu einem massiven Anstieg von Verfolgung, Folter und Hinrichtungen führen wird. Der Ausbau der staatlichen Kontrolle vermeintlicher oder tatsächlicher Opposition ist geplant. So kündigte der Generalstaatsanwalt der Provinz Golestan im Juni 2025 die Gründung eines Überwachungskomitees an, in welchem die Revolutionsgarden, das Geheimdienstministerium, die Polizei und die staatliche Rundfunkanstalt IRIB vertreten sein sollen.

Laut offizieller Angaben aus dem Jahr 2016 leben im Iran knapp 10.000 Juden; um die Jahrtausendwende betrug ihre Zahl noch rund 30.000 und zu Beginn der Islamischen Revolution 80.000. Es handelt sich (Stand 2025) noch um die zweitgrößte jüdische Gemeinschaft in der islamischen Welt, nach der Türkei mit ihren etwa 14.000 jüdischen Bürgern. In den vierziger Jahren, als viele Juden aus den arabischen Staaten, insbesondere aus dem Irak, flüchteten, stieg hingegen ihre Anzahl im Iran: Viele Juden suchten sogar in der persischen, konstitutionellen Monarchie des Schah Mohammad Reza Pahlavi Schutz. Im Jahr 1948 war er unter den ersten Staatsoberhäuptern, die den jüdischen Staat anerkannten, und damit an die bis in die Antike zurückreichende Freundschaft zwischen Juden und Persern anknüpfte, obschon der Entscheidung vor allem die reale Bündnispolitik zugrunde lag.

Judenfeindschaft in der Geschichte Persiens

Bereits seit 1908, seit der Qajar-Dynastie, waren Juden als Minderheit in der Verfassung anerkannt, jedoch weiterhin Zielscheibe von Ressentiments, Herabsetzung, körperlicher Gewalt und gar Raub durch muslimische Mitbürger, wie durch lange Phasen der persischen Geschichte hindurch: Am 30. Oktober 1910 kam es in Shiraz zu einem Pogrom, dem 12 Juden zum Opfer fielen

und noch weitere verletzt wurden. Ihr Wohnviertel wurde dabei weitgehend zerstört. Nicht der Staat, allein einige muslimische Bürger kamen ihnen zur Hilfe. Eine Reihe von Attacken durch Mobs gingen seit Ende des 19. Jahrhunderts diesem Exzess voraus.

Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der jüdischen Bevölkerung wurde während der Herrschaft Schah Reza (1925 bis 1941), dem Vater von Mohammad Reza, vergleichsweise weit ausgebaut, wie Charles Recknagel and Azam Gorgin von Radio Free Europe/ Radio Liberty im Aufsatz „The history of Jews in Persia/Iran“ schildern. Weiterer Druck, den muslimischen Glauben anzunehmen, ließ nach: Ein Massenkonzessionsverbot schützte den Erhalt der jüdischen Gemeinden. Das jüdische Schulwesen und ihre Zeitungslandschaft blühten auf und selbst Ivrit-Unterricht war erlaubt. Es stand ihnen zudem frei, in den Staatsdienst einzutreten, was einen weiteren Schritt auf dem Weg der Emanzipation bedeutete.

Damit forderte der Schah aber die schiitische Geistlichkeit heraus, die traditionell keine Toleranz kannte: Insbesondere während der Herrschaft der Safawiden-Dynastie vom 16. bis 18. Jahrhundert zeigte sich dies gegenüber Andersgläubigen. In jener Zeit wurde der schiitische Islam als Staatsreligion eingeführt. So wurden Nicht-Gläubige als „unrein“ ausgegrenzt, Sunniten und Juden sogar zum Glaubenswechsel gezwungen.

Mit der Islamischen Revolution 1979 rückte der Antisemitismus schließlich ins Zentrum der Staatsideologie. Nicht allein die antizionistische Verbissenheit, die sich in einer scharfen, geradezu grotesken Rhetorik gegen Israel zeigt, sondern eine Reihe von Willkür-Prozessen gegen exponierte Gemeindemitglieder entfachte beträchtliche Angst unter der jüdischen Bevölkerung, von der ein großer Anteil flüchtete.

Judenfeindlichkeit im gegenwärtigen Iran

Als „Buchreligion“ zählt das Judentum im Iran zwar zu den anerkannten Minderheiten gemäß Artikel 13 der Verfassung und die jüdische Bevölkerung darf Abgeordnete im Parlament stellen (in der Vergangenheit meistens nur einen Vertreter), jedoch sind sie aufgrund diskriminierender Gesetze Bürger zweiter Klasse. In staatlichen Einrichtungen dürfen sie niemals eine Leitungsfunktion bekleiden; sie dürfen nicht einmal als Lehrer in einer staatlichen Schule vor einer Klasse stehen. Gemäß dem islamischen Recht sind sie im Erbrecht sowie zum Beispiel im Prozessrecht als Zeugen oder als Kläger auf Schadensersatz nicht den Muslimen gleichgestellt.

Zu alledem kommt die Gefahr hinzu, schließlich doch noch wegen angeblichen Verrats verfolgt zu werden, nicht nur seit dem Zwölfstagekrieg mit Israel 2025: Im Jahr 1999 wurden 13 jüdische Iraner in Shiraz und Isfahan unter

Verdacht der Spionage für den Geheimdienst Mossad festgenommen – darunter ein Metzger, ein Rabbiner und ein 16-jähriger Junge. Es kam zu Anklagen vor einem Revolutionsgericht, wobei zehn Angeklagte zu mehrjährigen Haftstrafen, teils bis zu 13 Jahren, verurteilt wurden. Infolge internationalen Drucks, insbesondere von Bürgerinitiativen, die in vielen Ländern vor den iranischen Botschaften demonstrierten, gab die Mullah-Diktatur Schritt für Schritt nach und ließ die vermeintlichen Agenten frei, bis im Februar 2003 alle wieder auf freiem Fuß waren. Unter diesem Eindruck verhält sich die jüdische Gemeinschaft ruhig, auch wenn die iranische Gesellschaft insgesamt in Aufruhr ist, ob nach den Präsidentschaftswahlen 2009 mit der „Grünen Bewegung“, den landesweiten Protesten um die Jahreswende 2017/2018 oder der Aufruhr der „Frau-Leben-Freiheit“-Bewegung nach dem gewaltsamen Tod der iranischen Kurdin Jina Mahsa Amini in Polizeigewahrsam am 16. September 2022. Im Zweifel, wenn etwas im Iran aus den Fugen gerät, schieben die herrschenden Mullahs die Verantwortung auf verborgene Drahtzieher. Die Beteiligung an der „Grünen Bewegung“ 2009 wurde von Regierungstreuen damals als Anschluss an „zionistische Positionen“ gebrandmarkt, wie Wahdat-Hagh schreibt.

Die Verschwörungsrhetorik der politisch Verantwortlichen oszilliert zwischen „den Juden“ und „den Zionisten“ oder „dem zionistischen Gebilde“ und bringt selbst diejenigen Juden in Bedrängnis, die über keine engen Bindungen an Verwandte in Israel verfügen. Es ist dies nicht bloß Kritik, die geäußert wird: Vielmehr wird Israel als eine weltweite Bedrohung dämonisiert. Nicht selten wird dabei auf die islamische Tradition verwiesen. Diese Beeinflussung beginnt bereits in den Schulbüchern. Staatliche Stellen geben sogar antisemitische Standardliteratur wie „Die Protokolle der Weisen von Zion“ oder Hitlers „Mein Kampf“ heraus. Der Politikwissenschaftler Wahied Wahdat-Hagh berichtet in seinem Buch „Der islamistische Totalitarismus“ (Frankfurt am Main, 2012), dass letzteres Machwerk 2009 bereits in 18. Auflage auf Persisch erschien.

Khomeinis Antisemitismus

Darüber hinaus erfahren wir bei Wahdat-Hagh, dass der politische und religiöse Führer der Islamischen Revolution, Ajatollah Ruholla Khomeini, bereits Jahrzehnte vor dem Umsturz 1979 für das politische Ziel warb, den jüdischen Staat zu zerstören: Die islamischen Regierungen und „letztlich aber alle Muslime“ sollten sich bemühen, Israel als „frevelhafte Objekt“ zu entfernen, schrieb er am 24. Oktober 1958 an die Terrororganisation „Fadayne Islam“. Er baut in dem Brief Druck auf, um die Adressaten zu Gewaltakten zu bewegen. Wörtlich zitiert ihn Wahdat-Hagh: „Ich habe schon früher bemerkt, dass das usurpatorische

Israel Ziele verfolgt, die für den Islam und für die islamischen Staaten sehr gefährlich sind. Wenn die Muslime zögern, muss befürchtet werden, dass die Chance verpasst wird, das Erreichen dieser Ziele zu verhindern.“

„Am 2. Mai 1963 warf Khomeini den Bahai vor, ‚Handlanger‘ der Israelis zu sein und wichtige Positionen im Land innezuhaben. In dieser Rede spricht Khomeini nicht nur von den Israelis, sondern auch von den Juden und Nessarais (Christen), die er als die „Feinde des Islam und der Muslime“ bezeichnet“, heißt es dort weiter. Noch die aktuelle iranische Führung (Stand Juni 2025) behält sich vor, selbst zu definieren, wer als Kollaborateur Israels gilt. Wenn auch die Verfolgung von Christen und Bahai im Iran jeweils ihre eigene Geschichte sowie ihren eigenen Charakter aufweist, so spiegeln sich darin doch häufig Aspekte der Judenverachtung wider. Diese Tatsache ist auf den Weltverschwörungsmythos zurückzuführen, der als Legitimation dieser feindlichen Gesinnung dient. Angebliche Mitverschwörer werden ebenfalls als „Feinde“ betrachtet und müssen als „Sündenböcke“ büßen. So kamen im Juli 2019 etwa Gemeindeleiter der christlichen Gemeinschaft „Kirche des Iran“ vor Gericht: Die Vorwürfe lauteten „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ sowie „Werbung für Zionismus“. Antisemitismusforscher wird dieses Vorgehen wenig überraschen, denn sie kennen das Phänomen des „Antisemitismus ohne Juden“. Die Mullah-Diktatur bestimmt, wer als „Jude“ oder „Zionist“ zu gelten hat.

Einige Tatsachen, die Verschwörungsgläubige gerne aus dem historischen Kontext reißen, bieten ihnen zusätzliche Steilvorlagen: Bedeutende Heiligtümer der Bahaitums wie der Schrein Baha’ullahs in Akkon und der Schrein des Bab in Haifa sowie des Christentums, etwa die Via Dolorosa und die Grabeskirche in Jerusalem, Ort der Kreuzigung Jesu, befinden sich im heutigen Israel. Das Bahaitum, das im 19. Jahrhundert im Iran entstand, betrachtet die Stifter der Weltreligionen als Boten desselben Gottes und ist daher auch dem Judentum gegenüber generell freundlich gesinnt, wie dies auch große Anteile der Christenheit inzwischen sind.

Eine Erklärung dafür, warum Ajatollah Ruholla Khomeini sich die Idee von der Auslöschung Israels zum erstrebenswerten Ziel zu eigen machte, könnte in der Propaganda des NS-Radios Zeesen zu finden sein, in dessen Sendungen auf Gemeinsamkeiten zwischen dem modernen Antisemitismus und dem Judenbild in der islamischen Tradition seit dem 7. Jahrhundert verwiesen wurde. Khomeini war Ende der dreißiger Jahre ein regelmäßiger Hörer des Senders. Er könnte in seinem Judenhass und seiner eigenwilligen Koranauslegung durch diese Beiträge bestätigt worden sein. Zu der Zeit war er Ende dreißig, ein islamischer Rechtsgelehrter und trug den Titel eines Hodschatoleslam; einige Jahre darauf plädierte er in einer ersten Schrift für eine „Regierung des göttlichen Rechts“.

Antizionismus und Judenverfolgung weltweit

„Die islamistische Politik ist antisemitisch, weil sie Israel dämonisiert und zu dessen Zerstörung aufruft, auch wenn unklar bleibt, wie groß die Bereitschaft ist, den Worten Taten folgen zu lassen.“ Zu dieser Schlussfolgerung kommt der bereits zitierte Politologe Waghdad-Hagh. Die Unterstützung der palästinensischen Sache sollte nicht allein dazu dienen, über die Grenzen des schiitischen Iran hinaus Anerkennung in der islamisch-arabischen Welt zu erlangen: Die Etablierung eines Palästinenser-Staates stellt vielmehr nur ein Etappenziel zur Erfüllung einer panislamischen Vision dar. Dieser Vorstellung zufolge kann es keine jüdische Nation als gleichberechtigtes Mitglied der Völkergemeinschaft geben. Daher ist für die Diktatur in Teheran „from the river to the sea“ (ein Palästinenserstaat vom Fluss Jordan bis zum Mittelmeer) ein geostrategisches Ziel.

„Taten“, die den Weg ebnen sollen, sind bereits erfolgt: Mehrere Milizen greifen Israel **militärisch** an, die Teheran mit großzügigen finanziellen Mitteln, entsprechender Ausrüstung, Know-How, darunter die Kenntnisse zur Herstellung von Raketen, sowie Schulungen durch die Revolutionsgarden unterstützt: die **Hamas** sowie der Islamische Dschihad mit ihren **Al-Quds-Brigaden** und Sitz im Gazastreifen, die vom Iran mit aufgebaute, schiitische **Hisbollah** im Libanon und die jemenitische **Huthi-Miliz** mit ihrem eindeutigen Wahlspruch „Gott ist der Größte, Tod für Amerika, Tod für Israel, Fluch den Juden, Sieg für den Islam.“ Letztere eröffnete die Auseinandersetzung im Juli 2024 mit einem Drohnenangriff auf Tel Aviv, nachdem sie bereits seit November 2023 die internationale Schifffahrt im Roten Meer fortlaufend attackiert. (Die Huthi kämpfen seit 2011 um die politische Macht im Jemen, 2014 nahmen sie die Hauptstadt ein.) Sie bilden die sogenannte „**Achse des Widerstands**“.

Alle Mitglieder der Achse kennzeichnet eine Kriegsführung, die seit Jahrzehnten auch Zivilisten ins Fadenkreuz nimmt, durch **Luftangriffe**, aber insbesondere auch **Terrorakte**, die sie zudem fernab des Konfliktschauplatzes verüben. So ist als Beispiele an die jeweiligen Anschläge 1992 gegen die israelische Botschaft in Buenos Aires mit 29 Todesopfern sowie 1994 auf das dortige jüdische Gemeindezentrum mit 85 Todesopfern zu erinnern. Ermittlungen ergaben, dass der Iran diese Anschläge steuerte. Das höchste argentinische Gericht kam schließlich im April 2024 zu der Überzeugung, dass der **Iran das Attentat von 1994 geplant** und die Hisbollah sie ausgeführt hatte.

Zur Propagierung des Antizionismus greift die Mullah-Diktatur gerne auf das bewährte Mittel des Großereignisses zurück; auf diese Weise werden die Hass-Botschaften auf Bildern medienwirksam verbreitet und Netzwerke

geknüpft. Der seit 1979 jährlich stattfindende **Al-Quds-Marsch** mit der Teilnahme des jeweiligen Präsidenten am jeweiligen letzten Freitag des islamischen Fastenmonats Ramadan dient – abgesehen von der Verbreitung von Anti-Israel-Aufrufen – der Festigung und dem Ausbau dieser Achse. Nachahmung fand das Ereignis bald schon im Libanon und später im angelsächsischen und deutschsprachigen Raum.

Ein weiteres antisemitisches Event stellte etwa die vom damaligen Präsidenten Mahmud Ahmadinedschad (2005 bis 2013) initiierten **Holocaust-leugnerkonferenz am 11. und 12. Dezember 2006** dar, der bis November 2006 auf Einladung der staatlichen Zeitung Hamshari ein Wettbewerb für Holocaust-Karikaturen vorausgegangen war. Bereits frühere Präsidenten hoffierten entweder Holocaustleugner oder äußerten selbst Zweifel an den historischen Fakten. Diese Position zieht sich wie ein roter Faden durch die weitere Geschichte der Mullah-Diktatur. Am 26. Januar 2007 reagierte die UN-Vollversammlung auf die Konferenz in Teheran und ächtete die Holocaustleugnung in einer Resolution.

Ein **antisemitischer Künstler-Wettstreit** fand auch noch **im Mai 2016**, ausgerufen durch ein offizielles Kulturinstitut unter dem unmittelbar nach Ahmadinedschad bis 2021 amtierenden Präsidenten Hassan Rohani statt. Mit Blick auf die vorausgegangenen internationalen, deutlich distanzierenden Reaktionen ist anzunehmen, dass dies zur Festigung der Weltanschauung innerhalb der eigenen Armee und befreundeter Milizen diene.

Unter dem Namen „**International Hourglass Festival**“ rief das Regime Künstler im Frühjahr 2018 dazu auf, sich in Werken mit dem Untergang Israels zu beschäftigen. In der iranischen Hauptstadt soll im Juni 2025 während des Zwölftegekriegs schließlich die digitale Uhr mit dem Countdown bis zur angestrebten Vernichtung Israels 2040 durch einen israelischen Luftangriff zerstört worden sein.

Die Veranstaltungen wirkten nicht nur als Provokation und Desinformation, sondern brandmarkten Israel als europäischen Fremdkörper, angeblich errichtet auf dem Fundament einer gewaltigen Lüge. Ihr Ziel: die Delegitimierung des jüdischen Staates.

Antisemitismus und Endzeitglaube

In der iranischen „Theokratie“ zugrundeliegende Staatsideologie ist der Antisemitismus ein zentraler Bestandteil. Er ist eingebettet in einen politischen Manichäismus: Die Auseinandersetzung mit dem Westen und den Kräften, die angeblich insgeheim seine Ausrichtung steuern, ist demzufolge ein **Kampf auf Leben und Tod**. Der Iran muss sich darin gegen seine „Feinde“ behaupten, um auf diese Weise Gottes Gerechtigkeit zu dienen. Am 26. September 2007

legte der damalige iranische Präsident Mahmud Ahmadinedschad seine Endzeit-Visionen offen: Es sei Gottes Wille, dass der verborgene zwölfte Imam zurückkomme und mit ihm dauerhaft der „islamische Friede“ einkehre. Schon bald werde daher weltweit eine islamische Herrschaft errichtet. Zunächst stehe jedoch eine letzte Schlacht gegen das Böse in der Welt bevor, bei der die westliche Vorherrschaft überwunden werde. Von Revolutionsführer Ali Khamenei eingesetzte „Wissenschaftler“ kamen zu analogen Ergebnissen in ihrer „Zukunftsforschung“. Dabei ist etwa von der „Kultur der Feindschaft gegen Gott“ im Westen die Rede, die durch „den Einfluss der Juden“ gewachsen sei. Der Politikwissenschaftler Wahdat-Hagh setzte sich mit den amtlichen und regierungsnahen Stellungnahmen zur schiitischen **Messias-Erwartung, dem Mahdismus**, auseinander und wirft die Frage auf, „wie verantwortlich die khomeinistischen Machthaber des Iran mit ihren Atombomben umgehen würden, wenn sie in einer Krisensituation von Ideologien beeinflusst oder gar gesteuert werden, die von einer letzten Schlacht träumen, die die Islamisierung der Welt hervorbringt.“

Bahá'í im Nahen Osten: Verfolgung in Ägypten und zunehmende Diskriminierung in Katar



Jascha Noltenius leitet seit 2019 das Büro für Außenbeziehungen der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R. und ist ihr Sprecher in Menschenrechtsfragen gegenüber Politik, Nichtregierungsorganisationen und Medien. Er vertritt die deutsche Bahá'í-Gemeinde im Forum Menschenrechte, im Trägerverein des Deutschen Instituts für Menschenrechte und in der Stiftung der internationalen Wochen gegen Rassismus sowie in diversen Gesprächsrunden des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Er ist Jurist und war als Rechtsreferendar u. a. im Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, dem European Centre for Constitutional and Human Rights sowie dem Deutschen Institut für Menschenrechte tätig. (Bild: © Jascha Noltenius)

Der Umgang mit religiösen Minderheiten ist ein entscheidender Gradmesser dafür, wie ernst es ein Staat mit der Achtung und Gewährleistung universeller Menschenrechte meint. Die Bahá'í-Gemeinde ist eine junge Religionsgemeinschaft, die dies in vereinzelt Ländern des Nahen Ostens existenziell zu spüren bekommt. Während einige Staaten der Region den Anhängern dieser friedlichen und einheitsstiftenden Religionsgemeinschaft mittlerweile gleiche Rechte gewähren und sie teils sogar in interreligiöse Initiativen einbeziehen, verschlechtert sich ihre Menschenrechtslage in anderen Ländern deutlich. Trotz ihres langjährigen Engagements für den gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere in Bildung und Geschlechtergleichberechtigung, sind die Bahá'í in Katar einer systematischen Diskriminierung und in Ägypten sogar einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Mit diesem erst kürzlich erhobenen Vorwurf der Verfolgung ist die Internationale Bahá'í-Gemeinde sehr zurückhaltend und hat ihn zuvor nur gegenüber der Islamischen Republik Iran und den von den Huthi-Rebellen kontrollierten Gebieten des Jemen erhoben. Dieser Beitrag untersucht die Entwicklungen in Ägypten und Katar, analysiert historische Zusammenhänge mit der Verfolgung im Iran und ordnet diese Sachverhalte völkerrechtlich ein.

Ursprung der Bahá'í-Religion und ihrer Verfolgung im Iran

Die Bahá'í-Religion entstand 1844 im Iran mit der Offenbarung von Sayyid Ali Muḥammad aus Schiraz, bekannt als „der Bab“ (arabisch für „das Tor“). Er verkündete, ein Gesandter Gottes zu sein, und bereitete den Weg für eine weitere göttliche Offenbarung. Diese erfolgte durch Mirza Ḥusayn-Ali Nuri, genannt Bahá'u'lláh (arabisch für „Herrlichkeit Gottes“), der 1863 in Bagdad seinen Anspruch öffentlich erklärte und als Begründer der Bahá'í-Religion gilt, die heute die größte religiöse nicht-muslimische Minderheit im Iran darstellt.

Die Bahá'í-Lehren betonen zentrale Prinzipien wie die Einheit der Menschheit, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Harmonie von Wissenschaft und Religion sowie die Bedeutung universeller Bildung und globaler Zusammenarbeit. fortschrittlichen Ideen stießen von Beginn an auf massiven Widerstand innerhalb der schiitischen Geistlichkeit im Iran. Der Báb wurde 1850 aufgrund seiner Lehren hingerichtet, und in den folgenden Jahren verloren Tausende seiner Anhänger ihr Leben.

Anklage auf Basis einer schiitisch-sunnitischen Fatwa

Besonders aufschlussreich ist der Fall des ersten öffentlich angeklagten Bahá'í, Ali Bastami, der in Konstantinopel auf Basis einer schiitisch-sunnitischen Fatwa eine drakonische Strafe erhielt. Dieser historisch äußerst seltene Fall einer kombinierten Rechtsprechung der beiden großen Zweige des Islam zeigt, dass die Bahá'í nicht nur in Persien, sondern auch für die sunnitische Geistlichkeit des Osmanischen Reiches eine Herausforderung darstellten. Eine neue Religion, die mit den etablierten gesellschaftlichen Machtstrukturen brach, indem sie den Status der entrechteten Frauen und Minderheiten heben wollte, musste mit jedem Mittel gestoppt werden – darin waren sich die schiitische Geistlichkeit Persien und die sunnitische Geistlichkeit im Osmanischen Reich in diesem Fall einig. Sie legten damit die Grundlage für die heutige Unterdrückung im schiitischen Iran sowie in den sunnitischen Staaten Ägypten und Katar.

Die staatliche Verfolgung der Bahá'í, die in der Islamischen Republik Iran zur offiziellen Staatsdoktrin wurde, bildet den Ursprung zahlreicher Repressionsmuster, die sich heute auch in anderen Ländern der Region zeigen. Seit der Islamischen Revolution 1979 steigerte sich die Verfolgung der Bahá'í im Iran zu einer systematischen Entrechtung, Diffamierung und Diskriminierung in allen Lebensabschnitten. Die Verfolgung beinhaltet willkürliche Festnahmen und Haftstrafen, Bildungsverweigerung, wirtschaftliche Unterdrückung, mediale Hasskampagnen und Friedhofsschändungen. Human Rights

Watch und das Abdorahman Boroumand Human Rights Centre ordneten diese Behandlung der Bahá'í durch die iranischen Behörden jüngst in unabhängigen Berichten als völkerstrafrechtliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein. Diese Strategien der Desinformation und Repression wurden zunehmend exportiert – insbesondere nach Ägypten und Katar. Die Grundlage dafür bildet ein vom Obersten Führer Khamenei unterzeichnetes Regierungsdokument zur sogenannten „Bahá'í-Frage“, in dem das Ziel formuliert wird, die Bahá'í als lebensfähige Einheit im Inland sowie im Ausland auszuschalten.

Entwicklung der Bahá'í-Gemeinde und Verfolgung in Ägypten

Der Religionsstifter Bahá'u'lláh wurde mehrfach verbannt – von Teheran über Bagdad, Konstantinopel und Adrianopel bis nach Akkon, einer Gefängnisstadt am Rande des Osmanischen Reiches, im heutigen Israel. Auf dieser letzten Etappe seiner Verbannung durchquerte er 1868 auch die ägyptische Hafenstadt Alexandria. Bereits zuvor hatten sich erste Anhänger in Ägypten niedergelassen. Einer der frühesten Bahá'í-Pioniere, Mirza Haydar-Ali, kam 1867 nach Ägypten, wurde dort jedoch verhaftet und für zwölf Jahre in den Sudan verbannt.



Diese Maßnahme wurde auf Betreiben des Persischen Konsuls erwirkt, der die Bahá'í fälschlicherweise als gefährliche Revolutionäre darstellte und damit den Grundstein für staatliche Desinformationen legte. Besonders paradox erscheint dieser Vorwurf, da die Bahá'í ausdrücklich keinen Umsturz von Regierungen anstreben – ein zentraler Glaubensgrundsatz ihrer Religion. Die Geschichte zeigt bis heute, dass sich Bahá'í auch unter extremer Verfolgung an dieses Gebot halten. Selbst unter existenzbedrohenden Bedingungen setzen sie sich nicht für gewaltsamen Widerstand ein, sondern für friedliche Reformen und gesellschaftlichen Fortschritt.

Trotz zahlreicher Herausforderungen wuchs die Bahá'í-Gemeinde in Ägypten rasch. Bereits im späten 19. Jahrhundert traten viele Ägypter der Bahá'í-Religion bei. In den 1920er Jahren wurde – parallel zur Entwicklung in Deutschland – erstmals ein Nationaler Geistiger Rat gewählt. In den 1950er Jahren gab es in sieben ägyptischen Städten Geistige Räte, die sich um die Angelegenheiten ihrer Gemeinden kümmerten.

Religiöse Verfolgung und staatliche Unterdrückung

Doch auch die Verfolgungsgeschichte ist bereits ein Jahrhundert alt. Bereits in den 1920er Jahren begannen Vertreter des muslimischen Klerus und der religiösen Gerichte aktiv gegen die Bahá'í-Religion vorzugehen. Die führende islamische Institution Ägyptens, Al-Azhar, veröffentlichte mehrere Fatwas, die die Bahá'í als Ungläubige verurteilten und die Gesellschaft davor warnten, mit ihnen in Kontakt zu treten. 1960 verschärfte sich die Lage drastisch: Präsident Gamal Abdel Nasser entzog der Bahá'í-Gemeinde durch das Dekret 263 alle Rechte als organisierte Religionsgemeinschaft. Er verbot jegliche Bahá'í-Aktivitäten, ordnete die Auflösung aller Bahá'í-Institutionen an und ließ sämtliche Besitztümer der Bahá'í beschlagnahmen – einschließlich ihrer Friedhöfe.

Seit nunmehr 65 Jahren sind die ägyptischen Bahá'í also systematischer staatlicher Diskriminierung ausgesetzt. Dazu gehören der Entzug grundlegender Bürgerrechte, erschwelter Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, Bildung und Arbeitsmöglichkeiten sowie Abschiebungsandrohungen und die erzwungene Trennung von Familien. Auch der Zugang zu Friedhöfen wird ihnen verweigert, ebenso wie die offizielle Anerkennung ihrer religiösen Identität.

Systematische Diskriminierung und Entrechtung

Jahrzehntelang konnten die Bahá'í in Ägypten keine nationalen Personalausweise erhalten, da ihre Religion von den Behörden nicht anerkannt wurde. Diese Entscheidung führte dazu, dass sie praktisch staatenlos waren und ihnen dadurch Bildung, Arbeit und staatliche Unterstützung verwehrt blieben. Erst ein Gerichtsurteil von 2008 gestattete die Verwendung eines Bindestrichs (-) im Feld für die Religionszugehörigkeit auf ihren Personalausweisen. Doch auch dieser scheinbare Kompromiss dient weiterhin als Mittel der Diskriminierung: Der Bindestrich macht die Bahá'í offiziell als Nicht-Muslime kenntlich – und unter islamischem Recht werden sie keiner schutzwürdigen Buchreligion zugeordnet, wodurch sie weiterhin massiven Einschränkungen ausgesetzt sind.

Seit der staatlichen Konfiszierung mehrerer Bahá'í-Friedhöfe im Jahr 1960 weigert sich die ägyptische Regierung, neues Land für Begräbnisstätten bereitzustellen. Heute steht der Bahá'í-Gemeinde in ganz Ägypten nur ein einziger Friedhof zur Verfügung, der mittlerweile fast vollständig belegt ist. Um eine Lösung zu finden, reichten Bahá'í-Gemeinden in den Gouvernements Alexandria und Port Said Klagen ein, in denen sie die Zuweisung von Land für Friedhöfe forderten. Doch die staatlichen Kommissare baten um eine Stellungnahme von Al-Azhar, der höchsten islamischen Autorität des Landes. Am 26. Juni 2021 erließ Al-Azhar daraufhin eine Entscheidung, die die fortgesetzte Diskriminierung der Bahá'í weiter verstärkte: „Es ist nicht zulässig, ein Grundstück für die Beerdigung der Toten für diejenigen zuzuweisen, die den Bindestrich (-) oder etwas anderes haben, denn dies könnte zu Diskriminierung, weiterer Segregation und Spaltung führen und das Gefüge der Gemeinschaft zerreißen.“

Diese Haltung verdeutlicht, wie religiöse Autoritäten aktiv an der systematischen Ausgrenzung der Bahá'í mitwirken und ihnen selbst grundlegende Rechte wie eine würdige Bestattung verwehren.

In den vergangenen Jahren hat sich die Lage der Bahá'í in Ägypten erheblich verschlechtert. Die Bahá'í International Community (BIC) warnt vor einer „gefährlichen neuen Front“ der Verfolgung. Am 22. November 2024 veröffentlichte die BIC einen ausführlichen Bericht, der die systematische Diskriminierung und Unterdrückung der Bahá'í in Ägypten detailliert beschreibt. Die ägyptischen Behörden verweigern Bahá'í grundlegende Dokumente, verhindern Eheschließungen, greifen in das Familienleben ein und verwehren Kindern den Zugang zu Bildung. Diese Maßnahmen haben ein klares Ziel: Die religiöse Identität der Bahá'í soll aus der Gesellschaft verdrängt und unsichtbar gemacht werden.

Jüngste Regierungsmaßnahmen haben frühere Gerichtsurteile aufgehoben, die Bahá'í-Paaren eine begrenzte Anerkennung ihrer Ehen gewährten. Dies hat erhebliche zivilrechtliche und wirtschaftliche Folgen. Seit Jahrzehnten werden die Ehen der Bahá'í in Ägypten nicht offiziell anerkannt – trotz zahlreicher Bemühungen der Gemeinde, dieses Problem zu lösen. Im Jahr 2017 empfahlen Beamte des Justizministeriums den Bahá'í, einzeln Gerichtsentscheidungen zur Anerkennung ihrer Ehen zu erwirken. Einige Paare konnten dadurch ihre Personalausweise mit dem Status „verheiratet“ aktualisieren. Doch der Staat legte vor kurzem Berufung gegen diese Urteile ein und verhin- derte deren Umsetzung.

Religiöse Verfolgung bewirkt wirtschaftliche Existenzvernichtung

Das Ausmaß der Diskriminierung in Ägypten wurde 2024 besonders deutlich: Ehepaare, die 2017 eine Anerkennung erhalten hatten, mussten feststellen, dass ihre neu ausgestellten Personalausweise wieder mit dem Status „ledig“ versehen wurden. Diese systematische Entrechtung wurde durch Artikel 134 der notariellen Weisungen des Standesamts festgeschrieben. Darin heißt es: „Ehen zwischen Bahá'í untereinander oder zwischen ihnen und anderen Anhängern anderer Religionen, die in der Arabischen Republik Ägypten anerkannt sind, dürfen nicht beglaubigt werden.“

Die Aberkennung ihrer Ehen hat schwerwiegende Folgen: Ohne offiziellen Familienstand verlieren Bahá'í-Paare ihre rechtliche Grundlage für Renten, Erbschaften, Unterhalt, Sorgerecht und Aufenthaltsgenehmigungen.

Auch ihre grundlegenden Freiheiten zur Gemeinschaftsbildung und zum sozialen Engagement sind massiv eingeschränkt. Die Behörden überwachen und behindern gezielt Aktivitäten der Bahá'í, selbst wenn es sich um soziale Projekte handelt, die dem Gemeinwohl dienen und das Zusammenleben stärken sollen. Darüber hinaus ist es ägyptischen Bürgerinnen und Bürgern untersagt, sich mit Bahá'í-Freunden oder -Kollegen zu treffen. Diese Maßnahmen schaffen ein Klima der Angst und Unsicherheit – nicht nur unter den Bahá'í selbst, sondern auch in ihrem Umfeld. Ziel scheint es zu sein, die Gemeinschaft systematisch zu isolieren und letztlich aus dem Land zu drängen.

Solche Einschränkungen verletzen grundlegende Menschenrechte wie die Versammlungsfreiheit, die Religionsfreiheit, das Recht auf ein Leben in Würde und Sicherheit sowie eine würdevolle Behandlung im Tod – Rechte, die allen Menschen zustehen, unabhängig von ihrem Glauben.

Verbreitung der Religion nach Katar und dortige Diskriminierung

Die Bahá'í-Gemeinde ist seit den 1940er Jahren ein fester Bestandteil der Gesellschaft in Katar. In den 1970er und 1980er Jahren wuchs sie durch wirtschaftliche Migration deutlich an. Doch trotz ihrer langen Präsenz im Land wird der Gemeinde bis heute die offizielle Anerkennung verweigert – mit schwerwiegenden Folgen. Ohne rechtlichen Status sehen sich Bahá'í in Katar zahlreichen Einschränkungen ausgesetzt: Aufenthaltsgenehmigungen werden plötzlich nicht verlängert, Führungszeugnisse verweigert, Familienzusammenführungen behindert. Diese Maßnahmen bedrohen nicht nur das tägliche Leben der Bahá'í, sondern bergen die Gefahr, dass die Gemeinde in Katar mittelfristig ausgelöscht wird.

Ein besonders alarmierendes Beispiel ist die wiederholte Festnahme von Remy Rowhani – einem angesehenen Bürger Katars, ehemaligen Direktor des Regionalbüros der Internationalen Handelskammer und langjährigen Vorsitzenden Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Katar. Seine Rolle ist rein seelsorgerisch und organisatorisch innerhalb der Religionsgemeinschaft. Dennoch wurde er mehrfach inhaftiert – auf Grundlage unbegründeter Vorwürfe, die direkt aus der iranischen Propaganda übernommen wurden. Ihm wird unter anderem vorgeworfen, eine „abweichende Sekte“ zu fördern.



Remy Rowhani verwaltete mit voller Kenntnis der katarischen Behörden freiwillige Spenden der Bahá'í an die Gemeinde und wurde deshalb im Jahr 2021 wegen unerlaubter Geldsammlung angeklagt, obwohl seine Handlungen

gegen kein Gesetz verstoßen. Zunächst wurde er zu sechs Monaten Haft und einer Geldstrafe von 27.000 US-Dollar verurteilt. In der Berufung wurde die Strafe 2022 auf einen Monat Haft und eine Geldstrafe von 13.700 US-Dollar herabgesetzt.

Obgleich ihm mündlich zugesichert wurde, dass das Urteil nicht vollstreckt werde, wurde er Ende 2024 plötzlich erneut mit dem Fall konfrontiert: Sein Zugang zu staatlichen Dienstleistungen wurde eingeschränkt, und am 23. Dezember 2024 wurde er trotz vorheriger Ausreisegenehmigung am Flughafen festgenommen und inhaftiert. Ihm wurde mitgeteilt, dass er nach seiner Freilassung drei Jahre lang unter Beobachtung stehen werde.

Am 28. April 2025 wurde Rowhani erneut zur Vernehmung vorgeladen – diesmal ohne Erklärung, ohne Zugang zu einem Anwalt und ohne Anklage. Seitdem sitzt er in Haft, die inzwischen mehrfach verlängert wurde – mittlerweile seit sechs Wochen. Dieser Fall steht exemplarisch für die willkürliche und rachsüchtige Behandlung, der die Bahá'í in Katar ausgesetzt sind.

Die Situation der Bahá'í in Katar zeigt, wie weitreichend der Einfluss religiöser Intoleranz sein kann, der durch die iranische Propaganda befeuert wird – selbst in Ländern, die sich öffentlich zur Vielfalt und Inklusion bekennen. Während einige Nachbarstaaten Fortschritte bei der Anerkennung religiöser Minderheiten machen, bleibt Katar hinter diesen Entwicklungen zurück. Die anhaltende Diskriminierung widerspricht nicht nur internationalen Menschenrechtsstandards, sondern auch den eigenen Aussagen der katarischen Führung zur Förderung von gesellschaftlichem Zusammenhalt.

Völkerrechtliche Lage und internationaler Druck als Schutzmaßnahme

Sowohl Ägypten als auch Katar haben den UN-Zivilpakt und den UN-Sozialpakt ratifiziert. Diese rechtverbindlichen internationalen Verträge verpflichten sie völkerrechtlich zur Achtung und Gewährleistung der darin verbrieften Menschenrechte, u. a. der Religionsfreiheit, die jeweils in Artikel 18 kodifiziert ist. Die systematische Diskriminierung der Bahá'í in Ägypten und Katar stellt eine klare Verletzung dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen dar.

Die BIC hat die internationale Staatengemeinschaft wiederholt aufgerufen, Ägypten und Katar zur Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen zu drängen – insbesondere zur Gewährleistung der Religionsfreiheit.

Im Januar 2025 wurde Ägypten von den Vereinten Nationen im Rahmen der periodischen Menschenrechtsüberprüfung (UPR) zur Rechenschaft gezogen. Die BIC forderte die Mitgliedstaaten auf, die systematische Verfolgung der Bahá'í offen anzusprechen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen.

Auch gegenüber Katar wächst der internationale Druck. Die BIC forderte die katarische Regierung auf, die Diskriminierung der Bahá'í zu beenden und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bahá'í-Gemeinde zu achten. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte äußerte sich ebenfalls besorgt über die Diskriminierung der Bahá'í in Katar und forderte die katarische Regierung auf, alle Hindernisse zu beseitigen, die die Rechte dieser Gemeinschaft einschränken.

Die Europäische Union, das Europäische Parlament und zahlreiche nationale Parlamente haben sich in den letzten Jahren wiederholt für die Rechte der Bahá'í eingesetzt. Die Festnahme von Remy Rowhani wurde international geächtet und als Rückschritt für die Religionsfreiheit in der Golfregion gewertet.

Trotz dieser Entwicklungen bleibt noch viel zu tun. Auch die neue Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sollten sich öffentlich, bilateral und multilateral für den Schutz der Bahá'í in Ägypten und Katar einsetzen. Ein solcher Einsatz würde nicht nur die Lage dieser bedrohten religiösen Minderheit verbessern, sondern auch ein starkes Zeichen für die Religionsfreiheit und den Schutz von Menschenrechten weltweit setzen.

Zwischen Repression und Hoffnung: Die Zukunft der Bahá'í in Ägypten und Katar

Während die Bahá'í-Gemeinde in Ägypten mit einer gefährlichen neuen Front der Verfolgung konfrontiert ist, steht Katar an einem Scheideweg. Die jüngsten Entwicklungen werfen die Frage auf, welchen Weg das Land einschlagen wird: Wird es sich weiterhin an repressiven Narrativen orientieren – insbesondere solchen mit Ursprung im Iran – oder sich in Worten und Taten zu internationalen Menschenrechtsstandards bekennen?

Es gibt Grund zur Hoffnung: In der Region zeigen einige Länder, dass ein respektvolles Miteinander möglich ist. Die Vereinigten Arabischen Emirate und Bahrain haben interreligiöse Dialogzentren gegründet und auch die Bahá'í-Gemeinden aktiv einbezogen. In Kuwait und Jordanien kann sich die Bahá'í-Gemeinde frei am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Diese Beispiele belegen, dass eine muslimische Mehrheitsgesellschaft und eine Bahá'í-Minderheit friedlich und konstruktiv zusammenleben können – auch im Nahen Osten.

Die internationale Gemeinschaft ist nun gefordert, nicht nur auf Repressionen zu reagieren, sondern aktiv darauf hinzuwirken, dass Partnerstaaten die Religionsfreiheit achten und religiöse Vielfalt fördern. Auch die Bahá'í-Gemeinde verdient Schutz, Anerkennung und die Möglichkeit, ihren positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung frei von Angst und Unterdrückung zu leisten.

Tibeter im Exil: Der Kampf um die Ausübung ihres Glaubens in der Ferne



Ingmar Niemann studierte Politikwissenschaften (Diplom) sowie Philosophie, Japanologie und Rechtswissenschaften (Magister) und ist seit 2007 Dozent für Asienkunde an der TU München. Von 2001 bis 2018 war er zudem Lehrbeauftragter für Internationale Politik an der Hochschule für Politik in München, sowie von 2002 bis 2016 Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Außenpolitik e. V. mit Sitz in München. Als Politikberater und Redner auf Veranstaltungen und Kongressen ist er deutschland- und europaweit tätig. Er forscht selbst zum Thema Tibet.

1. Flucht und Exil: Gründe für den Aufbruch

Mit dem Einmarsch der Volksbefreiungsarmee Chinas endete 1950 die Unabhängigkeit Tibets. Die Region auf dem tibetischen Hochplateau und die weit darüber hinaus liegenden tibetischen Siedlungsgebiete wurden damit faktisch unter die Kontrolle Pekings gestellt. Allerdings unterschrieb die chinesische Führung unter Mao Tse-Tung ein „17-Punkte-Abkommen“ mit den tibetischen Vertretern und dem 14. Dalai Lama, das Tibet Autonomie und Religionsfreiheit garantierte. In den folgenden Jahren verschärfte sich allerdings die Spannungen durch Landreformen, politische Repression und vermehrte Eingriffe in die Klosterwirtschaft, so dass die Unruhe unter der tibetischen Bevölkerung über die Jahre immer stärker wurde. Am 10. März 1959 kam es in Lhasa zu einem Volksaufstand gegen die chinesische Besatzung. Etwa 30.000 Tibeter versammelten sich um die Sommerresidenz des Dalai Lama, um zu verhindern, dass er ohne Begleitschutz eine Theatervorstellung im chinesischen Militärlager besucht. Die Demonstranten befürchteten eine Entführung. Der Aufstand wurde von der chinesischen Armee brutal niedergeschlagen, mit Tausenden von Toten.

Der Dalai Lama entschloss sich zur Flucht und verließ verkleidet als einfacher Reisender am 17. März 1959 Lhasa. Er erreichte am 31. März 1959 nach einer gefährlichen Überquerung des Himalayas die indische Grenze. Der große Nachbar im Süden gewährte ihm und seiner Gefolgschaft politisches Asyl, mehr als 60.000 Tibeter folgten ihm bereits in den ersten Monaten nach seiner Flucht. Ohne ihr religiöses Oberhaupt war die Angst vor der Zerstörung der buddhistischen Traditionen und der verstärkten Einschränkung des geistigen Lebens in den Klöstern durch die atheistischen Kommunisten in der chinesischen Führung zu groß.

Bis heute haben zwischen 120.000 bis 150.000 Tibeter ihre Heimat verlassen. Die meisten leben in Indien und Nepal. Aber auch in vielen anderen Ländern wie Bhutan, die USA, Canada und der Schweiz fanden sie Zuflucht. In den westlichen Ländern können die Flüchtlinge ihren Glauben frei und uneingeschränkt und ohne Behinderung ausüben sowie Klöster, Kulturzentren und Bildungseinrichtungen gründen. In den Ländern jedoch, die im asiatischen Umfeld der Volksrepublik China angesiedelt sind, ist die freie Ausübung der buddhistischen Religion oft nur sehr eingeschränkt möglich.



Der Stok-Palast im Indus-Tal. (© Ingmar Niemann)

2. Indien zwischen religiöser Toleranz und politischer Rücksichtnahme

2.1. Religionsfreiheit auf dem indischen Subkontinent und ihre Rahmenbedingungen

Indien ist ein säkularer Staat mit in der Verfassung garantierter Religionsfreiheit (Art. 25–28). Tibeter sind in Indien offiziell Flüchtlinge, ohne eine

indische Staatsbürgerschaft, sondern mit sog. „Registration Certificates“ ausgestattet. Dennoch gewährt ihnen der indische Staat weitgehende kulturelle und religiöse Selbstentfaltung. Tibeter dürfen Klöster gründen und ein aktives Klosterleben führen. Dies beinhaltet die Einhaltung der Ordensregeln, systematische Schulungen in Logik, buddhistische Philosophie, rituelle Praktiken und tantrisches Yoga. Zudem werden Debatten (tibetisch *rtsod pa*) zur Wissensvermittlung eingesetzt. Oft können auch Laien an den Puja-Zeremonien (buddhistische Andacht, die täglich stattfinden sollte) teilnehmen oder Belehrungen von den Lamas erhalten.

Darüber hinaus ist auch die Gründung von Klosteruniversitäten in Indien möglich. Sera, Drepung und Ganden, drei dieser Einrichtungen in Lhasa wurden in Südindien neu aufgebaut.

Religiöse Veranstaltungen organisieren und religiöse Würdenträger frei wählen sind weitere Aspekte der freien Religionsausübung in Indien. So können die wichtigen buddhistischen Feste, wie Losar (Neujahr), Monlam Chenmo (großes Gebetsfest) und Kalachakra-Initiationen (buddhistische Zeremonie zur Vorbereitung auf tantrische Meditation) uneingeschränkt gefeiert werden. Auch Pilgerreisen innerhalb Indiens (z. B. zu buddhistischen Stätten in Bodhgaya, Sarnath, Kushinagar) sind möglich.

Letztlich hat auch die religiöse Toleranz im hinduistisch geprägten Indien dazu beigetragen, dass die Flüchtlinge eine tibetische Exilregierung (Central Tibetan Administration, CTA) in Dharamsala (Himachal Pradesh) errichten konnten. Politik und Religion sind in der Person des Dalai Lama zu einer Einheit geworden, die auch nach der formalen Trennung 2011, als die politische Führung einem demokratisch legitimierten Regierungschef übertragen wurde, faktisch weiter besteht. Kein tibetischer Politiker würde es wagen, sich offen gegen die Position des 14. Dalai Lama zu stellen.

Diese an sich sehr guten Rahmenbedingungen zur uneingeschränkten Ausübung der tibetischen Rituale und Zeremonien, erfahren in den letzten Jahren allerdings immer mehr Einschränkungen. Die steigende politische Sensibilität der indischen Führung gegenüber China ist spürbar: Politische Demonstrationen der Tibeter werden zum Teil unterbunden, wenn ein chinesischer Staatsbesuch ansteht. Der Dalai Lama darf frei wirken, lehren und reisen, aber seine politischen Äußerungen werden von der indischen Regierung genau beobachtet. Hier wird deutlich, wie sehr Indien vom „großen Bruder“ im Norden abhängig ist: Wasser und Rohstoffe, aber auch unklare Verhältnisse entlang der Himalaya-Grenze, zwingen die Regierung Modi eine positiv-neutrale Haltung gegenüber der Volksrepublik China einzunehmen. Dazu trägt auch die Partnerschaft im Rahmen der BRICS-Gemeinschaft bei. Dies wird verstärkte Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Tibeter in Indien haben, deren geistliches Oberhaupt als Staatsfeind der Chinesen betrachtet und verfolgt wird.

2.2. „Little Tibet“ im indischen Ladakh: Heimat und Sehnsuchtsort vieler Tibeter

Am süd-westlichen Ende des tibetischen Siedlungsraums liegt Ladakh, das auch „Little Tibet“ genannt wird. Die Region wurde erst 1834 ein Teil Indiens und ist seit 2019 ein Unionsterritorium. Trotz der Angliederung an Indien blieb der kulturell-dominierende tibetische Einfluss in der Provinz erhalten. Jedoch hat dies keine Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge: Sie können keine Immobilien erwerben, haben auch hier keinen Anspruch auf Einbürgerung und hoffen, aufgrund der Nähe zum tibetischen Kernland in China, bald wieder dorthin zurückkehren zu können. Doch diese Hoffnung schwindet, je länger das Exil dauert. Viele sind – zumindest hinter vorgehaltener Hand – bereit, sich mit dem Leben in der Fremde zu arrangieren. Zu lange warten die Flüchtlinge auf eine Rückkehr oder doch zumindest auf aussichtsreiche Verhandlungen mit der chinesischen Führung. All das ist eine Illusion! China blockiert jeglichen Prozess der Annäherung!



Kloster Thiksey in Ladakh. (© Ingmar Niemann)

Zumindest gewährt die indische Regierung den Tibetern in Ladakh seit 1960 eine Selbstverwaltungsstruktur, die ihnen auf demokratischem Wege die

Möglichkeit bietet, einen Regionalpräsidenten (Chief Representative Officer, CRO) zu wählen. Immerhin sind fast 8.000 Menschen wahlberechtigt, die auf 12 Camps im Unionsstaat verteilt sind. Darunter befinden sich auch etwa 2.000 Nomaden.

Der CRO hat seinen Sitz in Choglamsar, dem Ort, der auch die Sommerresidenz des Dalai Lama ist. Hier sind die Temperaturen im Sommer auf ca. 3.500 Metern Höhe nicht so heiß, wie im weiter südlichen Dharamsala und mit der benachbarten Stadt Leh verfügt man über eine vergleichbar gute Infrastruktur. Kulturell gibt es wenig Probleme, aber wirtschaftlich gibt es erhebliche Unterschiede. Tibetern ist der Zugang zum öffentlichen Dienst verwehrt, andere Jobmöglichkeiten sind aber sehr begrenzt. Viele der jungen Menschen sind arbeitslos und ohne Perspektive. Und auch die Lebensverhältnisse der Nomaden verschlechtern sich aufgrund der Klimaveränderungen: Weniger Niederschlag in den Bergen bedeutet eine Verminderung des Wachstums der Futterpflanzen für die Tiere, was wiederum eine verstärkte Ansiedlung im Indus-Tal und der Region um Leh zur Folge hat, da es dort noch mehr Wasser gibt. Doch letztendlich verlassen vor allem viele junge Tibeter die kulturell buddhistisch geprägte Region, um sich in anderen Ländern eine Zukunft aufzubauen. Die Perspektiven in Ladakh sind schlecht.



Verwaltungssitz der Tibeter in Choglamsar. (© Ingmar Niemann)

3. Nepal im Einflussbereich Pekings

Flüchtlinge aus Tibet haben in Nepal nicht viel von der Regierung des Hindustaaes zu erwarten. Aus geostrategischen Gründen pflegt das Land enge Beziehungen zu China. Viel Geld gibt der Nachbar für die Infrastruktur des kleinen Himalaya-Staates aus, eine Hilfe, auf die das Land nicht verzichten will. Aber für diese Unterstützung erwartet die Volksrepublik Gegenleistungen: striktere Grenzkontrollen, Einschränkung von öffentlichen tibetisch-buddhistischen Feiern oder Demonstrationen.

Tibeter ohne eine nepalesische Staatsbürgerschaft leben in rechtlich unsicheren Verhältnissen, denn dauerhafte Aufenthaltsgenehmigungen gibt es seit 1990 nicht mehr. Eine Integration in den nepalesischen Alltag ist somit ausgeschlossen. Meist halten sich die Flüchtlinge folglich nur noch illegal im Land auf.

4. Zusammenfassung und Perspektive

Nach wie vor verlassen Tibeter ihre Heimat. Die Flucht über den Himalaya („Ort des Schnees“) ist schwierig und lebensgefährlich. Steinschlag, Eis und Kälte können dabei nur als das kleinere Übel betrachtet werden. Die chinesische Grenzpolizei, die in den letzten Jahren massiv verstärkt wurde, geht ohne Rücksicht gegen tibetische Flüchtlinge vor. Meist sind es Mönche und Nonnen, die fliehen, um ihren Glauben frei und unkontrolliert im Ausland praktizieren zu können. Aber auch Kinder und Jugendliche machen sich auf diesen waghalsigen Weg, da ihre Eltern sie auf tibetische Schulen im Ausland schicken wollen, um ihre Muttersprache zu erhalten und die tibetische Kultur zu pflegen.

Im Exil gelingt es, Klöster und tibetische Universitäten wieder aufzubauen. Das sichert die Weitergabe der religiösen Lehre, die inzwischen auch weltweit viel Zuspruch erhält, auch unter Nicht-Tibetern. Dies wirkt sich wiederum positiv auf das Selbstbewusstsein der Exilgemeinden aus und bereichert viele westliche Wissenschaften wie Psychologie, Philosophie und Medizin, die von dem lebhaften Austausch zwischen den Kulturen profitieren.

Im Exil wird die Religion auch in Teilen zur politischen Mobilisierung genutzt. Sie ist und bleibt der zentrale Bestandteil des Widerstands gegen die chinesische Besatzungsmacht. Auch wenn der Dalai Lama immer wieder die Trennung von Politik und Religion betont, „Säkularität im tibetischen Sinne“, bleibt er die zentrale Persönlichkeit in beiden Bereichen.

Außerhalb Tibets genießen die Flüchtlinge weitgehende Religionsfreiheit, insbesondere im Vergleich zur Situation in ihrer tibetischen Heimat. Gemäß

dem Freedom House Freiheitsindex 2025 sind die bürgerlichen als auch politischen Freiheitsrechte in Tibet weltweit am niedrigsten! Religionsfreiheit als zentrales Menschenrecht muss sowohl in der Volksrepublik China als auch in den angrenzenden Ländern vollumfänglich gewährleistet werden!



Der Autor im Gespräch mit Tseten Wangchuk, dem Chief Representative Officer (Regionalpräsident der Tibeter) in Choglamsar. (© Ingmar Niemann)

Religiöse Minderheiten im Irak – Zwischen Hoffnung und Unsicherheit



David Müller arbeitet als Politischer Fürsprecher für Religionsfreiheit im Irak für die ojcos-stiftung. In dieser Funktion bringt er regelmäßig Akteure aus Politik, Religionsgemeinschaften und Zivilgesellschaft in Deutschland und im Irak zusammen. Er hat zahlreiche Reisen in die Region unternommen und verfügt über ein vertrauensvolles Netzwerk zu lokalen Akteuren religiöser Minderheiten. Sein Engagement zielt auf ein Leben in Würde, Sicherheit und Frieden für alle religiösen Gruppen im Irak.

Zehn Jahre nach dem militärischen Sieg über den sogenannten Islamischen Staat (IS) steht der Irak an einer Wegscheide. Während die Phase akuter Gewalt überstanden scheint, geht es nun um langfristige Stabilisierung, institutionellen Aufbau und Versöhnung. Für die religiösen Minderheiten des Landes ist diese Zeit von besonderen Hoffnungen, aber auch großen Unsicherheiten geprägt. Der folgende Beitrag beleuchtet die Situation einzelner Gruppen, benennt Ursachen der Bedrängnis und zeigt Optionen für den Brückenbau auf.

Êzîden (Jesiden): Zwischen Trauma und Zukunftsvision

Die Êzîden gehören zu den am schwersten betroffenen Gemeinschaften der letzten Jahrzehnte. Der Völkermord durch den IS 2014 mit Tausenden Toten, verschleppten Frauen und zerstörten Heiligtümern hat tiefe Wunden hinterlassen – individuell, kollektiv und spirituell. Viele leben noch immer in Camps, ohne realistische Rückkehrperspektive. Besonders das Sindschar-Gebirge, ihre Heimatregion, ist weiterhin von politischen Rivalitäten zwischen der Zentralregierung, der kurdischen Regionalregierung und verschiedenen Milizen geprägt. Dieser politische Schwebezustand verhindert effektive Sicherheitsstrukturen und belastet das ohnehin fragile Vertrauen der Êzîden in staatliche Institutionen.

Gleichzeitig zeigen viele êzîdische Gruppen bemerkenswerte Resilienz. Junge Aktivistinnen engagieren sich für Menschenrechte und Frauenrechte, bauen Schulen auf oder dokumentieren Verbrechen für spätere Gerichtsverfahren. Doch die Zukunftsperspektive bleibt fragil. Entscheidend ist, ob die Region langfristig stabilisiert, die Rückkehr ermöglicht und lokale Verwaltungsstrukturen mit êzîdischer Beteiligung aufgebaut werden können. Internationale Unterstützung – politisch, humanitär und strukturell – bleibt dabei essenziell.



*Junge Êzîden feiern das Neujahrsfest in Lalisch –
gelebte Religionsfreiheit als Ausdruck von Identität und Hoffnung.*

Christen im Irak: Alte Wurzeln, neue Fragen

Die christlichen Gemeinschaften im Irak sind tief in der Geschichte des Landes verwurzelt. Ihre Präsenz reicht zurück bis in die Anfänge des Christentums. Dazu zählen die assyrischen Kirchen, die chaldäische Kirche, die syrisch-orthodoxe und syrisch-katholische Kirche sowie die armenische Kirche. In den letzten Jahrzehnten sind zudem Kirchen evangelikaler Prägung hinzugekommen, die durch humanitäre Arbeit und neue Formen des kirchlichen Lebens an Bedeutung gewinnen. Besonders hervorzuheben ist der wachsende Anteil von Christinnen und Christen mit muslimischem Hintergrund (Muslim Background Believers, MBBs), deren Weg zum christlichen Glauben häufig mit persönlichen Risiken verbunden ist.

Und doch steht ihre Existenz heute auf dem Spiel. Hunderttausende haben das Land verlassen – vor dem IS, aber auch schon infolge der politischen Wirren nach 2003. In Städten wie Mossul oder Karakosch ist der Wiederaufbau sichtbar, doch die Rückkehrzahlen sind niedrig. Viele junge Christen sehen ihre Zukunft in der Diaspora – in Europa, Nordamerika oder Australien.

Dabei ist die Rolle der Kirchen im Irak nach wie vor zentral: als Akteure der Versöhnung, als Anbieter von Bildung und Sozialarbeit und als Brückenbauer zwischen den Religionen. Christliche Schulen stehen oft allen Konfessionen offen. Doch ohne aktive politische Unterstützung und klare Schutzmechanismen droht der „stille Exodus“ weiterzugehen. Die Anerkennung ihrer Rolle für die gesamte Gesellschaft ist daher ein entscheidender Schritt für ein inklusives Irakbild.



*Wiederaufgebaute Kirche in Karakosch –
religiöse Orte als Zeichen von Rückkehr, Würde und geschützter Glaubensausübung.*

Mandäer: Die vergessene Wasserreligion

Die Mandäer – im Irak auch als Sabäer-Mandäer bekannt – sind eine der ältesten noch existierenden religiösen Gruppen im Nahen Osten – mit Wurzeln, die bis in vorchristliche Zeiten reichen. Ihre Religion ist stark rituell geprägt, mit Taufe als zentrales Sakrament. Doch ihre Bindung an fließendes Wasser – für viele Rituale unersetzlich – wird durch Umweltzerstörung und Vertreibung gefährdet. Die Mandäer waren in Städten wie Basra oder Bagdad präsent, doch massive Verfolgung und gesellschaftliche Ausgrenzung haben sie an den Rand gedrängt.

Ein besonders schwerwiegendes Problem ist die geringe Zahl an Priestern und religiösen Führern, was langfristig ihre religiöse Praxis bedroht. Viele Mandäer berichten von gesellschaftlicher Isolation, fehlendem Zugang zu Ämtern oder Repressalien. Ihre geringe Zahl macht sie zudem politisch praktisch stummlos. Umso wichtiger wäre eine proaktive Einbindung in lokale Friedensinitiativen, schulische Bildungsprogramme und den Schutz ihrer rituellen Bedürfnisse.

Schabak: Opfer zwischen den Fronten

Die Schabak sind eine zahlenmäßig kleine, aber historisch bedeutende Gemeinschaft im Raum östlich von Mossul. Ihre Religion vereint schiitische, sunnitische und lokale Elemente. In der öffentlichen Wahrnehmung werden sie oft marginalisiert – und in politischen Konflikten instrumentalisiert. Während der IS-Herrschaft wurden viele Schabak vertrieben oder ermordet. Bis heute sind ihre Dörfer Schauplätze von Machtkämpfen zwischen der irakischen Zentralregierung und der Kurdischen Regionalregierung.

Die Schabak leben somit in einer Dauerbelastung – zwischen kultureller Bedrohung, fehlender Anerkennung und dem Wunsch nach Sicherheit und Zugehörigkeit. Ein echter Brückenbau würde hier bedeuten: Beteiligung an lokalen Verwaltungen, Zugang zu Fördermitteln und Schutz ihrer Kultur vor politischer Instrumentalisierung. Dabei könnten ihre jahrhundertealte Erfahrung des „Dazwischenseins“ zu einem besonderen Wert für ein pluralistisches Irakbild werden.

Kaka'i: Die stille Minderheit

Die Kakai, auch als Ahl-e Haqq oder Yarsan bekannt, leben überwiegend in der Provinz Kirkuk sowie in Teilen der Ninive-Ebene. Ihr Glaube verbindet Elemente aus Islam, Zoroastrismus und altesopotamischer Mystik. Viele Rituale wie das Masti-Fest werden im privaten Rahmen gefeiert – Ausdruck einer religiösen Haltung, die das Verhältnis zu Gott als persönliches Geheimnis versteht. Diese Zurückhaltung wurzelt auch in einer Geschichte gesellschaftlicher Ausgrenzung.

In den letzten Jahren wurden Kakai-Dörfer wiederholt Ziel von Angriffen, ihre Heiligtümer beschädigt. Die Gemeinschaft fordert seit langem eine offizielle Anerkennung als eigenständige Religionsgemeinschaft. Ohne diese bleiben ihre Rechte in Bildung, Verwaltung und politischer Repräsentation eingeschränkt. Ihr Schutz und ihre Anerkennung wären ein wichtiges Signal für kulturelle Vielfalt und Respekt im Irak.



*Gemeinschaft mit Angehörigen der Kaka'i –
Dialog auf Augenhöhe stärkt das Vertrauen in religiöse Koexistenz.*

Bahai: Unter dem Radar der Öffentlichkeit

Die Bahai im Irak leben weitgehend unsichtbar. Sie haben keine offiziellen Repräsentationen, ihre Religion wird von staatlicher Seite nicht anerkannt. Damit verbunden sind administrative Hürden: kein Zugang zu offiziellen Dokumenten, keine eigene Erfassung in Statistiken, kein öffentlicher Religionsunterricht. Ihre Gemeinden existieren in privatem Rahmen – vorsichtig, aber mit starkem Zusammenhalt.

Dabei hat die Bahai-Religion ein ausgesprochen friedliches und weltoffenes Profil. Die Förderung dieser Gemeinschaft könnte ein Lackmustest für die ernstgemeinte Pluralität des Landes sein. Eine erste Maßnahme wäre die offizielle Anerkennung – zumindest im Personenstandsrecht. Und: Der Schutz kleiner, friedlicher Gruppen sendet ein starkes Signal auch an andere.

Zoroastrier: Rückkehr einer alten Religion

Die Zoroastrier, eine der ältesten monotheistischen Religionen der Welt, haben ihre Wurzeln im altiranischen Kulturraum und waren über Jahrhunderte hinweg auch im heutigen Irak präsent – besonders in der Region Kurdistan-Irak. Nach Jahrhunderten fast völliger Abwesenheit erleben sie dort seit einigen Jahren eine stille Wiederkehr. Vor allem unter kurdischen Jugendlichen wächst das Interesse an dieser altiranischen, vorislamischen Tradition, die auf Zarathustra zurückgeht.

In der Region Kurdistan-Irak wurde den Zoroastriern 2015 offiziell das Recht eingeräumt, sich als Religionsgemeinschaft zu registrieren. In der Stadt Sulaymaniyah wurde 2020 ein zoroastrischer Tempel errichtet – ein bemerkenswerter Schritt für die religiöse Vielfalt in der Region. Diese Entwicklung ist Ausdruck einer kulturellen Selbstvergewisserung, aber auch eines Protestes gegen die Gewalt im Namen der Religion, wie sie durch den IS erlebt wurde.



*Begegnung mit einer zoroastrischen Priesterin –
auch kleine Glaubensgemeinschaften brauchen Anerkennung und Schutz.*

Warum ist Religion im Irak in Bedrängnis? – Ursachen, Dynamiken, Herausforderungen

Religion ist im Irak weit mehr als eine private Angelegenheit – sie ist Identitätsmarker, Mobilisierungsressource und oft auch Mittel politischer Auseinandersetzungen. Das führt dazu, dass Religion nicht nur spirituell erlebt, sondern gesellschaftlich umkämpft ist. Für religiöse Minderheiten hat dies tiefgreifende Folgen.

1. Erbe autoritärer Systeme und konfessioneller Spaltungen

Die Geschichte des Irak ist durch wechselnde Herrschaftssysteme geprägt, in denen Religion je nach Kontext instrumentalisiert oder unterdrückt wurde. Unter Saddam Hussein war der sunnitische Islam dominant, schiitische und andere nicht-sunnitische Gruppen wurden systematisch benachteiligt. Nach 2003 kippte dieses Machtverhältnis, und die politische Ordnung wurde stark konfessionalisiert – Machtteilung entlang religiöser Linien. Die Folge: religiöse Zugehörigkeit entscheidet mit über Zugang zu Ressourcen, Ämtern und Schutz. In einem solchen System geraten kleine Gruppen schnell ins Abseits.

2. Gewalt durch extremistische Gruppen

Der sogenannte Islamische Staat hat gezeigt, wie Religion als Vorwand für eine zutiefst menschenfeindliche Ideologie missbraucht werden kann. Die gezielte Verfolgung von Êzîden, Christen, Schabak, Kaka'î und anderen war nicht zufällig, sondern Ausdruck eines radikal exklusiven Religionsverständnisses. Die Nachwirkungen dieser Gewalt sind bis heute spürbar – nicht nur physisch, sondern auch psychologisch und gesellschaftlich. Die Angst vor einem Wiederaufflammen extremistischer Bewegungen ist in vielen Gemeinschaften allgegenwärtig.

3. Schwacher Rechtsstaat und fehlende Strafverfolgung

Ein zentrales Problem ist die unzureichende Durchsetzung von Recht und Ordnung. Viele Übergriffe auf religiöse Minderheiten bleiben unbestraft. Täter genießen oft politischen oder tribalistischen Schutz. Das schwächt das Vertrauen in staatliche Institutionen und begünstigt Selbstschutzmechanismen – etwa durch Milizen oder religiöse Parallelstrukturen. Ein funktionierender, glaubwürdiger Rechtsstaat wäre der wirksamste Schutz für religiöse Vielfalt.

4. Gesellschaftliche Polarisierung und fehlende Bildung

In vielen Teilen des Landes herrscht ein gefährliches Unwissen über andere Religionen. Schulbücher ignorieren oder verzerren oft die Existenz religiöser Minderheiten. Öffentliche Diskurse reproduzieren Klischees oder stigmatisierende Narrative. In einem solchen Klima gedeiht Misstrauen – und wird leicht zu offener Ablehnung oder Gewalt. Religionsfreiheit braucht daher auch eine Bildungsoffensive: interreligiös, historisch informiert und zukunftsorientiert.

5. Diasporaeffekte und „Brain Drain“

Die anhaltende Emigration religiöser Minderheiten hat nicht nur kulturelle, sondern auch politische Folgen. Mit jedem, der geht, schwindet die gesellschaftliche Repräsentanz – und oft auch die Stimme der Vernunft. Umgekehrt bieten Rückkehrer oder aktive Diaspora-Gemeinschaften auch Chancen: Sie können Brücken bauen, Investitionen mobilisieren, internationale Aufmerksamkeit schaffen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie sich in ihrer alten Heimat willkommen und sicher fühlen.



*Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften im Irak –
Vielfalt im Alltag als Grundlage für gegenseitigen Respekt.*

Was kann Brücken bauen?

Brücken entstehen nicht durch Resolutionen allein. Sie brauchen konkrete Begegnungen, gemeinsame Projekte, respektvolle Sprache – und auch rechtliche Rahmenbedingungen. Vier Wege seien exemplarisch genannt:

1. **Repräsentation** – Kleine Religionsgemeinschaften müssen Zugang zu politischen Foren, Medien und Bildungsdiskursen haben.
2. **Gerechtigkeit** – Täter müssen verfolgt, Opfer geschützt werden. Ohne Gerechtigkeit bleibt Versöhnung ein leeres Wort.
3. **Erinnerungskultur** – Orte wie Lalisch, Karakosch oder Mossul könnten Lernorte werden: nicht nur für Leid, sondern auch für Zukunft.
4. **Internationale Partnerschaften** – Deutschland kann durch Dialogförderung, Entwicklungspartnerschaften und gezielte politische Unterstützung helfen, Brücken dauerhaft zu bauen.

Schutz religiöser Minderheiten ist Investition in den Frieden

Der Irak ist kein gescheiterter Staat. Er ist ein zutiefst verletzter Staat – aber mit einem unglaublichen Potenzial. Die religiöse Vielfalt des Landes ist keine Last, sondern eine Ressource. Wer heute den Schutz religiöser Minderheiten fördert, investiert in den sozialen Frieden von morgen. Und wer die Stimmen der kleinen Gemeinschaften hört, kann die Geschichte des Irak mit neuen, hoffnungsvollen Tönen schreiben.

Hoffnung für die Opfer von Zwangskonversion und Zwangsheirat in Pakistan?



Tehmina Arora ist Menschenrechtsanwältin und arbeitet als Director of Advocacy, Asia bei ADF International. Sie ist spezialisiert auf indisches Verfassungsrecht und die Rechte religiöser Minderheiten. (Bild: © ADF International)

Die rechtlichen Änderungen greifen langsam

In Pakistan wird nach Angaben von UN Women¹ jedes sechste Mädchen verheiratet, bevor es 18 Jahre alt ist. Kinderheirat ist nach wie vor ein weit verbreitetes Problem, das Mädchen aus verschiedenen Teilen der pakistanischen Gesellschaft betrifft. Besonders Mädchen aus religiösen Minderheiten sind gefährdet, zwangsverheiratet zu werden. Aus mehreren Berichten geht hervor, dass minderjährige Mädchen aus diesen Gemeinschaften häufiger entführt, gewaltsam zum Islam konvertiert und anschließend mit ihren Entführern oder Dritten verheiratet werden.

Im Jahr 2023 dokumentierte das in Lahore ansässige Centre for Social Justice (CSJ) 136 Fälle, in denen Mädchen aus Minderheiten zwangskonvertiert wurden. Unter ihnen waren 110 Hindus und 26 Christen. Geografisch gesehen ereigneten sich 107 dieser Vorfälle in der Provinz Sindh, 28 in der Provinz Punjab. Diese Mädchen, von denen viele erst zwischen 12 und 15 Jahre alt sind, werden entführt, konvertiert und gegen ihren Willen verheiratet. Tragischerweise werden diese jungen und beeinflussbaren Mädchen manchmal so manipuliert, dass sie glauben, ihre Entführer würden sich um sie kümmern und ihnen einen Ausweg aus der bitteren Armut in ihrer Heimat bieten.

Experten: Jährlich bis zu 1.000 Zwangsehen

Das wahre Ausmaß dieses Phänomens ist schwer zu ermitteln, da viele Fälle nicht gemeldet werden. Die Polizei hält die Familien oft davon ab, eine Anzeige gegen die Entführer zu erstatten. Einige Schätzungen von Experten gehen davon aus, dass jedes Jahr bis zu 1.000 Mädchen zwangsverheiratet werden.

¹ Einheit für Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen der Vereinten Nationen.

Trotz der anhaltenden Herausforderungen haben internationale Fürsprache und inländischer Aktivismus begonnen, schrittweise Veränderungen herbeizuführen. Jüngste Gerichtsurteile und Gesetzesvorschläge deuten auf einen sich abzeichnenden Rahmen für einen besseren Schutz der Rechte von minderjährigen Mädchen in Pakistan hin.

Rechtlicher Rahmen in Pakistan

Pakistan hat bereits 1929 ein Bundesgesetz zur Einschränkung der Kinderheirat (Child Marriage Restraint Act, CMRA) erlassen. Es gilt zwar in ganz Pakistan, jedoch hat die Autonomie der Provinzen zu unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geführt.

Sindh bietet den stärksten Schutz. Der Sindh Child Marriages Restraint Act aus dem Jahr 2013, definiert ein Kind als „jede Person unter 18 Jahren“, also unabhängig vom Geschlecht. Das Gesetz sieht strenge Haftstrafen von zwei bis drei Jahren und Geldstrafen für Erwachsene vor, die Ehen mit Kindern schließen oder ihnen Vorschub leisten, einschließlich der Eltern und Vormünder.



Reeha Saleem aus Gujrat war 16 Jahre alt, als sie von ihrem muslimischen Nachbarn entführt und zwangskonvertiert wurde. Sie wurde über zwei Monate eingesperrt und von ihrem Entführer/Ehemann und seinen Freunden vergewaltigt, bis sie es schaffte, zu ihrer Mutter zu fliehen. ADF International intervenierte in ihrem Fall und unterstützte den Anwalt der Familie dabei, ihre erzwungene islamische Ehe erfolgreich annullieren zu lassen. (© ADF International)

Eine Änderung des Gesetzes zur Einschränkung der Kinderheirat der Provinz Punjab aus dem Jahr 2015 behielt die im CMRA enthaltene Definition eines Kindes bei. Kind ist danach „ein Mädchen unter 16 bzw. ein Junge unter 18 Jahren“. Obwohl das gesetzliche Alter für Mädchen weiterhin bei 16 Jahren liegt, wurden die Strafen für Zuwiderhandelnde mit bis zu sechs Monaten Haft und einer Geldstrafe von 50.000 Rupien oder 164 Euro verschärft. Im Jahr 2024 wurde im Regionalparlament von Punjab ein Gesetzentwurf eines Abgeordneten eingebracht, der die Anhebung des Mindestheiratsalters für Mädchen auf 18 Jahre vorsah. Diesem Vorschlag zufolge könnte jeder, der an einer Heirat mit Minderjährigen beteiligt ist, mit zwei bis drei Jahren Haft und Geldstrafen zwischen 100.000 und 200.000 Rupien (d. h. ca. 330–650 Euro) bestraft werden. Der Gesetzentwurf ist jedoch noch nicht vom Regionalparlament verabschiedet worden.

Die Provinzen Khyber Pakhtunkhwa (KP) und Belutschistan hinken hinterher. Trotz wiederholter Versuche wurde in KP noch kein Gesetz zur Kinderheirat erlassen. Belutschistan hatte dem gegenüber bereits 2023 einen Gesetzentwurf zur Eindämmung der Kinderheirat ausgearbeitet, jedoch ist dieser bislang nicht weiter verfolgt worden.

Lücken in der Umsetzung

Die Umsetzung der existierenden Gesetze bleibt eine große Herausforderung. Die Familien entführter Mädchen berichten häufig über Schikanen und Gleichgültigkeit seitens der Polizei. Anzeigen werden oft mit der Begründung abgelehnt, die Mädchen seien „durchgebrannt“. In Fällen, die die Gerichte erreichen, stoßen die Familien auf weitere Hindernisse.

So verlangen die Gerichte traditionell die Anwesenheit des betroffenen Mädchens, um seine Aussage zu protokollieren. Leider führen Zwang, Angst vor Repressalien und auch die Anwesenheit des Entführers während des Gerichtsverfahrens oft zu erzwungenen Aussagen, die bestätigen, dass Bekehrung zum Islam und Heirat einvernehmlich erfolgten. Diese Dynamik führt häufig zu Urteilen zugunsten der Entführer.

Jüngste Gerichtsentscheidungen deuten jedoch darauf hin, dass sich der Schutz minderjähriger Mädchen verbessert hat, insbesondere in Fällen, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen konnten.

Jüngste prominente Rechtsfälle

Mst. Ramzana Bibi gegen Bezirkspolizeibeamten (WP Nr. 875-HB/2024)²

Im Februar 2024 erließ das Gericht in Multan unter dem Vorsitz von Richter Anwar Ul Haq Pannun eine einstweilige Verfügung, mit der die strikte Umsetzung der Gesetze gegen Kinderehen angeordnet wurde. Damit wurden die Provinzbehörden angewiesen, Mechanismen zu schaffen, die die Durchsetzung der muslimischen Familienrechtsverordnung von 1961 und aller damit zusammenhängenden Strafgesetze gewährleisten.

Richter Pannun betonte die Rolle der Kommunalverwaltung und wies den stellvertretenden Direktor der Kommunalverwaltung an, monatliche Überprüfungen der Unterlagen der Union Councils, also der kleinsten örtlichen Verwaltungseinheit im kommunalen Regierungssystem vorzunehmen. Die Vorsitzenden der Union Councils wurden angewiesen, bereits erfolgte Eheschließungen von Minderjährigen unverzüglich zu annullieren. Daraufhin hielt der Generalstaatsanwalt von Punjab eine Sitzung auf hoher Ebene ab und erließ eine Durchführungsverordnung, in der die Rolle der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Kommunalverwaltung bei der Eindämmung von Kinderheiraten festgelegt wurde.

Mst. Alishba Bibi gegen den Staat und andere³

Der Oberste Gerichtshof von Islamabad erließ umfassende Anweisungen zur Eindämmung von Kinderheirat und zum Schutz von Minderheitenrechten. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:

- Aufklärung der Nikah-Registrierer (Personen, die von der Regierung ermächtigt sind, islamische Eheverträge offiziell zu registrieren) über die Bestimmungen des CMRA.
- Entzug der Lizenzen von Standesbeamten, die entgegen dem Gesetz Eheschließungen von Minderjährigen vornehmen.
- Verpflichtung der Familiengerichte, illegale Eheschließungen zu melden und strafrechtlich zu verfolgen.
- Verpflichtung der NADRA (Nationale Datenbank- und Registrierungsbehörde, eine Regierungsbehörde in Pakistan, die für die Führung einer zentralen Bürgerdatenbank und die Ausstellung von Ausweisdokumen-

² Writ Petition Nr. 875-HB/2024, eingereicht bei der Multan Bench des Lahore High Court.

³ 2 Pakistan Law Digest (PLD) 2020 Islamabad 28.

ten zuständig ist), die Geburtsurkunden mit den Heiratsunterlagen verknüpfen, um altersbedingten Betrug zu verhindern.

- Vorrangige Untersuchung von Zwangskonvertierungen von Minderjährigen.

Azka Wahid gegen Provinz Punjab u. a.⁴

Im Jahr 2024 erklärte das Oberste Gericht von Lahore das CMRA für diskriminierend, weil es ein unterschiedliches Mindestheiratsalter für Jungen und Mädchen vorschreibt. Das Gericht berief sich auf Artikel 35 der Verfassung, der den Staat zum Schutz von Frauen und Kindern verpflichtet. Das Urteil stand im Einklang mit der Entscheidung des Federal Shariat Court⁵ in der Rechtssache Farooq Omar Bhojha gegen Federation of Pakistan⁶, in der die Bedeutung von Bildung und Reife bei der Bestimmung der Heiratsfähigkeit hervorgehoben wurde.

In diesem Fall wurden die Abschnitte 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Einschränkung von Kinderehen aus dem Jahr 1929 angefochten, die Strafen für Personen über achtzehn Jahren, die ein Mädchen unter 16 Jahren heiraten, Strafen für Personen, die eine Kinderehe vollziehen, bzw. Strafen für Eltern/Erziehungsberechtigte eines Mädchens vorsehen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass diese Bestimmungen gegen die islamische Scharia verstoßen.

Das Bundesschariatsgericht stellte fest, dass für eine gesunde Ehe körperliche Gesundheit, wirtschaftliche Stabilität usw. notwendige Faktoren sind, während geistige Gesundheit und intellektuelle Entwicklung ebenso wichtig sind und durch Bildung erreicht werden können. Der Islam erkennt die Bedeutung der Bildung und der Befähigung von Frauen für die Entwicklung und den Wohlstand einer bestimmten Familie und der Gesellschaft im Allgemeinen an. Somit besteht ein Rechtsgrund für die Festlegung einer Mindestaltersgrenze von sechzehn Jahren für die Heirat von Mädchen.

⁴ 2024 Oberster Gerichtshof von Lahore (LHC)1392.

⁵ Ein Verfassungsgericht in Pakistan, das dafür zuständig ist, dass die Gesetze mit den islamischen Geboten (Scharia) übereinstimmen. Es ist befugt zu prüfen und festzustellen, ob ein Gesetz oder eine Bestimmung gegen den Islam, wie er im Koran und in der Sunna dargelegt ist, verstößt.

⁶ PLD 2022 FSC-1.

Mumtaz Bibi gegen Qasim (Oberster Gerichtshof Islamabad, 2022)⁷

Das Oberste Gericht von Islamabad entschied, dass Ehen mit Personen unter 18 Jahren von Anfang an nichtig sind. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass solche Ehen zu rechtswidrigen Zwecken, einschließlich sexuellen Missbrauchs, geschlossen werden und weder registriert noch gesetzlich bestätigt werden dürfen. Das Urteil stützt sich auf die Verpflichtungen Pakistans im Rahmen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und bekräftigt die Änderungen des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC), die den sexuellen Missbrauch von Kindern verbieten.

Rechtliche Herausforderungen für Minderjährige

Trotz dieser grundsätzlich positiven, allgemeinen Urteile haben die Gerichte bezüglich Mädchen, die Minderheiten angehören, bislang nur ein geringeres Schutzniveau etabliert.



Als 13-jährige wurde die Christina Sadaf Khan aus Bahawalpur entführt, geschlagen, erpresst, zwangsverheiratet und gezwungen, zum Islam zu konvertieren. Als Sadaf's Mutter um ihre Freilassung flehte, wies sie der Angeklagte zurück und bestätigte, dass Sadaf gegen ihren Willen verheiratet und bekehrt wurde. Durch die Intervention von Partnern von ADF International, wies ihn das Gericht an, Sadaf vor das Gericht zu bringen, um sie mit ihren Eltern wieder zu vereinen.

Sie durfte daraufhin mit ihren Eltern zurück nach Hause. (© ADF International)

⁷ PLD 2022 Islamabad 228.

Im Jahr 2023 wies der Oberste Gerichtshof Pakistans einen Antrag des Vaters von Nayab Gill ab, die den Schutz von Mädchen aus Minderheiten forderte. Obwohl das Gericht zuvor zugestimmt hatte, den Fall anzuhören und die Regierung um eine Stellungnahme zu Zwangskonvertierungen und Kinderhehen gebeten hatte, erklärte es das Begehren des Vaters letztlich für gegenstandslos, nachdem Nayab, ein christliches Mädchen, ihrem Entführer entkommen und nach Hause zurückgekehrt war.

Im Jahr 2021 sprach das Oberste Gericht von Lahore das Sorgerecht für die damals erst 13-jährige Nayab Gill einem muslimischen Mann zu, der beschuldigt wurde, sie entführt, zwangsverheiratet und zum Islam konvertiert zu haben. Beweise für die Nötigung und Altersfälschung wurden vom Gericht ignoriert. Ähnliche Ergebnisse wurden in anderen Fällen beobachtet, was Bedenken hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit gegenüber dem Druck islamistischer Gruppen aufkommen lässt.

Internationale Bemühungen für Mädchen aus Minderheiten

Die internationale Lobbyarbeit hat eine wichtige Rolle bei der Förderung der Rechte von Mädchen aus Minderheiten in Pakistan gespielt. Das Europäische Parlament hat immer wieder auf Zwangskonversionen und Zwangsehen als Menschenrechtsverletzungen hingewiesen.

Im Januar 2025 warnten EU-Beamte Pakistan vor möglichen Auswirkungen auf seinen Handelsstatus im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Plus (APS+) aufgrund der anhaltenden Menschenrechtsprobleme. Der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte, Olof Skoog, bekräftigte, dass die Handelsvorteile von greifbaren Fortschritten abhängen, einschließlich des Schutzes von Minderheitenrechten und der Religionsfreiheit.

Frühere Entschlüsse, darunter der gemeinsame Antrag RC-B9-0254/2021 des Europäischen Parlaments, verurteilten Zwangsbekehrungen und forderten eine sofortige Überprüfung des APS+-Status Pakistans. Im April 2024 brachten UN-Experten ihre „Bestürzung“ darüber zum Ausdruck, dass Mädchen, die einer Minderheit angehören, weiterhin entführt und zwangskonvertiert werden, und betonten die dringende Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen.

Kleine Fortschritte nähren vorsichtigen Optimismus

Die jüngsten Rechts- und Justizreformen in Pakistan stellen einen kleinen Fortschritt im Kampf gegen Zwangskonvertierungen und Kinderheirat dar. Trotz erheblicher Lücken in der Umsetzung und der anhaltenden Diskriminierung von

Mädchen, die einer Minderheit angehören, geben die jüngsten Gerichtsurteile und Gesetzesvorschläge Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Anhaltender internationaler Druck in Verbindung mit inländischer Lobbyarbeit wird entscheidend sein, um sicherzustellen, dass diese rechtlichen Änderungen zu einem sinnvollen Schutz für gefährdete Mädchen in Pakistan führen.



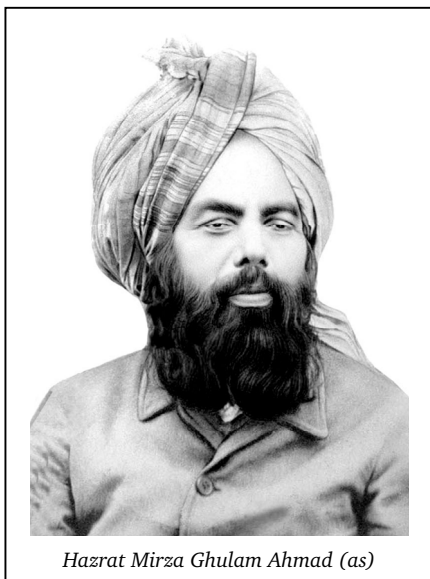
Shahida Bibi aus Bahawalpur war 11 Jahre alt, als ihre Mutter mit einem muslimischen Mann durchbrannte. Er „gab“ Shahida daraufhin seinem Bruder, welcher sie über mehrere Jahre sexuell missbrauchte und auch zwangsbekehrte. Es gelang ihr jedoch zu fliehen und mit Hilfe eines Partneranwaltes von ADF International wurde ihre Zwangsbekehrung zum Islam sowie die Zwangsehe zu dem Bruder ihres Stiefvaters von einem Gericht in Pakistan annulliert. (© ADF International)

Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan



Dr. Mohammad Dawood Majoka lebt seit 1989 in Deutschland. Er studierte Informatik an der Universität Dortmund und promovierte an der westfälischen Wilhelms Universität Münster. Dawood Majoka ist seit 2010 ehrenamtlich im Bundesvorstand der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR tätig. Er ist im Bundesvorstand für das Ressort für externe Angelegenheiten und Presse zuständig. (Bild: © Mohammad Dawood Majoka)

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) ist eine Reformbewegung im Islam, die Ende des 19. Jahrhunderts in Britisch-Indien von Hazrat Mirza Ghulam Ahmad gegründet wurde. Die Verfolgung der muslimischen Minderheit ist vor allem auf theologische Differenzen zurückzuführen. Wie häufig bei Verfolgungssituationen spielen jedoch auch rechtliche, politische und soziale Faktoren eine Rolle. Die AMJ wird in verschiedenen Ländern verfolgt, z. B. in Indonesien, Algerien, Bangladesch, Ägypten, Malaysia, Kirgistan, Burkina Faso. Jedoch ist die Verfolgung in Pakistan, wohin die Zentrale der AMJ nach der Teilung Britisch-Indiens 1947 verlegt wurde, systematisch, institutionalisiert und rechtlich untermauert. Mit der Verfassungsänderung von 1974, durch die Ahmadis in Pakistan offiziell zu Nichtmuslimen deklariert wurden, und der sogenannten Verordnung XX von 1984, die ihre religiöse Betätigung massiv einschränkt, ist diese Diskriminierung staatsrechtlich verankert.



Hazrat Mirza Ghulam Ahmad (as)

In den letzten Jahren hat sich die staatlich unterstützte Verfolgung weiter gesteigert. Sie geht inzwischen nicht mehr nur von radikalen Gelehrten der Wahhabiten und Deobandis aus, sondern zunehmend auch von Vertretern der in Pakistan mehrheitlich verbreiteten Barelvi-Schule. Deren radikal-religiöse Partei Tehreek-e-Labbaik Pakistan (TLP) genießt mittlerweile breite Unterstützung in der Bevölkerung. So konnte sie 2021 im Namen der „Ehre des

Propheten“ die Ausweisung des französischen Botschafters fordern und legte die Hauptstadt Islamabad tagelang lahm. Erst nachdem die Regierung zugesichert hatte, dieser Forderung nachzukommen, und durch Vermittlung des Militärs, wurden die öffentlichen Proteste schließlich beendet.

Theologische Ursachen

Die Verfolgung der AMJ wurzelt primär in theologischen Differenzen mit der Mehrheit der Muslime. Im Zentrum steht die Frage nach dem Status des Gründers der Gemeinde: Hazrat Mirza Ghulam Ahmad gründete 1889 die Gemeinschaft in Qadian, im heutigen Indien. Ahmadis glauben, dass er ein von Gott gesandter Prophet und der verheißene „Messias und Mahdi“ war, der die islamische Lehre erneuern sollte. Die AMJ betrachtet ihn als Propheten, jedoch ausdrücklich in einem untergeordneten, nicht gesetzesbringenden Sinne und stets im vollkommenen Einklang mit der Lehre und dem Gesetz des Propheten Muhammad.

Viele muslimische Gelehrte sehen diese Auffassung als blasphemisch an, da sie überzeugt sind, dass nach dem Propheten Muhammad kein weiterer Prophet – gleich welcher Art – mehr erscheinen kann. Diese theologische Differenz dient als Hauptvorwand für die Verfolgung der Ahmadis. Sie hat eine feindselige Rhetorik gegen Ahmadis befördert, die von religiösen Führern und extremistischen Gruppen instrumentalisiert wird, um die Gemeinde zu dämonisieren.

Grundlage der staatlichen Verfolgung

Die historischen Wurzeln der Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) reichen bis in die Kolonialzeit zurück. Bereits in den 1930er Jahren gab es Bewegungen wie die Ahrar-Partei, die Ahmadis als Ketzer und vom Glauben abgefallene Abtrünnige brandmarkten.

1947: Gründung Pakistans

Mit der Gründung Pakistans als Staat für die Muslime Britisch-Indiens 1947 stellte sich zugleich die Frage nach der Definition eines „Muslims“. Ahmadis, die sich selbst als Muslime betrachten, gerieten dadurch ins Kreuzfeuer der Identitätsdebatte. Religiöse Führer nutzten diese Situation, um ihren gesellschaftlichen und politischen Einfluss auszubauen. Sie bezeichneten Ahmadis als Abtrünnige und vom Glauben Abgefallene. Nach ihrer Auffassung steht auf Apostasie (Abfall vom Glauben) die Todesstrafe. So gelten Ahmadis in den

Augen dieser Kreise allein aufgrund ihres Glaubens – selbst ohne aktive Ausübung – als des Todes würdig. Diese Haltung bildet die Grundlage für die Verfolgung der Ahmadis in Pakistan und in anderen mehrheitlich muslimischen Ländern.



Pakistan.

1953: Anti-Ahmadiyya-Ausschreitungen

Nur sechs Jahre nach der Staatsgründung kam es 1953 in Lahore, Punjab, zu den ersten größeren anti-Ahmadiyya Ausschreitungen. Fanatiker töteten sechs Ahmadis sowie die Mutter eines Ahmadi, die selbst keine Ahmadi war. Die Regierung musste das Kriegsrecht verhängen und konnte erst durch den Einsatz des Militärs die Lage wieder unter Kontrolle bringen. Aus politischen Gründen wurden die zu harten Strafen verurteilten Anführer der Unruhen später freigelassen.

In den 1970er und 1980er Jahren gewannen religiöse Kräfte weiter an Einfluss, was zu zwei Wellen der „Islamisierung“ Pakistans führte. Im Zuge

dieser Entwicklungen wurden konservative sunnitische Interpretationen des Islam gefördert und Minderheiten wie die Ahmadis zunehmend marginalisiert. Diese Entwicklung prägt die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Pakistans bis heute.

Rechtliche Entwicklung

Die Verfolgung der Ahmadis in Pakistan ist durch die Gesetzgebung institutionalisiert. Sie schränkt ihre Rechte systematisch ein und schafft ein Klima der Straflosigkeit für Gewalt gegen sie.

1974: Verfassungsänderung

Die Debatte um die religiöse Identität führte 1974 zur zweiten Verfassungsänderung Pakistans. Unter Premierminister Zulfikar Ali Bhutto erklärte das Parlament die Ahmadis offiziell zu Nicht-Muslimen im Sinne des Gesetzes.

Dies war ein Wendepunkt in der Geschichte Pakistans und gilt als Ausgangspunkt der späteren Anti-Ahmadiyya-Gesetze. Ahmadis wurden damit rechtlich von der muslimischen Gemeinschaft ausgeschlossen und ihre Identität als Muslime infrage gestellt. Die Verfassungsänderung wurde maßgeblich durch den Druck religiöser Parteien wie Jamaat-e-Islami, Jamiat Ulema-e-Islam und anderer Anti-Ahmadiyya-Bewegungen durchgesetzt. Auch internationaler Druck, insbesondere von der Islamischen Weltliga und Saudi-Arabien, spielte eine entscheidende Rolle.

2. Änderung des Grundgesetzes § 260 (3) vom 07.09.1974

„Eine Person, die nicht an die absolute und uneingeschränkte Endgültigkeit des Prophetentums von Muhammad (Friede sei mit ihm), dem letzten der Propheten, glaubt oder die in irgendeiner Weise oder Beschreibung nach Muhammad (Friede sei mit ihm) Anspruch auf das Prophetentum erhebt oder eine solche Person als Propheten oder religiösen Reformen anerkennt, ist im Sinne der Verfassung oder des Gesetzes kein Muslim“

1984: Verordnung XX

1984 erließ der Militärdiktator General Zia-ul-Haq die berüchtigte Verordnung XX. Während Ahmadis bereits rechtlich zu Nicht-Muslimen erklärt worden waren, verbot ihnen diese Verordnung, sich als Muslime zu bezeichnen, islamische Begriffe zu verwenden oder sich wie Muslime zu verhalten.

Ahmadis dürfen ihre Gotteshäuser nicht als „Moscheen“ bezeichnen, den islamischen Gebetsruf (Adhan) nicht ausrufen und islamische Grüße wie „Assalamo-Alaikum“ nicht verwenden. Verstöße werden mit bis zu drei Jahren Haft und Geldstrafen geahndet. Diese Gesetze schaffen eine rechtliche Grundlage für systematische Diskriminierung und ermutigen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure, gegen Ahmadis vorzugehen.

Verordnung XX vom 26.04.1984

Ahmadis ist es verboten, sich selbst als Muslime zu bezeichnen, sich als solche zu erkennen zu geben oder sich wie Muslime zu verhalten.

Ihre Gebetshäuser dürfen nicht als „Moschee“ bezeichnet werden. Sie dürfen keinen Gebetsruf (Adhan) ausrufen und den islamischen Gruß „Assalamo Alaikum“ nicht verwenden. Die Nutzung islamischer Terminologie ist ihnen untersagt. Ebenso ist es ihnen verboten, ihre Lehren zu predigen oder zu verbreiten.

Blasphemiegesetze Pakistans

Die berüchtigten pakistanischen Blasphemiegesetze, insbesondere Abschnitt 295-C des Strafgesetzbuches, werden häufig gegen Ahmadis angewendet.

Diese Gesetze sehen verschiedene Strafen für Blasphemie gegen den Koran, den Propheten (saw) des Islam, seinen Gefährten und Ehefrauen vor. Zudem ist allgemein bestimmt worden, dass das Verletzen der religiösen Gefühle bestraft werden wird. Für „Entweihung“ des Namen des Propheten Muhammad (saw) ist zwingend die Todesstrafe oder lebenslange Haft vorgesehen. Ahmadis sind aufgrund ihrer Glaubensüberzeugungen besonders gefährdet, da schon ihr Glaube an den Gründer der Gemeinde als ein Prophet blasphemisch angesehen wird. Jegliche Nennung des Glaubens kann als „verletzung der religiösen Gefühle“ abgestempelt werden. Oft reichen bloße Anschuldigungen ohne Beweise, um Ahmadis strafrechtlich zu verfolgen oder zu lynchen.

Blasphemie Gesetze Pakistans: § 295 & § 298

§ 295-A: Kriminalisiert Handlungen, die die religiösen Gefühle einer Gruppe verletzen. Strafe: Bis zu 10 Jahre Freiheitsentzug, Geldstrafe oder beides.

§ 295-B: Bestrafung für die Entweihung des Korans. Strafe: Lebenslange Freiheitsstrafe.

§ 295-C: Kriminalisiert abfällige Bemerkungen über den Propheten Muhammad (saw). Strafe: zwingend die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe.

§ 298-A: Kriminalisiert abfällige Bemerkungen über Ehefrauen, Familie und Gefährten des Propheten Mohammed (saw). Strafe: Bis zu 3 Jahre Freiheitsentzug, Geldstrafe oder beides.

§ 298-B: Verbietet **Ahmadis** die Verwendung islamischer Titel und Bezeichnungen. Strafe: Bis zu 3 Jahre Freiheitsentzug und Geldstrafe.

§ 298-C: Verbietet **Ahmadis**, sich als Muslime zu bezeichnen oder ihren Glauben zu verbreiten. Strafe: Bis zu 3 Jahre Freiheitsentzug und Geldstrafe.

2016: PECA

Das „Prevention of Electronic Crimes Act“ (PECA) wurde 2016 verabschiedet, um Cyberkriminalität zu bekämpfen und die digitale Sicherheit zu erhöhen. Das Gesetz stellt die Verbreitung jeglichen Materials, das religiösen Hass fördern könnte, unter Strafe und erlaubt das Sperren von Inhalten, die gegen die „Herrlichkeit des Islam“ verstoßen. Diese weit gefassten Begriffe werden genutzt, um Ahmadis wegen angeblicher blasphemischer Inhalte strafrechtlich zu verfolgen.

Prevention of Electronic Crimes Act (PECA) 2016

§ 10A

Wer Informationen über ein Informationssystem oder Gerät erstellt oder verbreitet, die interreligiösen, interkonfessionellen oder rassistischen Hass fördern oder wahrscheinlich fördern, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren oder mit Geldstrafe oder mit beidem bestraft.

§ 37

„Die Behörde hat die Befugnis, Informationen durch ein beliebiges Informationssystem zu entfernen oder den Zugriff darauf zu sperren oder Anweisungen zur Entfernung oder Sperrung des Zugriffs zu erteilen, wenn sie dies **im Interesse der Herrlichkeit des Islam**, der Integrität, Sicherheit oder Verteidigung Pakistans oder eines Teils davon, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Moral oder in Bezug auf Missachtung des Gerichts oder Begehung oder Anstiftung zu einer Straftat gemäß diesem Gesetz für notwendig erachtet.

Die Pakistan Telecommunication Authority (PTA) hat unter PECA die Befugnis, Online-Inhalte zu entfernen oder zu blockieren, die als unangemessen oder gegen „die Herrlichkeit des Islam“ gerichtet angesehen werden. Dies führte dazu, dass nicht nur die Webseiten der AMJ in Pakistan, sondern auch die der AMJ Deutschland in Pakistan gesperrt wurden. Ahmadis werden gemäß diesem Gesetz unter dem Vorwand angeklagt, dass die

Ahmadiyya Literatur und Inhalte die Gefühle der Muslime verletzen und gegen die Herrlichkeit des Islam verstoßen.

2017: Politische Entrechtung durch Wahlgesetz

Pakistan versteht sich als „Islamische Republik“, weshalb sowohl der Präsident als auch der Premierminister ausschließlich Muslime sein müssen. Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist daher bei der Stimmabgabe verpflichtend. Nach dem Wahlgesetz von 2017 müssen sich Ahmadis als Nicht-Muslime registrieren lassen, um wählen zu dürfen. Dies stellt für Ahmadis einen Verrat an ihrem Glauben dar und ist für sie inakzeptabel. Aus diesem Grund können Ahmadis in Pakistan nicht an Wahlen teilnehmen. Das faktische Fehlen des Stimmrechts führt zu ihrer politischen Entrechtung.

So gibt es beispielsweise keinen Ahmadi im Stadtrat von Rabwah, obwohl dort über 90 % der Bevölkerung Ahmadis sind. Auch in den Landes- oder Bundesparlamenten sind Ahmadis nicht vertreten.

Diese rechtlichen Maßnahmen haben Ahmadis in Pakistan praktisch zu Bürgern zweiter Klasse gemacht und die Grundlage für ihre systematische Verfolgung gelegt. Der Staat versäumt es häufig, Gewalt gegen Ahmadis zu verhindern oder Täter zur Rechenschaft zu ziehen, was ein Klima der Straflosigkeit fördert.

2002: Executive Order 15, § 7C

Falls jemand sich als Muslim in Wählerverzeichnis eintragen ließ, so wird er bei einer Beschwerde innerhalb von 10 Tagen dazu aufgefordert, eine Erklärung zur Finalität des Prophetentum des Propheten Muhammad (saw) zu unterzeichnen. Diese soll er innerhalb von 15 Tagen leisten. Sonst wird er auf eine separate Liste als „Nicht-Muslim“ eingetragen.

Election Act 2017 § 241

Der Paragraph 7C aus dem Executive Order vom 2002 bleibt gültig.

Identitätspapiere benennen Religionszugehörigkeit

In Pakistan werden bei der Beantragung von Ausweisdokumenten wie Personalausweisen und Reisepässen die Religionszugehörigkeit abgefragt. Antragsteller, die sich als Muslime identifizieren, müssen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie Hazrat Mirza Ghulam Ahmad Qadiani (as), den Gründer der Ahmadiyya-Gemeinschaft, als falschen Propheten betrachten

und seine Anhänger nicht als Muslime anerkennen. Verweigert ein Antragsteller diese Unterschrift, wird seine Religionszugehörigkeit nicht als „Muslim“, sondern als „Ahmadi“ eingetragen. Dies führt dazu, dass Ahmadis eindeutig identifizierbar sind und ihre Religionszugehörigkeit für jedermann ersichtlich ist.

25. Declaration in case of Muslims	
I	s/o aged
years, adult Muslim, resident of	
hereby solemnly declare that:-	
(i)	I am a Muslim and believe in the absolute and unqualified finality of the Prophethood of Muhammad (Peace be upon Him) - the last of the Prophets.
(ii)	I do not recognize any person who claims to be a prophet in any sense of the word or of any description whatsoever after Muhammad (Peace be upon Him) or recognize such a claimant as a prophet or a religious reformer as a Muslim.
(iii)	<u>I consider Mirza Ghulam Ahmad Qadiani to be an impostor nabi and also consider his followers whether belonging to the Lahori or Qadiani group to be Non-Muslim.</u>
Dated	
Signature & thumb impression (with name in block letters of applicant in indelible ink)	

Passage aus einem pakistanischen Passantrag: https://www.pakmissionfrankfurt.de/wp-content/uploads/2019/06/ETD_form_A.pdf (Abgerufen am 10.05.2025 13:30 Uhr).

Politische Faktoren

Die gesellschaftliche Ablehnung der Ahmadis in Pakistan ist tief in religiösen Lehren verwurzelt und wird durch politische, soziale und kulturelle Dynamiken verstärkt. Religiöse und politische Akteure instrumentalisieren die Verfolgung häufig, um ihre Macht zu festigen oder religiöse Unterstützung zu gewinnen. Die Verfolgung der Ahmadis in Pakistan wird auch durch internationale Dynamiken beeinflusst. Die Verbreitung wahhabitischer und salafistischer Ideologien aus arabischen Ländern seit den 1970er Jahren hat die Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten in Pakistan verstärkt. Diese Strömungen betonen eine strikte Auslegung des Islam und haben zur Radikalisierung religiöser Gruppen beigetragen.

Besonders Parteien wie Jamaat-e-Islami, Jamiat Ulema-e-Islam und in jüngerer Zeit die extremistische Tehreek-e-Labbaik Pakistan (TLP) nutzen Anti-Ahmadiyya-Rhetorik, um ihre Anhängerschaft zu mobilisieren. Politiker und Regierungen haben wiederholt auf den Druck religiöser Gruppen reagiert, um ihre eigene Macht zu sichern. Die Verabschiedung der zweiten Verfassungsänderung und der Verordnung XX waren Zugeständnisse an religiöse Hardliner. Besonders in Wahlkampfzeiten wird die Anti-Ahmadiyya-Rhetorik verschärft, da Kandidaten versuchen, konservative Wähler zu gewinnen, indem sie sich als Verteidiger des Islam und der Ehre des Propheten (saw) präsentieren. Dies führt zu einer Normalisierung von Hassrede und Gewalt gegen Ahmadis.

Tehreek-Labbaik Pakistan (TLP)

Die Tehreek-e-Labbaik Pakistan (TLP), gegründet im Jahr 2015, ist bekannt für ihre aggressive Haltung gegenüber Ahmadis und anderen Minderheiten sowie für Kampagnen zum Schutz der Ehre des Propheten Muhammad (saw). Die Partei war an zahlreichen gewaltsamen Protesten beteiligt, die zur Zerstörung von Ahmadi-Gebetsstätten, Gräbern und zu Angriffen auf Mitglieder der Ahmadi-Gemeinschaft führten.

Die TLP nutzt häufig religiöse Gefühle der Bevölkerung, um politischen Druck auf die Regierung auszuüben. Sie verherrlicht Personen, die wegen angeblicher Blasphemie Menschen getötet haben. Ein prominentes Beispiel ist Mumtaz Qadri, der Leibwächter des Gouverneurs von Punjab, Salman Taseer. Qadri ermordete Taseer, nachdem dieser das pakistanische Blasphemiegesetz als „schwarzes Gesetz“ bezeichnet hatte. Qadri wird bei TLP-Veranstaltungen als Held verehrt. Ein häufig skandierter Slogan der Partei lautet: „Es gibt nur eine Strafe für Blasphemie: Kopf ab vom Körper“.

Hasspropaganda und Desinformation

Ahmadis werden in Medien, Moscheepredigten und sozialen Netzwerken regelmäßig als „Verräter“ oder „Feinde“ des Islam diffamiert. Diese Propaganda wird von religiösen Führern und extremistischen Gruppen verbreitet und schürt die Feindseligkeit in der Bevölkerung. Flugblätter, Aufkleber und Poster, die zu Gewalt gegen Ahmadis aufrufen, sind weit verbreitet.



Der Vorwurf der Blasphemie in den sozialen Medien kann in Pakistan schnell zu Ausschreitungen führen. So wurden 2014 eine Ahmadi Frau und zwei Kinder in Gujranwalla verbrannt, weil angeblich ein Ahmadi aus der Umgebung etwas Blasphemisches auf Facebook gepostet hatte. Dass die Anschuldigungen falsch waren und nicht untersucht wurden, verhinderte den Mord nicht.

Weder die zahlreichen Anwesenden noch die Polizei versuchten nicht die Opfer zu retten. Sie blieben untätig.

Soziale Ausgrenzung

Ahmadis werden im Geschäftsleben, im Bildungswesen und im sozialen Umgang boykottiert, was zu wirtschaftlicher Benachteiligung und sozialer Isolation führt. Aussagen gegen die Ahmadiyya Muslim Jamaat auf Bannern und auf Wänden sind in Pakistan weitverbreitet. Bei Geschäften findet man oft den Hinweis, dass an Ahmadis nichts verkauft wird oder, dass sie das Geschäft nicht betreten dürfen. Ahmadi Studenten werden der Schule verwiesen, nur weil Ahmadi sind.



*Banner vor einem Krankenhaus:
„Qadianismus [Ahmadiyya] ist ein Geschwür.
Muslime werden es sich nicht ausbreiten lassen
(Pakistan Medical Association Faisalabad)*

Radikalisierung der Gesellschaft

Die zunehmende Radikalisierung, angeheizt durch religiösen Extremismus und konservative Ideologien, hat die Akzeptanz von Gewalt gegen Minderheiten, vor allem der Ahmadis, erhöht. Mob-Gewalt und Lynchjustiz, wie im Fall von Laeeq Ahmad Cheema in Karachi am 18. April 2025, sind Ausdruck dieser Entwicklung.

In Zeiten sozialer oder wirtschaftlicher Unsicherheit dienen Ahmadis als Sündenböcke, auf die Frustrationen und Ängste projiziert werden. Ihre geringe Zahl (geschätzt weniger als 0,5 Millionen bei einer Gesamtbevölkerung von 240 Millionen) und ihre Sichtbarkeit in bestimmten Berufen machen sie zu einem leichten Ziel.

Umfeld der Gewalt

Die Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan ist das Ergebnis eines Zusammenspiels aus theologischen Differenzen, staatlicher Diskriminierung, politischer Instrumentalisierung und sozialer Radikalisierung. Die rechtliche Kriminalisierung ihrer Identität, kombiniert mit gesellschaftlicher Feindseligkeit und politischer Untätigkeit, schafft ein Umfeld, in dem Gewalt und Diskriminierung gegen Ahmadis gedeihen können. Die Lösung dieses Problems erfordert umfassende Reformen, darunter die Aufhebung diskriminierender Gesetze, die Stärkung des Rechtsstaats und die Förderung religiöser Toleranz durch Bildung und Dialog. Internationale Aufmerksamkeit und Druck könnten ebenfalls dazu beitragen, die Lage der Ahmadis zu verbessern, doch die tief verwurzelten Ursachen machen dies zu einer langfristigen Herausforderung.

Verfolgung der Ahmadi-Muslime in Pakistan			
	1984–2023	2024	2025 Jan-April
Ermordet	277	6	2
Verletzt	478	19	2
Angeklagt	4537	27	140
Verhaftet	351	35	148
Moscheen zerstört	73	24	10
Moscheen geschlossen	46	2	5
Gräber zerstört	–	308	76

Hindu-Indien ahmt das autoritäre China in der Verfolgung seiner religiösen Minderheiten nach¹



Knox Thames diente als Sondergesandter des US-Außenministeriums mit dem Fokus auf religiöse Minderheiten im Nahen Osten sowie in Süd- und Zentralasien während der Obama- und ersten Trump-Administration. Der Indienkenner Thames warnt in seiner publizistischen Arbeit davor, dass hinduistischer Fundamentalismus die indische Gesellschaft und Politik bedroht und dass hierbei die Demokratie eher die Verfolgung von Muslimen und Christen befördert, statt sie zu verhindern.

Um die Stille zu füllen, nahm ich den Cricketball vom Schreibtisch des Sprechers. Es war nur eine Woche vor Weihnachten 2018. Das Büro war groß, aber schmucklos, grell erleuchtet von sterilen Neonlichtern. Der Raum schien meilenweit entfernt vom Chaos der Straßen Lucknows, der Hauptstadt des bevölkerungsreichsten indischen Bundesstaates Uttar Pradesh (UP) mit 200 Millionen Einwohnern. Meine Frage beunruhigte ihn sichtlich.

Der Sprecher, ein ehemaliger Cricketspieler, vertrat die Regierung von UP, die von dem radikalen Hindu-Priester und heutigen Politiker Yogi Adityanath geführt wird. Beide gehörten zur Bharatiya Janata Party (BJP) von Premierminister Narendra Modi. Meine Kollegen von der US-Botschaft und ich waren von Delhi nach Lucknow geflogen, da es regelmäßig Berichte über Lynchangriffe auf Muslime und die Schließung von Kirchen in UP gab. Der Sprecher selbst war Muslim und amtierte zudem als Minister für Minderheitenangelegenheiten des riesigen Bundesstaates. Angesichts der prekären Lage religiöser Minderheiten – insbesondere der Muslime – hoffte ich, dass er meine Frage verstehen würde.

Ich hatte ihn direkt gefragt, ob Yogi Adityanath öffentlich die Lynchgewalt gegen Muslime verurteilen würde. Könnte der Ministerpräsident nicht einfach erklären, dass es inakzeptabel sei, Menschen wegen angeblicher Rindertötungen zu ermorden, und dass die Regierung die Täter strafrechtlich verfolgen würde? Während er noch wenige Augenblicke zuvor gesprächig gewesen war, wurde der Minister plötzlich still. Adityanath hatte seine Position als Ministerpräsident durch eine alarmistische Kampagne gewonnen, die gezielt Angst vor Muslimen schürte. Ich wusste, dass meine Frage heikel war. Ich ließ sie im Raum stehen, während ich den Cricketball in der Hand hielt.

¹ Der Beitrag erschien erstmals in: The UnPopulist vom 1. Februar 2025, unter: <https://www.theunpopulist.net/p/hindu-india-has-been-mimicking-chinas>. Übersetzung aus dem Englischen und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Zu viel Demokratie

Wenn von „religiöser Verfolgung“ die Rede ist, denken viele zunächst an autoritäre Unterdrückung oder terroristische Gewalt. Doch diese sind nicht die einzigen Täter – auch Demokratien können verfolgen. Extreme Stimmen nutzen die Wahlurne, um die Macht des Staates gegen religiöse Minderheiten zu richten, mit verheerenden und diskriminierenden Folgen. Durch Mehrheitsregeln werden Gesetze an die vorherrschenden Theologien angepasst, Minderheitenschutz ausgehebelt und kleinere Glaubensgemeinschaften der staatlich sanktionierten Verfolgung ausgesetzt. Wenn demokratisch gewählte Führungspersonen unterdrücken, erschwert dies US-Beamten eine effektive Gegenwehr. Diese Politiker erfüllen lediglich Wahlversprechen und reagieren auf die Erwartungen ihrer Wähler. Demokratien ermöglichen es Gesellschaften, sich selbst zu regieren, doch ihre Offenheit macht sie anfällig für Extremisten und skrupellose Politiker.

Die vergangenen zwanzig Jahre in Indien zeigen, wie Stimmungen der Mehrheitsgesellschaft zuvor etablierte Minderheitenschutzmechanismen untergraben können. Die Folgen können tödlich sein. Einige indische Politiker haben Ängste vor dem „Anderen“ geschürt – vor allem gegenüber Muslimen und Christen – wobei Lynchangriffe ein wiederkehrendes Problem im gesamten Land darstellen. Gleichzeitig durchdringen hinduistische Nationalisten Staat und Bundesgesetze mit ihren religiösen Vorstellungen.

Indien erlangte 1947 dank der Führung von Mahatma Gandhi und Jawaharlal Nehru die Unabhängigkeit, unterstützt von B. R. Ambedkar. Es handelte sich um eine heterogene Gruppe: Gandhi, der bescheidene hinduistische Guru und Pionier des gewaltfreien Widerstands, vereinte sich mit dem kultivierten und westlich orientierten Nehru, unterstützt durch die juristische Expertise Ambedkars, eines Dalits (der „unberührbaren“ Kaste) und Konvertiten zum Buddhismus. Gandhi starb kurz nach der Unabhängigkeit 1948 durch die Kugel eines hinduistischen Extremisten. Nehru und Ambedkar schufen ein neues, föderales und verfassungsrechtlich verankertes System auf der Grundlage des Säkularismus, das die Neutralität der Regierung gegenüber allen Glaubensrichtungen im Land sicherstellen sollte. Die Verfassung Indiens schützt die Religionsfreiheit, einschließlich des Rechts auf Konversion und missionarische Tätigkeit. Die Zentralregierung sowie zahlreiche Provinzregierungen haben spezielle Minderheitenkommissionen eingerichtet.

Die religiöse und ethnische Vielfalt Indiens sowie die schiere Größe seiner verschiedenen Gemeinschaften machen das Land unter den Demokratien besonders. Indien ist die Heimat vieler Weltreligionen. Hinduismus, Jainismus, Buddhismus und Sikhismus entstanden in Indien, ebenso wie die Ahmadiyya-Muslingemeinschaft. Juden und Zoroastrier (auch bekannt als

Parsen) leben seit zwei Jahrtausenden in Indien, während der Bahaismus seit dem 19. Jahrhundert existiert. Das Christentum kam kurz nach der Entstehung der Religion auf den Subkontinent, als der Apostel Thomas, einer der zwölf ursprünglichen Jünger Christi, als Missionar eintraf. Der Islam ist seit dem 7. Jahrhundert in Indien präsent. Von einer Bevölkerung von 1,4 Milliarden Indern sind 1,1 Milliarden Hindus, was Indien zum Land mit der größten hinduistischen Mehrheit macht. Mit fast 200 Millionen Muslimen ist Indien außerdem das drittgrößte muslimische Land der Welt. Zwar machen Christen weniger als 3 % der Bevölkerung aus, doch ihre Zahl von über 30 Millionen übertrifft die Einwohner Australiens und ist mehr als doppelt so groß wie die der Niederlande.

Landschaft im Wandel

Die Herausforderungen der demokratischen Verfolgung sind nicht auf Indien beschränkt; sie treten zunehmend auch in anderen Demokratien in Europa, Asien, Afrika sowie Nord- und Südamerika auf. Die Entwicklungslinien in Indien jedoch bewegen sich in die falsche Richtung. Angesichts seiner Größe und geostrategischen Lage ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Vereinigten Staaten Delhi dazu ermutigen, den Schutz von Minderheiten wiederherzustellen.

Trotz der multi-konfessionellen und multi-ethnischen Gesellschaft Indiens setzt sich eine lautstarke Gruppe für die Errichtung eines hinduistischen Staates oder *Rashtra* ein und unterstützt den Hindu-Nationalismus, bekannt als Hindutva. Die einflussreichste hinduistische Nationalistengruppe ist die Rashtriya Swayamsevak Sangh (RSS), eine paramilitärische und politische Organisation, die vor der Unabhängigkeit gegründet wurde, um die hinduistische Vormachtstellung in ganz Indien auszubauen. Im Laufe der Zeit gründete die RSS eine Reihe von Organisationen, darunter eine politische Partei, die Bharatiya Janata Party (BJP). Die Beziehung zwischen RSS und BJP ist flexibel und wirkmächtig. Durch jahrzehntelange kontinuierliche Arbeit wurde diese Verbindung gestärkt und ausgebaut, und gemeinsam spielten sie mit den Ängsten vor hinduistischer Marginalisierung. Indem die BJP auf die RSS und ihr Netzwerk von Organisationen setzte, begann sie, lokale und provinzial-staatliche Wahlen zu gewinnen.

Auf welche Weise hat die BJP gewonnen? Mit den Instrumenten der Demokratie und dem offenen Umfeld Indiens gelang es ihr, auf legitime Weise an die Macht zu kommen und ihre illiberale Agenda voranzutreiben. Hinduistische Nationalisten nutzen die Darstellung einer muslimischen Dominanz und der britisch/christlichen Kolonialisierung, um eine emotionale Erzählung von Benachteiligung zu schaffen und die Vorrangstellung des Hinduismus

gegenüber anderen Religionen zu betonen. Die Folgen sind zutiefst problematisch: Muslime – und in geringerem Maße auch Christen – werden zu Sündenböcken gemacht, um Wählerstimmen zu mobilisieren. Der Machtantritt der BJP im Jahr 2014 war ein entscheidender Moment für Indiens Demokratie und sein verfassungsmäßiges System. Er bestätigte die Strategie der RSS/BJP im Wahlkampf.

Angst schüren

Die RSS-Bewegung hat ein Klima wachsender Angst zwischen den Bevölkerungsgruppen geschaffen, wovon BJP-Politiker profitieren. Und dies entwickelte sich langsam. Seit den 1960er-Jahren haben Bundesstaaten demokratisch Gesetze erlassen, die Konversionen vom Hinduismus einschränken, wobei ihre Zahl in den 2000er-Jahren deutlich zunahm. Obwohl die Durchsetzung variiert, haben 12 der 29 indischen Bundesstaaten solche Gesetze: Arunachal Pradesh, Chhattisgarh, Gujarat, Haryana, Himachal Pradesh, Jharkhand, Karnataka, Madhya Pradesh, Odisha, Rajasthan, Uttarakhand und Uttar Pradesh. Die Anti-Konversionsgesetze, oft unpassend als *Freedom of Religion Acts* („Gesetze zur Religionsfreiheit“) bezeichnet, versuchen, den geschützten Bereich der eigenen Seele zu regeln, indem Personen, die den Hinduismus verlassen, eine Genehmigung der Regierung für ihre Konversion einholen müssen.

Muslime sind ein konstantes Zielobjekt, gefolgt von Christen an zweiter Stelle. Mit diesen Gesetzen gehen regelmäßige Berichte über Kirchenschließungen und unkontrollierte Gewalt gegen Christen einher, insbesondere gegen jene, die kürzlich den Hinduismus verlassen haben. Strafrechtliche Sanktionen können bei Konversionen folgen, die als unter vagen Vorstellungen von Anreizen vollzogen betrachtet werden. Konversionen zum Hinduismus hingegen sind erlaubt und werden begrüßt. BJP-Beamte fördern konsequent *Ghar Wapsi*-Veranstaltungen, „Heimkehr“ zum Hinduismus. Konversion ist keine Einbahnstraße.

Darüber hinaus führten hinduistische Speisevorschriften gegen den Verzehr von Rindfleisch zur Verabschiedung von Gesetzen zum Schutz von Kühen. Bei deren Durchsetzung werden Muslime, aber auch Christen und Dalits bestraft, wenn sie bestimmte hinduistische religiöse Auslegungen und Ernährungsvorschriften verletzen. Immer häufiger reichen bereits Anschuldigungen wegen Rindfleischschlachtungen aus, um einen Mob dazu zu bringen, das „Recht“ selbst in die Hand zu nehmen und Personen zu lynchen, von denen angenommen wird, dass sie Rindfleisch verkaufen oder transportieren. Die Behörden sehen bei der Lynchjustiz gegen Muslime regelmäßig weg, selbst in Delhi. In solchen Fällen ist es schwer, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

Bei Muslime hingegen werden die Opfer häufig von den Behörden verfolgt, weil sie angeblich Rindfleisch verkauft haben, während der Mob den Tätern zujubelt.

Einfluss auf Indien ausüben

Eine Demokratie zu beeinflussen, ist eine Herausforderung. Anders als autoritäre Regierungen muss die Person an der Spitze den Wählern Rechenschaft ablegen, nicht nur sich selbst. In Indien achten die Verantwortlichen zudem sehr auf das Image ihres Landes auf der internationalen Bühne. Indische Beamte wollen nicht, dass amerikanische Diplomaten die indische Politik überprüfen oder bewerten. Mit der Vergangenheit stets im Hinterkopf wollen sie keinesfalls vor westlichen Ländern unterwürfig erscheinen. Der Ausdruck „heikel“ ist eine Untertreibung, wenn es um Menschenrechte geht. Es ist nicht selbstverständlich, überhaupt zu einem Termin empfangen zu werden – mehrere indische Regierungen verweigerten mir über Jahre hinweg das Visum, weil ich unbequeme Fragen gestellt hätte. Erst das Weiße Haus unter Donald Trump und die Unterstützung durch das US-Außenministerium führten dazu, dass sie zustimmten, wenn auch widerwillig.

Doch Indiens Sensibilität kann auch effektiv genutzt werden. Wenn die US Commission on International Religious Freedom (USCIRF) einen achtseitigen Bericht über Indien veröffentlichte, verurteilte die Regierung ihn in der dramatischsten Sprache. Zum Beispiel bezeichnete ein Regierungssprecher 2020 den Bericht als „voreingenommen“ und „tendenziös“ und schloss mit den Worten: „Die Fehlinterpretationen haben ein neues Level erreicht.“ Nach dem Motto „jede Publicity ist gute Publicity“ hilft die indische Regierung sogar dabei, den Bericht einer Milliarde potenzieller Leser zugänglich zu machen.

Noch wirkungsvoller war Präsident Obamas Besuch in Indien 2015. Als bekannt gegeben wurde, dass er Indien besuchen würde, ermutigten wir bei der USCIRF ihn, während der Reise öffentlich das Thema der religiösen Minderheiten anzusprechen. Da wir wussten, dass Modi bestrebt war, sich dem international populären amerikanischen Präsidenten anzunähern, rieten wir Obama, den Premierminister zu drängen, sich gegen Gewalt auszusprechen. Nur jemand mit Obamas Prominenz und Hintergrund konnte überzeugend darlegen, wie wichtig der Schutz von Vielfalt und Minderheitenrechten ist. Ein bloß privates Gespräch mit Modi hätte die Herzen und Köpfe seiner Wählerbasis nicht verändert.

Bei Obamas letzter öffentlicher Veranstaltung in Delhi im Siri Fort sprach der Präsident über Religionsfreiheit. Er forderte Indien auf, seinem verfassungsmäßigen Engagement treu zu bleiben und zitierte die Gründungsdokumente des Landes, die es den Menschen erlauben, Religion frei zu

„glauben, auszuüben und zu verbreiten“. Ich hörte von mehreren indischen christlichen Gruppen, wie ermutigt sie durch seine deutlichen Worte waren.

Haben wir wirklich versucht, Indien zu verändern?

Wie so oft standen Obamas persönliches Interesse und größere nationale Sicherheitsziele in Konflikt. Seine Reise nach Indien war Teil eines Bemühens, Indien als Partner zu gewinnen, Märkte zu öffnen und Sicherheitspartnerschaften zu stärken. Dass Obama das Thema Minderheitenrechte ansprach, war bemerkenswert, entsprach jedoch nicht den Zielen des außenpolitischen Establishments: Indien als Gegengewicht zu einem aufstrebenden China zu etablieren. Indien war, unabhängig von seinen Fehlern oder dem sich verschärfenden politischen Klima, der begehrte Verbündete der Entscheidungsträger. Den öffentlichen Aussagen wurden keine Konsequenzen gegenübergestellt, die Indien auf einen besseren Weg hätten lenken können.

Während Obamas Amtszeit wurde der Einfluss auf Indien nie vollständig umgesetzt. Tatsächlich beschleunigte sich die Annäherung der USA während der ersten Trump-Administration, obwohl sich die Lage für Minderheiten weiter verschlechterte. Die Kritik der USA war bestenfalls verhalten. Als Präsident Trump im Februar 2020 Delhi besuchte, brachen Ausschreitungen gegen Muslime aus, doch er äußerte sich öffentlich nicht zu der Gewalt und es gab auch keinen Hinweis auf private Interventionen. Als das Außenministerium im Dezember 2020 Länder mit Verletzungen der Religionsfreiheit benannte, versäumte der damalige Außenminister Mike Pompeo, Indien als „Land von besonderem Interesse“ aufzuführen oder auf die Sonderbeobachtungsliste zu setzen – trotz zunehmender Verstöße und Forderungen von Menschenrechtsvertretern. Die Biden-Administration lud Indien, während sie öffentlich Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte äußerte, ein, Teil einer neuen Anti-China-Koalition namens „The Quad“ mit den USA, Australien und Japan zu werden. Die Mitgliedschaft in einem so exklusiven Klub signalisierte Delhi ihre Immunität gegenüber jeglichen Konsequenzen. Die Biden-Administration wiederholte mehrfach die Entscheidung, Indien nicht für Verletzungen der Religionsfreiheit anzuprangern, obwohl sich die Indizien mehrten.

Ein weiteres Beispiel dafür, welche Bedeutung politische Entscheidungsträger Indien beimessen: Präsident Biden empfing Modi im Juni 2023 zu einem offiziellen Staatsbesuch und führende Mitglieder des Kongresses beider Parteien luden ihn ein, vor einer gemeinsamen Sitzung des Kongresses zu sprechen. Um Modis Empfang auf dem roten Teppich einzuordnen: Er übertraf bei weitem den Besuch des britischen Premierministers Rishi Sunak in Washington Anfang desselben Monats. Sunak erhielt weder die begehrte Einladung zu einem Staatsbankett noch die Gelegenheit, vor dem Kongress zu

sprechen – trotz der sogenannten „special relationship“. Tatsächlich war Modis Rede vor dem Kongress bereits seine zweite Ansprache vor einer gemeinsamen Sitzung, während der letzte britische Premierminister zuletzt 2006 vor dem Kongress sprach.

Für ein besseres Indien werben

Jede US-Regierung hat das demokratische Indien als logischen, natürlichen und unverzichtbaren Verbündeten im Gegengewicht zu China betrachtet. Doch scheinbar ist kein Entscheidungsträger bereit, die Folgen indischer Gesetze zu bedenken, die zunehmend an die chinesischen heranreichen. Jenes Indien, um das sich diese außenpolitischen Strategen bemühen, existiert mehr und mehr nur in ihrer Vorstellung, während Modis Indien weiter von den gemeinsamen Werten abrückt. Die Weigerung, Indien dazu zu drängen, zu seinen Gründungsprinzipien zurückzukehren, birgt das Risiko, das gesamte Land dem Illiberalismus zu überlassen, was sich negativ auf Hunderte Millionen Menschen auf dem Subkontinent auswirken und das gesamte Rechtsumfeld in Asien stärker in Richtung Peking verschieben könnte.

Violent Incidents Database-Report über die Top Ten der nicht-christlichen Opfergruppen (2022–2024)

Muslime in Myanmar erleben weltweit höchstes Level an Gewalt wegen ihres Glaubens¹



Dr. Ronald Boyd-MacMillan ist Leiter der Abteilung Forschung und globale Strategie bei Global Christian Relief (GCR). Außerdem ist er Senior Research Fellow am International Institute for Religious Freedom (IIRF) und Research Associate am Oxford Centre for Mission Studies, wo er ein 150.000 Wörter umfassendes Manuskript verfasste mit dem Titel „An Answer for My Enemies: Theology, History and Spirituality of the Suffering Church.“ Boyd-MacMillan ist außerordentlicher Professor für Praktische Theologie am Fuller Theological Seminary, wo er eingeladen wurde, den ersten Kurs auf Seminarebene zu entwickeln und zu unterrichten, der sich mit dem Verständnis der leidenden Kirche und dem Lernen von ihr befasst und den Titel „Persecution, Mission and Christian Spirituality“ trägt. Außerdem ist er Gastprofessor für Praktische Theologie und geistliche Bildung am Lahore College of Theology in Pakistan. (Bild: © IIRF)



Dr. Kyle Wisdom, PhD, ist der stellvertretende Direktor des International Institute for Religious Freedom (IIRF) und Absolvent der Middlesex University und des Oxford Centre for Mission Studies. Sein Forschungsschwerpunkt liegt auf dem Zusammenspiel von Religion und Staat, mit einem Schwerpunkt auf Indonesien, wo Wisdom über ein Jahrzehnt lang lebte. (Bild: © IIRF)



Dr. Dennis P. Petri, Politikwissenschaftler, internationaler Berater und Forscher. Er ist der Internationale Direktor des International Institute for Religious Freedom (IIRF), Gründer und leitender Wissenschaftler des Observatory of Religious Freedom in Latin America sowie Geschäftsführender Direktor der Stiftung Platform for Social Transformation. Als Außerordentlicher Professor für Internationale Beziehungen und Leiter des Lehrstuhls für Geisteswissenschaften lehrt er an der Latin American University of Science and Technology (Costa Rica). Zudem ist Petri Lehrbeauftragter für internationale Verhandlungen und Forschungsmethoden an der Latin American Faculty of Social Sciences (UNESCO). (Bild: © IIRF)

¹ Dieser Beitrag erschien erstmals in: IIRF Reports Vol. 14–2025/3, S. 1–13, unter: https://iirf.global/wp-content/uploads/reports/2025-03_IIRF-Reports.pdf. Übersetzung aus dem Englischen (von Johannes Otto) und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Einführung

Das kriegsgebeutelte Myanmar steht an der Spitze einer neuen Rangliste von Ländern, die religiös motivierte Gewalttaten gegen Angehörige nichtchristlicher Religionen verzeichnen. In den zwei Jahren zwischen November 2022 und November 2024 wurden 344.984 überwiegend muslimische Opfer aus der ethnischen Gruppe der Rohingya gezählt. Die Liste wird von muslimischen Opfern dominiert, wobei der Sudan, Nigeria, China und Indien die ersten fünf Plätze belegen.

Die besorgniserregenden Statistiken stammen aus der von Global Christian Relief finanzierten und vom International Institute for Religious Freedom (IIRF) zusammengestellten *Violent Incidents Database* (VID). Darin werden verifizierte physische Gewalttaten gegen alle Gläubigen und ihr Eigentum (einschließlich Gotteshäuser) in allen Ländern erfasst.

Dr. Ronald Boyd-MacMillan, Direktor für Strategie und Forschung bei Global Christian Relief, erklärt: „Obwohl Christen weltweit bei weitem die häufigsten Opfer von Gewalt aufgrund ihres Glaubens sind, würde Myanmar, selbst wenn sie in der *Gesamtzahl aller Religionen* enthalten wären, immer noch an erster Stelle stehen, während Aserbaidschan aufgrund seiner Zwangsvertreibung von 120.045 armenischen Christen an zweiter Stelle steht.“

Nach den Christen haben Muslime in den vergangenen zwei Jahren die meiste physische Gewaltanwendung aufgrund ihres Glaubens erfahren. Ein weiteres vom Krieg zerrissenes Land – der Sudan – steht mit 10.202 muslimischen Opfern an zweiter Stelle der Liste. Den dritten Platz belegt Nigeria. In den nördlichen Bundesstaaten des Landes wurden 6.934 gewalttätige Vorfälle registriert, darunter 2.700 Muslime, die von extremistischen islamistischen Gruppen getötet wurden. An vierter Stelle steht China mit insgesamt 6.893 Vorfällen, darunter 1.530 Muslime und 1.112 Buddhisten. Die Gewalt gegen die uigurischen Muslime ist weitaus höher, aber insbesondere aufgrund der totalen Informationskontrolle der chinesischen Regierung ist es schwierig, Berichte zu finden, die spezifisch genug sind, um sie in die Datenbank aufzunehmen. Außerdem fand die große Mehrheit der Verhaftungen von uigurischen Muslimen vor dem betreffenden Berichtszeitraum statt. Das bevölkerungsreichste Land der Welt, Indien, steht auf der Liste an fünfter Stelle mit insgesamt 4.338 Opfern, davon 3.600 Muslime.

Myanmar steht wegen der Gewalt gegen muslimische Minderheiten, die von der derzeitigen Militärjunta ausgeübt wird, ganz oben auf der Liste. Zwangsvertreibung ist hier die wichtigste Gewaltkategorie, wobei die Rohingya-Muslime vor allem von der Arakan-Armee aus dem westlichen Bundesstaat Rakhine vertrieben wurden. Die Innenstadt der Stadt Buthidaung

wurde systematisch in Brand gesetzt. Das Land steht auch an der Spitze der Angriffe auf Eigentum, mit 7.541 registrierten Vorfällen.

Da die Datenbank Vorfälle von Gewalt gegen bestimmte religiöse Gruppen dokumentiert, führte Israel die Liste der jüdischen Opfer im Zeitraum 2022–2024 mit 1.722 erfassten Gewaltvorfällen an. Darin enthalten sind die über 1.200 Todesopfer der Hamas-Anschläge vom 7. Oktober 2023, die einen beispiellosen Anstieg antisemitischer Gewalttaten weltweit auslösten, darunter physische Angriffe, Vandalismus, Brandstiftung, Online-Bedrohungen und mehr. Die VID konzentriert sich auf physische Gewalt gegen Menschen und Eigentum, so dass verschiedene Formen von Hassreden und Verleumdungen nicht erfasst werden, aber antisemitische Vorfälle, die physische Gewalt gegen Synagogen, jüdische Einrichtungen, Häuser und Einzelpersonen beinhalten, sind eingeschlossen. In Indien wurden mit 200 registrierten Vorfällen die meisten Angriffe auf jüdische Gebäude verzeichnet. Die Vereinigten Staaten stehen auf der Liste der jüdischen Opfer an zweiter Stelle, mit 97 erfassten Vorfällen, darunter Angriffe auf 43 Gebäude. Deutschland (23), Frankreich (21) und die Palästinensischen Gebiete (21) vervollständigen die ersten fünf Plätze.

In asiatischen Ländern werden die meisten Gewalttaten gegen Hindus registriert. Indien steht mit 595 Vorfällen an erster Stelle, während Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka und Nepal die ersten fünf Plätze belegen. Bangladesch ist das Land, in dem die meisten Angriffe auf hinduistische Gebäude verzeichnet wurden (283 gewalttätige Übergriffe). Die meisten buddhistischen Opfer von Gewalt gab es in Myanmar, wo 2.754 Angriffe auf Menschen und 814 Angriffe auf Gebäude registriert wurden.

Die *Violent Incident Database* ist das erste Instrument dieser Art und einzigartig, nicht nur weil sie sich eingehend mit dem Thema Gewalt befasst, sondern auch weil sie sich verpflichtet, Daten über alle Religionen zu sammeln und allen freien und uneingeschränkten Zugang zu ihren Quellen zu gewähren. Dr. Dennis P. Petri, der Leiter des IIRF, richtet folgenden Appell an die Leser: „Bitte betrachten Sie die VID als eine Einladung, uns mehr Informationen zu liefern. Zahlreiche religiöse Gemeinden verfügen oft nicht über die Nichtregierungsorganisationen, die Daten sammeln und veröffentlichen, und ohne gemeldete Ereignisse, auf die sich die VID stützt, ist es oft unmöglich, genügend verwertbare Informationen zusammenzutragen.“

Nicht-christliche Opfer 2022-2024

		Total	Muslim	Jude	Hindu	Bud- dhis- tisch	Sonsti- ges/ unbe- kannt
1	Myanmar	359.613	356.773	0	3	2.754	83
2	Sudan	10.202	10.202	0	0	0	0
3	Nigeria	6.934	6.621	0	0	0	313
4	China	6.893	1.530	0	0	1.112	4.251
5	Indien	4.338	3.690	1	595	9	43
6	Kolum- bien	3.403	0	0	0	0	3.403
7	Palästi- nensische Autono- miege- biete	2.765	2.257	21	0	0	487
8	Israel	1.740	0	1.722	0	0	18
9	Iran	1.659	1.527	0	0	0	132
10	Demokra- tische Re- publik Kongo	1.272	0	0	0	0	1.272

Nicht-christliche Gebäude 2022–2024

		Total	Muslim	Jude	Hindu	Bud- dhis- tisch	Sonsti- ges/ unbe- kannt
1	Myanmar	8.371	7.541	0	1	814	15
2	Indien	2.528	2.215	200	93	0	20
3	Zentralaf- rikanische Republik	552	552	0	0	0	0
4	Palästi- nensische Autono- miege- biete	423	378	20	0	0	25
5	Bangla- desch	299	0	0	283	3	13
6	Äthiopien	265	265	0	0	0	0
7	Iran	168	0	0	0	0	168
8	Pakistan	137	117	0	19	0	1
9	China	68	0	0	0	31	37
10	Vereinigte Staaten	64	0	37	0	3	24

Methodische Überlegungen

Eine der Stärken der VID ist die Klassifizierung und Erfassung von Gewalt gegenüber allen Religionsgemeinschaften. Die obigen Tabellen listen die zehn Länder auf, in denen die VID am häufigsten religiös motivierte Gewalttaten gegen Personen registriert hat sowie die zehn Länder, in denen die VID am häufigsten Gewalt gegen Eigentum und Hauszerstörungen registriert hat.

In vielen Ländern der VID sind Christen das Hauptziel der Gewalt. In Myanmar sind die Hauptopfer jedoch die Rohingya-Muslime, eine nicht-christliche Gruppe. Dies gilt auch für den Sudan, wo viele Opfer der Gewalt Muslime sind. In Ländern wie Indien, Nigeria, der Demokratischen Republik Kongo

(DRK), Iran, China und den Palästinensischen Gebieten sind neben Christen auch verschiedene nichtchristliche Gruppen von Gewalt betroffen.

Bei der Berücksichtigung von Gewalt gegen Nichtchristen ist zu beachten, dass diesen Religionsgemeinschaften oft NGOs fehlen, die Daten erheben und veröffentlichen. Ohne gemeldete Ereignisse, auf denen die VID-Methodik beruht, ist es unmöglich, ereignisbezogene Daten zu erheben. Aus diesem Grund wird über einige wichtige Bereiche zu wenig berichtet. Dies gilt insbesondere für die Gewalt gegen uigurische Muslime in China, gegen Hindus in Pakistan und gegen Buddhisten in Myanmar, wie im Folgenden beschrieben.

Dokumentation der zehn wichtigsten nicht-christlichen Opfer 2022–2024

1. Myanmar

Myanmar, das an der Spitze der Liste steht, ist hauptsächlich von Gewalt gegen muslimische Minderheiten betroffen, die von der derzeitigen Militärjunta ausgeübt wird. Der größte Vorfall betrifft Rohingya-Muslime, die von der Arakan Army, einem mehrheitlich buddhistischen Flügel der United League of Arakan, aufgefordert wurden, den westlichen Bundesstaat Rakhine zu verlassen. Sie setzten systematisch die Innenstadt von Buthidaung in Brand. Als die Kämpfe eskalierten, flohen über 100.000 Muslime um ihr Leben. Dies ist zwar das größte Ereignis, aber es gab auch viele ähnliche Vorfälle in kleinerem Maßstab. Die meisten Tötungen ereigneten sich in drei Bundesstaaten, was weitere Möglichkeiten für eine subnationale Analyse bietet. Da das Land über eine buddhistische Mehrheit verfügt – fast 75 % der Bevölkerung –, liegt es auf der Hand, dass auch sie Opfer der Junta werden. Die buddhistischen Opfer liegen mit großem Abstand (2.754) hinter den Muslimen (356.773). Myanmar weist auch die höchste Anzahl an Gebäudeangriffen auf, was sich wahrscheinlich am besten durch den anhaltenden Krieg erklären lässt.

2. Sudan

Ein Großteil der Gewalt im Sudan ist auf den anhaltenden Konflikt zwischen dem De-facto-Präsidenten des Landes nach dem Staatsstreich von 2021 und einem anderen General zurückzuführen, der die Rapid Support Forces (RSF) anführt. Die RSF haben ihre eigene komplizierte Geschichte, waren aber massiv an Angriffen auf Dörfer, dem Niederbrennen und Plündern von Häusern und der Tötung zahlreicher Menschen beteiligt. Ehemalige Elemente wie die Janjaweed-Milizen wurden in Darfur wegen Verbrechen gegen die

Menschlichkeit angeklagt. Bei Konflikten wie diesen spielen immer mehrere Faktoren eine Rolle, einschließlich der Ausnutzung des Chaos, um mit Feinden fertig zu werden. Die größte Gewalttat im VID für den Sudan ist ein Vorfall, bei dem die RSF mindestens 10.000 Menschen, sowohl Muslime als auch Christen, angriff und tötete.

3. Nigeria

Nigeria verzeichnet eine der höchsten Zahlen an Tötungen und Entführungen. Während Christen überproportional stark betroffen sind, werden auch gemäßigte und friedliche Muslime immer wieder Opfer erheblicher Gewalt, insbesondere ausgeübt durch radikale muslimische Gruppen. Im Berichtszeitraum wurden mehr als 2.700 Muslime getötet. Eine subnationale Analyse zeigt unterschiedliche Muster in den verschiedenen Bundesstaaten. In Borno beispielsweise, wo 93 % der Morde an Muslimen durch gewalttätige religiöse Gruppen verübt werden, stammen die Täter wahrscheinlich aus dem angrenzenden Tschadseebecken, einem bekannten Epizentrum des Radikalismus. Werden alle Täterkategorien berücksichtigt, verteilen sich die Tötungen über den mehrheitlich muslimischen Norden, wobei die höchste Zahl in Bundesstaaten wie Zamfara, Niger, Kaduna und Katsina zu verzeichnen ist.

4. China

Viele würden eine hohe Zahl von Gewalttaten gegen uigurische Muslime erwarten. Dies ist jedoch ein Bereich, über den in der VID viel zu wenig berichtet wird. Das Fehlen ereignisbezogener Berichte ist darauf zurückzuführen, dass die meisten öffentlich zugänglichen Informationen über Uiguren in China in Form von Jahresberichten vorliegen, denen die für die Aufnahme in die VID erforderlichen Details fehlen. Die strenge Kontrolle der chinesischen Regierung über die Medien und die Bemühungen, unvorteilhafte Informationen zu unterdrücken, verschärfen diese Unterberichterstattung noch. Die Vorgehensweise der chinesischen Regierung spiegelt sich in einer Unterkategorie wider, in der China einen klaren Ausreißer darstellt. Die VID zählt 6.630 Verhaftungen und Verurteilungen, wobei nur Nicht-Christen berücksichtigt werden. China hat doppelt so viele Verhaftungen und Verurteilungen wie das nächstgelegene Land, Myanmar, das eine umstrittene und chaotische Regierungsführung aufweist. Viele der Verhaftungen und Verurteilungen richten sich gegen die Falon-Gong-Gemeinde und die weit verbreitete Erfahrung mit zahlreichen religiösen Traditionen ist ein Beweis für die Taktik der Regierung, religiöse Anhänger ungeachtet ihrer Tradition zu inhaftieren.

5. Indien

Während der Gewalt und Diskriminierung von Christen in Indien viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde, leiden auch Muslime unter Gewalt, über die häufig nicht berichtet wird. Tötungen indischer Muslime sind oftmals das Ergebnis von Mobgewalt. So können beispielsweise Menschenmengen gegen Muslime aufgehetzt werden, weil sie Rindfleisch essen. Erzählungen über den so genannten „Liebesdschihad“, bei dem Hindu-Männer angeblich zum Islam konvertieren, um muslimische Frauen zu heiraten, tragen ebenfalls zu dieser Gewalt bei. Diese Gewaltakte schließen oft auch die Zerstörung von Moscheen und Häusern mit ein. So demolierten beispielsweise Demonstranten im Distrikt Morigaon in Assam Hunderte von muslimischen Häusern mit der Begründung, dass sie auf Eisenbahngelände stünden, während Gebäude in Hindu-Besitz unangetastet blieben. Ein weiterer Faktor in Indien ist die weit verbreitete Diskriminierung von Muslimen, die Druck auf diese Gemeinschaft ausübt. Indien ist ein Sonderfall bei der Zerstörung von Eigentum. In vielen Ländern machen Moscheen, Synagogen oder Versammlungsstätten einen hohen Anteil an der gesamten Sachbeschädigung aus. Die Gewalt gegen muslimisches Eigentum konzentriert sich eindeutig auf einzelne Häuser.

6. Kolumbien

Ein besorgniserregender Trend sind Angriffe auf indigene Gemeinschaften in Kolumbien, die häufig im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Projekte zur Rohstoffgewinnung in ihren Gebieten stehen. Diese Gewalttaten zielen häufig darauf ab, diese Gruppen einzuschüchtern oder zu vertreiben und ihren Widerstand gegen solche Entwicklungen zu brechen. So griffen beispielsweise am 26. Januar 2022 Unbekannte im Corregimiento Palomino auf der Halbinsel La Guajira die indigene Gemeinschaft der Kogui an. Sie setzten Häuser und ein religiöses Zentrum in Brand und verletzten dabei mehrere Kinder. Vertreter der Indigenen äußerten die Befürchtung, dass es sich bei diesem Angriff um eine Vergeltungsmaßnahme für ihren Widerstand gegen Bergbauprojekte handeln könnte, die in ihr Land vordringen.

7. Palästinensische Gebiete

Nach dem groß angelegten Terrorangriff, der am 7. Oktober 2023 von der Hamas und anderen Gruppen gegen Israel gestartet wurde, führte die israelische Luftwaffe eine Reihe von Bombardierungen durch, die zur Zerstörung religiöser Stätten führten. Diese Stätten wurden angegriffen, weil der Verdacht bestand, dass sie von den Terroristen als Stützpunkte, Verstecke

oder Raketenabschussrampen genutzt wurden, während andere bei Angriffen auf nahe gelegene Ziele beschädigt wurden. Aus einem Bericht vom 8. Dezember 2023 geht hervor, dass die israelischen Angriffe zur vollständigen Zerstörung von 66 Moscheen und zur teilweisen Beschädigung von 146 weiteren Moscheen führten, was etwa 20 % aller Moscheen in Gaza entspricht. Den VID-Aufzeichnungen zufolge wurden auch mindestens 10 christliche Kirchen im Gazastreifen zerstört.

8. Israel

Ein beispielloser Vorfall ereignete sich am 7. Oktober 2023, als die islamische Terrororganisation Hamas israelische Ziele angriff, 1.200 Juden tötete und 253 Israelis und Ausländer entführte.

9. Iran

Die jüngsten Entwicklungen im Iran zeigen sowohl gewalttätige Angriffe auf religiöse Minderheiten als auch repressive Maßnahmen gegen sunnitische muslimische Gemeinschaften. Am 26. Oktober 2022 griffen militante Kämpfer des Islamischen Staates Gläubige am Shahcheragh-Schrein in Shiraz an, wobei 15 Menschen getötet und 19 verletzt wurden. Dies verdeutlicht die anhaltende Bedrohung durch extremistische Gewalt gegen schiitisch-muslimische Stätten im Land. Darüber hinaus nahm die Islamische Revolutionsgarde (IRGC) am 11. Dezember 2023 mehr als 253 sunnitische Studenten, darunter auch Afghanen und Belutschen, in religiösen Einrichtungen in Zahedan (Sistan und Baluchestan) fest. Das IRGC unterstellte Verbindungen zu terroristischen Gruppen, was zur Deportation einiger afghanischer Häftlinge führte. Dies spiegelt einen Trend zur staatlichen Unterdrückung unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung wider, von dem sunnitische Gemeinschaften und ausländische Staatsangehörige in Iran überproportional stark betroffen sind.

10. Demokratische Republik Kongo

Die jüngsten Entwicklungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo deuten auf ein anhaltendes Muster massiver Gewalt gegen die Zivilbevölkerung hin, insbesondere durch Rebellengruppen wie die Allied Democratic Forces (ADF) und CODECO-Milizen. Bei diesen Angriffen kommt es häufig zu Tötungen, Entführungen, Brandstiftung und Zerstörung von Eigentum, was zur anhaltenden Instabilität in der Region beiträgt.

Beispiele hierfür sind:

- Vom 31. Juli bis zum 14. August 2023 töteten ADF-Rebellen und Verbündete mindestens 55 Menschen in verschiedenen Dörfern in den Provinzen Ituri und Nord-Kivu, darunter 19 Tote in Batangi-Mbau (Beni-Territorium) und weitere in Mbingi, Makangwa und Masenze.
- Am 15. Februar 2022 griffen CODECO-Milizionäre das Dorf Abelkoze (Ituri) an, töteten 18 Zivilisten, darunter fünf Frauen, verletzten vier, entführten mehrere und brannten Häuser nieder.
- Am 22. Januar 2023 bekannten sich ADF-Kämpfer zur Ermordung von 23 Menschen in Makugwe (Region Beni, Nord-Kivu), wo auch Häuser und Geschäfte in Brand gesetzt wurden und drei Personen als vermisst gelten.
- Am 9. März 2023 töteten die ADF-Truppen im Dorf Mukondi (Nord-Kivu) mindestens 36 Zivilisten mit Schusswaffen und Macheten, brannten Hütten nieder und hinterließen mehrere Verletzte und Vermisste.

Gewalt gegen bestimmte religiöse Gruppen

Hindus

Top Five Hindu-Opfer 2022–2024		
1	Indien	595
2	Bangladesch	62
3	Pakistan	23
4	Sri Lanka	19
5	Nepal	5

Top Five Hindu-Gebäude 2022–2024		
1	Bangladesch	283
2	Indien	93
3	Pakistan	19
4	Trinidad und Tobago	15
5	Nepal	10

Die größte Zahl der getöteten Hindus ist in Indien und Pakistan zu verzeichnen. In der VID ist jedoch nur wenig Gewalt gegen Hindus dokumentiert, wahrscheinlich weil sie in Indien die Bevölkerungsmehrheit stellen und von Hindutva-nahen Behörden unterstützt werden.

Muslime

Top Five Muslimische Opfer 2022–2024		
1	Myanmar	356.773
2	Sudan	10.202
3	Nigeria	6.621
4	Indien	3.690
5	Palästinensische Autonomiegebiete	2.257

Top Five Muslimische Gebäude 2022–2024		
1	Myanmar	7.541
2	Indien	2.215
3	Zentralafrikanische Republik	552
4	Palästinensische Autonomiegebiete	378
5	Äthiopien	265

Indien verzeichnet die höchste Zahl von Angriffen auf muslimische Häuser. Die meisten von der Regierung verhafteten und verurteilten Muslime gab es in China. Die meisten religiösen Einrichtungen von Muslimen wurden in Kirgisistan stillgelegt, wo die Polizei 39 Moscheen und 21 Madrasas ohne offizielle Registrierung geschlossen hat.

Juden

Top Five Jüdische Opfer 2022–2024		
1	Israel	1.722
2	Vereinigte Staaten	97
3	Deutschland	23
4	Frankreich	21
5	Palästinensische Autonomiegebiete	21

Top Five Jüdische Gebäude 2022–2024		
1	Indien	200
2	Vereinigte Staaten	43
3	Türkei	36
4	Kanada	24
5	Deutschland	20

Der Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 löste weltweit einen beispiellosen Anstieg antisemitischer Vorfälle aus, darunter physische Angriffe, Vandalismus, Brandstiftung, Online-Bedrohungen und mehr. Während verschiedene Formen von Hassreden oder Verleumdungen in der VID nicht erfasst werden, sind antisemitische Vorfälle mit physischer Gewalt gegen Synagogen, jüdische Einrichtungen, Häuser und Einzelpersonen enthalten. Von 2022 bis 2024 waren die fünf Länder mit den meisten antisemitischen Gewalttaten: Israel (1.722 gewalttätige Vorfälle), die Vereinigten Staaten (97), Deutschland (23), Frankreich (21) und die Palästinensischen Gebiete (21).

Buddhisten

Top Five Buddhistische Opfer 2022–2024		
1	Myanmar	2.754
2	China	1.112
3	Vietnam	43
4	Indien	9
5	Thailand	5

Top Five Buddhistische Gebäude 2022–2024		
1	Myanmar	814
2	China	31
3	Thailand	9
4	Vietnam	7
5	Indonesien	6

Syrien: Alawiten und andere Minderheiten in Angst



Dr. Kamal Sido wurde in der syrisch-kurdischen Region Afrin geboren und ist Nahostreferent der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV). (Bild: © GfbV)

Die Freude vieler Menschen über den Sturz Assads, war nicht überall in Syrien gleichermaßen zu spüren. Für diejenigen, die unter der brutalen Diktatur gelitten und Angehörige verloren haben, war das Ende des Regimes ein Befreiungsschlag. Auch ich habe mich über den Umsturz gefreut. Doch obwohl ich aus Syrien stamme, ist meine Freude gedämpft von der Sorge, wie sich das Leben unter den neuen islamistischen Herrschern für Minderheiten verändern wird. Und sie ist begleitet von der Gewissheit, dass der Umsturz für mich und viele andere Menschen, die aus Nordsyrien zum Beispiel aus der syrisch-kurdischen Region Afrin stammen, zunächst keine Verbesserung bringt. Meine Heimat Afrin ist weiterhin von der Türkei besetzt. Ich kann weiterhin nicht die Gräber meiner Eltern in Afrin besuchen – im Gegensatz zu vielen anderen Syrern, die dies endlich wieder können.

Schon wenige Tage nach der Machtübernahme begannen die Islamisten mit Racheakten. Täglich erreichen mich Berichte über die Verfolgung von Angehörigen der alawitischen (alevitischen) Gemeinschaft und von Christen. Im Gouvernement Tartus an der syrischen Mittelmeerküste steht nun ein Mann an der Spitze der Verwaltung, der zuvor der Dekan der Fakultät für islamisches Scharia-Recht an der Universität Idlib war: Anas Ayrout. Das Gouvernement Tartus hat rund 500.000 Einwohner und ist konfessionell sehr vielfältig. Neben sunnitischen Muslimen leben dort auch syrisch-orthodoxe Christen, Maroniten und Ismailiten. Die Mehrheit der Bevölkerung besteht aus Alawiten – ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung Syriens beträgt etwa 12 %.



„Wir lassen unsere Brüder in Syrien nicht allein“, sagten mir viele Drusen 2015 in Israel. Nicht nur die Drusen, sondern auch andere Minderheiten in Syrien brauchen den Schutz Israels. (© Kamal Sido)

In alawitischen Dörfern im Westen des Landes führen die neuen islamistischen Machthaber regelmäßige Razzien durch. Die Alawiten bilden dort die Mehrheit und besiedeln das Gebiet seit Jahrhunderten. Sie sind seit dem Umsturz Racheakten sunnitischer Islamisten, die vom NATO-Mitglied Türkei unterstützt werden, ausgesetzt. Assad war alawitischer Abstammung. Er besuchte jedoch sunnitische Moscheen und betete hinter ihren Imamen. Aufgrund der Angriffe wollen Kurden, Drusen und Angehörige anderer Volksgruppen ihre Waffen nicht abgeben. Die Minderheiten in Syrien leben in großer Angst. Denn die islamistischen Milizen sollen Teil der neuen syrischen Armee werden. Viele ihrer Kommandeure haben jahrelang in den Reihen des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) gekämpft. Hinzu kommt, dass die neue syrische Armee von türkischen Offizieren ausgebildet werden soll. Die türkische Armee hat sich insbesondere unter dem türkischen Machthaber Recep Tayyip Erdoğan faktisch in eine islamistische Truppe verwandelt, deren Offiziere häufig von der menschenverachtenden türkisch-rassistischen Ideologie der Grauen Wölfe beeinflusst sind.

Erdogan und Minderheiten

Unterdessen baut Erdoğan die Beziehungen zu den neuen islamistischen Machthabern in Syrien weiter auf und versucht, eine friedliche Lösung zwischen ihnen und der kurdischen Selbstverwaltung im Nordosten des Landes zu torpedieren. Dafür hat die Türkei bereits seinen Außenminister und seinen Geheimdienstchef in die syrische Hauptstadt Damaskus geschickt. Diese Politik Erdoğan's ist brandgefährlich. Die Bundesregierung und andere NATO-Staaten dürfen nicht auf Erdoğan und die syrischen Islamisten setzen, wenn sie wirklich Stabilität und eine langfristige Friedensordnung schaffen wollen. Zudem darf die Aufarbeitung der Verbrechen an der syrischen Bevölkerung unter Assad nicht in die Hände der Islamisten gelegt werden, die selbst unzählige Menschenrechtsverletzungen zu verantworten haben. Kriegsverbrecher können keine Kriegsverbrechen aufklären. Sie können nur Rache üben. Erfahrungen aus anderen Teilen der Welt zeigen, dass solche Racheakte in schlimmste Verbrechen bis hin zum Völkermord münden können.

Alawiten und andere Minderheiten nicht im Stich lassen

Die Aleviten in der Türkei, in Deutschland, in Europa und in der ganzen Welt sind aufgerufen, ihre Geschwister in Syrien nach Kräften zu unterstützen. Sie sind jetzt schutzlos. Sie brauchen humanitäre, aber auch politische Unterstützung. Trotz unterschiedlicher Traditionen verbindet die Alawiten in Syrien eine lange Leidensgeschichte mit den Aleviten in der Türkei. Immer wieder wurden sie von ihren sunnitischen Nachbarn verfolgt und massenhaft ermordet. Erdoğan muss wissen, dass Millionen Menschen in der Türkei auf die Straße gehen werden, wenn er den radikalen Islam in Syrien weiter fördert.

Assad und die Alawiten

Spricht man in diesen Tagen über Syrien, wird auch immer wieder von der Herrschaft der Alawiten gesprochen. In der Tat besetzten sie unter Assad, dem Vater Hafiz und dem Sohn Baschar, von 1970–2024 die Schlüsselpositionen in der syrischen Armee. Waren die Alawiten von Beginn an privilegiert? Nein, ganz und gar nicht. Die Alawiten waren die ersten Opfer des Regime Assads. Eine der ersten Säuberungsaktionen, die Hafiz Assad (1930–2000), Vater des heutigen Machthabers Baschar Assad, durchführte, war gegen die Alawiten gerichtet.

Nachdem Hafiz Assad 1970 geputscht hatte, begann er, die alawitischen Offiziere um General Salah Dschadid, ebenfalls ein Alawit, erbarmungslos zu

verfolgen. Assad verriet seinen eigenen Kameraden General Dschadid und schickte ihn für 23 Jahre ins Gefängnis. Der Grund, warum H. Assad mit Dschadid so gnadenlos abrechnete, war, dass Dschadid H. Assad, damals war er Verteidigungsminister, für seine Versäumnisse zur Rechenschaft ziehen wollte. Dschadid starb 1993 alt und krank in seinem Kerker.



*Frauen in Aleppo 2009. Solche Bilder könnten der Vergangenheit angehören.
Frauen sind die ersten Opfer der Islamisten. (© Kamal Sido)*

Am 20. Januar 2012 wurde diese in Vergessenheit geratene Seite der alawitischen Geschichte in Syrien in einer öffentlichen Erklärung von alawitischen Intellektuellen wieder in Erinnerung gerufen. In ihrer Erklärung bekräftigten die Alawiten, dass die Clique um Baschar Assad niemals alle Alawiten vertreten kann. „Wir Alawiten wurden 1000 Jahre lang von den Sunniten als Häretiker verfolgt, da zieht man sich zurück in die Berge ...“, sagt eine Alawitin im Interview mit der NZZ. Die Alawiten tarnten sich unter den türkischen Osmanen, die das Alawitengebiet an der syrischen Mittelmeerküste von 1518 bis 1918 beherrschten. Oft haben sie sich auch als Christen ausgegeben, da diese als „Schutzbefohlene“ bessergestellt waren. Seit der Machtergreifung durch Assads Familie änderte sich die Situation zum Besseren. Die Alawiten durften nicht mehr gezwungen werden, in ihren Dörfern Moscheen zu bauen.

Noch während Baschar an der Macht war, begannen die Alawiten um ihr Leben zu fürchten, zum Beispiel im zentralsyrischen Homs. Dort mussten alawitische Frauen ab 2011, nach Ausbruch der syrischen Revolte, erneut um ihr Leben fürchten. Um sich zu tarnen, trugen sie Kopftücher oder auch ein Kreuz an der Halskette. Das ist der Preis, den die Alawiten dafür zahlen mussten, dass Assad und seine panarabistischen Baath-Banden andere Bevölkerungsgruppen, allen voran die Sunniten, jahrelang brutal verfolgt haben.

Es ist genau das eingetreten, was viele Alawiten befürchtet hatten. Als Assad am 8. Dezember 2024 gestürzt wurde, machten sunnitische Islamisten regelrecht Jagd auf Alawiten. In früheren Jahrhunderten wurden Alawiten/Aleviten von radikalen Sunniten als „Gottlose“ verfolgt. Jetzt gibt es einen anderen Grund, Jagd auf Alawiten zu machen: „Sie werden verfolgt, weil sie Kriegsverbrecher sind oder Assads Kriegsverbrechen unterstützt haben“. Wohl wissend, dass die große Mehrheit der Sunniten in Syrien das wichtigste Element in Assads Machtstrukturen war. In den Folterkellern des Regimes waren die Folterer oft Sunniten und nicht Alawiten. Schließlich propagierte Assad die Ideologie des Panarabismus, die auch heute, nach dem Sturz Assads, die Ideologie der neuen Machthaber ist. Allerdings mit einem kräftigen Schuss Islamismus und Erdoganismus.

Arabische und kurdische Alawiten

In Syrien spricht man von „Alawiten“ und nicht von „Aleviten“. Wie bereits erwähnt, gibt es viele Unterschiede zwischen den Alawiten in Syrien und den Aleviten in der Türkei. Dennoch wollen viele von diesen Unterschieden nichts wissen, vor allem wenn sie, wie in diesen Tagen, von radikalen Sunniten in Syrien verfolgt werden.

Die große Mehrheit der Alawiten spricht Arabisch und betrachtet sich als ethnische Araber. Nur eine kleine Gruppe sind Kurden. Die kurdischen Alawiten leben vor allem in der syrisch-kurdischen Region Afrin, die seit 2018 von der Türkei besetzt ist. Ihre Zahl beläuft sich auf 5.000 bis 10.000. Da ihre Muttersprache Kurdisch (Kurmanci) ist und sie in der Regel die syrische Amtssprache Arabisch beherrschen, pflegen sie gute Beziehungen sowohl zu den arabischen Alawiten in Syrien als auch zu den Aleviten in der Türkei.

Haben die Minderheiten eine Zukunft?

Die Zukunft der Zivilbevölkerung in Syrien hängt stark davon ab, wen die internationale Staatengemeinschaft jetzt unterstützt: Insbesondere Nachbarstaaten wie Israel, Jordanien und Irak, aber auch die USA und Russland haben

großen Einfluss. Wenn die demokratischen, säkularen Kräfte, die Minderheiten wie Kurden, Armenier, Assyrer/Aramäer/Chaldäer, Christen, Yeziden, Drusen, Ismailiten, Schiiten sowie die syrischen Frauen, die den Kopftuchzwang ablehnen, und die Sunniten, die kein sunnitisch-islamistisches Regime wollen, unterstützt werden, gibt es vielleicht Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Die GfbV als eine Menschenrechtsorganisation, die für die Rechte verfolgter oder bedrohter ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten eintritt, ist in großer Sorge vor allem über das Schicksal der nicht-arabischen und nicht-sunnitisch-muslimischen Bevölkerung Syriens. Mindestens 45 % der syrischen Bevölkerung besteht aus Angehörigen der ethnischen und religiösen Minderheiten.

Syrien hat etwa 20,4 Millionen Einwohner und wird überwiegend von Arabern und Sunniten bewohnt. Kurden sind 10–15 %, Alawiten 12 %, Christen 10 %, Drusen 4 % und Schiiten 2 %. In dem Land leben ferner Assyro-Aramäer, Armenier, Ismaeliten, Yeziden, Turkmenen und Tscherkessen.

Anmerkung:

Nach Fertigstellung des Artikels überschlugen sich die Ereignisse in Syrien. Medien, Menschenrechtsorganisationen und direkt Betroffene berichteten über Massaker an alawitischen Zivilisten und an Drusen sowie über Anschläge auf Christen. Wir werden die Entwicklung in Syrien weiter kritisch verfolgen und dokumentieren.

Religionsfreiheit und Menschenrechte im Nahen Osten

Der Sturz des Assad-Regimes und seine geopolitischen Implikationen



Simon Jacob ist Autor des Buches „Peacemaker: Mein Krieg. Mein Friede. Unsere Zukunft“ und engagiert sich intensiv für Friedensprozesse, interkulturellen Dialog und die Förderung von Menschenrechten. Als Gründer und aktives Mitglied der Vereine ZOCD e. V. und Peacemaker e. V. unterstützt er gesellschaftliche Verständigung auf lokaler und internationaler Ebene. Neben seiner journalistischen Arbeit für ZDF, ARD ntv u. v. m. bringt er fundierte Kenntnisse und persönliche Erfahrungen aus seinen Aufenthalten im Nahen Osten, den USA und Europa ein. (Bild: © Oannes Consulting)

Der 7. Oktober 2023 markierte eine geopolitische Zäsur im Nahen Osten. Der brutale Angriff der Hamas auf den jüdischen Staat Israel führte zu einer regionalen Eskalation mit weitreichenden Folgen – nicht nur für die Sicherheit Israels, sondern auch für das fragile Machtgefüge in Syrien, den Iran und darüber hinaus. Im Zentrum dieser Dynamik steht Israels militärisches Eingreifen, das sowohl international umstritten als auch strategisch folgenschwer ist.

Israelische Präventivpolitik: Überleben als Staatsraison

In westlichen Demokratien wird Israels militärisches Vorgehen häufig als unverhältnismäßig kritisiert. Diese Beurteilung blendet jedoch die existenzielle Bedrohung aus, unter der Israel dauerhaft steht. Die wiederholte und offen ausgesprochene Drohung seiner Vernichtung – insbesondere durch den Iran und seine Verbündeten – prägt Israels Sicherheitspolitik grundlegend.

Die militärischen Operationen Israels nach dem 7. Oktober erscheinen aus dieser Perspektive nicht nur als Reaktion auf Terror, sondern als strategisch motivierte Präventivmaßnahmen. Sie zielten über die Zerschlagung der Hamas hinaus auf eine langfristige Veränderung regionaler Machtverhältnisse – etwa durch die Schwächung der schiitischen Hisbollah und die faktische Unterbrechung der schiitischen Versorgungsachse Iran–Irak–Syrien–Libanon.

Der syrische Umbruch: Vom Stellvertreterkrieg zur Machtneuverteilung

In diesem Kontext entstand für oppositionelle Gruppen in Syrien eine neue Ausgangslage. Die Schwächung iranischer Einflussstrukturen durch israelische Luftschläge und verdeckte Operationen ermöglichte es Rebellen, regionalen Boden zu gewinnen – und letztlich das Assad-Regime zu stürzen. Es ist anzunehmen, dass Teile dieses Prozesses unter informeller Mitwirkung oder zumindest schweigender Duldung regionaler Akteure stattfanden, die ein Interesse an einer strategischen Neuordnung hatten.

Die Folge ist ein Vakuum – und zugleich eine Chance: Die Zerschlagung der **schiitischen Achse** liegt nicht nur im Interesse Israels, sondern auch jener sunnitisch geprägten Staaten, die sich durch den iranischen Expansionismus unter Druck gesetzt sahen. Saudi-Arabien, Jordanien, die Vereinigten Arabischen Emirate und auch Katar dürften den Wandel mit Erleichterung registriert haben. Die Türkei wiederum stärkt ihre geopolitische Position – nicht zuletzt im Energiesektor.

Iran: Strategische Grenzen und innenpolitische Risiken

Der Iran steht unter erheblichem innenpolitischem und ökonomischem Druck. Eine Fortsetzung der kostspieligen Unterstützung für verbündete schiitischen Milizen im Ausland – Huthi, Hisbollah, paramilitärische Einheiten in Syrien – könnte innenpolitisch kaum vermittelbar sein. Die Bevölkerung, wie persönliche Beobachtungen aus den Jahren 2016/2017 zeigen, verfolgt weitgehend pragmatische Lebensziele: Sicherheit, wirtschaftliche Stabilität, individuelle Freiheiten. Eine neue Protestwelle gegen das Regime wäre angesichts wachsender Unzufriedenheit nicht auszuschließen, zumal die Islamische Republik es bisher versäumt hat, Reformimpulse nachhaltig umzusetzen.

Auswirkungen auf Europa: Sicherheit, Energie und strategische Optionen

Auch für Europa ergeben sich aus der aktuellen Dynamik strategische Chancen. Sollte eine neue syrische Regierung beschließen, die russischen Militärbasen zu schließen, wäre die russische Präsenz im östlichen Mittelmeer empfindlich geschwächt. In Kombination mit einer Sperrung des Bosphorus durch die Türkei im Krisenfall würde dies die russische Schwarzmeerflotte vom

Mittelmeerraum abschneiden – ein sicherheitspolitischer Gewinn für die NATO und potenziell auch für die Ukraine.

Darüber hinaus eröffnen sich neue Perspektiven im Energiesektor. Die Erschließung von Gasfeldern, in gemeinsamer Zusammenarbeit mit Israel, Ägypten und der Türkei, könnte nicht nur regionale wirtschaftliche Impulse auslösen, sondern auch zur europäischen Energieunabhängigkeit beitragen. Der Bedarf an verlässlichen Gasimporten zur Unterstützung der industriellen Transformation – insbesondere in Deutschland – ist hoch. Eine stabile Mittelmeerregion ist dabei Grundvoraussetzung.

Die „Achse des Widerstands“: Strategisch geschwächt, aber nicht neutralisiert

Die ideologische und operative Schwächung der sogenannten „Achse des Widerstands“ – bestehend aus Iran, Hisbollah, Hamas und weiteren schiitisch geprägten Akteuren – ist evident. Gleichwohl sollte ihre Handlungsfähigkeit nicht unterschätzt werden. Zwar ist eine Rückkehr zur früheren Stärke kurzfristig unwahrscheinlich, doch ideologische Netzwerke und asymmetrische Bedrohungen bleiben bestehen.

Die militärischen Erfolge Israels haben darüber hinaus neue operative Räume geöffnet – etwa im syrischen Luftraum. Sie ermöglichen strategische Angriffe, beispielsweise gegen Irans Atomprogramm. Diese Präventivschläge, so heftig sie im Westen diskutiert werden, sind aus israelischer Sicht Teil der Überlebenslogik: Wer permanent mit Auslöschung bedroht wird, wird handeln, bevor das Bedrohungspotenzial realisiert werden kann.

Religionsfreiheit: Wandel durch Krise?

Langfristig könnte der aktuelle Konflikt – so paradox es erscheint – einen Impuls für politische und gesellschaftliche Reformen auslösen. Sollte der Iran gezwungen sein, seine außenpolitischen Ambitionen zurückzunehmen, könnte sich innenpolitisch Raum für Veränderung öffnen. Eine Rückkehr zu den Reformansätzen von 2015 und eine stärkere Öffnung – auch im Hinblick auf **Religionsfreiheit, Menschenrechte und Frauenrechte – wären möglich, wenn auch keinesfalls garantierte Folgen.** Auch in Syrien eröffnet sich eine historische Chance: Der Aufbau eines inklusiven, wenn auch nicht westlich-demokratischen Staatswesens könnte zur langfristigen Stabilisierung beitragen. Der Westen sollte sich von der Vorstellung verabschieden, seine politischen Modelle vollständig übertragen zu können. Vielmehr geht es um eine Koexistenz auf Augenhöhe – wirtschaftlich, politisch und kulturell.

Fazit: Israel als Katalysator einer regionalen Neuordnung?

Der Sturz des Assad-Regimes, die Schwächung der schiitischen Achse und das fragile Machtvakuum im Nahen Osten eröffnen Risiken – aber auch Chancen. Der Staat Israel hat mit seinem entschlossenen Handeln maßgeblich zu dieser Neuordnung beigetragen. Entgegen der Intention der „Achse des Widerstands“ könnte sich daraus langfristig eine Phase des Wandels ergeben – mit Potenzial für mehr Stabilität, wirtschaftliche Entwicklung und Menschenrechte (Frauenrechte, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, sexuelle Entfaltung etc.) in der Region.

Ein friedliches Nebeneinander von Nationen mit unterschiedlichen Wertesystemen ist möglich, wenn gemeinsame Interessen über ideologische Trennlinien gestellt werden. Vielleicht werden wir eines Tages erleben, dass in Aleppo wieder jüdische Händler tätig sind – gemeinsam mit Menschen aus aller Welt.

Wenn aus der Tragödie des 7. Oktober 2023 eine Lehre zu ziehen ist, dann diese: Israel war nicht nur Ziel des Angriffs, sondern wurde zum Auslöser eines fundamentalen Umbruchs, der – trotz aller Härten – die Perspektive auf eine neue Ordnung im Nahen Osten eröffnet.

Dieselben Zutaten, ein anderes Rezept?

Religionsbezogene Gesetzgebung und Politik im sowjetischen und postsowjetischen Georgien und ihre Auswirkungen auf religiöse Minderheiten heute¹



Dr. Tatiana Kopaleishvili (PhD in World History, Shota Rustaveli Batumi State University, Georgien) ist Gast-Assistenzprofessorin am Institut für Religionswissenschaft und Missiologie der Evangelischen Theologischen Fakultät in Leuven, Belgien. Sie ist Koordinatorin des Institute for the Study of Freedom of Religion or Belief (ISFORB), dessen Forschung sich auf die Schnittstelle von Religion, Gesellschaft und Menschenrechten konzentriert. In dieser Funktion beteiligt sie sich an Lehr- und Forschungsinitiativen und organisiert Konferenzen und Projekte. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt auf den Beziehungen zwischen Religion und Staat im sowjetischen und postsowjetischen Georgien, insbesondere auf der Dynamik religiöser Minderheiten und Fragen der Religions- und Glaubensfreiheit.



Prof. Dr. Jelle Creemers ist Professor für Religionswissenschaft und Missiologie an der Evangelischen Theologischen Fakultät in Leuven, Belgien. Nach einer ersten Spezialisierung auf das ökumenische Engagement klassischer Pfingstkirchen untersuchte er als Stipendiat der Forschungstiftung Flandern (2015–2021) das Verhältnis der protestantischen Minderheit zum Staat in Belgien. Er ist Direktor des Institute for the Study of Freedom of Religion or Belief (ISFORB) und fungiert derzeit als akademischer Dekan der ETF Leuven.

1. Einführung

Der öffentliche Umgang mit Religion ist ein entscheidendes und schwieriges Element in jeder demokratischen Entwicklung. Geographisch und historisch an der Schnittstelle zwischen Westasien und Osteuropa gelegen, weist Georgien seit Jahrhunderten eine vielfältige religiöse Landschaft auf. Das Land ist mehrheitlich orthodox (83,4 Prozent), hat aber auch eine Reihe von religiösen Minderheiten: Muslime 10,7 Prozent, armenisch-apostolische Christen 2,9 Prozent,

¹ Dieser Beitrag erschien erstmalig in: International Journal for Religious Freedom, Vol. 17, Nr. 2 (2024), S. 129–157, unter: <https://ijrf.org/index.php/home/article/view/295/330>. Übersetzung aus dem Englischen (von Hans-Christian Beese) und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

sowie römische Katholiken, Jesiden, Protestanten und andere mit insgesamt 3 Prozent (Geostat.ge 2016:12). Seit seiner Unabhängigkeit im Jahr 1991 kämpft Georgien um eine ausgewogene Politik und den Schutz der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die für seine demokratische Entwicklung unerlässlich sind (Gavtadze et al. 2020).

Sowohl Menschenrechtsorganisationen als auch andere Beobachter haben den Umgang der jüngsten georgischen Regierungen mit religiöser Vielfalt kritisch bewertet. Insbesondere die Einrichtung einer staatlichen Agentur für religiöse Angelegenheiten (SARI) im Jahr 2014 wurde als „Wiederholung der Erfahrungen in postsowjetischen Ländern [bewertet], die die Existenz einer zentralisierten und mächtigen Einheit der Exekutivregierung zur Kontrolle religiöser Organisationen implizierten“ (Mikeladze et al. 2016:60). Autoren, die die Herausbildung der georgischen nationalen Identität in der Vergangenheit und in der Gegenwart analysieren, weisen häufig auch auf eine problematische Ähnlichkeit zwischen der sowjetischen und der postsowjetischen Realität hin, nämlich die Monopolisierung des ideologischen Marktes durch eine staatlich sanktionierte Ideologie zum Nachteil religiöser Minderheiten. Aydingün (2013) erklärt: „Die sowjetische Nationalitätenpolitik nutzte die ethnische Zugehörigkeit (russ.: *national'nost*) als Hauptmerkmal der Zugehörigkeit und als wichtigstes Instrument zur Kategorisierung von Menschen und zur Schaffung einer ethnischen Hierarchie. Dies war einer der Hauptgründe für die Ausgrenzung von Minderheiten in der Sowjetzeit. Heute ist das Erbe dieser Politik der Hauptgrund für die Ethnisierung und Nationalisierung der Religion in allen postsowjetischen Republiken, einschließlich Georgiens.“ In einem Artikel aus dem Jahr 2014 argumentiert Mathijs Pelkmans, dass man bei der Diskussion über Religionsfreiheit in sowjetischen oder postsowjetischen Kontexten die konkreten Auswirkungen sowohl der Religionsfreiheit als auch ihres Gegenteils, der religiösen „Unfreiheit“, auf bestimmte Gruppen und Einzelpersonen berücksichtigen müsse.

Der vorliegende Artikel geht von diesen Annahmen aus und zielt darauf ab, die Entwicklung der Religionsgesetzgebung und -politik im unabhängigen Georgien nach der Revolution zu beleuchten und in den soziopolitischen Kontext einzuordnen. Es wird gezeigt, dass die Gründung der SARI keine überraschende Entwicklung war, sondern sich nahtlos in eine Reihe von Anklängen an die sowjetische Religionspolitik einfügt. Um die Entwicklung der Religionskontrolle im unabhängigen Georgien mit derjenigen im frühen sowjetischen Georgien vor einem Jahrhundert zu vergleichen, stützen wir uns auf akademische Quellen, Gesetzesdokumente, originales Archivmaterial² und

² Das Archivmaterial stammt aus dem Zentralen Archivfonds für Zeitgeschichte im Nationalen Staatsarchiv von Georgien in Tiflis (CACHG) und aus der Archivabteilung der Autonomen

Daten aus aktuellen Berichten von Organisationen, die sich für den Schutz und die Förderung demokratischer Werte in Georgien einsetzen, insbesondere dem Social Justice Center (SJC) und dem Tolerance and Diversity Institute (TDI). Besonderes Augenmerk gilt den evangelikalen Christen in Georgien.³

Der Artikel ist wie folgt aufgebaut. Zunächst werden die Ähnlichkeiten im politischen Kontext des heutigen Georgiens (seit 1991) und des sowjetischen Georgiens (nach 1921) kurz dargestellt. Dann werden Ähnlichkeiten in den offiziellen Erklärungen zu Menschenrechten und Religionsfreiheit aufgezeigt, die die ideologischen Grundlagen der Regime offenbaren. Anschließend werden die strukturelle Ermächtigung der Ideologieträger und der daraus resultierende Machtmissbrauch sowie die Anwendung von Gewalt gegen (dissidente) religiöse Akteure beschrieben. Abschließend wird erläutert, wie die Regime versuchten, das religiöse Leben durch eine Registrierungspolitik und die Einrichtung von Behörden für religiöse Angelegenheiten einzudämmen. Im Fazit werden die wichtigsten Punkte der Analyse zusammengefasst.

2. Ähnliche politische Rahmenbedingungen in Zeiten rascher Regimewechsel

Zweimal im letzten Jahrhundert, 1921 und 1991, erlebte Georgien tiefgreifende Umbrüche, die mit großen sozialen und politischen Umwälzungen verbunden waren. Dabei wandelte sich das religiöse Selbstverständnis des Landes von einer monoreligiösen (russisch-orthodoxen) Realität unter zaristischer Herrschaft über den ungewöhnlichen Zwischenschritt eines staatlich verordneten militanten Atheismus hin zu einem politischen Bekenntnis zum religiösen Pluralismus. Interessanterweise wurden beide radikalen Umbrüche von den religiösen Minderheiten des Landes zunächst positiv aufgenommen.

2.1. Zwei einschneidende Regimewechsel

Zu den tiefgreifenden Veränderungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts gehörte die Ablösung der zaristischen Herrschaft in Georgien durch ein sowjetisches

Republik Adjara in Batumi (ADARA). Die wichtigsten verwendeten Bestände waren die des Zentralrats der Liga der militanten Gottlosen Georgiens (R-1547) (1927–1946) und des Vertreters des Rates der religiösen Kulte der UdSSR in Georgien (R-1880; R-977) (1946–1990).

³ Der gemeinsame Nenner „evangelische Christen“ wird unter anderem von Baptisten, Pfingstlern, Siebenten-Tags-Adventisten und Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche verwendet. Diese kleine, vielfältige und wenig erforschte Minderheit wird von einigen immer noch als „Sektierer und Verräter des [orthodoxen] Glaubens“ angesehen, obwohl sie seit zwei Jahrhunderten im Land präsent ist (Kopaleishvili 2014; Kiknadze 2008, 208; Gogoladze 2014).

Regime nach einer kurzen, aber historisch entscheidenden dreijährigen Periode sozialistischer Unabhängigkeit (Kenchoshvili 1991:8). Sobald die Bolschewiki ihre internen Probleme in Russland gelöst hatten und sich um Georgien kümmern konnten, marschierte die Rote Armee in die Hauptstadt ein und holte das Land zurück in die russische Hemisphäre. Dies geschah am 25. Februar 1921, drei Tage nach der Verabschiedung der ersten Verfassung des demokratischen Georgiens. Die georgische Regierung floh nach Frankreich und die Sowjetisierung Georgiens begann. Mit diesem Ereignis wurde die Idee der Unabhängigkeit für 70 Jahre begraben und einem historisch orthodoxen Volk eine atheistische Regierung aufgezwungen.

Als 1991 das kommunistische Joch endlich gebrochen und die Unabhängigkeit wiedererlangt wurde, vollzog der Nationalstaat einen zweiten radikalen Wandel und versuchte, sich in eine liberale Demokratie nach westlichem Vorbild zu verwandeln. Der Schritt in die Unabhängigkeit wird heute vor dem Hintergrund der Perestroika in der Sowjetunion verstanden, die zu antisowjetischen Demonstrationen in den Straßen der georgischen Hauptstadt Tiflis führte. Nach dem Massaker an friedlichen Demonstranten am 9. April 1989 wurde der Prozess, der zur Unabhängigkeit führte, unumkehrbar. In einem Referendum am 31. März 1991 sprachen sich 98 Prozent der georgischen Bevölkerung für Unabhängigkeit und Demokratie aus. Am 9. April 1991 erklärte Georgien seine Loslösung von der UdSSR (Matsaberidze 2008; Gagua 2016).

2.2. Anfängliches positives Echo von religiösen Minderheiten

In beiden turbulenten Phasen begrüßten die Minderheiten in Georgien den Wandel zunächst als positiv. In der ersten Phase erhofften sie sich von der sowjetischen Herrschaft Freiheit von der Autokratie und der orthodoxen Kirche (Songulashvili 2015:106). Noch vor der sowjetischen Invasion verherrlichte der Aufruf „An alle Minderheitler [Menschiwiki] der UdSSR“ von 1918, der von sogenannten (und selbst definierten) Minderheitlern aus elf Dörfern in Georgien verfasst wurde, die Oktoberrevolution und die Rote Armee als Verteidigerin der Interessen der „Werk tätigen Minderheitler“. Sie rief alle anderen Minderheitler auf, die neue Regierung und ihre Ideale zu unterstützen (CACHG, F. R-1547, Inv. 1, Ordner 5, 1927:3, 4).

Siebzig Jahre später, nach dem Fall der Sowjetmacht und der Befreiung von der strengen Kontrolle der Religion, genossen die Religionsgemeinschaften eine Freiheit, die ihre Mitglieder nie zuvor erlebt hatten. Die religiöse Wiederbelebung, die mit dem Zusammenbruch der UdSSR einherging, brachte die Kirchen aus dem Untergrund auf den offenen Markt, wo sie ungehindert Gottesdienste abhalten und Aktivitäten durchführen konnten (Corso 2007; Songulashvili 2015:229). Doch wie wir noch sehen werden,

wurden die religiösen Minderheiten durch die nachfolgenden politischen und staatsbildenden Prozesse erneut enttäuscht.

3. Formale Erklärungen demokratischer Werte und ihre ideologische Untermauerungen

Kurz nach den Revolutionen legten beide Regime demokratisch formulierte Grundgesetze vor. Es gibt offensichtliche Unterschiede in den Prozessen, die auf die raschen Veränderungen folgten, aber beide gaben eine starke formale Erklärung zur Bedeutung und zum Schutz der Religionsfreiheit ab.

3.1. Frühe sowjetische Erklärungen zur Religionsfreiheit

Das erste sowjetische Dekret, das demokratische Werte anerkannte, wurde am 20. Januar 1918 unter dem Titel „Freiheit des Gewissens, der Kirche und der Religionsgesellschaften“ veröffentlicht. Es begann mit dem Satz „Religion ist Privatsache eines jeden Bürgers“ und verkündete die Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche (Pupol und Korbova 1957, I:371). Der frühe kommunistische Führer Wladimir Lenin sah die absolute Trennung von Religion und Staat in direktem Zusammenhang mit der sozialistischen Ideologie: „Der Staat sollte nichts mit der Religion gemein haben, [und] religiöse Vereinigungen sollten nichts mit der Staatsmacht gemein haben. [...] Die vollständige Trennung von Kirche und Staat ist eine Forderung des sozialistischen Proletariats an den modernen Staat und die moderne Kirche“ (Szubtarski 2013:67).

Die sowjetische Gesetzgebung war jedoch von Anfang an zweideutig in ihren Aussagen über den Aufbau eines säkularen Staates. Obwohl das Dekret von 1918 an das französische „Gesetz zur Trennung von Kirche und Staat“ von 1905 erinnert, weist Sawatsky (1978:159) darauf hin, dass es „einzigartig sowjetisch“ ist. Obwohl es formell die Gewissensfreiheit erklärte, unterschied es sich von westlichen Modellen, da es den Entzug des Rechtsstatus für alle religiösen Gesellschaften beinhaltete. Es unterschied sich auch von der Verfassung der Ersten Republik Georgiens (1921), in deren einschlägigen Bestimmungen das Prinzip der säkularen Trennung von Staat und Kirche verankert war. Dieses Prinzip unterschied sich jedoch grundlegend von der antireligiösen Haltung der Sowjetunion, die eher auf dem Konzept des politischen Atheismus als auf dem des Säkularismus beruhte. Potapova bezeichnete diese Situation als „gleiche Gesetzlosigkeit“ (*ravnoe besprawie*) (Potapova 2014b). Spätere Gesetze schränkten die Rechte der Religion nach und nach ein; „in der Praxis boten sie unbegrenzte Möglichkeiten für die verfahrenslose Abschaffung öffentlicher Überzeugungen und Institutionen“ (Szubtarski 2013:69).

Gsovski weist auf den grundlegenden Unterschied zwischen der Funktionsweise dieses Erlasses und dem westlichen Verständnis von der Trennung von Kirche und Staat hin, indem er sie mit dem US-amerikanischen Kontext vergleicht. Dort sei die Trennung aus dem Kampf für Religionsfreiheit und Toleranz hervorgegangen und sollte den Glauben schützen und der Kirche mehr Freiheit und Entfaltung ermöglichen. Im Gegensatz dazu zielte das sowjetische Dekret darauf ab, die „Existenz der Kirche selbst“ zu untergraben und den Tod der Religion zu erleichtern (Gsovski 1955:11).

3.2. Das unabhängige Georgien bekennt sich zu demokratischen Grundwerten

1991 erklärte das Gesetz zur Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens sein Bekenntnis zu den demokratischen Grundwerten wie folgt:

„Die Republik Georgien, die eine würdige Stellung in der Weltgemeinschaft der Nationen anstrebt, erkennt alle Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen, einschließlich nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Gruppen, die im Völkerrecht vorgesehen sind, an und gewährleistet sie in gleicher Weise, wie es die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie internationale Pakte und Übereinkommen vorsehen.“

Die georgische Verfassung von 1995 bestätigte die Religions- und Glaubensfreiheit und die Gleichheit aller Menschen unabhängig von ihrer Religion; sie erklärte auch die Unabhängigkeit der Georgisch-Orthodoxen Kirche (GOK) vom Staat (Artikel 9 und 19) und machte Georgien zu einem säkularen Staat (Ministry of Justice of Georgia 2019; Chitanava et al. 2014:11).

Doch die Verfassung enthält auch den Keim für ein problematisches Verhältnis zwischen Religion und Staat in Georgien. In Artikel 9 heißt es: „Der Staat erkennt die besondere Rolle der Georgisch-Apostolischen Autokephalen Orthodoxen Kirche in der Geschichte Georgiens an [...] Die Beziehungen zwischen dem Staat Georgien und der Apostolischen Autokephalen Orthodoxen Kirche von Georgien werden durch einen Verfassungsvertrag geregelt“ (Ministry of Justice of Georgia 2019). Es wurde argumentiert, dass dieser Artikel darauf abzielte, die Entscheidung für einen demokratischen Staat mit dem Versuch zu verbinden, der Vergangenheit Tribut zu zollen (Keskin 2017:45). Der Begriff „empfohlenes Kirchenmodell“ wurde treffend verwendet, um diese Beziehung zwischen Staat und Kirche zu beschreiben (Chitanava et al. 2014:11)

4. Ideologische Grundlagen

Sowohl das sowjetische Regime als auch das unabhängige Georgien erkannten in frühen und grundlegenden Gesetzestexten die Unabhängigkeit von Kirche und Staat an und bekannten sich formell zur Religionsfreiheit. Die spätere Gesetzgebung und die Entwicklung der Religionspolitik zeigen jedoch die unterschiedlichen ideologischen Grundlagen und die daraus resultierenden jeweiligen Interpretationen dieser zentralen säkularen Werte durch die Regime.

4.1. Ideologische Grundlagen der sowjetischen Gesetzgebung

Der problematische Charakter der auf dem sowjetischen Dekret von 1918 beruhenden Gesetzgebung hängt offensichtlich mit der ihr zugrunde liegenden marxistisch-leninistischen Ideologie zusammen. Auf dieser Grundlage wollten die Bolschewiki einen Staat ohne soziale Ungleichheit errichten. Religion galt als ideologischer Überbau der Gesellschaft, der dazu beitrug, soziale Ausbeutung zu rechtfertigen. Der Kampf gegen die (organisierte) Religion und die Festlegung von Atheismus und Materialismus als künftige Normen für die Mentalität des Volkes wurden daher zu einem festen Bestandteil der sowjetischen Religionspolitik (Gsovski 1955:15). Der sowjetische Atheismus galt als der einzig wahre Atheismus auf der Welt, da andere Formen die Religion nur in der Theorie, nicht aber in der politischen Praxis ablehnten. Damit radikalisierte die sowjetische Politik die marxistische Haltung zur Religion und verlagerte sie von der theoretischen Sphäre auf die Ebene der praktischen Politik (Stepanova 2014:68).

Das sowjetische Modell der Schaffung einer vollständig atheistischen Gesellschaft wurde als eine extreme und gewaltsame Version der Säkularisierung beschrieben, die sich von der westlichen Säkularisierung unterscheidet, die als natürliche Folge der Modernisierung verstanden wird (Stepanova 2014). Zwar wurde den Sowjetbürgern Gewissensfreiheit gewährt, aber die Gesetzgebung wurde verschärft und die antireligiösen Bestrebungen der Regierung wurden intensiviert. Die Verfassung von 1936 vertiefte die Kluft zwischen Gläubigen und Atheisten, denn sie garantierte die Freiheit antireligiöser Propaganda und ersetzte die „Freiheit des Bekenntnisses“ durch die „Freiheit der Ausübung religiöser Riten“. Der Kampf gegen die Überreste der Religion wurde damit zu einem der wichtigsten öffentlichen Anliegen und vom Gesetzgeber unterstützt. Die Trennung von Kirche und Staat im sowjetischen Modell zielte letztlich und ausdrücklich auf die Auslöschung der Religion, um sie durch eine atheistische Ideologie zu ersetzen.

4.2. Ideologische Grundlagen der Gesetzgebung des unabhängigen Georgiens

Die besondere Aufmerksamkeit, die dem GOK in der georgischen Gesetzgebung zuteilwurde, war auch von der damit verbundene Suche nach einer ideologischen Untermauerung zur Stärkung der neu geschaffenen politischen Realität beeinflusst. Die Ideologie, die an die Stelle des Atheismus trat, war ein georgischer religiös-nationalistischer Diskurs, der durch ein starkes Wiederaufleben der Religion in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ermöglicht wurde.

Der Zeitpunkt des Beginns dieser religiösen Wiederbelebung ist Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen. Hinsichtlich seiner Entstehung wird die Meinung vertreten, dass es kurz vor der Unabhängigkeit Georgiens begann. Als die antisowjetische Stimmung in Georgien in den 1980er Jahren zu wachsen begann, wurde die GOK zu einer neuen ideologischen Stütze und zu einem Symbol des Widerstands. Der Kampf für die Unabhängigkeit vom Sowjetregime ging somit Hand in Hand mit der Förderung des orthodoxen Christentums (Keskin 2017:39). Als Georgien seine Unabhängigkeit erlangte, galt die GOK bereits als Garant für das Überleben der georgischen Identität (Kekelia et al. 2013:53).

Andere Autoren hingegen betonten die Präsidentschaft des ersten Oberhauptes des demokratischen Georgiens, Zviad Gamsakhurdia (1990–1992), während derer die GOK „zur Verkörperung der georgischen nationalen Identität“ wurde (Aydingün 2013). In seiner Antrittsrede bezeichnete Gamsakhurdia Georgien als ein christlich-orthodoxes Land mit einer „traditionellen Union zwischen Kirche und Regierung“ (Crego 1994). Alle anderen Religionen betrachtete er als Bedrohung für die georgische Moral (Keskin 2017:40) und ebnete so den Weg für die Orthodoxie als normativen Glauben. Dieses Empfinden war nicht nur sein eigenes, sondern ist bis heute in der georgischen Gesellschaft präsent (Narsia 2018).

Auf der Suche nach der Ursache für diese religiöse Neubelebung verweist Kekelia auf das Bedürfnis der Gesellschaft nach einer gewissen kulturellen Kontinuität. Die Sowjetisierung habe die georgisch-orthodoxe Kultur heftig erschüttert, und als der ideologische Druck nachgelassen habe, sei die Gesellschaft in einer aggressiveren und verschärften Form zu ihrer alten Kultur zurückgekehrt (Kekelia et al. 2013:27). Diese Entwicklung, so argumentieren Kekelia und andere, wurde auch durch das vorangegangene Jahrhundert unter dem Joch des zaristischen Russlands vorangetrieben. Die repressive Politik gegenüber der GOK (einschließlich des Verlusts der Autokephalie im Jahr 1811) und die intensive Russifizierung im 19. Jahrhundert überlagerten die Sowjetzeit und verstärkten den Wunsch nach Wiederherstellung der kulturellen Kontinuität (Kekelia et al. 2013:18).

Der Grundstein für die religiös-nationalistische Ideologie, so argumentieren andere, wurde auch durch die Nationalpolitik der UdSSR gelegt. Die sowjetische Nationalpolitik, wie sie in Stalins Werk „Der Marxismus und die nationale Frage“ beschrieben wird, basierte auf den Prinzipien des nationalen Föderalismus. Die Sowjetunion war eine mächtige Koalition der Nationalitäten mit dem Ziel, einen neuen dominanten bürgerlichen Wert, einen neuen Bürger zu schaffen: den homo sovieticus (Dundua et al. 2017). Pelkmans beschreibt die sowjetische Nationalpolitik als Versuch, vorsowjetische Identitäten „auf Eis zu legen“. Als das sowjetische Experiment scheiterte, kehrten die postsowjetischen Länder in ihren Staatsbildungsprozessen zu dem einzigen zurück, was in ihrem kollektiven Gedächtnis verblieben war – ihren nationalen Identitäten (Pelkmans 2006). Georgisch zu sein bedeutete, nicht mehr sowjetisch zu sein. Das starke Bedürfnis, die nationale Identität mit einer Ideologie zu verbinden, führte zu einem religiösen Nationalismus, der sich in der weit verbreiteten Formel „Georgisch sein heißt orthodox sein“ ausdrückte.

Die den Nationalstaaten zugrundeliegenden Ideologien stehen in einem kausalen Zusammenhang, auch wenn sie in wesentlichen Punkten variieren. Diese Charakteristika wirken sich auch direkt auf die Rechte und die Stellung religiöser Minderheiten in den jeweiligen Staaten aus, wie im Folgenden erläutert wird.

5. Strukturelle Ermächtigung von Ideologieträgern

Ideologien schwimmen nicht nur auf einer emotionalen Welle, die wie ein Schlachtruf den Kampf für radikale gesellschaftliche Veränderungen eröffnet. Sie sind nach wie vor die wichtigsten Triebkräfte staatlicher Politik, insbesondere in Bezug auf Religion und religiöse Gruppen. Der sowjetische Staat hat jahrzehntelang eine atheistische Ideologie gepflegt und sie in den Köpfen der Menschen gefestigt und verankert. Im postsowjetischen Georgien hat die nationale Regierung die GOK zu einem gleichberechtigten politischen Akteur erhoben. Durch diese schrittweise Ermächtigung wurde Georgien zu einem von religiösem Nationalismus geprägten Land, in dem wiederum eine dominante Ideologie religiöse Minderheiten an den Rand drängt.

5.1. Allmähliche Erstarkung antireligiöser Kräfte im sowjetischen Georgien

Erste Maßnahmen zur Festigung der neuen Ideologie in Sowjetgeorgien wurden durch die Dekrete des Georgischen Revolutionskomitees vom 6. und 15. April 1921 ermöglicht. Der Kirchenbesitz wurde verstaatlicht und der Religionsunterricht in den Schulen gänzlich verboten. m Zuge der Bodenreform

wurden die Geistlichen vor die Wahl gestellt: Entweder sie gaben ihr Amt im Austausch gegen ein Stück Land auf oder sie trugen weiterhin den Talar, waren aber wirtschaftlich ruiniert (Kveselava 1979:77). Im selben Monat (28. April) säkularisierte der Staat die Registrierung von Eheschließungen und trennte damit die Religion von den Familienbeziehungen. Diese Dekrete versetzten der wirtschaftlichen Macht und dem gesellschaftlichen Einfluss religiöser Institutionen einen schweren Schlag, und religiöse Menschen wurden sozial und wirtschaftlich ausgegrenzt.

Die Ersetzung der Religion durch die neue kommunistische Ideologie blieb nicht auf die Ebene der Gesetzgebung und der öffentlichen Ordnung beschränkt. Lenin schrieb: „Es ist schwieriger, gegen den Einfluss der Priester zu kämpfen als gegen die alte Gesetzgebung“ (Lenin 1969:38:208). Zu diesem Zweck verabschiedete das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei 1921, unmittelbar nach der Veröffentlichung der Aprildekrete, ein spezielles „Programm zur antireligiösen Propaganda“. Darin wurde die Notwendigkeit betont, dem religiösen „Aberglauben“ wissenschaftliche Ansätze entgegenzusetzen. Die Regierung begrüßte aktiv alle Arten von Propaganda: Streitgespräche zwischen Atheisten und Kirchenvertretern, öffentliche Vorträge, atheistische Gruppen in öffentlichen Einrichtungen und Schulen und vieles mehr. Spezielle Propagandaliteratur wurde veröffentlicht und weit verbreitet, um den wissenschaftlichen Atheismus zu verbreiten und die Religion zu entwaffnen, indem sie als Zufluchtsort für Unterprivilegierte, als Überbleibsel eines unterdrückerischen Regimes und als Feind rationalen Denkens dargestellt wurde. Freiwilligenorganisationen wurden gegründet, um die Religion zu bekämpfen und eine neue Generation von Atheisten heranzubilden. Das auffälligste Beispiel war die Liga der Militanten Gottlosen, die etwa 20 Jahre lang, von 1927 bis 1947, bestand (CACHG, F. R-1547 1927; Metreveli 2014).

Szubtarski (2013:70) kommt zu dem Schluss: „Der sowjetische Staat wurde nicht nur zu einem nicht-religiösen und säkularen Staat, der religiöse Elemente aus dem öffentlichen Leben verbannte, sondern auch sehr aktiv antireligiös.“ Die eingeleiteten Maßnahmen waren jedoch nicht immer so effektiv. Powell (1967) zufolge überzeugte die sowjetische Propaganda die religiösen Gläubigen nicht, sondern war für die Atheisten selbst und damit für die Partei „hoch funktional“.

5.2. Schrittweise Ermächtigung des GOK im unabhängigen Georgien

Im postsowjetischen Georgien wurde die atheistische Ideologie schon bald durch einen starken religiös-nationalistischen Diskurs ersetzt. Wie bereits

erwähnt, wurde der rechtliche Rahmen für diesen neuen Diskurs bereits in der Verfassung von 1995 vorbereitet. Sieben Jahre später wurde er durch ein Verfassungsabkommen zwischen dem Staat und der GOK – das so genannte Konkordat – ausgeweitet. Dieses Dokument orientierte sich an ähnlichen Abkommen, die zwischen dem Vatikan und anderen Staaten unterzeichnet wurden (Keskin 2017:45), unterscheidet sich aber insofern grundlegend darin, dass die GOK eine juristische Instanz innerhalb des Staates und kein völkerrechtlich unabhängiges Gebilde wie der Vatikan ist (Metreveli 2022:46). Das Abkommen verlieh dem GOK politische Befugnisse, die denen einer säkularen Regierung vergleichbar sind.

Die enge Beziehung zwischen dem GOK und dem georgischen Staat, die durch dieses Konkordat geschaffen wurde, hat keine Entsprechung im internationalen Recht. Ihr problematischer Status wird in einer vergleichenden Perspektive besonders deutlich (Mikeladze et al. 2016). Das Social Justice Center (SJC), eine georgische Menschenrechts-NGO, hat zehn zentrale Problembereiche des Konkordats aus rechtlicher Sicht identifiziert. Die Haupteinwände sind: (a) der hohe normative Status des Textes und das einzigartig schwierige Verfahren zu seiner Änderung oder Aufhebung; (b) die höheren rechtlichen Garantien und Regelungen, die der GOK gewährt werden, einschließlich steuerlicher und anderer Vergünstigungen; und (c) die ausdrückliche Befugnis an die GOK, sich in verschiedene Aspekte des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens einzumischen oder diese zu diktieren. Solche Memoranden wurden mit keiner anderen Religionsgemeinschaft unterzeichnet (Mikeladze et al. 2016:27–29).

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wurde die GOK erheblich gestärkt. Mehr als zehn Jahre lang war die GOK die einzige religiöse Organisation, die staatliche Mittel erhielt. Dargestellt als Teilentschädigung für die unter dem Sowjetregime erlittenen Schäden, wurden der GOK jährlich steigende Beträge aus dem zentralen Staatshaushalt, von lokalen Regierungen und sogar aus dem Reservefonds des Präsidenten zugewiesen (Mikeladze 2013:82). Obwohl die Klöster und Kirchen sowie die kirchlichen Ruinen und Grundstücke bereits 1990 an die GOK zurückgegeben wurden, erhält das georgische Patriarchat weiterhin regelmäßig umfangreiche Liegenschaften vom Staat (Lomadze et al. o. J.). Im Februar 2020 erwog das georgische Parlament erneut, dem Patriarchat weitere Grundstücke zu übertragen, diesmal in Form von Wäldern rund um Klöster und Kirchen (SJC 2020).

Der einzigartige Status der GOK führt zu einer höchst problematischen Asymmetrie gegenüber anderen Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus wurden der GOK durch die bereits erwähnte Rückgabepolitik religiöse Gebäude zugesprochen, die zuvor anderen Religionsgemeinschaften (armenisch-apostolisch, römisch-katholisch, muslimisch, evangelisch-lutherisch und

jüdisch) gehörten. Einige von ihnen bemühen sich seit 2010 erfolglos um die Rückgabe ihrer Immobilien (Chkheidze 2014:20). Die aktuelle Steuerpolitik des Landes trägt weiter zur Asymmetrie bei. Das Steuergesetzbuch von 2011 legt fest, dass religiöse Aktivitäten nicht als wirtschaftliche Aktivitäten gelten und daher steuerlich begünstigt werden sollen. Diese Vorteile werden jedoch nur der GOK und ihren Aktivitäten gewährt, nicht aber anderen Religionsgemeinschaften (Tschcheidse 2014:79, 80). Diese Ungleichgewichte haben die Position der GOK als nahezu unantastbare politische und religiöse Macht gestärkt.

6. Ideologisch motivierter Machtmissbrauch und Gewalt

Die ideologischen Gründe für die rechtliche Ungleichbehandlung in den frühen sowjetischen und postsowjetischen Regimen erwiesen sich als fruchtbarer Boden für verschiedene Formen der Gewalt gegen diejenigen, die sich nicht anpassten. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, wer die Gewalt ausübte. In der Sowjetunion verfolgte die Regierung religiöse Dissidenten und folgte offen ihrer Agenda der physischen und gesellschaftlichen Eliminierung aller religiösen Gruppen. Im unabhängigen Georgien griff der Staat die Religion nicht offen an, sondern zog es vor, zu schweigen und untätig zu bleiben, wenn radikale Gruppen oder von religiös-nationalistischen Gefühlen geleitete Elemente aggressiv gegen Minderheitengruppen vorgehen.

6.1. Antireligiöse Gewalt im sowjetischen Georgien

In der frühen Sowjetunion kam der antireligiöse Diskurs sehr schnell an den Punkt, dass er Gewalt befürwortete. Religion und Kirche, die als Stützen des Kapitalismus und der Bourgeoisie den Fortschritt und den Aufbau eines neuen Staates behinderten, mussten besiegt werden. Schon im Jahr 1922 schrieb Wladimir Lenin an Molotow:⁴

„Ich komme zu dem unbedingten Schluss, dass wir gerade jetzt dem [...] Klerus den entschiedensten und erbarmungslosesten Kampf liefern und seinen Widerstand mit solcher Grausamkeit brechen müssen, dass er es jahrzehntelang nicht vergessen wird. Je mehr Vertreter des reaktionären Klerus und der reaktionären Bourgeoisie wir bei dieser Gelegenheit erschießen können, desto besser.“ (Lenin 1922).

⁴ Molotow Wjatscheslaw (1890–1986) – Staatsmann und Diplomat, der während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg als Außenminister und wichtigster Sprecher der Sowjetunion auf den Konferenzen der Alliierten fungierte.

Die allgemeine öffentliche Stimmung gegenüber religiösen und anderen unerwünschten Gruppen wurde schnell feindselig. Die Aggressionen richteten sich häufig gegen religiöse Gebäude. In nur zwei Jahren (1922–1923) sollen in Georgien etwa 1.500 orthodoxe Gebäude zerstört worden sein (Anchabadze und Gelashvili 2005:25). In Berichten über die Liga der Militanten Gottlosen wird beschrieben, wie ihre Aktivisten über verbale Propaganda und intellektuelle Debatten hinaus zu Gewalt übergingen. In Memos aus dem Jahr 1929 wird die Beschlagnahmung von wertvollem Kircheneigentum im katholischen Dorf Eshtia und in Eko Komsomol sowie von Kirchengebäuden in den Dörfern Dzhi-garsheni und Khando erwähnt. In anderen Dörfern schlugen Jugendliche Fenster ein, verwüsteten Kirchen, stahlen Schmuck und zertrampelten Ikonen (CACHG, F. R-1547, Inv. 1, Akte 5, 1929).

Das sowjetische Regime unterdrückte seit seiner Machtübernahme auch aktiv religiöse Einzelpersonen und Gemeinschaften. Am ersten Tag der Besetzung Georgiens wurde eine so genannte „Außerordentliche Kommission“ (Tscheka) zur Bekämpfung von Konterrevolutionären und allen „unerwünschten Elementen“ eingesetzt. Diese Kommission war für schwere Formen der Unterdrückung verantwortlich, und religiöse Führer gehörten zu ihren ersten Opfern. In den ersten Jahren war die georgisch-orthodoxe Kirche das Ziel. Patriarch Ambrosi Khelalia wurde verhaftet, weil er 1922 in einem offenen Brief an die Internationale Friedenskonferenz in Genua den Abzug der Sowjetarmee aus Georgien gefordert hatte. Nach einem Schauprozess wurde er zu sieben Jahren Haft verurteilt (Songulashvili 2015:101).

Auch andere religiöse Führer wurden zur Zielscheibe. So wurde 1927 der Gründer der georgischen Baptistengemeinde, Ilia Kandelaki, ermordet. Richard Mayer, ein führender lutherischer Pastor, wurde 1930 verurteilt und 1933 hingerichtet. 1932 wurden 300 Mitglieder einer Pfingstgemeinde in Poti auf ein Schiff verladen und an einen unbekannten Ort verschleppt (Chachibaia o. J.). In den Jahren 1937–1938, den so genannten Jahren des Großen Terrors, war die Gewalt gegen „politisch unzuverlässige Personen“, darunter viele Gläubige, besonders blutig. Nach unvollständigen Schätzungen wurden in diesen Jahren 14.372 Menschen erschossen und 14.679 deportiert („Stalinuri Siebi Sakartvelodan“ 2013). Im Jahr 1941 wurden aufgrund des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs 23.850 deutschstämmige Lutheraner nach Zentralasien und Sibirien verschleppt (Papuashvili 2018:139). Ein ähnliches Schicksal ereilte 1944 die muslimische Bevölkerung der südlichen, muslimisch besiedelten Region Georgiens, bekannt als Mescheti-Dschawachetien. Religiöse Minderheiten litten ebenfalls schwer unter der antireligiösen Gewalt der Sowjetunion, auch wenn sie nicht das erste oder primäre Ziel waren.

6.2. Gewalt gegen religiöse Minderheiten im unabhängigen Georgien

Vor dem Hintergrund eines wachsenden religiösen Nationalismus wurden im postsowjetischen Georgien nach und nach alle nicht-orthodoxen religiösen Gruppen zur Zielscheibe von Aggressionen. Was in den 1990er Jahren mit individuellen Gewalttaten begann, entwickelte sich zwischen 1999 und 2004 zu organisierten und offenen Angriffen (Corley 2003a; 2004).

Die Rolle des orthodoxen Klerus bei der Schaffung dieser gewalttätigen Atmosphäre ist unbestritten. Amy Spurling, eine freiberufliche Journalistin in Tiflis, verweist auf einen frühen Brief des orthodoxen Patriarchen an Präsident Schewardnadse über Sekten, die „das Land überschwemmen“, und die anschließende Entwicklung einer Anti-Sekten-Hysterie (Spurling 2004). Örtliche Priester riefen Menschen zusammen, um Minderheitskirchen physisch daran zu hindern, Gottesdienste abzuhalten, indem sie die Eingänge von Kirchengebäuden blockierten, Mitglieder angriffen oder drohten, die Leiter zu töten (Corley 2003b). Die spektakulärsten Eskalationen waren die gewalttätigen Angriffe, die von dem aus dem Amt entlassenen (aber immer noch aktiven) Priester Basil Mkalavlishvili in den Jahren 2002–2003 angeführt wurden. Er hetzte die Menge auf, Tausende von „Baptistenbibeln“ zu verbrennen, Pfingstkirchen zu stürmen und ihre Leiter zu verprügeln. Die am häufigsten angegriffene Gruppe waren die Zeugen Jehovas (JW gegen Georgien, 5. März 2007; JW gegen Georgien, 17. Januar 2017). Im Jahr 2002 reichten die Zeugen Jehovas insgesamt 618 Strafanzeigen beim Europäischen Gerichtshof ein, darunter 125 wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung sowie weitere wegen der Zerstörung religiöser Schriften (Spurling 2004). Die Regierung nahm zusammen mit dem GOK weitgehend die Rolle eines stillen Beobachters ein. Obwohl sich das Parlament offiziell „äußerst besorgt“ zeigte und die Gewalttaten verurteilte (Parlament von Georgien 2001), billigten und unterstützten einige Politiker öffentlich die Angriffe. Die Gewalt griff auch auf Schulen über, wo Kinder von Gleichaltrigen und Lehrern wegen ihrer religiösen Identität verspottet wurden (Mikeladze et al. 2016:105). Wurden Klagen eingereicht, erhielten die Opfer von den nationalen Gerichten keine angemessene Unterstützung (Corley 2004).

Auch nach seiner Verurteilung im Jahr 2004 rechtfertigte Basili Mkalavlishvili seine Taten in religiös-nationalistischer Manier: „Ich habe das Mutterland und den Glauben unserer Väter verteidigt“ (Spurling 2004:221). Der Zusammenhang dieser Taten mit dem aufkommenden religiös-nationalistischen Diskurs wurde auch in den Parolen deutlich, die während der Angriffe verwendet wurden, wie „Sie versuchen, uns unsere nationale Identität zu nehmen“, „Sie kämpfen gegen die Orthodoxie“ und „Sektierer, raus aus

Georgien!“ (Corley 2003, 2004). Während physische Gewalt nicht mehr so häufig vorkommt, sind Angehörige religiöser Minderheiten auch heute noch verbalen Angriffen und Diskriminierungen ausgesetzt (Stadtgericht Batumi, 16. Juni 2017; EGMR, 30. November 2023). Jüngste Berichte über religiöse Diskriminierung liefern zahlreiche Beispiele für die anhaltende Demütigung von Erwachsenen und Kindern (Mikeladze et al. 2016:118).

7. Doppelte Eindämmung (von Gewalt und religiösen Minderheitenorganisationen) durch Registrierung

Sowohl in der sowjetischen als auch in der postsowjetischen Politik ist ein Wandel von einer Politik, die Gewalt einschloss oder tolerierte, zu einer Politik der Eindämmung zu beobachten. Im sowjetischen Georgien wurden die Verfolgungen mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs gelockert. Dieses Ereignis zwang die sowjetische Führung unter Josef Stalin, ihre antireligiöse Politik zu revidieren und alle Schichten der Gesellschaft für den Krieg zu mobilisieren. Eine ähnliche Tendenz ist im postsowjetischen Georgien zu beobachten, wo die Rosenrevolution von 2003 eine entscheidende Rolle bei der Entschärfung der Intensität besonders aggressiver Handlungen spielte. Auch die Verurteilung von Mkalavlishvili, dem oben erwähnten entlassenen Priester, war ein symbolischer Akt, der die veränderte Haltung der Regierung gegenüber Minderheiten und offener Aggression verdeutlichte (Corley 2005).

Die Politik der Registrierung religiöser Gruppen folgte in beiden Zeiträumen einem ähnlichen Entwicklungsmuster. Nach einer Phase der Rechtsunsicherheit, in der die Gruppen keinen Rechtsstatus hatten, entschieden die Regierungen, wie sie mit religiösen Gruppen umgehen wollten, und die Beziehungen und die Politik stabilisierten sich. Im postsowjetischen Georgien umfasste dieser Prozess eine Reihe von Gesetzesreformen. Bei der Untersuchung der internationalen Praxis beobachten Wissenschaftler zwei Rollen, die der Staat in Bezug auf religiöse Gruppen einnehmen kann: entweder als Vermittler oder als Überwacher (Meladze 2012). In der Phase der Stabilisierung der Registrierungs politik entschieden sich die sowjetischen Behörden für die Rolle des Überwachers, während die postsowjetische Gesetzgebung, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, auf ein Modell der Vermittlung hinarbeitete.

7.1. Registrierung religiöser Organisationen im sowjetischen Georgien

In der ersten Gründungsphase der Sowjetunion (ab 1918) war die Registrierung religiöser Organisationen nicht obligatorisch (Savinskiy 2001:2:68).

Die sowjetischen Regierungen entzogen ihnen einfach den Rechtsstatus und erklärten sie für illegal (Potapova 2014a). Dieser Status der Illegalität gab dem Staat freie Hand, Kirchen zu schließen, was in Georgien erhebliche Auswirkungen hatte. Unvollständigen Daten zufolge gab es 1921 2.757 religiöse Institutionen im Land (wobei nicht nur unabhängige religiöse Institutionen gezählt wurden, sondern auch bestehende Einheiten oder „Gemeinden“ dieser Einrichtungen). Bis 1923 wurden etwa 1.107 dieser Einrichtungen, d. h. 40 Prozent, geschlossen oder in Klubs oder Lagerhäuser umgewandelt (Kveselava 1979:74, 77). Den Geistlichen wurden die bürgerlichen Rechte aberkannt, und den Religionsgemeinschaften wurde das Recht auf den Besitz von Grundstücken oder Immobilien entzogen. Die Gemeindemitglieder mussten einen besonderen Vertrag mit voller persönlicher Haftung unterzeichnen, um das Gotteshaus zu erhalten, das zuvor ihrer Religionsgemeinschaft gehört hatte (Gsovski 195:18).

1922 endete die Phase der völligen Rechtsunsicherheit für religiöse Organisationen. Ein Gesetz über die Registrierung religiöser Organisationen wurde verabschiedet und die Regierung ging zu einer „registrierenden“ oder „permissiven“ Politik über (Potapova 2014a). Im Jahr 1929 legte die Regierung ihre Position zum Status religiöser Vereinigungen endgültig fest. Legale religiöse Aktivitäten wurden auf ein Minimum beschränkt und waren nur unter der Bedingung der Registrierung möglich (Kuroedov und Pankratov 1971:10). Es wurde eine Verordnung über religiöse Vereinigungen erlassen, die zeigt, dass der Staat nun die Rolle eines Aufsehers übernahm. Gottesdienste durften nur nach vorheriger Registrierung abgehalten werden. Das Verfahren war langwierig und bürokratisch und umfasste einen dreistufigen Prozess mit häufigen Ablehnungen (siehe Artikel 5, 6 und 7 des Gesetzes). Die registrierten Gruppen durften keine anderen Aktivitäten als den Gottesdienst ausüben; soziale, kommerzielle oder humanitäre Aktivitäten, einschließlich der finanziellen Unterstützung von Mitgliedern, waren nicht erlaubt (Artikel 17). Jegliche Aktivitäten im Freien oder Versammlungen außerhalb des registrierten religiösen Gebäudes waren ebenfalls verboten. Nur Erwachsene durften Mitglieder der Gemeinschaft sein (Artikel 3). Wenn ein Vertreter der Aufsichtsbehörde Verstöße gegen das Gesetz feststellte, konnte die Registrierung der Gruppe aufgehoben werden (Artikel 43) (Kuroedov und Pankratov 1971:19).

Die strengen, aber unberechenbaren Registrierungsrichtlinien machten das Leben der Religionsgemeinschaften sehr angreifbar. Am 8. Dezember 1955 erhielten die baptistisch-evangelikalen Christen in Rustawi von zwei verschiedenen Institutionen unterschiedliche Antworten auf ihren Antrag auf Registrierung: eine Ablehnung durch die Stadtverwaltung und eine Aufforderung zum Abwarten durch den Rat für religiöse Sekten in Georgien. Ohne eine

klare Antwort versammelte sich die Gemeinde weiterhin. Nachdem sie ein Jahr gewartet und keine Antwort erhalten hatten, stellten die Gläubigen am 12. Dezember 1956 erneut einen Antrag auf Registrierung. Aber am 23. Dezember, einem Sonntagmorgen, kamen die Behörden und lösten die Versammlung auf, indem sie die anwesenden Mitglieder aufforderten, eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie zugaben, dass sie gegen das sowjetische Gesetz verstoßen hatten, indem sie sich ohne Registrierung versammelt hatten. Ihnen wurde gesagt, dass sie die Erlaubnis zur Registrierung in Moskau beantragen und in der Zwischenzeit die registrierte Gemeinde in einer Nachbarstadt besuchen sollten (CACHG, F.1880, Inv. 1, Akte 29, 1956a:8, 9). Diese manipulative Strategie wurde bis zum Ende der Sowjetzeit beibehalten.

7.2. Registrierung von religiösen Organisationen im unabhängigen Georgien

Im Gegensatz zum sowjetischen Modell ist die Registrierungs politik in Georgien heute ein positives Beispiel dafür, wie es der Regierung gelungen ist, der Versuchung zu widerstehen, die Registrierung als Waffe einzusetzen. Jede religiöse Gruppe in Georgien kann sich als juristische Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts registrieren lassen oder ihre Aktivitäten ohne Registrierung fortsetzen.⁵ Dieses recht flexible Modell ist auf die Bedürfnisse religiöser Minderheiten zugeschnitten, durchlief jedoch einen schmerzhaften Entwicklungsprozess, bevor es 2011 abgeschlossen wurde.

Von 1991 bis 1997 blieb der Status religiöser Vereinigungen unbestimmt (Meladze 2012:78) und religiöse Minderheitengruppen befanden sich in einer völlig unklaren rechtlichen Situation. Nach der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches im Jahr 1997 hatten religiöse Organisationen die Möglichkeit, sich als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) registrieren zu lassen. Diese Möglichkeit stand jedoch nur großen Organisationen offen; für relativ kleine Religionsgemeinschaften erwies sich die Registrierung als unmöglich. Tatsächlich wurde dieser Status nur der GOK zuerkannt. Der Verzicht auf den Rechtsstatus als Kirche und die direkte Interaktion mit der Regierung als Privatpersonen führte zu zahlreichen Komplikationen in Bezug auf Interessenvertretung, den Bau religiöser Gebäude, Besteuerung und andere Bereiche.

⁵ Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, jPöR (Legal Entity of Public Law, LEPL), wird vom Staat gegründet, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen oder öffentliche Dienstleistungen zu erbringen, und ihre Handlungen unterliegen dem öffentlichen Recht. Vor 2011 konnte unter den religiösen Organisationen nur die Georgisch-Orthodoxe Kirche (GOK) diesen Status erlangen. Im Gegensatz dazu wird eine juristische Person des Privatrechts von Privatpersonen oder Organisationen für private Zwecke, wie z. B. geschäftliche Aktivitäten, gegründet und arbeitet nach privatrechtlichen Vorschriften.

In der Rechtssache „Bürger Nikolai Kalutsky gegen das Parlament von Georgien“ wurde der Pastor einer Pfingstgemeinde in Tiflis angegriffen, weil er keinen angemessenen Rechtsstatus hatte. Trotz einer Reihe von Angriffen radikaler Gruppen auf seine Kirche weigerte sich die Polizei, ein Strafverfahren einzuleiten, da der Kläger keinen Rechtsstatus besaß (Citizen Nikolai Kalutsky v. Parliament of Georgia 2005). Da nicht registrierten Organisationen in der aus der Sowjetzeit stammenden Gesetzgebung immer noch Verwaltungsstrafen für die Umgehung der Registrierung drohten (Meladze 2016:81), suchten einige nach alternativen Möglichkeiten, rechtlich vertreten zu sein, und versuchten, sich als humanitäre Organisation oder Stiftung mit dem Status einer gemeinnützigen juristischen Körperschaft registrieren zu lassen. Als jedoch die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas 2001 einen solchen Versuch unternahm und ihren religiösen Zweck offenlegte, erklärte das Gericht ihre Registrierung mit der Begründung für ungültig, dass religiöse Organisationen nur den Status einer jPöR erhalten könnten (Meladze 2016:82). Andere vermieden es daher einfach, ihre religiösen Ziele zu erwähnen.

Zehn Jahre und drei Anläufe hat es gedauert, bis das georgische Parlament das aktuelle Registrierungs-gesetz verabschiedet hat. Jedes Mal weigerte sich die GOK, anderen religiösen Gruppen den gleichen Status zu gewähren. Beim ersten Versuch im Jahr 2002 wurden dem Parlament drei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die alle darauf abzielten, religiösen Organisationen die Registrierung als jPöR zu ermöglichen, wobei sich die Details leicht unterschieden. Die GOK forderte jedoch, religiöse Organisationen in drei Kategorien einzuteilen: (1) privilegierte Religion (nur GOK), (2) traditionelle Religionen (Katholizismus, Islam, Judentum, armenisch-apostolische Kirche) und (3) andere, die streng kontrolliert werden sollten, bis hin zum vollständigen Verbot ihrer Aktivitäten (Meladze 2016:84). Da die Beteiligten keine Einigung erzielen konnten, wurde die Gesetzesinitiative vertagt.

Der nächste Versuch, das Gesetz über die Registrierung religiöser Minderheiten zu ändern und die rechtliche Asymmetrie zu beseitigen, erfolgte 2005 nach der Rosenrevolution. Das neue Parlament strich Artikel 199, der Verwaltungsstrafen für nicht registrierte Gruppen vorsah, aus dem Zivilgesetzbuch und ermöglichte es religiösen Organisationen, sich als gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts und nicht des öffentlichen Rechts registrieren zu lassen (Tsintsadze 2007). Diese Änderung eröffnete zwar einen Weg zur offiziellen Registrierung, beseitigte aber nicht das Problem der Asymmetrie, da einige religiöse Organisationen einen öffentlichen Status wie den der GOK anstrebten und der Status einer juristischen Person des Privatrechts nicht vollständig mit der Art ihrer religiösen Aktivitäten vereinbar war (Heinrich-Böll-Stiftung 2011). Dies galt vor allem für die katholische Kirche, die armenisch-apostolische Kirche, die evangelisch-lutherische Kirche und die evangelikalen Baptisten, die alle tief im Land verwurzelt sind und daher über Eigentums- und Besitzrechte verfügen.

Im Jahr 2011 führte die dritte Gesetzgebungsrunde zur Registrierung schließlich zu einem Gesetz, das religiösen Minderheiten die Registrierung als jPöR ermöglicht. Der nach der Rosenrevolution unter Aufsicht des Ombudsmanns gegründete Rat der Religionen, dem Vertreter von 24 religiösen Vereinigungen angehören, spielte dabei eine entscheidende Rolle. Dank der positiven Zusammenarbeit und der Tatsache, dass die Regierung des Landes vom Verhandlungstisch ferngehalten wurde, war die Registrierung als jPöR für religiöse Organisationen, die eine „historische Verbindung mit dem Land“ geltend machen konnten, ebenso möglich wie für alle von den Mitgliedern des Europäischen Rates anerkannten Religionen (Gavtadze et al. 2020:39). Auch wenn diese Gesetzgebung noch nicht perfekt ist, stellt sie doch einen großen Fortschritt dar. Die Änderungen wurden von der GOK nicht begrüßt, und die Anhörungen im Parlament fanden vor dem Hintergrund einer von Priestern der GOK angeführten Demonstration statt (Civil Georgia 2011). Das Pressezentrum des Patriarchen veröffentlichte ein Schreiben, in dem er sich gegen die Verabschiedung des „gefährlichen“ Gesetzes aussprach und ein Referendum zu diesem Thema forderte (Rechviashvili 2011). Trotz dieses Widerstands verabschiedete das Parlament das Gesetz im Eilverfahren (innerhalb von fünf Tagen). Die Änderungen des Zivilgesetzbuchs gaben religiösen Organisationen mehr Freiheit bei der Wahl ihres bevorzugten Status, aber das Verfahren wirkte sich negativ auf die Beziehungen zwischen der GOC und der Regierungspartei aus und könnte sogar zur politischen Wende im Jahr 2012 beigetragen haben (Civil Georgia 2011).

8. Staatliche Stellen zur Überwachung der Religion

Ein letztes Element der Beziehungen zwischen Staat und Religion im heutigen Georgien, das im Lichte der obigen Überlegungen als Nachhall der sowjetischen Verwaltung betrachtet werden kann, ist die Einrichtung einer speziellen Behörde, die sich mit Religion und religiösen Organisationen befasst. Obwohl sich sowohl die sowjetischen als auch die heutigen Behörden als Verteidiger der Rechte und Interessen der Religionsgemeinschaften im Land präsentiert haben, wird die Umsetzung ihrer Politik von den Betroffenen, insbesondere den religiösen Minderheiten, nicht so positiv gesehen.

8.1. Der sowjetische Rat für religiöse Angelegenheiten

In den Jahren 1943–1944 wurde eine sowjetische Behörde für religiöse Angelegenheiten mit einer Abteilung für die Orthodoxe Kirche und einer Abteilung für „religiöse Sekten“ eingerichtet. 1965 wurden die beiden Abteilungen zum

Rat für religiöse Angelegenheiten (im Folgenden „Rat“ genannt; Soskovets 2008:162) zusammengelegt. Dieses Komitee hatte die Aufgabe, die Umsetzung der sowjetischen Religionsgesetzgebung zu überwachen und zu kontrollieren. Darüber hinaus hatte es die Aufgabe, an Gesetzesentwürfen zu arbeiten, zwischen religiösen Organisationen und dem Staat zu vermitteln, Aufzeichnungen über die Religionsgemeinschaften zu führen und Personen, die gegen das Gesetz verstießen, vor Gericht zu bringen (Kuroedov und Pankratov 1971:3–4). Das Komitee unterstand direkt dem Ministerrat der UdSSR. Seine Gründung wurde als „zeitgemäße und richtige“ Entwicklung der staatlichen Religionspolitik angesehen (Sovetov und Odintsov 2005), die es ermöglichte, Ordnung in die verwirrende und veraltete Religionsgesetzgebung zu bringen und mit den Religionsgemeinschaften im Kontext des Zweiten Weltkriegs zusammenzuarbeiten (Petrov 2013:282). Sie vermittelte der UdSSR auch das Image eines demokratischen Landes mit angemessener Religionsfreiheit, was dazu beitrug, den sowjetischen Einfluss in den osteuropäischen Nachbarländern zu stärken (Songulashvili 2015:164).

Die wichtigste Neuerung, die die Gründung des Rates mit sich brachte, war die staatliche Anerkennung des Rechts der Religionsgemeinschaften auf Existenz und Organisation. Der Rat unterstützte aktiv zahlreiche Petitionen religiöser Zentren und erlaubte die Eröffnung religiöser Gebäude, die Organisation von Kongressen und Räten sowie die Veröffentlichung religiöser Literatur. 1943 genehmigte er die Wiederherstellung des Patriarchats der Russisch-Orthodoxen Kirche. Einige Monate später wurde unter seiner Schirmherrschaft der Allunionsrat der Evangeliumschröten-Baptisten (AUCECB) gegründet (Songulashvili 2015:156–158; Bichkov 1989:233). Ende Februar 1945 beschloss die sowjetische Regierung auf Empfehlung des Rates, eine Reihe von Religionsangehörigen aus religiösen Gründen von der Wehrpflicht zu befreien (Sovetov und Odintsov 2005). Diese Hilfen wurden jedoch selektiv und nur unter bestimmten Bedingungen gewährt. Religiöse Denominationen wurden klassifiziert und in eine hierarchische Rangfolge gebracht, und der Rat arbeitete nur mit Organisationen zusammen, die als loyal gegenüber dem sowjetischen Staat galten und bereit waren, mit dessen Initiativen zu kooperieren. Einige religiöse Organisationen wurden als politisch oder gesellschaftlich gefährlich ausgeschlossen.

Der Rat führte aktiv eine Fusionspolitik ein, in deren Rahmen die georgischen Kommissionsbeamten beauftragt wurden, neue Gruppen anzuweisen, sich bereits registrierten Gemeinschaften anzuschließen, anstatt ihnen zu erlauben, sich einzeln registrieren zu lassen (ADARA, R-977, Inv. 1, Akte 7, 1946:7, 8). So wurden Pfingstgemeinden aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit Baptistengemeinden zusammengelegt und bestimmte religiöse Aktivitäten wie Zungenreden und Fußwaschungen wurden unterbunden (Sovetov und Odintsov 2005).

Die Arbeit des Rates bedeutete auch eine Marginalisierung und Kontrolle des religiösen Gemeindelebens. Insbesondere der Standort eines religiösen Gebäudes war von großer Bedeutung. Der Bau oder die Anmietung eines Gotteshauses war ohne Genehmigung der Kommissionsbeamten nicht erlaubt (ADARA, R-977, Inv. 1, Akte 7, 1946:10). Zentral gelegene Kirchengebäude wurden an den Stadtrand verlegt und eine Konzentration von Religionsgemeinschaften in einem Gebiet wurde vermieden (ADARA, R-977, Inv. 1, Akte 7, 1946:8). Kirchenchöre durften keine öffentlichen Konzerte geben (ADARA, R-977, Inv. 1, Akte 7, 1946:5), und jede Veröffentlichung ohne ausdrückliche Genehmigung war verboten (ADARA, R-977, Inv. 1, Akte 7, 1946:12). Von den Pfarrern wurde erwartet, dass sie über alle Gäste, die die Kirche besuchten, oder über ihre Besuche im Ausland ausführlich berichteten (CACHG, F.1880, Inv. 1, Akte 29, 1956b:29,30).

Der Rat agierte in einer typisch sowjetischen bürokratischen und kontrollierenden Weise. Seine Kommissare übermittelten wichtige Informationen, die Einfluss auf die Registrierungsentscheidungen hatten (ADARA, R-977, Inv. 1, Akte 7, 1946:11). Sie überwachten die Finanzströme in den Religionsgemeinschaften und kontrollierte ihre Besteuerung. Und sie hatten ein wachsameres Auge auf die Ideologie, die in der Kirche gepredigt wurde. Obwohl der Rat offiziell nicht das Recht hatte, sich in das interne Leben der Religionsgemeinschaft, ihre Struktur oder ihren Glauben einzumischen, konnten die Beauftragten die Predigten auf ihre Übereinstimmung mit der sowjetischen Gesetzgebung überprüfen und vermeintliche Verstöße melden. Sie überwachten auch die Eingliederung neuer Geistlicher und bewerteten ihre Loyalität gegenüber der Regierung, wobei sie bei Bedarf eine „patriotische Schulung“ verordneten. Die Kommissare zögerten nicht, ihre Macht zu missbrauchen, indem sie grundlos Registrierungen aufhoben oder Geldstrafen gegen Geistliche verhängten (Maslova 2005:152–53).

8.2. Die staatliche Agentur für religiöse Fragen im unabhängigen Georgien

Die Partei „Georgischer Traum“, die 2012 an die Macht kam, war von dem starken Wunsch beseelt, mit der vorherigen Regierung zu wetteifern, indem sie sich in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte als demokratischer darstellte. In diesem Sinne versuchte sie, konkrete Schritte zur Verbesserung der Religionspolitik zu unternehmen. Eine der ersten Neuerungen war die Gründung der Staatlichen Agentur für religiöse Angelegenheiten (im Folgenden SARI) (Government of Georgia 2014).

Ursprünglich definierte SARI seine Aufgabe darin, „eine einheitliche Religionspolitik zu schaffen, die auf den nationalen Erfahrungen und den

Erfordernissen der Moderne basiert und dem Land hilft, seinen rechtmäßigen Platz in der heutigen zivilisierten Welt wieder einzunehmen“. Um diesen Auftrag zu erfüllen, erarbeitete sie Empfehlungen für den Umgang mit Religion für die Regierung, „basierend auf professionellen Studien und wissenschaftlichen Analysen im Bereich der Religion“ (SARI o. J.). Dazu gehörte auch der Aufbau von Fachwissen und die Gewinnung von Erkenntnissen über die religiöse Landschaft des Landes durch Datensammlung, Kartierung religiöser Gebäude und andere Aktivitäten. Als Kompetenzzentrum ist SARI auch bestrebt, die Öffentlichkeit für die religiöse Vielfalt Georgiens zu sensibilisieren, unter anderem durch Schulungen für Studenten, Medien und Geistliche zum Schutz der Menschenrechte und durch die Organisation von Ausstellungen (SARI 2020). Während sich das Mandat der Behörde also auf die politische Vorarbeit und die Sammlung und Verbreitung religionsbezogener Informationen konzentriert, ist sie aufgrund ihres direkten Zugangs zur Exekutive und ihres zentralisierten Charakters schnell zu einem starken und einflussreichen politischen Akteur geworden.

Der wachsende Einfluss von SARI erregte das Misstrauen von Religionsgemeinschaften und NGOs und weckte Erinnerungen an die sowjetische Vorgängerorganisation (SJC 2015). Die Agentur ist direkt der höchsten Regierungsebene unterstellt. Der Premierminister ernennt ihren Vorsitzenden, und SARI berichtet unmittelbar an den Premierminister. Diese direkte Beziehung könnte für religiöse Minderheiten von Vorteil sein, wenn die Agentur ein starkes Interesse an einer ausgewogenen Religionspolitik in Georgien zeigen würde. Es hat jedoch den Anschein, dass die Politik von SARI eher von dem Wunsch des Staates geleitet wird, religiöse Gruppen zu überwachen, insbesondere solche, die als potenziell gefährlich angesehen werden. Einige NGOs argumentieren, dass die Gründung von SARI durch mehrere sich verschärfende Konflikte mit der muslimischen Diaspora ausgelöst wurde, die von der Regierung nicht gelöst werden konnten (Mikeladze et al. 2016:58). Der Fokus auf Sicherheit statt auf den Schutz religiöser Rechte war bereits im Strategiepapier von SARI aus dem Jahr 2015 zur Entwicklung der Religionspolitik in Georgien erkennbar (SARI 2015).

Ein zweiter Grund für das Misstrauen gegenüber der Agentur ergab sich aus fragwürdigen Entscheidungen bezüglich der Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften selbst. Anstatt mit dem bereits erwähnten Rat der Religionen zusammenzuarbeiten, der seit 2005 als Ansprechpartner der Regierung fungiert, hat SARI einen neuen Interreligiösen Rat eingerichtet (SARI o. J.). Religiöse Minderheitengemeinschaften sind in diesem neuen Rat nur begrenzt vertreten und sein Einfluss auf religionspolitische Strategieentscheidungen wird als „nominal“ eingestuft (Mikeladze et al. 2016:84).

Eine dritte umstrittene Entwicklung seit der Gründung von SARI ist die Bereitstellung staatlicher Mittel für religiöse Minderheiten. Im Jahr 2014 erließ die Regierung den Erlass „Über die Festlegung von Regeln für die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur teilweisen Wiedergutmachung von Schäden, die während des totalitären Sowjetregimes verursacht wurden“ (Erlass Nr. 117). Zur Umsetzung dieses Erlasses wählte SARI vier religiöse Gruppen (islamische, jüdische, römisch-katholische und armenisch-apostolische) als Empfänger von Entschädigungen aus. Die Behörde betonte, dass der georgische Staat nicht der Nachfolger des sowjetischen Regimes und daher nicht verpflichtet sei, Entschädigungen zu zahlen, sondern dass diese Verordnung der „Entwicklung, Einung und friedlichen Koexistenz der Religionsgemeinschaften im Land“ dienen solle (SARI 2020:98). Die Vergabe dieser „Entschädigungen“ (im Jahr 2014 insgesamt 1.750.000 georgische Lari, ca. 650.000 USD) wird von der Agentur entschieden und streng kontrolliert, was in krassem Gegensatz zur jährlichen Finanzierung der GOK steht. Was genau entschädigt wird, bleibt ebenso unklar wie die Gründe für die Verteilung der Mittel.

Diese neue Finanzierungspolitik hat eine neue Welle der Kritik ausgelöst, auch wenn es eine großzügige Geste des Staates zu sein scheint, andere religiöse Organisationen als die GOK zu unterstützen. NGOs haben auf die mangelnde Klarheit der Auswahlkriterien hingewiesen. Um die Auswahl der vier oben genannten Gruppen zu rechtfertigen, hat SARI erklärt, dass nur religiöse Organisationen ausgewählt wurden, die als jPöR registriert sind. Diese Begründung entspricht jedoch nicht dem Entschädigungsdiskurs, da auch andere religiöse Gruppen vom Sowjetregime stark verfolgt wurden (Gavtadze et al. 2020:57). Die vier ausgewählten Konfessionen wurden dann aufgefordert, neue repräsentative Organe für die Verwaltung dieser Gelder zu schaffen, was an die frühere Politik der sowjetischen Religionsverwaltung erinnert. Wie solche Organe gebildet werden sollten, war nicht ohne Weiteres ersichtlich, insbesondere nicht für die pluriforme islamische Gemeinschaft, die erfolglos vor Gericht gegen dieses Vorgehen klagte (Constitutional Complaint N750 2016).

Viertens hat SARI eine besondere Rolle bei der Errichtung, dem Umbau und der Standortwahl religiöser Gebäude übernommen. Da es in der georgischen Gesetzgebung keine spezifischen Vorschriften für den Bau religiöser Gebäude gibt, hat die Agentur die Aufgabe übernommen, Empfehlungen für solche Bauprojekte auszusprechen (SARI 2020). Diese Einmischung wurde auch von NGOs als ineffizient und undurchsichtig kritisiert. Indem sich die Agentur zwischen die religiösen Gruppen und die staatlichen Behörden stellt, verkompliziert sie das Verfahren zur Erlangung von Baugenehmigungen und erhöht den bürokratischen Aufwand. Die lokalen Behörden betrachten die SARI-

Empfehlung zunehmend als verbindliches Dokument und verlangen in jeder Phase eines Bauvorhabens die Zustimmung der Agentur. Um diese bürokratische Hürde zu umgehen, verschleiern religiöse Organisationen häufig den tatsächlichen Verwendungszweck eines Gebäudes in den von ihnen eingereichten Unterlagen oder melden ein Bauvorhaben über eine Privatperson an (Mikeladze et al. 2016:124).

Im Jahr 2018 versuchte SARI, ein Religionsgesetz einzuführen, das „die Registrierung religiöser Gruppen und ihren rechtlichen Status, ihre Rechte und Pflichten, ihre Aktivitäten, Finanz- und Eigentumsangelegenheiten, religiöse Erziehung und andere Fragen“ regeln sollte (Corley 2019). Die Idee wurde vom Büro des Ombudsmanns und von Menschenrechtsorganisationen im Land heftig kritisiert. Religiöse Minderheitengruppen waren ebenfalls sehr misstrauisch gegenüber dieser Initiative, da sie suggerierte, dass der Staat definieren würde, was eine religiöse Organisation ist, und auf dieser Grundlage die Registrierung gewähren oder verweigern könnte. Nach einer Reihe von Sitzungen des Rates für religiöse Angelegenheiten, der dem Büro des Ombudsmanns untersteht, unterzeichneten 20 religiöse Gruppen eine gemeinsame Erklärung, in der sie sich gegen die Idee eines Religionsgesetzes aussprachen und auf das „hohe Risiko“ hinwiesen, „dass das Gesetz eine Hierarchie der Religionsgemeinschaften festlegen, bestimmte Beschränkungen für ihre Aktivitäten auferlegen und Hindernisse für die Registrierung von Religionsgemeinschaften schaffen würde“ (Corley 2019). Trotz dieser negativen Empfehlung setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe ein, die mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs begann. Der Prozess ist jedoch seit Juni 2019 aufgrund einer Regierungskrise nach Protesten, die nichts mit dem Gesetz zu tun hatten, ins Stocken geraten.

9. Fazit

Die Gründung von SARI im Jahr 2014 und ihre ersten Aktivitäten haben viel Kritik von religiösen Minderheiten, Menschenrechtsorganisationen und ausländischen Beobachtern hervorgerufen. Während die Agentur selbst ihre Existenz und Arbeit im Einklang mit ähnlichen staatlichen Einrichtungen im modernen, säkularen und demokratischen Europa sieht, sehen Kritiker darin eine Rückkehr zu sowjetischen Mechanismen der Überwachung und Unterdrückung von Religion – insbesondere von religiösen Minderheiten. Unser Vergleich des Umgangs mit Religion im frühen sowjetischen und im unabhängigen Georgien hat gezeigt, dass die Einrichtung von SARI nicht als eine fremde oder plötzliche Entwicklung betrachtet werden sollte. Sie ist vielmehr Teil einer Reihe von Anklängen an frühe sowjetische Muster der Institutionalisierung und des politischen Umgangs mit Religion.

Die beiden ersten Phasen des postrevolutionären Staatsaufbaus, die in diesem Beitrag verglichen werden, unterscheiden sich deutlich in ihrem Umgang mit Religion. Während das sowjetische Regime sowohl in seinem Diskurs als auch in seinem Handeln offen antireligiös war und religiöse Fragen aggressiv und gewaltsam behandelte, versuchten die nachfolgenden Regierungen im frühen unabhängigen Georgien, ihre Religionspolitik mit demokratischen Standards in Einklang zu bringen. Diese Bemühungen waren jedoch nur begrenzt erfolgreich. Von den oben genannten Entwicklungen und Maßnahmen scheint die gegenwärtige Registrierungspolitik für religiöse Organisationen in Georgien dem Ziel einer fairen und demokratischen Staatsführung am nächsten zu kommen. Der gegenwärtige starke religiös-nationalistische Diskurs und der Einfluss der georgisch-orthodoxen Kirche auf die nationale Politik wurden als Hauptgründe für diese unerfreulichen Entwicklungen genannt. Der sowjetische Staat war in gewisser Weise weniger diskriminierend gegenüber religiösen Organisationen und Aktivitäten, da alle Gruppen stark reglementiert waren. Im Gegensatz dazu räumen die moderne georgische Gesetzgebung und die Regierungspolitik der GOK eine privilegierte Stellung ein, die alle anderen religiösen Gruppen tief in den Schatten stellt. Diese Asymmetrie kann nicht einfach durch zusätzliche Gesetzgebung beseitigt werden, da sie in der Verfassung und im sogenannten Konkordat verankert ist.

Ein reibungsloser und schneller Übergang von einem totalitären Regime zu einer voll funktionsfähigen Demokratie ist nicht einfach. Bewusst und (häufiger) unbewusst werden frühere Entscheidungen und tief verwurzelte Muster eher wiederholt als verändert. Was können wir also für die Zukunft erwarten? Ein einfacher Rückblick auf die Entwicklung des frühen Sowjetstaates in Georgien würde wenig Hoffnung machen. Obwohl die sowjetische Haltung gegenüber der Religion nicht immer aggressiv war, wurden religiöse Themen und Gemeinschaften durch die jahrzehntelange Durchsetzung der atheistischen Ideologie in eine wenig beneidenswerte Position gedrängt. Es gibt jedoch auch Hoffnung, vor allem angesichts der Kluft zwischen den offiziell verkündeten Werten und der gelebten Realität der Religionsfreiheit in der aktuellen georgischen Politik. Diese Diskrepanz hält Georgien in der Kategorie der halbdemokratischen Länder – und unterstreicht als solche die politisch sehr fragile Situation des Landes (Djuve et al. 2018). Sie zeigt aber auch, dass die vorherrschende Ideologie in Frage gestellt wird (insbesondere durch lokale NGOs) und somit ein Weg für Veränderungen offen bleibt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- „Act of Restoration of State Independence of Georgia.“ 1991. Departments of the Supreme Council of the Republic of Georgia, 4. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/yc7jn2dc>.
- ADARA, R-977, Inv. 1, Akte 7. 1946. „Всем уполномоченным Совета по делам религиозных культов при Совете Министров СССР, Инструктивное Письмо No. 3 (Совершенно Секретно)“
- Anchabadze, Giorgi, and Naira Gelashvili. 2005. საქართველოს ისტორია. მოკლე ნარკვევი. თბილისი: კავკასიური სახლი.
- Aydınçün, Ayşegül. 2013. „The Ethnification and Nationalisation of Religion in the Post-Soviet Georgian Nation-State Building Process: A Source of Discrimination and Minority Rights Violations?“ *The International Journal of Human Rights* 17:7–8 (Dezember): 810–28. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1080/13642987.2013.859136>.
- Batumi City Court on the case „Georgian Muslim Relations and Others v. the Ministry of Internal Affairs of Georgia and natural persons“ (No. 2-540/15. 19.09.2016); The decision of the Court of Appeal of Kutaisi on the same case (No. 020332117700030054 (3/B-487-2018), 12.03.2019) and the decision of the Supreme Court of Georgia on the same case (No. As-291-275-2017, 16.06.2017).
- Begheluri and Others v. Georgia* (2014) Application No. 28490/02 (EtCHR 7. Oktober 2014).
- Georgian Muslim Relations and Others v. Georgia* (2023) Application No. 24225/19 (EtCHR 30. November 2023).
- Bichkov, A. M., (Hg.) 1989. История Евангельских христиан-баптистов в СССР. ВСЕХБ. Москва: Издание Всесоюзного Совета Евангельских Христиан-Баптистов.
- CACHG, F. R-1547. 1927. „Central Council of the League of Militant Godless of Georgia.“
- CACHG, F. R-1547, Inv. 1, Akte 5. 1927. „Ко всем сектантам Союза Советских Социалистических Республик Воззвание, Съезд Сектантов Ахалкалакского Уезда“
- . 1929. „დადგენილებები, რეზოლუციები და ოქმები ქუთაისის მუკის ჩამოყალიბებაზე და სხვა [Resolutions and protocols on the establishment of Kutaisi LMG and others].“
- CACHG, F.1880, Inv. 1, Akte 29. 1956a. „Докладная Об Евангельских Христиан Баптистах в Рустави [A Report about the Evangelical Christian Baptists in Rustavi].“
- Chachibaia, Konstantine. o. J. „ორმოცდაათიანელთა ეკლესია: საბჭოთა რეპრესიები და დევნადელობა“ ტოლერანტობის და მრავალფეროვნების ინსტიტუტი TDI. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/52n5k7tc>.
- Chitanava, Ekaterine, Lia Sharvashidze, Ekaterine Lomtadze, and Maia Tsiklauri. 2014. „Study of religious discrimination and constitutional secularism in Georgia.“ Tbilisi: Tolerance and Diversity Institute (TDI).
- Chkheidze, Zaal. 2014. „რელიგიური გაერთიანებების საჭიროებების კვლევა საქართველოში [Survey of the needs of religious associations in Georgia].“ Tbilisi: Tolerance and Diversity Institute (TDI).
- Citizen Nikolai Kalutsky v. Parliament of Georgia. 2005. Constitutional Court of Georgia, Judgment N2/5/300.
- Civil Georgia. 2011. „ათასობით ადამიანმა რელიგიური უმცირესობების სამართლებრივ სტატუსზე კანონი გააპროტესტა“ Civil Georgia. 11.Juli, 2011. Abrufbar unter: <https://old.civil.ge/geo/article.php?%20id=24311>.

- Constitution of Georgia. 2021. Legislative Herald of Georgia. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ymxfxepw>.
- Constitutional Complaint N750. 2016. „LEPL Supreme Religious Administration of Georgia’s All Moslems“ against the Government of Georgia. Constitutional Court of Georgia.
- Corley, Felix. 2003. „Georgia: Racist Vigilantes Again Blockade Pentecostal Church.“ Forum 18 News. 14. Juli. Abrufbar unter: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=103.
- . 2003a. „Georgia: After Four Years of Attacks, a Suspended Sentence Is Given.“ Forum 18 News. 5. November. Abrufbar unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=176.
- . 2003b. „Georgia: ‘We’ll Be Back,’ Mob Warns Pentecostals.“ Forum 18 News. 16. Juni. Abrufbar unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=81.
- . 2004. „Georgia: Violence against Religious Minorities Continues.“ Forum 18 News. 5. November. Abrufbar unter: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=446.
- . 2005. „Georgia: How Should Religious Violence Legacy Be Overcome?“ Forum 18 News. 27. Januar. Abrufbar unter: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=499.
- . 2019. „Georgia: Who Needs a Religion Law?“ Forum 18 News. 15. August. Abrufbar unter: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2501.
- Corso, Molly. 2007. „A Georgian Revival – After Communism, Orthodoxy Rebounds.“ CNEWA (blog). März. Abrufbar unter: <https://cnewa.org/magazine/a-georgian-revival-33263/>.
- Djuve, Vilde Lunna, Carl Knutsen, and Tore Wig. 2018. „Patterns of Regime Breakdown since the French Revolution.“ V-Dem Institute. Abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3205015>.
- Dundua, Salome, Tamar Karaia, and Zviad Abashidze. 2017. „National Narration and Politics of Memory in Post-Socialist Georgia.“ *Slovak Journal of Political Sciences* 17 (2): 222–40. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/sjps-2017-0010>.
- EMC. 2015. „Freedom of Religion.“ Two Years in Government – Georgian Dream’s co-Performance Review. Tbilisi: Human Rights Education and Monitoring Center.
- . 2020. „საქართველოს მართლმადიდებელი ეკლესიისთვის ტყის რესურსების გადაცემის შესახებ; რელიგიის თავისუფლება/ განცხადება 14 თებერვალი“. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/3jrbkt6z>.
- Gagua, Ana. 2016. „26 მაისი- დამოუკიდებლობის გზა [May 26 – The Road to Independence].“ 26. Mai. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/323wf87t>.
- Gavtadze, Mariam, Eka Chitanava, Gvantsa Lomaia, Anzor Khatiaishvili, Mariam Jikia, and Shota Tutberidze. 2020. „Freedom of Religion or Belief in Georgia Report 2010–2019.“ Tbilisi: Tolerance and Diversity Institute (TDI).
- Geostat.ge. 2016. „მოსახლეობის 2014 წლის საყოველთაო აღწერის ძირითადი შედეგები“ Tbilisi: სტატისტიკის ეროვნული სამსახური. Abrufbar unter: http://census.ge/files/results/Census%20Release_GEO.pdf.
- Gogoladze, Lado. 2014. „ვინც შვეა, ჩვენი რელიგიის მოღალატეა“ Kvirispalitra. 3. Juni. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/mry6k3vr>.
- Government of Georgia. 2014. „საჯარო სამართლის იურიდიული პირის“ – რელიგიის საკითხთა სახელმწიფო სააგენტოს შექმნისა და დებულების დამტკიცების შესახებ“ Legislative Herald of Georgia. 19. Februar. Abrufbar unter: <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/2253315>.

- Gsovski, Vladimir. 1955. Church and State behind the Iron Curtain: Czechoslovakia, Hungary, Poland, Romania, with an Introduction on the Soviet Union. New York: Free Europe Committee by Praeger.
- Heinrich-Böll-Stiftung. 2011. „რელიგიური გაერთიანებების საჯარო სამართლის იურიდიულ პირად რეგისტრაციის წესის შესახებ“ Heinrich-Böll-Stiftung, ჰაინრიჰ ბოლის ფონდის სამხრეთ კავკასიის რეგიონული ბიურო. 14. September. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/4brfskxp>.
- Kekelia, Tatia, Elene Gavashelishvili, Konstantine Ladaria, and Irine Sulkhaniashvili, (Hg.) 2013. მართლმადიდებელი ეკლესიის როლი ქართული ნაციონალური იდენტობის ჩამოყალიბებაში: XX საუკუნის ბოლომდე XXI საუკუნის დასაწყისი. თბილისი: ილიას სახელმწიფო უნივერსიტეტი.
- Kenchoshvili, Irakli, (Hg.) 1991. Communist takeover and occupation of Georgia. Special report N6. of the Select Committee on Communist aggression. House of Representatives. Eighty-Third Congress, Second Session, Under Authority of H. Res. 346 H. Res. 438, Washington 1955; საქართველოს ოკუპაცია და გასაბჭოება კომუნისტების მიერ: კომუნისტური აგრესიის შემსწავლელი სპეციალური კომიტეტის საგანგებო მოხსენება N 6. აშშ კონგრესის წარმომადგენელთა პალატა, ოთხმოცდამესამე კონგრესი, მეორე სესია. წარმომადგენელთა პალატის 346-ე და 438-ე რეზოლუციებით, ვაშინგტონი 1955. თბილისი: სამშობლო.
- Keskin, Serhat. 2017. „Church-State Relations in Post-Soviet Georgia: ‘Deprivatization’ of Georgian Orthodoxy.“ Ankara: Middle East Technical University. Abrufbar unter: <https://open.metu.edu.tr/handle/123456789/26919>.
- Kiknadze, Zurab, (Hg.) 2008. რელიგიები საქართველოში. Tbilisi: საქართველოს სახალხო დამცველი. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/mwy28549>.
- Kopaleishvili, Tatiana. 2014. პროტესტანტული ეკლესიები საქართველოში [Protestant churches in Georgia]. Batumi: ბათუმის უნივერსიტეტი.
- Kuroedov, V. A., and A. N. Pankratov, (Hg.) 1971. Законодательство о Религиозных Культах. Издание второе, Дополненное. Moskva: Chaldize Publications.
- Kveselava, Igor. 1979. „ანტირელიგიური ღონისძიებანი საქართველოში 1921–1925 წლებში“. საქართველოს სსრ მეცნიერებათა აკადემიის მაცნე 1: 73–84.
- Lenin, Vladimir. 1922. „Письмо Молотову Для Членов Политбюро ЦК РКП(б), Полное Собрание Сочинений, Неизвестные Документы (1891–1922)“
- Ленини – Революционер, Мыслитель, Человек. 1922. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/4f2dj4f4>.
- . 1969. Полное Собрание Сочинений [Full composition of writings]. Издание пятое. Vol. 38. Москва: Издательство политической литературы.
- Lomadze, Nino, Nino Bakradze, and Nino Japiashvili. o.J. „საპატრიარქოს კაპიტალი“ საპატრიარქოს კაპიტალი. Abrufbar unter: <http://sapatriarqoskapitali.documenti.ge/>.
- Maslova, O. B. 2005. „Роль совета по делам религий при Совете Министров СССР в жизни РПЦ и общества в советское время.“ Университетские Чтения, Ryatigorsk State University. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/y26v7464>.
- Matsaberidze, Malkhaz, (Hg.) 2008. საქართველოს სახელმწიფოებრივი დამოუკიდებლობის აღდგენა (1991წლის 31 მარტი-9 აპრილი). Tbilisi: პოლიტოლოგიის ინსტიტუტი.

- Meladze, Giorgi. 2012. „რელიგიური ორგანიზაციების რეგისტრაციის საკითხის განმარტებისთვის [To the issue of registration of religious organisations].“ სამართლის მიმოხილვითი ბლოგი – *GeoLaw*გია (blog). 2. September. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/mrybapcu>.
- . 2016. „რელიგიური ორგანიზაციების რეგისტრაციის საკითხი ქართულ კანონმდებლობაში.“ *Constitutional Law Review* 9 (Juni): 72–90.
- Metreveli, Archil. 2022. „რელიგიისა და რწმენის თავისუფლება / წიგნი II / კოლექტიური და ინსტიტუციური ასპექტები.“ Tbilisi: University of Georgia.
- Metreveli, Saba. 2014. „ანტირელიგიური პროპაგანდა გუმბინ და დღეს - კომუნიზმი და რელიგია.“ პრემიერი. 7. Mai. Abrufbar unter: <http://premieri.ghn.ge/com/news/view/886>.
- Mikeladze, Tamta. 2013. „სეკულარიზმის კრიზისი და ლოიალობა დომინანტი ჯგუფის მიმართ – EMC.“ Tbilisi: Human Rights Education and Monitoring Center.
- Mikeladze, Tamta, Mariam Bregadze, Eto Gvritishvili, Ketil Chutlashvili, Nino Sukhishvili, and Ketil Sartania. 2016. Freedom of Religion – Critique of Discriminatory and Nonsecular State Policy. Tbilisi: EMC Human Rights Education and Monitoring Center. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/5u8d96n4>.
- Ministry of Justice of Georgia, (Hg.) 2019. საქართველოს კონსტიტუცია: ოფიციალური გამოცემა: (2019 წლის 4 ივნისის მდგომარეობით). თბილისი: საქართველოს საკანონმდებლო მაცნე.
- Narsia, Vladimir. 2018. „Church and Politics or Church in Politics: How Does the Georgian Orthodox Church Impact Georgia’s European Integration Policy? (Policy Brief – No. 14).“ Georgian Institute of Politics. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/46wrrzpa>.
- Papuashvili, Nugzar. 2018. ევანგელურ-ლუთერანული ეკლესიის ისტორიიდან საქართველოში: წინასტორია და ისტორია. თბილისი: უნივერსალი.
- Parliament of Georgia. 2001, Resolution N827 „On Manifestations of religious Extremism,“ 30. März. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/mryzvdus>.
- Pelkmans, Mathijs. 2006. Defending the Border: Identity, Religion, and Modernity in the Republic of Georgia. Culture and Society after Socialism. Ithaca: Cornell University Press. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/42pz7krp>.
- Petrov, S. V. 2013. „Правовые Проблемы Религиозной Политики СССР По Отношению к Евангельским Церквям в Начале 40-х – Первой Половине 60-х Годов XX Века. Исторические Аспекты“ *Історичні і Політологічні Дослідження*, Nr. 4: 280–89.
- Potapova, Natalia. 2014a. „Эволюция Политики Советской Власти По Отношению к «Сектантам» (Евангельским Христианам и Баптистам) в Начале 1920-х Гг.“ *Теория и Практика Общественного Развития*, Nr. 19: 126–30.
- . 2014b. „Эволюция политики советской власти по отношению к «Сектантам» (евангельским христианам и баптистам) в начале 1920- х гг [The evolution of the policy of the Soviet government in relation to the ‘Sectarians’ (Evangelical Christians and Baptists) in the early 1920s]. *Теория и практика общественного развития* 1 (19). Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/34nx53j4>.
- Powell, David. 1967. „The Effectiveness of Soviet Anti-Religious Propaganda.“ *Public Opinion Quarterly* 31 (3):366–80. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1086/267536>.
- Pupol, Z. I., and A. L. Korbova, eds. 1957. Декреты Советской Власти 25 Октября 1917 16 Марта 1918. Vol. I. Москва: Государственное издательство политической литературы.

- Rekhviashvili, Jimsher. 2011. „ვნებები რელიგიური ორგანიზაციების სტატუსთან დაკავშირებით.“ რადიო თავისუფლება. 5. Juni. Abrufbar unter: <https://www.radiotavisupleba.ge/a/24255990.html>.
- SARI. 2015. „Strategy For Development of Religious Policy of the State of Georgia.“ State Agency for Religious Issues. Abrufbar unter: <https://religion.geo.gov.ge/>.
- . 2020. „Annual Report of State Agency for Religious Issues 2018–2019 Years.“ Tbilisi: SARI. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/3vmre7mh>.
- SARI. o. J. State Agency for Religious Issues. Abrufbar unter: <https://religion.gov.ge/en/>. Savinskiy, C. N. 2001. История Евангельских христиан баптистов Украины, России, Белоруссии. Vol. 2. СПб.: Библия для всех. Abrufbar unter: <https://www.twirpx.com/file/774140/>.
- Sawatsky, Walter. 1978. „The Legal Status of Churches in the Soviet Union.“ *Review of Socialist Law* 4 (1): 159–64. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1163/157303578X00083>.
- Songulashvili, Malkhaz. 2015. *Evangelical Christian Baptists of Georgia: The History and Transformation of a Free Church Tradition*. 1. Aufl. Waco: Baylor University Press.
- Soskovets, Lubov. 2008. „Советы по делам религий как проводники государственной политики в отношении церкви.“ *Известия Томского политехнического университета. Инжиниринг георесурсов* 312(6): 162–67.
- Sovetov, I. M., and M. I. Odintsov. 2005. „Совет по делам религиозных культов при СНК СССР в 1944–1945 гг.: обязанности и сфера компетенции, организационная структура и основные направления деятельности.“ Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/5n7jfej3>.
- Spurling, Amy. 2004. „Bible-Burning in Georgia.“ *Index on Censorship*, 33:4, 218–222, Oktober. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1080/03064220408537428>.
- „Stalinuri Siebi Sakartvelodan.“ 2013. სტალინური სიები. Abrufbar unter: <https://stalin.abgeo.dev/>.
- Stepanova, Elena. 2014. „Советский Атеизм в Контексте Множественной Модерности.“ *Научный Ежегодник Института Философии и Права* 14(2).
- Szubtarski, Grzegorz. 2013. „Antykościelne ustawodawstwo w ZSRR za rządów Włodzimierza Lenina (1917–1923).“ *Kościół i Prawo* 2(15) (2): 63–75.
- Tsartsidze and Others v. Georgia. 2017. Application No. 18766/04 (ECtHR 17. January).
- Tsintsadze, K. 2007. „Legal Aspects of Church-State Relations in Post-Revolutionary Georgia.“ *BYU Law Rev.* 3: 751–74.
- „რელიგიისა და რწმენის თავისუფლება საქართველოში.“ o. J. Open Society – Georgia Foundation. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ybaarsjf>.
- 97 members of the Gldani Congregation of Jehovah's Witnesses and 4 Others v. Georgia. 2007. Application No. 71156/01, (ECtHR, 3. Mai).

Förderpreise

Erforschung der Religionsfreiheit und Christenverfolgung

Für eine Welt, in der Menschen frei glauben dürfen

Religionsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht – weltweit jedoch bedroht, eingeschränkt oder verweigert. Besonders Christen sind in vielen Ländern Diskriminierung, Unterdrückung und Gewalt ausgesetzt.

Die **Förderpreise Erforschung von Religionsfreiheit und Christenverfolgung** möchten herausragendes Engagement und wissenschaftliche Exzellenz ehren und sichtbar machen. Die Preise werden vom **Lehrstuhl für Religionsfreiheit der Freien Theologischen Hochschule Gießen** vergeben. Ziel ist es, Stimmen und Projekte zu stärken, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion für Religionsfreiheit und das Schicksal verfolgter Christen einsetzen.

Kategorien und Dotierungen

Lebenswerkpreis (dotiert mit 2.500 €)

Für eine Persönlichkeit, die sich in besonderer Weise und über einen längeren Zeitraum hinweg für Religionsfreiheit und/oder verfolgte Christen eingesetzt hat. Potentielle Preisträger können nur durch die Jury vorgeschlagen werden.

Förderpreis Wissenschaft (dotiert mit 1.000 €)

Für herausragende wissenschaftliche Arbeiten (v. a. in christlicher Theologie). Kandidaten für den Preis können sich selbst bewerben oder von der Jury vorgeschlagen werden oder durch Dritte vorgeschlagen werden.

Beispiele: Wissenschaftliche Studien (Monografien, Forschungs-/Promotionsprojekte) zum Thema Religionsfreiheit / Christenverfolgung

Nachwuchspreis (dotiert mit 500 €)

Für kleinere Beiträge von Studierenden oder Nachwuchswissenschaftlern (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten). Kandidaten für den Preis können sich selbst bewerben oder von der Jury vorgeschlagen werden oder durch Dritte vorgeschlagen werden.

Teilnahmebedingungen

- Eingereicht werden können Arbeiten und Projekte in deutscher oder englischer Sprache.
- Die eingereichten Beiträge müssen im Zeitraum der letzten drei Jahre entstanden sein.

Fristen und Verfahren

- Einsendeschluss: 30. September des jeweiligen Jahres
- Einreichung per E-Mail an: religionsfreiheit@fthgiessen.de
- Beizufügen sind:
 1. eine zusammenfassende Beschreibung des Beitrags bzw. des Projekts (max. 2 Seiten),
 2. Volltext, Gutachten und
 3. ein tabellarischer Lebenslauf.

Die Entscheidung trifft eine Fachjury. Die Preisverleihung findet im Rahmen eines öffentlichen Festakts an der FTH Gießen statt.

Kontakt und weitere Informationen

David Giesbrecht (M.A.)

*Lehrbeauftragter für Religionsfreiheit und Christenverfolgung
Lehrstuhl für Religionsfreiheit und Politische Ethik*

Freie Theologische Hochschule Gießen
religionsfreiheit@fthgiessen.de | www.fth.de

Prof. Volker Kauder
Honorarprofessor für Religionsfreiheit
und Politische Ethik

Prof. Dr. Stephan Holthaus
Rektor der FTH Gießen

